

## **Geschichte des Stadtarchivs Geseke und seiner Bestände**

---

Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 17

# **Texte und Untersuchungen zur Archivpflege**

Herausgegeben von Norbert Reimann

Band 17

zugleich

Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke, Bd. 13  
Herausgegeben vom Verein für Heimatkunde Geseke e. V.

Evelyn Richter  
**Geschichte des Stadtarchivs Geseke  
und seiner Bestände**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
– Westfälisches Archivamt –  
Münster 2004

# **Geschichte des Stadtarchivs Geseke und seiner Bestände**

**von  
Evelyn Richter**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
– Westfälisches Archivamt –  
Münster 2004

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

©2004 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Archivamt

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54 Abs. 2 UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Münster

Druck und Verarbeitung: Druckerei Buschmann GmbH & Co. KG, Münster

ISSN 0944-2421  
ISBN 3-936258-03-1

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	7
Vorwort der Verfasserin	9
<b>1. Einleitung</b>	<b>11</b>
1.1 Warum eine Geschichte des Stadtarchivs Geseke?	11
1.2 Ältere Literatur zur Geschichte des Stadtarchivs Geseke	12
1.3 Die Quellenlage	13
<b>2. Die Archive in kurkölnischer Zeit</b>	<b>15</b>
2.1 Das städtische Archiv und das Archivgut des Geseker Gogerichts	15
2.2 Sonderarchive des heutigen Stadtarchivs, die bis in die kurkölnische Zeit zurück reichen	36
2.3 Das kurkölnische Amt Geseke bzw. der Gogerichtsbezirk Geseke	46
<b>3. Die hessen-darmstädtische Periode</b>	<b>57</b>
3.1 Allgemeinesgeschichtlicher Hintergrund	57
3.2 Das Archiv der Stadt Geseke und des Justizamtes Geseke	59
<b>4. Das Archiv seit Gründung der preußischen Provinz Westfalen bis zu seiner ersten archivfachlichen Ordnung in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts</b>	<b>75</b>
4.1 Das Archiv des Schultheißendistrikts bzw. des Bürgermeistereibezirks Geseke	75
4.2 Das Archiv der Stadt Geseke in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Anfang der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts	91
4.3 Die ersten Ansätze einer nichtstaatlichen Archivpflege in Westfalen und die Ordnungsbemühungen um das Stadtarchiv in den 1930er Jahren bis zur ersten archivfachlichen Ordnung 1954/55	99
<b>5. Registratur und Archiv(gut) des Amtes Störmede</b>	<b>119</b>
5.1 Verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Hintergrund	119
5.2 Registratur und Archivgut des Amtes Störmede	124
<b>6. Das heutige Stadtarchiv Geseke</b>	<b>137</b>
6.1 Vorgeschichte	137
6.2 Das heutige Stadtarchiv und seine Bestände	140
<b>7. Schlussbetrachtung</b>	<b>147</b>

<b>Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen</b>	150
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b>	151
1. Gedruckte Quellen	151
2. Ungedruckte Quellen	152
3. Literaturnachweis	155
4. Abbildungsnachweis	161
<b>Anhang</b>	163

## Vorwort des Herausgebers

Die vorliegende Geschichte des Stadtarchivs Geseke ist als Diplomarbeit im Rahmen des berufsbegleitenden Fernstudiums „Archiv“ an der Fachhochschule Potsdam entstanden. Dass sie hiermit im Druck einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, ist nicht nur in ihrer Qualität begründet. Die Geschichte des Stadtarchivs ist vielmehr in allen Epochen untrennbar mit der Geschichte der Stadt selbst verbunden ist. Die Darstellung beschreibt die Entstehung der städtischen Überlieferung, zeigt aber auch die Lücken auf und erklärt deren Zustandekommen. Damit bietet sie wichtige Hintergrundinformationen über die Quellenlage, mit der sich die Erforschung der Stadtgeschichte heute auseinandersetzen muss. Ohne ein Archiv, in dem die Zeugnisse der Geschichte sicher aufbewahrt und der Forschung für die Auswertung zugänglich gemacht werden, kann die Geschichte einer Stadt nicht geschrieben werden.

Dass diese Veröffentlichung in die Reihe „Texte und Untersuchungen zur Archivpflege“ des Westfälischen Archivamtes aufgenommen wurde, hat einen besonderen Grund: Das Stadtarchiv Geseke war seit den 1920er Jahren bis in die Gegenwart hinein immer wieder Gegenstand der provinziellen bzw. landschaftlichen Archivpflege. Diese hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die wertvolle ältere Überlieferung der Stadt gesichert und erschlossen werden konnte und dass sich aus den alten Repositoren auf dem Rathausboden und den Aktensammlungen an anderen Orten ein modernes, den heutigen Anforderungen der Wissenschaft und den Erwartungen der Bürgerschaft entsprechendes Archiv entwickeln konnte. Daher mag die Geschichte des Stadtarchivs Geseke auch als Beleg dafür dienen, zu welchen Erfolgen eine kontinuierliche und fachlich kompetente Archivpflege führen kann.

Münster, im Februar 2004

Prof. Dr. Norbert Reimann  
Direktor des Westfälischen Archivamtes



## Vorwort der Verfasserin

In den Jahren 1999 bis 2002 nahm die Verfasserin an einer „Postgradualen berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung zur Diplomarchivar(in)“ als Fernstudiengang am Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam teil. Die vorliegende Darstellung ist eine überarbeitete und erweiterte Fassung der an der Fachhochschule angenommenen Diplomarbeit.

Die Veröffentlichung meiner Arbeit gibt mir Gelegenheit, jenen zu danken, die mich in vielfältiger Weise unterstützt haben.

Die Teilnahme an dieser berufsbegleitenden Weiterbildung wurde mir durch meinen Arbeitgeber, die Stadt Geseke, ermöglicht und durch die verständnisvolle Unterstützung der Professoren und Dozenten der Fachhochschule sowie des Westfälischen Archivamtes erleichtert.

Dem Erstgutachter meiner Arbeit, Herrn Prof. Dr. Volker Schockenhoff, danke ich für die Annahme des Themas und dafür, dass er mir bei der Bearbeitung viel Freiheit gelassen hat. Besonders danken möchte ich Herrn Ltd. Landesarchivdirektor Prof. Dr. Norbert Reimann, der nicht nur die Erstellung des Zweitgutachtens übernahm, sondern auch für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe „Texte und Untersuchungen zur Archivpflege“ des Westfälischen Archivamtes sorgte.

Den Kolleginnen und Kollegen in den Stadtarchiven in Arnsberg, Lippstadt, Olpe, Rüthen, Soest und Werl sowie dem Archiv des Hochsauerlandkreises, dem Erzbischöflichen Diözesanarchiv in Paderborn, dem Kreisarchiv Soest, dem Staatsarchiv Münster, dem Westfälischen Archivamt und dem Westfälischen Wirtschaftsarchiv in Dortmund, deren Archive ich zum Teil besuchen durfte oder die mir mit Auskünften und Zusendungen von Informationsmaterial eine große Hilfe waren, möchte ich an dieser Stelle ebenfalls für ihre stets freundlich gewährte Unterstützung danken.

Diese Publikation erscheint anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Stadtarchivs Geseke. Der Verein für Heimatkunde Geseke e.V., die Sparkasse Geseke und die Stadt Geseke haben gemeinsam durch einen großzügigen Druckkostenzuschuss das Erscheinen dieser Archivgeschichte gefördert, die ein Stück weit auch die Geschichte der Stadt und des ehemaligen Amtes Störmede widerspiegelt und somit einen Beitrag zur Identifikation der Bürger mit ihrem Gemeinwesen leistet. Die Veröffentlichung erscheint daher zugleich als Bd. 13 in der vom Verein für Heimatkunde herausgegebenen Reihe „Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke“.



# 1. Einleitung

## 1.1 Warum eine Geschichte des Stadtarchivs Geseke?

Niemand würde ernsthaft bezweifeln, dass allgemeine archivgeschichtliche Kenntnisse für den Archivar oder die Archivarin eine berufliche Notwendigkeit darstellen, besonders wenn sie in Archiven mit älteren Beständen tätig sind, und dass diese für den wissenschaftlichen Historiker als Archivbenutzer ein Hilfsmittel bei der Recherche nach und Bewertung von archivalischen Quellen sein können. Kein Archiv gleicht mit seinen Beständen und seiner Geschichte dem anderen, daher ist auch das Wissen um die individuelle Geschichte des Archivs, mit dem man es zu tun hat, Grund genug, sich mit dessen spezieller Entwicklung und Struktur *zu beschäftigen*. Welche Gründe sprechen jedoch dafür, eine Geschichte des Stadtarchivs Geseke *zu schreiben*?

Eine naheliegende Begründung ist der Verweis auf die Tatsache, dass es zwar einen älteren Aufsatz zur Geschichte des Stadtarchivs Geseke gibt (siehe Kap. 1.2), dieser aber nicht die Entwicklung der letzten fünfzig Jahre berücksichtigt, eines Zeitraumes, in dem es immerhin 1983 zur Einrichtung des ersten hauptamtlich besetzten Archivs gekommen war. Doch selbst für den in jenem Aufsatz beschriebenen älteren Zeitraum konnten im Zuge der Recherchen zu der vorliegenden Darstellung weitere bis dahin unbekannte Quellenzeugnisse entdeckt werden, die die Geschichte des Archivs mit interessanten Details beleuchten. Die wenigen kurzen neueren Arbeiten zur lokalen Archivgeschichte fußen weitgehend auf dieser älteren Publikation. Darüber hinaus hatte sich, sieht man von den kurzen Hinweisen in einer nun auch schon wieder ca. fünfundzwanzig Jahre alten Überblicksdarstellung einmal ab, bisher noch niemand mit der Geschichte der archivalischen Bestände des ehemaligen Amtes Störmede beschäftigt, dessen Gemeinden im Zuge der kommunalen Neuordnung 1975 mit der Stadt Geseke vereinigt wurden. Daher wurde dem Amt Störmede hier ein eigenes Kapitel gewidmet.

Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende neuere allgemeine Stadtgeschichte Gesekes wurde bisher noch nicht geschrieben. Auch eine um wissenschaftliche Sorgfalt bemühte Archivgeschichte kann sie nicht ersetzen, aber sie kann erklären, wo und warum eine noch abzufassende Stadtgeschichte auch für jüngere Perioden notwendigerweise lückenhaft bleiben muss, weil die archivalische Überlieferung zumindest vor Ort dazu fehlt. Die Kenntnis der eigenen Geschichte und Bedeutung im Laufe der Jahrhunderte berührt das Selbstverständnis einer Stadt und ihrer Bewohner. Heute (im Jahr 2003) umfasst die zwischen Lippstadt und Paderborn gelegene, zum Kreis Soest gehörende westfälische Kleinstadt Geseke ca. 20.500 Einwohner. Als ehemalige Ackerbürgerstadt, die erst spät den Anschluss an die Industrialisierung fand, stand sie, selbst bei großzügiger Betrachtungsweise, in der Neuzeit eher am Rande der „großen Geschichte“. Dass es jedoch in ihrer langen Geschichte Perioden gab, in denen sie zumindest im regionalen Bereich eine

bedeutendere Position einnahm, dafür gibt es archivalische Belege in anderen Archiven. Warum und für welche Zeiträume davon so wenige archivalische Quellen im Geseker Stadtarchiv erhalten blieben, auch das soll im Folgenden gezeigt werden.

Und noch einen guten Grund gibt es, sich mit der Geschichte eines Kleinstadtarchivs zu beschäftigen: Sie ist ein anschauliches Beispiel für die sich immerhin während ein- einhalb Jahrhunderten entwickelnde institutionelle Archivpflege in Westfalen, anfangs einer staatlichen (dem Staatsarchiv Münster), später – und letztlich erfolgreicher – einer nichtstaatlichen Einrichtung, dem heute so benannten Westfälischen Archivamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, ohne dessen Bemühen, stetem Aufklären, mehr oder weniger dringlichem Einwirken (und letztlich auch finanzieller Unterstützung) es heute kein Stadtarchiv Geseke gäbe, sich vielleicht nicht einmal älteres Archivgut städtischer Provenienz bis in unsere Gegenwart erhalten hätte.

Letztlich könnte eine Geseker Archivgeschichte im Konzert mit Archivgeschichten anderer Archive des ehemaligen Herzogtums Westfalen oder sogar darüber hinausgehend, möglicherweise auch dazu beitragen, bisher unbekanntes Parallelen oder Abweichungen aufscheinen zu lassen und somit einen Baustein für eine künftig zu erstellende neuere westfälische Archivgeschichte bilden, zumal es an modernen allgemeinen archivgeschichtlichen Veröffentlichungen mangelt.

Einen großen Raum nimmt in der vorliegenden Arbeit die Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte der Stadt und der Ämter ein. Dennoch wurde dabei keine lückenlose Darstellung aller Zweige von deren Entwicklung angestrebt, sondern diese nur insofern aufgezeigt, als ihre Kenntnis für das Verständnis der archivischen Beständebildungen und Strukturen wichtig erschien. Gleichwohl soll sie in ihrer Ausführlichkeit dennoch demjenigen das Verständnis der Zusammenhänge erleichtern, der mit der lokalen Geschichte nicht vertraut ist.

## 1.2 Ältere Literatur zur Geschichte des Stadtarchivs Geseke

Die erste Gesamtdarstellung zur Geschichte des Stadtarchivs Geseke ist ein 1957 in den Geseker Heimatblättern veröffentlichter Aufsatz, der im Anschluss an die von dessen Autor, Landesarchivrat Dr. Wolfgang Leesch, in den Jahren 1954/55 im Auftrage der Archivberatungsstelle Westfalen durchgeführten Ordnung der Geseker Archivbestände entstand.<sup>1</sup> Wichtige Ergänzung und Erweiterung bildet der Einführungsteil des im Rahmen der Ordnungsarbeiten entstandenen Findbuches, das leider nie publiziert wurde.<sup>2</sup> Diese qualitativ vollen und heute noch lesenswerten Arbeiten bieten jedoch kaum Informationen

1 Leesch, Wolfgang: Das Stadtarchiv zu Geseke – Seine Geschichte und Bedeutung, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 73–75, 1957, o. S.

2 Künftig als „Leesch, Findbuch“ zitiert. Exemplare des maschinenschriftlichen Findbuches – in nur leicht abweichenden Varianten – befinden sich außer im Stadtarchiv Geseke im Staatsarchiv Münster und im Westfälischen Archivamt.

zu den Beständen des späteren Amtes Störmede, das 1975 im Zuge der kommunalen Neuordnung aufgelöst wurde und von dem sieben Gemeinden – Störmede, Mönninghausen, Bönninghausen, Emsinghausen, Ehringhausen, Eringerfeld und Langeneicke – der zuletzt elf Gemeinden des Amtes mit der Stadt Geseke zur heutigen Gesamtstadt Geseke vereinigt wurden. Die Bestände des Amtes Störmede kamen erst in den 1980er Jahren in das Stadtarchiv.

Ein im Jahr 1978 veröffentlichter Aufsatz von Horst Conrad ist besonders interessant, nicht nur wegen der Einbeziehung der Amtsbestände, sondern auch weil er im Anschluss an eine im Auftrage des Westfälischen Archivamtes in Münster durchgeführte Archivbereinigung des Autors entstand und den damaligen Zustand der Archivbestände dokumentiert.<sup>3</sup>

Der 1985 publizierte kurze Abriss zur Archivgeschichte von Monika Weissenfels, später verheiratete Ortmanns, der ersten hauptamtlichen Stadtarchivarin Gesekes, fußt weitgehend auf den Darstellungen von Leesch und Conrad, ist aber ergänzt um Informationen zum damals neu eingerichteten Archiv im Böddeker Hof.<sup>4</sup>

Der 1993 ursprünglich als Vortrag konzipierte Aufsatz von der Verfasserin der vorliegenden Darstellung, der zweiten hauptamtlichen Stadtarchivarin Gesekes, schöpft, weil erst wenige Monate nach deren Dienstantritt verfasst, ebenfalls weitgehend aus der bis dahin erschienenen Literatur. Deswegen bietet er über das schon Bekannte hinaus nur einen kurzen Überblick über die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestände auch nichtamtlicher Provenienz und die Aufgaben des Archivs.<sup>5</sup>

### 1.3 Die Quellenlage

Für die vorliegende Arbeit wurden außer bereits veröffentlichten Darstellungen auch gedruckte und ungedruckte Quellen herangezogen. Diese werden in den Fußnoten bzw. am Ende der Abhandlung im einzelnen nachgewiesen, wobei als Quellen sowohl die archivalische als auch teilweise die ältere historiographische Überlieferung (z. B. Mattenkloid) bezeichnet werden sollen.

Gewiss gibt es Überlieferungslücken zur Archivgeschichte, insbesondere für die kurkölnische Zeit, aber leider auch für die Zeit der 1970er und Anfang 1980er Jahre. Dennoch kann man insgesamt die Quellenlage als zufriedenstellend ansehen, wobei, gemäß der Bedeutung der Stadt und ihres Archivs, der rein formale bzw. materielle Umfang des Aktenbestandes recht gering ist.

---

3 Conrad, Horst: Kommunalverfassung und kommunale Archive im Kreis Soest, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, 11 (1978) S. 5–16.

4 Weissenfels, Monika: Das Stadtarchiv Geseke – Seine Geschichte und Bestände, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, 23 (1985) S. 71–75.

5 Richter, Evelyn: Mehr als nur Akten, Staub und alte Bücher – Das Stadtarchiv Geseke (Vortrag, gehalten am 19. März 1993 im Hellweg-Museum Geseke), in: Geseker Heimatblätter, Nr. 371–372, 1993, S. 219–227.

Außer den Beständen des Stadtarchivs Geseke und des dazu gehörenden Zwischenarchivs wurden die des Kreisarchivs Soest gesichtet, wo sich allerdings, trotz einer dort ansonsten recht dichten Überlieferung zur allgemeinen Geseker Geschichte, zur eigentlichen Archivgeschichte nur unwesentlich mehr an Informationen ermitteln ließ, als durch die Geseker Archivalien schon bekannt war.

Sehr viel lohnender war die großzügiger Weise gestattete Einsichtnahme in die Dienstakten des Westfälischen Archivamtes in Münster betreffend das Stadtarchiv Geseke, die Amtsverwaltung des Amtes Störmede und das Pfarrarchiv St. Pankratius Störmede.

Im Staatsarchiv Münster wurden insbesondere der für die bearbeitete Thematik sich jedoch nicht als ergiebig erweisende Nachlass Roger Wilmans sowie die vor einiger Zeit neu verzeichnete Dienstregistratur des Staatsarchivs Münster eingesehen. Dort fanden sich u. a. wider Erwarten sowohl für den Beginn der nichtstaatlichen Archivpflege in Westfalen einige interessante Informationen als auch Quellen der hessischen Zeit. Darüber hinaus wurden Teile des Bestands Großherzogtum Hessen, Unterbehörden im Herzogtum Westfalen, gesichtet.

Möglicherweise hätte ein Besuch des Staatsarchivs Darmstadt noch die eine oder andere weitere Erhellung bereits bekannter Vorgänge erbracht. Da aber die auf das Archiv bezogene Geschichte der nur ca. 13 Jahre währenden Herrschaft Hessen-Darmstadts im Geseker Archiv relativ gut dokumentiert ist, wurde auf einen Besuch dieses Archivs von vornherein verzichtet.

Sicherlich wäre es reizvoll gewesen, der Frage konsequenter nachzugehen, wo die Nachlässe derjenigen sich befinden, die im 19. Jahrhundert die Bestände des Archivs entweder selbst benutzten oder mit Historikern befreundet waren, die Zugang zum hiesigen Archiv hatten, und ob sich in ihnen noch dem Stadtarchiv entfremdete Archivalien finden. Dass sich dies lohnen könnte, wird am Beispiel Johann Suibert Seibertz' im Folgenden noch gezeigt werden. Systematische Forschungen in dieser Richtung hätten jedoch den für die Erarbeitung der vorliegenden Arbeit zur Verfügung stehenden Zeitrahmen gesprengt und müssen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

## 2. Die Archive in kurkölnischer Zeit

### 2.1 Das städtische Archiv und das Archivgut des Geseker Gogerichts

Adolf Brenneke weist in seiner „Archivkunde“ darauf hin, dass nach den Kirchen, Stiften und Klöstern am frühesten die Städte für ihre Archivalien Sorge getragen haben, früher als das Reich, die Landesherrn und die kleineren Dynasten.<sup>6</sup> Die Notwendigkeit zum Zwecke der Rechtssicherung eine Art „Archiv“ zu unterhalten, ergab sich für die Bewohner des Ortes Geseke aber erst zu einem Zeitpunkt, als die Siedlung im rechtlichen Sinne zur Stadt geworden war.

#### *Stadtwerdung Gesekes im rechtlichen Sinne*

Das heutige Geseker Kernstadtgebiet ist nachweisbar schon sehr früh besiedelt worden. Im Jahr 1973 wurde bei Bauarbeiten innerhalb des Geseker Stiftsbezirkes ein fränkisch-merowingischer Töpferofen mit Scherben aus der Zeit Ende 6. bzw. frühes 7. Jahrhundert gefunden, so dass für diese Zeit schon mit einem Adelshof bzw. mit einer Siedlung auf dem späteren Stadtgebiet zu rechnen ist.<sup>7</sup> Ein Ort Geseke wurde jedoch erst 833 erstmals in einer Schenkungsurkunde Kaiser Ludwig des Frommen, in der karolingisches Königsgut an einen Grafen Ricdag übertragen wurde, namentlich genannt.

Um 946 erfolgte die Gründung eines freiweltlichen Damenstiftes zu Ehren der Hl. Jungfrau und St. Cyriakus durch das edelfreie Geschlecht der Haholde, welches 952 durch Otto I. urkundlich bestätigt wurde. Otto I. nahm durch diese Urkunde das Stift in seinen Schutz, verlieh ihm die Immunität, traf Regelungen für die Wahl der Äbtissin und sicherte der Stifterfamilie die Vogtei. Geseke selbst wurde als „*civitas*“ bezeichnet und eine Befestigung des Stiftsbezirks erwähnt. Der gesamte Siedlungsbereich war vermutlich schon zu diesem Zeitpunkt wenigstens mit einer äußeren Umwallung aus Erde sowie mit Palisaden und einem Wassergraben umgeben.

1011 schenkte Kaiser Heinrich II. die Grafschaft der Haholde an Bischof Meinwerk von Paderborn. Damit wurde auch das Geseker Gebiet den Bischöfen von Paderborn unterstellt. Wenige Jahre später, 1014, unterstellte Äbtissin Hildegund das Geseker Stift jedoch

<sup>6</sup> Brenneke, Adolf: Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, bearbeitet nach Vorlesungsnachschriften und Nachlaßpapieren und ergänzt von Wolfgang Leesch, Leipzig 1953, S. 128.

<sup>7</sup> Warnke, Ursula: Der fränkisch-merowingische Töpferofen von Geseke, Kr. Soest, in: 799 – Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn. Ausstellung der Stadt Paderborn, des Erzbistums Paderborn und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. Juli – 1. November 1999. Beitragsband zum Katalog der Ausstellung, hrsg. v. Christoph Stiegemann und Matthias Wehmhoff, Mainz 1999, S. 295–298. – Winkelmann, Wilhelm: Der fränkische Töpferofen von Geseke. Geseke seit dem 7. Jahrhundert fränkisch, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 234–235, 1980, S. 89–92, 101–103.

dem Schutz des Erzbischofs von Köln. Nach dem Sturz des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen durch Friedrich Barbarossa im Jahr 1180 wurde der Kölner Erzbischof mit dem neugeschaffenen Herzogtum Westfalen belehnt, zu dem an der östlichen Grenze zum Paderborner Einflussgebiet die aufstrebende Siedlung Geseke gehörte.

Wahrscheinlich seiner exponierten Grenzlage in dem lange zwischen Paderborn und Köln umstrittenen Gebiet, das noch dazu an der Heer- und Königsstraße „Hellweg“ lag, verdankte Geseke ursächlich seine Stadtwerdung und den Ausbau zur ummauerten und damit befestigten Stadt. Im Jahr 1217 muss die Erhebung zur Stadt faktisch vollzogen worden sein,<sup>8</sup> denn eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Engelbert I. nennt in Bezug auf Geseke die Begriffe „*pretorium*“ (Rathaus) und „*ius civile*“ (Stadtgericht). Außerdem werden die „*forensis ecclesia*“ bzw. die „*ecclesia S. Petri*“, die Markt- (und Stadt-) Kirche St. Petri sowie ein unter Königsbann richtender Freirichter erwähnt. Wenn aber Rathaus und Stadtgericht vorhanden sind, muss es Ansätze zu einer Art Selbstverwaltung gegeben haben. Alfred Bruns sieht seine These von der mit Gewissheit erfolgten Stadtwerdung Gesekes im Jahr 1217 auch durch die Umschrift auf dem ältesten, in einem Abdruck erhaltenen Geseker Stadtsiegel bestätigt, wo es heißt: „*Sigill[um burgen](s)ium in civitat(e) [gesike]*“, Siegel der Bürger in der Stadt Geseke.<sup>9</sup> Albert Hömberg, der ebenfalls 1217 als Stadtgründungsdatum annimmt,<sup>10</sup> hatte jedoch in einem älteren Aufsatz schon darauf hingewiesen, dass volle Sicherheit, dass Geseke inzwischen eine Stadt im spätmittelalterlichem Sinne geworden war, erst durch eine Urkunde aus dem Jahre 1237 zu erlangen ist, an der eben jenes älteste Geseker Stadtsiegel hängt, auf dessen Siegelbild aus dem mittleren von drei Stadttürmen der Schlüssel des hl. Petrus, des Stadtpatrons, herausragt. Eine förmliche Stadtgründungsurkunde hat sich aber nicht erhalten. Es wird sogar vermutet, dass eine solche nie ausgestellt wurde.<sup>11</sup>

Geseke erhielt das Rüthener Stadtrecht, das selbst wiederum eine Fortschreibung des Soester Stadtrechts war. Die Attraktivität des Rüthener Rechts bestand darin, dass es im ersten Paragraphen der Stadt das Recht zusprach, ihr Stadtrecht nach Notwendigkeit verändern zu können, soweit diese Änderung nicht gegen das Recht der Stadt Köln und damit gegen den Kölner Erzbischof als Landesherrn gerichtet wäre.<sup>12</sup> Dass die Geseker Bürger früh das Recht zur eigenständigen Stadtrechtsgestaltung lebhaft wahrnahmen, davon zeugen die überlieferten Statuten und Willküren, von denen sich einige in Abschrift im Geseker Stadtarchiv erhalten haben.<sup>13</sup>

8 Bruns, Alfred: Geseke seit 1217 Stadt, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 164, 1972, o. S.

9 Bruns, Alfred: Das älteste Geseker Stadtsiegel, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 179, 1974, S. 80.

10 Hömberg, Albert: Lippstadt – Geseke – Rüthen. Ein historischer Vergleich, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 100, 1961, o. S.

11 Bruns, 1217 Stadt, o. S.

12 Bruns, Alfred: 400 Jahre neue Geseker Stadtordnung. Vortrag von Dr. Alfred Bruns am 10. Dezember 1993 im „Hellweg-Museum“, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 380–382, 1994, S. 53–62, 65–70, hier besonders S. 59.

13 StadtA Geseke A I und A II.

Oberster Stadtherr war 1217 der Kölner Erzbischof, jedoch blieb er dies nicht unangefochten. Tatsächlich kam es in der Folgezeit mehrfach zu kriegerischen Auseinandersetzungen, unter die ein vorläufiger Schlussstrich durch den 1256 zu Essen geschlossenen Frieden zwischen Erzbischof Konrad I. von Köln und Bischof Simon I. von Paderborn gezogen wurde, in dem für die benachbarten Städte Geseke und Salzkotten zunächst eine Samtherrschaft vereinbart wurde. Dennoch kam es zu weiteren Konflikten. Schließlich wurde 1294 in einem Schiedsspruch zu Köln zwischen Erzbischof Siegfried von Westerbürg und Bischof Otto, Graf zu Rietberg, vereinbart, die gemeinsame Herrschaft über die beiden Orte aufzuheben. Salzkotten gehörte fortan zu Paderborn und Geseke zu Köln. An dieser grundsätzlichen Herrschaftsaufteilung änderten auch die mehrfachen Auseinandersetzungen in der Folgezeit nichts mehr. Bis 1802 blieb Geseke unter kurkölnischer Herrschaft.

### *Urkundenarchiv*

Über die Frühzeit des Geseker Archivs haben sich keine Nachrichten erhalten. Wie bereits erwähnt, kann mit der Existenz eines städtischen Archivs erst gerechnet werden, als Geseke Stadt im rechtlichen Sinne geworden war, also ab der Zeit um 1217 oder etwas später. Da die Rechtsstellung der Stadt gegenüber dem Reich und dem Stadtherrn – hier also überwiegend dem Kölner Erzbischof – abhängig war von den urkundlichen Verbriefungen die sie inne hatte, musste auf die sorgfältige Aufbewahrung der Urkunden besonderer Wert gelegt werden. Die Anfänge des Archivs hat man sich also als *Urkundenarchiv* vorzustellen. Darin mussten sich aber auch die Urkunden befinden, die das Verhältnis zum Stift regelten, das ja selbst rechtlich nicht Teil der Stadt war, sondern in eigener Verantwortung für die Sicherung seiner Rechte und Urkunden zu sorgen hatte (und also ebenfalls über ein eigenes Archiv verfügen musste). Ebenso Teil des städtischen Archivs waren die Urkunden, die sich aus den Rechtsgeschäften des Rates ergaben wie Grunderwerb und Kapitalgeschäfte, sowie die Urkunden, die sich auf das Verhältnis zu den benachbarten Städten und Orten bezogen. Da die Städte in Deutschland ursprünglich zu den „rechtlich nehmenden“ gehörten, hat man sich das Geseker Archiv in seiner ältesten Form als Empfängerarchiv vorzustellen.<sup>14</sup> Darin werden sich jedoch mit zunehmender Autonomie der Stadtgemeinde zunächst auch die Stadtsiegel der Stadt Geseke befunden haben. Für das mittelalterliche Geseke sind acht Siegel der Stadt nachweisbar.<sup>15</sup>

### *Aufbewahrungsort Stadtkirchturm*

Lagerorte der städtischen Urkundenarchive waren vielerorts die städtischen Pfarrkirchen, die als Kirchen der Bürgerschaft nicht nur geistlichen Verrichtungen dienten, sondern auch für weltliche Zwecke der Stadt benutzt wurden. In den mittelalterlichen Städten waren zudem die Kirchen häufig die einzigen öffentlichen Gebäude, die durch ihre massive Steinbauweise einen gewissen Schutz vor Brandgefahr boten. So sind in der benachbarten

---

<sup>14</sup> Brenneke/Leesch, S. 129.

<sup>15</sup> Bruns, Alfred: Geseker Stadtsiegel und Sekrete, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 206, 1977, S. 73–75.

Stadt Rütten die städtischen Urkunden bis 1730 und in Büren sogar bis ins ausgehende 19. Jahrhundert in der Pfarrkirche untergebracht gewesen.<sup>16</sup> Auch in Geseke scheint das alte Urkundenarchiv im Mittelalter im Turm der Stadtkirche St. Petri in einer Kiste gelagert zu haben. Denn in dem auf das 16./17. Jahrhundert datierten Kopialbuch der städtischen Willküren wird dies in einer Eintragung für das Jahr 1491 als Aufbewahrungsort für Dokumente in gleich zwei Formulierungen bezeugt: „*de man dan findet up den thurm, bei der stadt privilegin*“ bzw. „*in dem thurm in denen kasten bei der stadt privilegin*“.<sup>17</sup> Dies ist zugleich die früheste Erwähnung eines – wenn man so will – städtischen „Archivlokals“. Dass mit der Bezeichnung „*thurm*“ nur der massiv gebaute Stadtkirchturm<sup>18</sup> gemeint sein kann, und nicht etwa einer der neun Türme der Stadtmauer, ist, abgesehen von allgemeinen sicherheitstechnischen Überlegungen, schon deshalb anzunehmen, weil der Stadtkirchturm auch für andere städtische Zwecke genutzt wurde (dort befand sich die Wachstube des Stadt- und Feuerwächters) und er sich in unmittelbarer Nähe des Rathauses befand. Während die Türme der Stadtmauer, nachweisbar zumindest in späterer Zeit, eher zu Arrestzwecken für Knechte, fahrendes Volk und vermeintliche Zauberer dienten. Inhaftierung in diesen Örtlichkeiten wurde als herabsetzend empfunden.<sup>19</sup>

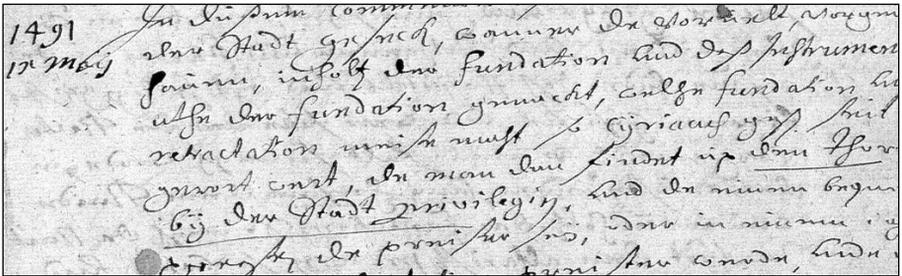


Abb. 1: Ersterwähnung des Geseker Urkundenarchivs

Was den Urkunden-„*kasten*“ anbelangt, so dürfte dieser später verloren gegangen sein. Die „*eisenbeschlagene Holzkiste*“, deren Existenz zuletzt Leesch noch für das Jahr 1954/1955 bezeugt,<sup>20</sup> in der die Pergamenturkunden verschlossen gewesen sein sollen und die zu diesem Zeitpunkt zusammen mit den Archivalien im Keller des Rathauses untergebracht gewesen war, dürfte jüngeren Datums gewesen sein. Auch sie ist freilich heute nicht mehr vorhanden und im Zuge der Recherchen zu dieser Arbeit konnte ihr Verbleib nicht ermittelt werden.

<sup>16</sup> Leesch, Stadtarchiv, Nr. 73, o.S.

<sup>17</sup> StadtA Geseke A I, 1, Bl. 93 u. Bl. 94.

<sup>18</sup> Das stellte schon Leesch, Stadtarchiv, Nr. 73, o.S., fest, freilich ohne dies eigens zu begründen.

<sup>19</sup> Wahle, Walter: Arrestlokale, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 200, 1976, S. 30–32.

<sup>20</sup> Leesch, Stadtarchiv, Nr. 73, o.S. Leesch, Findbuch.

*Aufbewahrungsort Rathaus und erster schriftlicher Beleg für eine Archivalienvernichtung*

Bereits im 16. Jahrhundert müssen die Urkunden aus dem Stadtkirchturm in das Rathaus überführt worden sein, denn als der in niederländischen Diensten stehende Graf Oberstein am 1. Januar 1591 in die immer noch unter den Folgen der internen Religionswirren leidende Stadt Geseke einrückte, besetzten seine Soldaten das Rathaus, wo sie „*der Stadt Briefe, Siegel und Rechte*“ – also die Urkunden – „*pedibus concussieret und verbrannt*“ haben sollen, so dass ein großer Teil davon verloren gegangen sein soll. Die Bürger hätten aber einen Teil „*wie wohl nicht sonder Gefahr*“ davon gerettet.<sup>21</sup> Walter Wahle hat bei seinen Forschungen im Störmeder Pfarrarchiv eine, wahrscheinlich von der Hand des aus Geseke stammenden Pfarrers Johannes Heinrich Löhers (1801–1873) (zu seiner Person siehe Kap. 4.1), stammende Abschrift einer 1596 gedruckten Schrift „*Rerum in Gallia & c*“ von D. M. Jansarius, aufgefunden (die Leesch offensichtlich nicht bekannt war) und eine Übersetzung veröffentlicht, die ein genaueres zeitgenössisches Bild der Umstände gibt. Neben einer Schilderung des Verlaufs der Besetzung der Stadt und der an der Bevölkerung verübten Gewalttaten heißt es dort: „*Sobald sie in der Stadt waren, brachen sie in die Hauptkirche ein und plünderten alles, was ihnen vor die Augen kam. Sie schändeten die Altäre, zerstörten künstlerisch gemalte Bilder, Figuren und die Orgel. Kelche, Schreine und andere kirchliche Zierrate raubten sie. Die liturgischen Bücher, Verzeichnisse, Urkunden, Akten und öffentlichen Siegel zerrissen und zerbrachen sie. Von dort weiterziehend tobten sie mit gleicher Wut im Rathaus. Alle Privilegien und Beweisstücke, die sich auf das Wohl der Stadt beziehen, sowie die Urkunden der Fürsten zerbrachen und zerrissen sie.*“<sup>22</sup> Das Urkundenarchiv befand sich also definitiv schon im Rathaus, als es zu den Zerstörungen kam.

Die Gründe für die Überführung des Urkundenarchivs sind nicht bekannt. Als Erklärungsversuch bieten sich jedoch zwei Ereignisse an, die in diesem Zeitraum eine Rolle gespielt haben könnten: 1542 erlitt die Stadtkirche einen Brandschaden, bei dem der Kirchturm beschädigt wurde. In einem 1544 angefertigten zweibändigen Kopiar der Kirche heißt es: „*Dat kuer hus [also die Stube des Stadtwächters] up dem kercktorne wordt verbrant durch dat helsche feur [mit dem „höllischen Feuer“ ist vermutlich ein Blitzschlag gemeint], brante allayn de spytse boven den kure aff, dat de knoip mit dem cruce in stucke her dael vellen, und vell den dack in stucke entwe, und de borgere reddeden den torne dack, dat de nicht aff brante, und neynen [keinen] minschen leidt schach*“.<sup>23</sup> Die Kirche selbst bewahrte ihre Urkunden im sogenannte Peterskasten auf, in dem wahrscheinlich

21 Leesch, Findbuch. Leesch zitiert nach einem handschriftlichen Exzerpt Josef Lappes aus dem Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn, Aktenband 121.

22 Wahle, Walter: Graf Oberstein in Geseke 1591, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 146, 1969, o.S.

23 Arens, Eduard: Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadtkirche in Geseke, in: Westfälische Zeitschrift, Bd. 88, 1931, Abt. II, S. 140–159. Wiederabdruck in: Geseker Heimatblättern, Nr. 39–41, 1932–1933, o.S. Zitiert wurde nach dem Abdruck in den Geseker Heimatblättern, Nr. 40. Das darin besprochene Kopialbuch befindet sich heute im Erzbischöflichen Diözesanarchiv in Paderborn.

auch andere Kostbarkeiten untergebracht wurden, denn 1529 wurde in der Stadtkirche „*dat nygge schryn in sanct Peters Kasten mit 3 schotten durchschlagten, darinnen sunte Peters segel und breve ingelacht synf*“. Der Aufbewahrungsort der durch drei Bretterwände unterteilten Truhe ist nicht bekannt. Eduard Arens nimmt die Rückwand des Hochaltars oder die Sakristei an.<sup>24</sup> Nun hatte es in der Kirche schon mehrfach Brände gegeben, und im 16. Jahrhundert fanden zudem umfangreiche Umbauten statt. Aber ebenfalls im 16. Jahrhundert, nämlich 1562 und 1578, wurden bedeutende Baumaßnahmen am Rathaus vorgenommen. Aus einer Baunaht am 1528 erbauten und direkt anschließenden Pastoratsgebäude (heute nicht mehr vorhanden) der St. Petri-Gemeinde kann auf eine dabei erfolgte Erweiterung des Rathauses geschlossen werden. Das Rathaus wurde 1852/53 wegen Bau-fälligkeit abgebrochen. Es ist jedoch bekannt, dass sich in ihm, neben der Ratskammer und einem Saal für feierliche Anlässe, auch ein Zimmer für den Stadtsekretär befand<sup>25</sup> (zur Rolle des Stadtsekretärs in der städtischen Verwaltung siehe weiter unten in diesem Kapitel). Möglicherweise kamen ja hier zwei Faktoren zusammen, die eine Verlagerung des Archivs begünstigten. Dies muss jedoch mangels eindeutiger Quellenbelege eine, wenn auch nicht ganz unwahrscheinliche, Vermutung bleiben.

### *Aktenarchiv*

Im Gegensatz zum Urkundenarchiv wurde in den Städten spätestens ab der frühen Neuzeit das *Aktenarchiv* in der Nähe der Kanzlei aufbewahrt. Es enthielt den Verwaltungsschriftwechsel des Rates und die Amtsbücher, also die Unterlagen, die in späterer Zeit weniger dem unmittelbaren materiellen Nachweis verbriefteter Rechte als der Erledigung von Verwaltungsaufgaben dienten.

Der Ausdruck „Aktenarchiv“, der zur besseren Unterscheidung der Einfachheit halber hier in Übernahme der von Leesch<sup>26</sup> verwendeten Bezeichnung für die Geseker Verhältnisse übernommen wird, ist auf den ersten Blick eigentlich missverständlich. In der Frühzeit der städtischen Verwaltung und mit Ausbreitung der Schriftlichkeit wurden die vor Stadtgericht oder Rat von den Bürgern getätigten Übertragungen von Eigentum oder Rechten an Liegenschaften, teils durch Ausstellung von Urkunden, teils durch Eintragung in städtische Amtsbücher, schriftlich festgehalten. In diese „privatrechtlichen Stadtbücher“ trugen die Stadtschreiber zunächst auch wichtige Angelegenheiten der städtischen Verwaltung – wie Ratsverordnungen, Rats- und Bürgerlisten, Steuer- und Kämmereirechnungen – ein. Später legte man für die verschiedenen Zwecke eigene Amtsbücher an, die sich immer mehr differenzierten. „Bis ins 18. Jh. hinein hat die städtische Verwaltung ihren wesentlichen,

<sup>24</sup> Arens, Nr. 39.

<sup>25</sup> Hinteler, Hermann: Die Rathäuser der Stadt Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 338, 1990, S. 193–196. – Lüüs, Edgar: Das alte Rathaus und das Pastorat der Stadtkirche zu Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 200, 1976, S. 26–30. Eine wohl nach Augenzeugenberichten angefertigte Zeichnung des alten Rathauses ist abgedruckt in: Ludorff, Albert: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lippstadt, Münster 1912, S. 73.

<sup>26</sup> Siehe Leesch, Stadtarchiv, und Leesch, Findbuch.

ja fast ausschließlichen Niederschlag in diesen ‚Stadtbüchern‘ gefunden‘,<sup>27</sup> das eigentliche „Aktengut“ tritt demgegenüber schon umfangmäßig in den Hintergrund.

### *Akten*

Als Akten bzw. Aktenschriftstück kann mit Heinrich Otto Meisner am besten in Form einer Negativdefinition beschrieben werden die „Nichturkunde, d. h. eine Niederschrift, die nicht rechtserhebliche Tatsachen beweist, schafft oder verkörpert.“ Wenn auch den Akten „die Beweisqualität im Wege der freien Beweisgründung von Gerichten wegen beigelegt werden“ kann. Akten „dienen dem Bedürfnis vermehrter Schreibtätigkeit und ihr Gedeihen steht im Zusammenhange mit dem Aufkommen eines neuen Beschreibstoffes, des Papiers“.<sup>28</sup> Unabhängig von den Geseker Verhältnissen kann man feststellen, dass Akten in ihrer Fülle und Vielfalt erst mit wachsendem Schriftverkehr seit dem 16. Jahrhundert aufkommen. Der Beginn des Aktenzeitalters brachte jedoch keinesfalls sofort die heute bekannte Sachaktenregistratur hervor.<sup>29</sup>

### *Stadtbücher*

Abgesehen von den „privatrechtlichen Stadtrechtsbüchern“ unterscheidet man im wesentlichen vier Typen von „Stadtbüchern“,<sup>30</sup> die sich zum Teil auch im Bestand des Geseker Stadtarchivs nachweisen lassen: 1. Die Statuten- und Privilegienbücher enthalten in Abschrift die autonomen Satzungen und Rechtsgrundlagen der Stadt. Um die wertvollen „Original-Urkunden“ zu schonen war es üblich, von diesen für das gewöhnliche Verwaltungsgeschäft Abschriften anzufertigen und sie in Amtsbüchern zusammen zu führen. Zu dieser Gruppe gehört auch das bereits erwähnte „*Kopialbuch der städtischen Willküren*“, dessen Entstehungszeit von Leesch auf das 16./17. Jahrhundert datiert wird.<sup>31</sup> 2. Die sogenannten Verwaltungsbücher, die Ratslisten und -protokollbücher über die Bürgeraufnahmen, „Gedenkbücher“ über verschiedene öffentliche oder privatrechtliche Geschäfte des Rates, Missiv- oder Briefbücher (letztere in Geseke nicht (mehr?) vorhanden), in die die ausgehende Korrespondenz eingetragen wurde. 3. Die Finanzbücher wie Kämmereregister, Steuerregister über Einnahmen aus Schoß- und sonstigen städtischen Steuern, Register über Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern (Akzisen), Grundsteuerkataster, Brandversicherungskataster, Einnahme und Ausgaberegister der verschiedenen städtischen Ämter usw. Auch für diese Gattung lassen sich einzelne Beispiele, wenn auch meist jüngeren Datums, im Geseker Stadtarchiv finden. So setzen z. B. die städtischen Kämmereregister zwar 1629 ein, haben sich insgesamt aber nur recht lückenhaft erhal-

---

27 Brenneke/Leesch, S. 130.

28 Meisner, Heinrich Otto: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969, S. 44.

29 Hoffmann, Heinz: Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden, 2. Aufl. München 2000 (Schriften des Bundesarchivs 43), S. 26.

30 Brenneke/Leesch, S. 131.

31 StadtA Geseke A I, 1.

ten. 4. Die sogenannten Justizbücher entstehen aus der Gerichtsbarkeit des Rates und des Stadtgerichts. Zu ihnen gehören die Stadtgerichtsprotokollbücher, Brüchtenregister, Urfehdebücher (Verzeichnis der Urfehdeversprechen der von der Stadt gerichteten Bestrafen) usw. Hierfür lassen sich ebenfalls Beispiele im heutigen Bestand des Stadtarchivs nachweisen.

#### *Ältestes Geseker Amtsbuch*

Wann in Geseke das „Aktenarchiv“ entstanden ist, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Aus der frühen Zeit seines Bestehens haben sich nur vereinzelt Archivalien erhalten. Zu ihnen gehört auch das älteste Geseker Amtsbuch, für das Johann Suibert Seibertz eine Entstehungszeit um 1360 annahm.<sup>32</sup> Alfred Bruns glaubte zunächst für seinen ältesten Teil eine Entstehungszeit um oder noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts annehmen zu können.<sup>33</sup> Durch die Auffindung einer Vernaer Urkunde vom 21. September 1367, die Seibertz noch unbekannt war, datierte Bruns später den ältesten Teil auf 1367 oder auf das Jahr davor.<sup>34</sup> Das kleinformatige (Quart) Stadtbuch umfasst mit seinen Eintragungen jedoch insgesamt die Zeitspanne zwischen 1367 bis 1445.<sup>35</sup> Dieses aus 48 Pergamentblättern in Lagen, samt zweier eingelegter kleinerer Blätter und drei Papierblättern, bestehende Statutenbuch enthält im ersten, älteren Teil (dem Schoßregister oder Wortgeldbuch) eine Liste der 497 Häuser der Stadt (ohne die im stiftischen Bezirk befindlichen) und ihrer Besitzer sowie Angaben über die dafür zu entrichtende Steuer, aufgegliedert in Stadtviertel (Hoven). Der zweite, jüngere und teilweise auf Papier geschriebene Teil, enthält u. a. die städtischen Statuten, die von Seibertz in seinem Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen als „*Statuarrechte der Stadt Geseke*“ unter Nr. 765 abgedruckt wurden. Seibertz selbst gibt als Quelle dafür an: „*Nach dem Original-Codex im Geseker Stadt-Archiv*“.<sup>36</sup> Dieses Amtsbuch befindet sich aber heute nicht mehr im Stadtarchiv Geseke, sondern im Staatsarchiv Münster. Auf dem Innendeckel des Büchleins ist ein gedrucktes Exlibris zu finden: „*Aus der Bibliothek Seibertz zu Wildenberg*“, also der Privatbibliothek Johann Suibert Seibertz.<sup>37</sup> Es wurde wohl erst im 19. Jahrhundert von Seibertz aus dem Geseker Stadtarchiv entfernt. Ein Vorgang, der, wie noch zu zeigen sein wird, durchaus keinen Einzelfall darstellt.

32 Seibertz, Johann Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. II: 1300–1400, Amsberg 1843, Nr. 765, S. 473–483.

33 Bruns, Alfred: Das älteste Geseker Amtsbuch. Zur Stadtgeschichte im 14. Jahrhundert. Nach einem Text eines Vortrages vor der Hauptversammlung des Vereins für Heimatkunde e. V. Geseke am 2. Februar 1973, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 182, 1974, S. 105–109. Bruns weist auch darauf hin, dass der Abdruck bei Seibertz nur einen Teil des Amtsbuches wiedergibt.

34 Bruns, Alfred: Geseker Quellen. Dokumente zur Geschichte der Stadt Geseke, 1996 [bisher ungedrucktes Manuskript, vorhanden im Stadtarchiv Geseke], S. 119ff.

35 Bruns, Stadtordnung, S. 56.

36 Seibertz, Urkundenbuch, S. 473.

37 Zitiert nach Bruns, Amtsbuch, S. 107. Das Büchlein befindet sich im Staatsarchiv Münster, Msc. VII 5908.

*Urkunden des Hl. Geist Hospitals*

In diesem Statutenbuch eingetragen findet sich auch der Beschluss von „*borgermester, raet und de ghanse ghemeynheit to Ghes[i]ke*“ vom 5. Juni 1374 zur Stiftung des Hl. Geist Hospitals in Geseke, einer bürgerlich-städtischen Einrichtung zur Versorgung der „*arme lude und kranke lude, den men dunket, de des bedorven und behoven*“.<sup>38</sup> Einige Urkunden mit Stiftungen zu Gunsten des Heilig Geist Hospitals, das noch heute als städtisches Krankenhaus besteht, bilden gegenwärtig den ältesten Bestand des Geseker Stadtarchivs. Die älteste Urkunde stammt aus dem Jahre 1383. Leesch vermutete jedoch, dass diese Urkunden nicht im städtischen Archiv untergebracht gewesen waren, sondern wahrscheinlich bis in die neuere Zeit hinein im Hospital oder in der Hospitalkapelle gelegen haben und auf diese Weise den späteren Zerstörungen des städtischen Archivs entgangen sind.<sup>39</sup> Dies mag zutreffen, Quellenbelege für diese Annahme konnten bisher nicht ermittelt werden. Für die damaligen Aufbewahrungsorte des sonstigen „*dieser stadt hospital*“ betreffenden Verwaltungsschriftgutes geben uns die 1593 erneuerten Statuten und Willküren der Stadt Geseke einen Hinweis. Dort heißt es unter der Rubrik „*Von armen*“: „*Dweil auch viel unterschiedliche spende zu behuf der armen alhie gestiftet, mit denen bis daher unrichtig umbgangen, so soll man alle und jede zu dieser stadt vermachete spende in eigentliche verzeichnus, /: deren dan einer bei dem rat und das ander bei den provisoren sein soll:/ bringen*“.<sup>40</sup> Von diesen Verzeichnissen wurde also eines beim Rat, somit auf dem Rathaus, aufbewahrt und das Doppel verblieb bei den jeweiligen Armenprovisoren, vermutlich in deren jeweiliger Behausung. Neben teilweise auch älteren einzelnen Schriftstücken zum Armenwesen befindet sich im heutigen Bestand des Stadtarchivs als ältestes Protokoll- und Lagerbuch der Armenprovisoren eines, dessen Aufzeichnungen im Jahr 1660 einsetzen und das bis 1782 fortgeführt wurde.<sup>41</sup>

*Erster Beleg für den Gebrauch des Ausdrucks „Archiv“*

In einer undatierten, aber auf jeden Fall nach dem 2. Mai 1663 entstandenen Erklärung der Stadt Geseke über ihre Entstehung und Rechte wird, soweit sich das im Zuge der Recherchen zu dieser Darstellung feststellen ließ, erstmalig in Geseke im amtlichen Sprachgebrauch der Ausdruck „*Archiv*“ verwendet. Im Zusammenhang mit der städtischen Gerichtsbarkeit heißt es dort nach der Feststellung, dass „*das burgerliche gericht auf dem rathaus gehalten seye*“: „*Civilem iurisdictionem anlanget, ist gleichfals notorium, daß die stadt ihr eigen rathaus, darauf ihre ratstube, in quo iurisdictione exercetur, [...] daselbst auch ihr archivum haben, cammer, kuchen und großen platz haben, da die ganze burgerschaft zu gewissen zeiten zusammen gefurdert und gemeiner stadts beste beratschlagung pflegen, billigmeßige statuta und willkur machen, solche nach gelegenheit auf und abschaffen,*

38 StaatsA Münster, Msc. VII 5908. Zitiert nach Bruns, Quellen, S. 164f.

39 Leesch, Stadtarchiv, Nr. 73, o. S.

40 StadtA Geseke A I, 2. Bruns, Quellen, S. 428–440.

41 StadtA Geseke A XI, 22.

*welches signa iurisdictionis sein*“.<sup>42</sup> Die Gerichtsverhandlungen vor dem städtischen Gericht fanden also in der genannten „*ratstube*“ statt, bei der sich auch das städtische Archiv befand. Die Tatsache, dass man die Existenz des Archivs in einem Schreiben, in dem die Stadt ihre Rechte aufzählt, um damit gegenüber dem Kurfürsten den Grad ihrer Unabhängigkeit zu versichern, ausdrücklich erwähnt, lässt erahnen, welchen Stellenwert diese Einrichtung im 17. Jahrhundert noch hatte.

#### *Ursprünglicher Aufbewahrungsort des gogerichtlichen Schriftguts*

In welchem Umfang sich in diesem „*archivum*“ die Urkunden und sonstigen Unterlagen der städtischen Verwaltung befanden und wo im Gegensatz dazu in diesem frühen Zeitraum eigentlich die Protokollbücher des landesherrlichen Gogerichts lagerten (falls sie ursprünglich tatsächlich an einem anderen Lagerort aufbewahrt wurden), lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Im Herzogtum Westfalen war jedoch im allgemeinen das städtische Rathaus auch der „*Amtssitz*“ des kurfürstlichen Gerichts,<sup>43</sup> daher liegt es nahe, dass sich auf dem Rathaus zumindest die älteren Protokolle befunden haben. In diesem Falle wäre es jedoch schwer zu erklären, warum die älteren Protokollbücher dem im Folgenden noch thematisierten Rathausbrand von 1695 entgangen sind (für die spätere Zeit sind wir genauer unterrichtet, vgl. Kap. 3.2).

Bereits 1281 [1286?] wurde erstmals ein Gograf mit Sitz in Geseke erwähnt.<sup>44</sup> Die für die Jahrhunderte bis zum Ende des Kurfürstentums Köln endgültige räumliche Abgrenzung hatten Gogericht und Amt Geseke 1577 durch den Rezess Erzbischofs Salentin von Köln mit den Herren von Hörde zu Störmede erlangt. Gogericht und Amt Geseke umfassten seit der frühen Neuzeit außer den (eingeschränkten) gerichtlichen Befugnissen in der Stadt Geseke die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Störmede, Mönninghausen, Esbeck, Langeneicke, Ehringhausen, Dedinghausen, Bönninghausen, Rixbeck und Ermsinghausen. Da es zwischen beiden Gerichten, dem städtischen und dem Gogericht, dennoch immer wieder zu Jurisdiktionsstreitigkeiten kam, suchte ein Rezess des Kurfürsten Maximilian Henrich vom 2. Mai 1663 die Jurisdiktionsabgrenzung zu regeln, der auch im Stadtarchiv in einer Abschrift erhalten blieb.<sup>45</sup> Demnach erhielt die Stadt bei Kriminalfällen innerhalb der Stadtmauern wie auch in der städtischen Feldmark das Recht zur Verhaftung, wobei die geistliche Immunität des Stiftes respektiert werden sollte. Bei Blutrunst (also wenn einem Opfer eine blutende Wunde zugefügt worden war) innerhalb der Stadtmauern

42 StadtA Geseke A I, 1 und A I, 2. Bruns, Quellen, S. 625–632.

43 Wahle, Walter: Alhard von Hörde der Ältere, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 203–210, 1976–1977, S. 51–112, hier S. 68.

44 Geseke, S. 4, nennt die Jahreszahl 1286. Bruns, Alfred: Zur Geschichte der Freigrafschaft Stalpe. Manuskript eines Referates, gehalten am 14.3.1986 im Museum Geseke anlässlich eines „Abends am Kamin“, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 304, 1987, S. 169–171, siehe hier S. 170. Bruns zitiert aus einer Urkunde des Jahres 1281, aber leider wird in diesem Aufsatz nicht die Belegstelle angegeben.

45 StadtA Geseke A XXVIII, 4 (Abschrift). StaatsA Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv III, Nr. 3b, fol. 16–19. Bruns, Quellen, S. 622–624.

durfte die Stadt die Geldstrafe einziehen, musste aber die Waffen des Übeltäters dem Gogericht abliefern. Bei Blutrunst innerhalb der städtischen Feldmark konkurrierten die beiden Gerichte miteinander in der Art, dass das Gericht, das zuerst zugriff, den Fall an sich ziehen durfte. Dagegen sollten Kapitalverbrechen, bei denen die Folter anzuwenden war, dem Gogericht vorbehalten bleiben. In Zivilsachen sollten beide Gerichte miteinander konkurrieren. Jeweils das Gericht, an das sich die klagende Partei wandte, sollte auch zuständig sein. Vormundschafts-, Erbschafts- und Beleidigungsangelegenheiten sowie die Feldgerichtsbarkeit sollten wie bis dahin dem Stadtgericht, der Herren-Erben-Korporation und den Bauerschaften verbleiben. (Zu den beiden zuletzt genannten Korporationen siehe Kap. 2.2.)

Auf jeden Fall wurde auf eine getrennte Amts- und Protokollführung geachtet: Bereits in einem Schreiben vom 23. Mai 1652 der Stadt Geseke an den Erzbischof Maximilian Henrich von Köln über die dortigen erzbischöflichen Einkünfte, Renten und Rechte, erklärt die Stadt hinsichtlich auch der Schriftführung beider miteinander konkurrierenden Gerichtsbarkeiten der Stadt und des landesherrlichen Gogerichts: *„Innerhalb selbiger statt aber haben folgendes ihre churfürstliche durchlaucht residiren einen richter uber deroselben angehoriges gogericht und ampt Gesicke, und ist obsevirt, daß derselbe von der statt gleichfals uber die bürgerey zum richter angeordnet und beeidet werde [...] Damit diesfals innerhalb gemelter statt in persona des richters confusio iurisdictionis vermitten pleibe, gebührt demselben zween gerichtsbotten und fronen, nemblich einen zu ambts- und gogerichtssachen. Den anderen aber zu stats- und bürgersachen zu haben und zu gebrauchen, welcher inwendiger frone dan auch von der statt angenommen und absonderlich beeidigt wird. Item befindet man bey dem gericht dieshalben die vorfallende civilhandlung der bürgerey in ein absonderlich protocollum verzeichnet und auch des ambts- und gogerichts handlung in ander auch absonderlich begrieffen. Die peinliche protokolla aber in vorfallender malefizsachen [also Fälle der hohen Gerichtsbarkeit oder Blutgerichtsbarkeit] der statt pleiben allein beym rat.“*<sup>46</sup> In ähnlicher Formulierung wird dieser Umstand in dem bereits erwähnten Schreiben von ca. 1663 erneut mitgeteilt.

Unabhängig vom tatsächlichen Lagerort des gogerichtlichen Schrifttums handelte es sich bei diesen Unterlagen natürlich nicht um städtisches Archivgut sondern um das Archivgut einer landesherrlichen Behörde. Es entstammte also einer anderen Herrschaftssphäre und gehörte somit eigentlich nicht zum städtischen Archivbestand bzw. zu dem städtischer Provenienz.

Im Gegensatz zur Tätigkeit des Rates und des Rats- und Stadtgerichtes ist die des Gogerichts durch den im heutigen Stadtarchiv erhaltenen Bestand relativ gut dokumentiert. Leesch bemerkt in seinem Abriss der Archivgeschichte dazu: „Den wertvollsten Teil des Archivs des Gogerichts machen die 29 dicken, 1668 einsetzenden und bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts reichenden Bände der Protokollbücher aus, die aus Lagen und einzelnen

---

<sup>46</sup> StaatsA Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv III, Nr. 3b, fol. 12–14v. Zitiert nach Bruns, Quellen, S. 575–579.

Blättern wieder rekonstruiert [!] werden konnten und eine bedeutende Quelle zur Verwaltungs-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Gemeinden des heutigen Amtes Störmede bilden.“<sup>47</sup> Der Privatforscher und Pfarrer Walter Wahle hat jedoch schon bald nach der 1954/55 erfolgten Neuordnung des Geseker Archivbestandes in einem kurzen Aufsatz von 1965 darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Überlieferung der Gogerichtsprotokolle sehr viel älter ist: „Die laut Findbuch des Stadtarchivs seit 1597 vorhandenen Protokolle des Stadt- und Ratsgerichtes sind in Wirklichkeit die Protokolle des kurfürstlichen Gerichts.“ Die eigentlichen Geseker Ratsprotokolle sollen erst nach 1650 einsetzen bzw. tatsächlich im Jahr 1668 beginnen.<sup>48</sup> Dem ist nur hinzuzufügen, das Leesch im Findbuch selbst zu den Aktentiteln zumindest für den 1597 einsetzenden ersten Band sowie für den letzten Band 56 die Bezeichnung *G[ogericht]* ergänzt.<sup>49</sup>

Die teilweise schwer zu entziffernden älteren Protokollbände müssen schon in früherer Zeit zu Irritationen geführt haben. Denn zu der Zeit, als der Historiker Josef Lappe (zu seiner Person siehe Kap. 2.2) seine Studien in Geseker Stadtarchiv betrieb, waren die Ratsprotokollbücher zunächst nicht aufzufinden, wurden aber später im Archiv des Amtsgerichtes wiedergefunden und dem Stadtarchiv eingegliedert.<sup>50</sup> Möglicherweise waren sie dorthin bereits 1807 bzw. 1810 gelangt, als das hessische Amt Geseke einrichtet wurde (vgl. Kap. 3.2).

#### *Schriftgut des Rats- und Stadtgerichtes*

Ein „Wanderschicksal“ haben auch andere Teile der Rats- und Stadtgerichtsprotokollbücher erfahren müssen. Denn obwohl es nachweislich mehrere Hexengerichtsprozesse in der Geschichte Gesekes gegeben hat<sup>51</sup> und in dem zuvor schon erwähnten Schreiben der Stadt Geseke an den Kölner Erzbischof vom 23. Mai 1652 für die „*peinlichen protocolla [...] in vorfallender malefizsachen*“ ihr Verbleiben beim Rat festgestellt wurde, sind die dazugehörigen Strafprozessakten heute nicht mehr im Stadtarchiv vorhanden. Ein insgesamt 128 Blätter umfassendes Protokollbuch des Geseker Stadtgerichtes aus den Jahren ab 1618 befindet sich heute im Staatsarchiv Münster.<sup>52</sup> In seinen 1940 in Auszügen in der

47 Leesch, Stadtarchiv, Nr. 75, o. S. Zumindest einige Bände, die Leesch auch als solche des Gogerichts erkannte, sind jedoch sehr wohl eingebunden.

48 Wahle, Walter: Richter und Rat von Geseke in Urkunden des Klosters Nazareth zu Störmede, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 125, 1965, o. S. – Wahle, Walter: Fragen der Stadtverfassung in Geseke um 1700, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 129, 1966, o. S. – Nr. 135, 1967, o. S., siehe hier Nr. 129.

49 Leesch, Findbuch, StadtA Geseke A XXVIII, 11 Bd. 1, Bd. 56. Da sich Walter Wahle im Verlaufe vieler Jahre im Rahmen seiner Forschungen intensiv mit diesen Protokollbüchern beschäftigt hat, wird dieser Analyse auch in der vorliegenden Darstellung gefolgt.

50 Lappe, Josef: Willküren der Stadt Geseke, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertums-kunde, Bd. 75, Abt. II, 1917, S. 105–139, hier S. 106, Anm. 3.

51 Decker, Reiner: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift, 131/132 (1981/1982) S. 339–386. Decker nennt in seiner Darstellung mehrere Hexenprozesse aus dem Zeitraum 1618 bis 1708.

52 StaatsA Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VII 17a–d (alte Signatur). Im Bestand Herzogtum Westfalen Landesarchiv Akten wurde umsigniert. Die Akten (Hexenprozesse in Geseke) sind jetzt unter

Geseker Zeitung abgedruckten stadteschichtlichen Aufzeichnungen notiert noch 1884 Adolf Schupmann dazu: „*Akten über solche Prozesse [gemeint sind die Hexenprozesse] in Geseke, die früher auf dem Rathause aufbewahrt wurden, sind auf Befehl des damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm, des späteren Königs Friedrich Wilhelm IV., nach Berlin geschickt und werden wahrscheinlich noch dort aufbewahrt.*“<sup>53</sup> Tatsächlich wurden diese später von dort in das Staatsarchiv Münster überführt. Im Übrigen ist der Umfang der sonstigen Überlieferung zur Strafgerichtsbarkeit des Stadtgerichts zwar gering, setzt aber schon mit einem einzelnen Urfehdeversprechen aus dem Jahr 1594 ein. Erhalten hat sich auch ein 1605 angefertigtes Kopialbuch von Urfehdeerklärungen vor dem Stadtgericht und mit landesherrlichen Befehlen in einzelnen Strafsachen des 15. und 16. Jahrhunderts.<sup>54</sup> Der Rest stammt fast ausschließlich aus dem 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

#### *Missstände in der Verwaltung und bei der Aufbewahrung von Schriftgut*

Während und in Folge des Dreißigjährigen Krieges hatte sich die Stadt Geseke bei einer Vielzahl von Geldgebern verschulden müssen. In einem „*Memorial*“, das von den im Auftrage der Westfälischen Landstände an den Wiener Kaiserhof gereisten Gesandten Johann Adolf Freiherr von Fürstenberg und dem Mendener Richter Johann Henrich Schmitmann am 13. Februar 1677 übergeben wurde, heißt es, dass Geseke „*kaum zum dritten theil bewohnet*“ sei und „*über 30tausend reichstahler schulden*“ habe.<sup>55</sup> Auch wenn man den Zahlenangaben eine gewisse interessenbedingte Übertreibung unterstellen mag, so ist doch auch durch andere Quellenzeugnisse belegt, dass sich die Stadt in einem desolaten finanziellen Zustand befand. Um so schlimmer musste es dann sein, dass eine gewisse Unordnung in der Finanzverwaltung eingerissen war. Eine überprüfbare Übersicht über Einkünfte und Schuldendienst zu gewinnen schien den Vertretern der Stadtgemeinde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dringend geboten. Denn in den am 20. Januar 1662 eingebrachten Willküren der Mittelhofe bestehen die Vertreter darauf: „*Item alle und jede obligationes, welche auf die stadt inwendig dreißig jahren, bevorab beym kriegswesen gemacht, in ein buch abcopiiren zu lassen, damit man solche jedesmal [also immer nach der jährlich erfolgenden Ratswahl] moge zu lesen bekommen können. Item alle und jede stadtsprotocolla,*

---

989 (= 17a = Stadtgericht Geseker Protokoll von 1618) – 992 (= 17d) zu finden. Freundliche Auskunft von Dr. Annette Hennigs, Staatsarchiv Münster, vom 14. Februar 2002.

53 Der Geheime Sanitätsrat Dr. Adolf Schupmann, geb. 10. Juli 1801 in Geseke, gest. 26. Februar 1894 ebendort, war Direktor der Provinzial Kranken- und Irrenanstalt in Geseke. Im Alter von 83 Jahren begann er seinen „Beitrag zur Geschichte der Stadt Geseke“ niederzuschreiben. Auszüge aus diesem Manuskript, das sich zuletzt in Händen seiner Enkelin, Maria Rubarth, befand wurden ab dem 24. Februar 1940 in der Geseker Zeitung unter der Überschrift „Der alte Rat Schupmann spricht“, später „Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke“ veröffentlicht. Das Zitat stammt aus der Geseker Zeitung vom 2. März 1940. Wo sich das Originalmanuskript heute befindet, konnte im Zuge der Recherchen zu dieser Arbeit nicht geklärt werden.

54 StadtA Geseke A XXIX, 1 und 2.

55 Lahrkamp, Helmut: Ein Bericht über den Zustand des Sauerlandes aus dem Jahr 1677, in: Westfälische Zeitschrift, 116. Bd., 1966, S. 101–107, Zitat S. 103.

siegel und andere schriftliche nachrichtunge an einen sicheren, verschlossenen [Ort] zu verschließen“.<sup>56</sup> Bemerkenswert ist, dass weder auf das Rathaus noch auf das dortige Archiv direkt oder wenigstens indirekt als einen solchen sicheren Ort Bezug genommen wird. Offensichtlich war es nicht selbstverständlich, dass Beglaubigungsmittel und schriftliche Aufzeichnungen verschiedenster Art nur an einem Ort untergebracht waren. Der Grund für die Anfertigung eines Abschriftenbuches ist jedoch nicht verwaltungstechnischer Natur oder resultiert aus Sicherheitsüberlegungen, sondern er ist als Ausdruck des Wunsches einer Strömung in der Bürgerschaft (die Willkür wird von der Mittelhove eingebracht!) nach besserer Kontrolle des Stadregiments zu interpretieren, somit also politischer Natur.

### *Erste Registraturordnung?*

Die Missstände in der Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen müssen jedoch trotz dieser Anmahnung weiter bestanden haben oder die Probleme wurden einfach offensichtlicher, „weilen auch leider jetz eine geltlose zeit ist“. Denn in den Willküren des Jahres 1666 heißt es nochmals, nun aber schon drängender: „Weil hochnotig, daß alle und jede diese stadt sprechende obligationes und deswegen auf zahlung empfangene quitung fleißig annotiert und conservirt werde, als sollen dieselbe mündiert und in ein copeyen buch, erst obligationes und auf jede obligation folgende quitungen, geschrieben werden. [Was also bis dahin immer noch nicht geschehen war!] Maßen dan auch alle alte und neue, diese statt concernirende, schriftliche documenta ebener gestalt in pacquetten sub litteris et numeris respective gebunden, in naschen gelegt und darab ein legerbuch gemacht werden, umb solche ohne lang aufsuchen geschwind und in eil zu finden, quibus plures huic civitati Gesecensi necessarij et utiles, quoad fieri potest, addi possunt correctione, additione et mutatione praemissorum articulorum semper salva“.<sup>57</sup> Wenn man so will, hat man mit dieser zuletzt genannten Willkür die erste Anweisung zu einer „Registraturordnung“ der städtischen Verwaltung vor sich. Bemerkenswert ist, dass man „alle alte und neue“ Unterlagen geordnet wissen will. Ob dabei auch an eine Ordnung der eigentlichen Archivbestände gedacht war, muss offen bleiben, erscheint aber eher unwahrscheinlich.

Auf dem Gebiet der Ablagetechnik befand man sich mit diesen Vorschlägen durchaus auf der Höhe der Zeit. Denn die sogenannte „preußische Heftung“, also die Einbindung der einzelnen Schriftstücke nach abschließender Bearbeitung mittels eines Fadens in einen falzfähigen Karton, mit vorgeheftetem Rotulus (Verzeichnis der Schriftstücke der Akte) und aufgebrachtem „Aktenschwanz“ als Bearbeitungshilfe, bei liegender Aufbewahrung, setzt erst im 18. Jahrhundert ein. Bis dahin war die technische Form der Aktenbildung die des „Bündelns“. Das heißt, die Papiere wurden mit einem Bindfaden oder Band überkreuz verschnürt und liegend aufbewahrt.<sup>58</sup> Nach den Geseker Vorstellungen wären diese Pakete dann in einem durch Buchstaben und Zahlen gegliederten Ablagesystem mittels

56 StadtA Geseke A I, 1. Bruns, Quellen, S. 616–618.

57 StadtA Geseke A I, 1 und A I, 2. – Bruns, Quellen, S. 636–640. – Druck: Lappe, Willküren.

58 Hoffmann, S. 26.

eines Repertoriums wieder aufzufinden gewesen. Ob man dieses Ablagesystem wenigstens ansatzweise in die Praxis umgesetzt hat, lässt sich aufgrund der hohen Archivalienverluste späterer Zeit heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Immerhin finden sich auf älteren Archivalien Buchstaben und Nummernkombinationen, die in diese Richtung zu deuten scheinen. Wahrscheinlicher ist indes, dass es sich hierbei um Spuren jüngerer Registrierungsversuche handelt. Ein dazu zeitgenössisches Registraturhilfsmittel hat sich leider nicht erhalten.

#### *Stadtsekretär – Aufbewahrung des laufenden Schriftverkehrs in der Privatwohnung*

Ausführendes Organ des Magistrats war der Stadtsekretär, ein Mann, der im Gegensatz zu den meisten Stadtvertretern, über juristische Kenntnisse verfügte. In älteren Zeiten wurde dieses Amt durch einen städtischen Geistlichen ausgeübt, später durch einen rechtskundigen Laien. Er war in Geseke, wie auch in anderen Städten, die wichtigste Person der städtischen Verwaltung. Leesch<sup>59</sup> vergleicht seine Position mit der eines Stadtdirektors in der jüngst vergangenen Form der Gemeindeverwaltung. Der Stadtsekretär hatte den Schriftverkehr der Stadt zu besorgen und in Prozesssachen mit den Advokaten und Sachwaltern an auswärtigen Gerichten die Korrespondenz zu führen. Er begleitete den Bürgermeister zu den Landtagen und den Quartalskonventionen nach Arnberg und machte auch die sonstigen notwendigen Reisen im Auftrage der Stadt. Für seine Tätigkeit erhielt er ein Gehalt, das sich aus einem jährlichen Festbetrag und einem Anteil aus den jeweiligen vor dem Freistuhlgericht in der Stadt verhandelten Beleidigungsklagen zusammensetzte. Damit wurde er übrigens weitaus besser besoldet als der kurfürstliche Gerichtsschreiber in Geseke, der für seine Bemühungen nur die Gebühren erhielt.<sup>60</sup> Das für seine Amtsführung benötigte Papier musste er buchweise beim Kämmerer anfordern.<sup>61</sup> Als die Person, die vorzugsweise den Schriftverkehr der Stadt zu erledigen hatte, war er zugleich auch derjenige, gegen den sich die indirekt ausgesprochenen Ermahnungen zu einer besseren Schriftgutführung in erster Linie richten mussten, zumal er sein Amt oft über Jahrzehnte bis zum Tode ausübte. Zwar verpflichtete er sich durch den Eid, den er bei Amtsantritt zu leisten hatte, „*keine briefschaft vom rathaus ohne vorwissen h[erren] bürgermeister & raths zu mih nachen haus [zu] nehmen*“;<sup>62</sup> jedoch kam es in der Praxis offensichtlich nicht selten vor, dass Amtsträger die zur Aufgabenwahrnehmung benötigten Unterlagen in ihrem Privathaus aufbewahrten und der Rat dagegen nichts Grundsätzliches einzuwenden hatte.

Der 1671 geborene Bernhard Krüggel trat am 2. Januar 1700 sein Amt als Stadtsekretär an. Er war Nachfolger des aus Paderborn stammenden Matthäus Dödingh, der dieses Amt seit 1690 bis zu seinem Tode am 28. November 1699 inne hatte. Nachdem Bernhard

---

59 Leesch, Stadtarchiv, o. S., Nr. 75.

60 Pohlmeier, Konrad: Geseke im 17. und 18. Jahrhundert. Wie man lebte, wirtschaftete und regierte, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 120–129, 1965–1966, o. S., hier Nr. 129.

61 Wahle, Stadtverfassung, o. S., Nr. 129.

62 StadtA Geseke A I, 2. Die in Abschrift überlieferte Eidesformel ist leider undatiert.

Krügell am 3 (?). Juli 1749<sup>63</sup> verstorben war, hielt der auf den 3. Juli 1749 datierte Eintrag unter dem Betreff „*Verschließ- und Verpittschirung der stättischen protocollen undt anderer brieffen*“ in den Ratsprotokollbüchern fest: „*Hat regierender herr burgermeister deputierter Willebrand Wilhelm Nolten mit zuziehung des proconsulis [...] D[octo]ris Rumps et Dr. Camer[er] Adami Beschen nach geschehener notification des herrn secretarii Bernadi Krügells absterbens die stättischen protokolla undt andere briefschaften im sterbhaus amdtshalber verschloßen undt verpittschiert*“.<sup>64</sup> Dieser Eintrag wurde übrigens, wie die (wenigen) folgenden, bis einschließlich zum 28. Juli 1749 in Übernahme der Amtsgeschäfte des Stadtsekretärs mit eigener Hand von Bürgermeister Nolten geschrieben und unterschrieben. Am 28. Juli überliefern die Ratsprotokolle unter dem Betreff „*Electio neo secretarii D. Jodoci Henrici Adami jun.*“: „*Ist von beyden rätthen dem alten herbringen gemäß nach absterben des herrn secretarii Bernadi Krügell hinwieder in secretarium erwehlet worden, der herr Jodocus Henricus Adami jun., wie solches aus dem darüber abgehaltenen ad archivum gelegten protocollo [...] zu ersehen ist*“.<sup>65</sup> Das Wahlprotokoll selbst wurde also im Archiv abgelegt, obwohl es sich dabei aus zeitgenössischer Sicht um „modernes“ Schriftgut handelte. Die „Dienstakten“ hingegen werden nicht erwähnt und sind wohl wie von seinem Vorgänger in dessen Privathaus aufbewahrt worden. Freilich muss man sich vor Augen halten, dass in dieser Zeit noch nicht streng zwischen Archiv und Registratur unterschieden wurde.

Obwohl im Allgemeinen darauf geachtet wurde, dass städtische Ämter und das Richteramt am landesherrlichen Gogericht sauber getrennt wurden, konnte es wie im Falle des 1703 vom Domkapitel eingesetzten Richters Dr. Friedrich Dieckmann zu Problemen kommen. Dieckmann war zuvor Angehöriger des Magistrats gewesen und hätte daher den Ratssitz mit Übernahme des Richteramtes sofort niederlegen müssen. Dieser wollte aber gegen den Willen des Magistrats noch bis Ende des laufenden Jahres im Rat verbleiben. Im Verlaufe der darauf folgenden Querelen wurde Dieckmann am 19. Februar 1704 seitens des Rates aufgefordert, die noch in seinem Besitz befindlichen Akten der Stadt herauszugeben, was wohl auch geschah.<sup>66</sup> Ein weiterer Beleg dafür, dass die laufenden Papiere in Händen der jeweiligen Amtsträger verblieben.

### *Archivschlüssel*

Vom eigentlichen Archiv können wir hingegen annehmen, dass der Zugang relativ exklusiv gewesen sein muss. Für die Wende zum 18. Jahrhundert wissen wir, dass sich neben dem Stadtsiegel und dem Schlüssel zum Rathaus auch der Schlüssel zum Archiv in Hän-

63 Wahle, Stadtverfassung, o. S., Nr. 129. – Stümpel, Margret: Familienbuch Stiftskirche Geseke, 1996. Masch. Manuskript, vom Verein für Heimatkunde Geseke e. V. eingebunden und im StadtA Geseke, Dep. Geseker Heimatverein, vorhanden. M. Stümpel gibt als Sterbedatum den 8. Juli 1749 an, was möglicherweise auf einem Lesefehler beruht.

64 StadtA Geseke A XXVIII, 11 Bd. 54.

65 StadtA Geseke A XXVIII, 11, Bd. 54.

66 Wahle, Stadtverfassung, o. S., Nr. 134.

den des jeweiligen Bürgermeisters befand. Bei der alljährlich stattfindenden Ratswahl war auch ein kurfürstlicher Obmann zugegen und involviert. Dieser hatte den neugewählten Rat im Namen des Kurfürsten bzw. bei Sedisvakanz im Namen des Domkapitels zu bestätigen. Der Obmann wurde jährlich durch die Regierung in Arnberg für die jeweilige Wahl bevollmächtigt. Teilweise wurde das Amt des Obmannes in Personalunion durch den Drosten des Amtes Geseke ausgeübt, dann aber nicht Kraft seines Drostenamtes.<sup>67</sup> Nach dem eigentlichen Ratswahlvorgang versammelten sich alter und neuer Rat am folgenden Tag nach dem gemeinsamen Kirchgang in Gegenwart des Obmannes im Rathaus. Der alte, also vorjährige, Bürgermeister legte dann das Stadtsiegel und die Schlüssel zum Rathaus und zum Archiv auf den Tisch vor dem Obmann nieder. Nach Vereidigung des neuen Rates und Wahl des neuen Bürgermeisters wurden letzterem durch den Obmann Siegel und Schlüssel übergeben.<sup>68</sup> Ende des 18. Jahrhunderts sollen hingegen zwei Schlüssel zum Archiv vorhanden gewesen sein, einer in Händen des alten und einer in Händen des regierenden Bürgermeisters, während nach der Wahlordnung von 1806 die beiden ältesten Repräsentanten je einen Schlüssel in Verwahrung haben sollten.<sup>69</sup>

#### *Rathausbrand 1695*

Das Gros des heute noch im Geseker Stadtarchiv vorhandenen Archivgutes amtlicher Provenienz setzt erst im 18. Jahrhundert ein. Für den Mangel an älterem Archivgut der Stadt Geseke hat man lange Zeit ausschließlich den großen Rathausbrand vom 21. März 1695 verantwortlich gemacht. In dem Ratsprotokollbuch heißt es unter dem Betreff „*Rhathaus abgebrant*“ und unter dem Datum 23. März 1695: „*Als ahm 21. hujus morgens ungefähr umb 2. und 3. uhren hiesige rathstube nebst einem theil des rathhauses leider abgebrant*“ habe man auf den Morgen außerplanmäßig den sitzenden, also den amtierenden Rat, einige aus dem alten Rat, also dem des vorherigen Jahres, und die Vierziger als Vertreter der Gemeinheit zusammen gerufen, um den Schaden zu begutachten.<sup>70</sup> Der Schaden muss beträchtlich gewesen sein. Denn vermutlich noch im gleichen Jahr wenden sich Bürgermeister und Rat der Stadt Geseke mit einem (undatierten) Schreiben an ihren Landesherrn, den Kurfürsten zu Köln, in dem sie um die Bestätigung ihrer Privilegien, die mit dem Brand vernichtet wurden, bitten. Da diese Supplik in verschiedener Hinsicht aufschlussreich ist, sei sie hier im Wortlaut mitgeteilt:

*„Als jüngst entwichenen frühling alhir eine unversehene fewersbrunst entstanden, ist dadurch nicht allein hiesige rathstube, sondern auch das ganze archivum mitt denen original stadtpriueliegen und anderen vielen nachrichtungen leider im rauch auffgangen; was wir aber vor priueligia vorhin von Ew. Churfrst. Drchl. oder dero immediat vorfahren gehabt, weiset nicht allein beiliegende vidimierte copley, sondern auch das attestum dero*

---

67 Wahlen, Stadtverfassung, o. S., Nr. 130.

68 Wahlen, Stadtverfassung, o. S., Nr. 135.

69 Leesch, Findbuch. – Vgl. auch hier Kap. 3.2.

70 StadtA Geseke A XXVIII, 11 Bd. 21.

*gericht, und haben ja Ew. Curfürst. Drchl. bei dero huldigung und vermög der alten westfälischen landtvereinigung einmahl vor gnädigst versprochen und zugesagt, dero land und leute ritterschaft und stätte bey ihrem herbrachten und einmahl erlangten privilegien gnädigst zu belassen, zu schützen und zu handhaben, deßen unß bey diesem unglücksfall desto mehr getrösten. Gelanget daher ahn Ew. Churfürstl. Drchl. unser unterthänigs, demütigste bitte, Sie geruhen beyliggende unsere privilegia in gnaden zu confirmieren, und unß darüber ein genugsambes patent unter dero Churfürstl. handzeichen und siegell gnädigst mittzutheilen.*<sup>71</sup>

Der Rathausbrand von 1695 muss vor allen Dingen die Ratsstube und das Archiv betroffen haben. Dort bewahrte man also nicht nur die „*original*“ Stadtprivilegien sondern auch viele andere „*nachrichtungen*“ auf. Möglicherweise sind damit auch die ältesten Stadt- und Ratsgerichtsprotokolle gemeint gewesen, sofern diese sich nicht gerade in Händen des zuständigen städtischen Sekretärs befanden, und deren überlieferte Teile, wie schon gezeigt, ja erst um 1668 einsetzen. Nachdenklich stimmt jedoch die Tatsache, dass sich ungeachtet des Archivbrandes das eine oder andere vor 1695 entstandene und nicht in Form einer Abschrift überlieferte Archivale städtischer Provenienz erhalten hat, sowohl in den Beständen des heutigen Archivs als auch in anderen Archiven (vgl. z. B. die Ausführungen zum ältesten Geseker Amtsbuch in diesem Kapitel).

Da man aber in der Lage war, dem Kurfürsten eine beglaubigte Abschrift und die Bestätigung des kurfürstlichen Gerichts vorzulegen, muss eine weitere Abschrift der Stadtprivilegien bereits zu einem früheren Zeitpunkt angefertigt worden und zudem an einem anderen Ort untergebracht gewesen sein. Sicherlich ist bei dieser ursprünglichen Abschrift an eine Art „Arbeitskopie“ (bzw. vielleicht sogar um eine „Sicherungskopie“?) für das verwaltungsmäßige Tagesgeschäft zu denken. Deutlich wird auch, dass die Stadt wirklich ernsthaft befürchtete, dass mit dem Verlust der Original-Urkunden (Stadtprivilegien) auch ihre rechtliche Stellung landesherrlicherseits beeinträchtigt werden könnte. (Und schließlich hingen auch die „Würde“ und das „Ansehen“ einer Stadt in der traditionellen Sicht von der Zahl der „Freiheiten“ ab, also von dem Ausmaß an Privilegien, die sie genießen konnte.) Daher verweist sie ausdrücklich auf eines der drei – wenn man so will – „Grundgesetze“ des kölnischen Westfalens, nämlich die Erblandsvereinigung von 1463 bzw. 1590. In der am 10. Juni 1463 von Ritterschaft und Städten der Grafschaft Arnsberg und der „Landschaft Westfalen“ zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten errichteten Erblandsvereinigung, die 1590 unter Ernst von Bayern durch eine im wesentlichen gleichlautende Fassung ersetzt wurde, heißt es in § 7, dass *„der Herren solle Grafen, Freiherren, Ritterschaft, Städte, Freiheiten und jedes Untersassen [...] beide geistliche und weltliche lassen und behalten bei ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewohnheiten, Freiheiten und Privilegien.“*<sup>72</sup>

71 StadtA Geseke A I, 21 Archivangelegenheiten, 1695–1808, enthält u. a.: Bitte der Stadt Geseke an Kurfürsten um Bestätigung ihrer Privilegien, deren Originale durch Brand des Archivs vernichtet wurden, vermutlich 1695 oder wenig später. – Erhalten haben sich Kozept und Reinschrift.

Ob überhaupt und in welcher Weise der Kurfürst auf dieses Schreiben reagiert hat, ist aus den erhaltenen Unterlagen nicht ersichtlich. Vermutlich ist der Bitte der Stadt nicht entsprochen worden. Die ursprüngliche Abschrift, das Vidimus, ist im Bestand des heutigen Stadtarchivs nicht vorhanden, womit vielleicht zu rechnen gewesen wäre, hätten die kurfürstlichen Behörden es mit dem städtischerseits gewünschten Bescheid zurück gesandt.<sup>73</sup> Für diese Annahme spricht auch, dass der kaiserliche Gograf zu Salzkotten, Matthias [van] Engers mit Datum vom 8. Juni 1697 dem Rat der Stadt ein Gedenkbuch<sup>74</sup> übergibt, das er als Privatarbeit „*multis annis sudore multo et operosa curiositate*“, wie es in der Widmung heißt, zusammengestellt hat. Es enthält neben Abschriften von zahlreichen auf Geseke bezogenen Urkunden und einer Reihe von eingehafteten Original-Schriftstücken auch einige Abschriften städtischer Privilegien. Der wohl aus Salzkotten stammende Matthias [van] Engers – zu seiner Person ist wenig bekannt –, der spätestens 1669 als Gograf dort tätig war und dessen Nachfolger 1697 in sein Amt eingesetzt wird,<sup>75</sup> hatte bereits für seine Vaterstadt wichtige alte Urkunden zusammen mit einem Überblick zur Salzkottener Geschichte in einem Buch zusammengefasst. Das heute im Staatsarchiv Münster als Leihgabe befindliche Manuskript ist auf den 15. Januar 1697 datiert,<sup>76</sup> wurde also nur ein halbes Jahr vor dem Geseker Gedenkbuch fertig gestellt. Angeblich soll Matthias [van] Engers weitere Handschriften verfasst haben, u. a. eine zur Geschichte der Stadt Paderborn.<sup>77</sup> Das Geseker Gedenkbuch dürfte sicherlich als ein „Nebenprodukt“ der Arbeiten zum Salzkottener Werk entstanden sein, sei es als Anregung aus Geseker Kreisen, sei es aus eigenem Antrieb. Diese heute für die Geschichtsforschung wichtige Zusammenstellung konnte dem Rat aber keinesfalls den Verlust seiner rechtserheblichen Unterlagen ersetzen.

*Archivgut als Quelle für die Geschichtsschreibung: a) Matthias [van] Engers*

Bis hierhin wurde in dieser Darstellung die Geschichte und Funktion des Geseker Archivs stillschweigend aus der gleichen Position betrachtet, den die Funktionsträger der Stadt ihm gegenüber eingenommen haben: Das Archiv wurde nämlich als der exklusive Aufbewahrungsort der am wichtigsten eingeschätzten städtischen Rechtsdokumente beschrieben, die nur selten im „Original“ gebraucht wurden, ansonsten wohlverschlossen,

72 Schumacher, Elisabeth: Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich, Olpe 1967 (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland), S. 21f.

73 Es wäre sicher eine reizvolle Aufgabe, dem Verbleib dieser Archivalie nachzuforschen. Im Rahmen der Recherchen zu dieser Arbeit konnte dies aus zeitlichen Gründen nicht geleistet werden. Möglicherweise wurde sie jedoch auch einfach nur zu einem späteren Zeitpunkt dem Archiv entfremdet.

74 StadtA Geseke A I, 2.

75 Wolf, Manfred: Salzkotten im 17. und 18. Jahrhundert, in: 750 Jahre Stadt Salzkotten. Geschichte einer westfälischen Stadt, hrsg. von der Stadt Salzkotten und Detlef Grothmann, Bd. 1, Paderborn 1996, S. 145–206, hier S. 168 und S. 180.

76 Weber, Carl/Schnettler, Otto: Angesehene Bürger und Ehrenbürger der Stadt Salzkotten, in: Amt Salzkotten-Boke (Hg.), Stadt und Amt Salzkotten, Paderborn 1970, S. 165–171, hier S. 165.

77 Lappe, Willküren, S. 105, Anm. 1.

sei es in einem Archivkasten oder Archivschrank, sei es in einem eigenen Raum, auf dem Rathaus untergebracht waren und die nicht mit denjenigen jüngeren Unterlagen vermischt wurden, die man für das alltägliche Verwaltungsgeschäft benötigte. Zweck der Aufbewahrung war die Rechtssicherung. Dass es in Geseke und in der Umgebung Personen gab, die aber sehr wohl schon im 17. Jahrhundert den Wert dieses Archivgutes als Quelle für die Geschichtsforschung erkannten und nutzten, ja überhaupt an Heimatgeschichte interessiert waren, zeigt eben unter anderem das Sammelwerk von Matthias [van] Engers. Denn Engers musste ja gewusst haben, dass er dem Rat und der Stadt kein Werk mit rechtlicher Bedeutung wohl aber mit geschichtlich interessanten Informationen übergab. Es wurde übrigens später auch im Archiv aufbewahrt, wie eine Archivbegehung zur Beginn der hessischen Zeit zeigte (vgl. Kap. 3.2). Der leicht abschätzigen Bewertung dieses Werkes durch Josef Lappe wird man sich aus heutiger Sicht nicht mehr ohne weiteres anschließen: *„Freilich hält die Schrift nicht, was sie dem Titel nach verspricht, denn sie bietet nach einer kurzen Einleitung über die Entstehung der Stadt nur eine Reihe von Urkunden, die ohne Wahl und Ordnung abgeschrieben sind und zum Teil auf Geseke gar keinen Bezug haben. Am wichtigsten sind darunter sowohl wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte der Stadt Geseke als auch wegen ihres allgemein wissenschaftlichen Wertes die Willküren der Stadt von 1563 bis 1668.“*<sup>78</sup> Lappe übersieht, dass Engers darüber hinaus eine Reihe von Quellen zur Lokalgeschichte überliefert hat, die uns sonst unbekannt geblieben wären, so beispielsweise die älteste bekannte Fassung des anlässlich der im Jahr 1622 erfolgreich vollzogenen Abwehr Christians von Braunschweig gedichteten Lob- und Dankliedes, das heute noch – wenn auch in abgewandelter Form – während der jährlichen Lobetagsprozession von den Gläubigen gesungen wird.<sup>79</sup>

*Archivgut als Quelle für die Geschichtsschreibung: b) Jodocus Mattenkloidt*

Ebenfalls in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert verfasste ein aus einer alten Geseker Familie stammender Augustiner-Chorherr im Kloster Böödeken bei Paderborn, in lateinischer Sprache eine Geschichte seiner Vaterstadt, die er aus der Überlieferung verschiedener Archive und Geschichtswerke zusammentrug: P. Jodocus Mattenkloidt. Mattenkloidt (die Schreibweise des Familiennamens wechselt) wurde am 5. Januar 1653 in der Geseker Stadtkirche getauft<sup>80</sup> und verstarb am 7. Mai 1698 in Unna.<sup>81</sup> Sein Vater war der Geseker Richter Bernhard Mattenclots, sein Großvater, Hermann Mattenclots,

<sup>78</sup> Lappe, Willküren, S. 105–106.

<sup>79</sup> Texteditionen: Conrad, Horst/Teske, Gunnar (Hg.): Sterbzeiten. Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Westfalen. Eine Dokumentation, Münster 2000 (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 23), S. 70–73. – Bruns, Alfred: Geseke im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges 1618 – 1656, in: Der dreißigjährige Krieg im Herzogtum Westfalen, hg. vom Westfälischen Schieferbergbau- und Heimatmuseum Schmallerberg-Holthausen, Red. Michael Senger, Schmallerberg 1998, S. 159–160.

<sup>80</sup> Hinteler, Hermann: Hinweise und Mitteilungen, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 225, 1979, S. 24.

<sup>81</sup> Steffens, Ferdinand: P. Jodocus Mattenkloidt. Ein Lebensbild des ersten Verfassers einer Geschichte der Stadt Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 85, 1959, o. S. Der Artikel ist nicht ganz frei von Fehlern.

war gleichfalls Richter gewesen. Andere Mitglieder dieser Familie bekleideten das Amt eines Bürgermeisters. Jodocus Mattenkloidt entstammte also einer einflussreichen Familie. Am 8. November 1671 wurde er an der Universität Paderborn immatrikuliert. Seine Geseker Geschichte verfasste er nach seinem Eintritt in das Kloster Böödeken. In mehreren Kapiteln beschrieb er ihm Mitteilenswertes aus der Geseker Geschichte, das er teils aus eigenem Erleben noch kennen musste – der aus quellenkundlicher Sicht wertvollste Teil seiner Darstellung –, teils den von ihm eingesehenen Urkunden entnahm. Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Umstände der Belagerung Gesekes durch Christian von Braunschweig im Jahr 1622 verweist er ausdrücklich auch auf Urkunden und Verträge, die zu seiner Zeit im Geseker Ratsarchiv noch eingesehen werden konnten („*ut videre est in archivo Gesekensis curiae*“). Das Manuskript, das er leider nicht zu Ende führen konnte, da er 1668 nach Unna abberufen wurde, wurde nach seinem Tode von dem Böödeker Pater Jodoc Poetteken überarbeitet. Das Original ist heute nicht mehr auffindbar, aber es wurden zwei Abschriften angefertigt. Die jüngere Fassung wurde 1735 von dem Geseker Gerichtsschreiber und Geschichtsforscher, Stadtsekretär J. H. Nolten, angefertigt und dem Canonikus Wassermann im Kloster Böödeken übermittelt, das wohl selbst nicht mehr über das Original verfügte. Sie befand sich später im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, welches in der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek Paderborn untergebracht ist. Dort ging sie als „*Kriegsverlust*“<sup>82</sup> während des Zweiten Weltkrieges gleichfalls verloren – ein schwerer Verlust für die Überlieferung der Geseker Historiographie. Nach der älteren von diesen beiden Abschriften hat Johann Suibertz in den „*Quellen der westfälischen Geschichte*“ das Werk Mattenkloidts abgedruckt.<sup>83</sup> Eine, wenn auch unzureichende, deutsche Übersetzung kursierte schon zu Lebzeiten von Suibertz unter Geseker Familien.<sup>84</sup>

Viele archivrechtliche Regelungen, die nach und nach den freien Zugang der Bürger zu den Archiven im 19. und 20. Jahrhundert regelten, gehen letztlich auf die Gesetzgebung im Anschluss an die Französische Revolution von 1789 zurück. Es dauerte seitdem in Deutschland fast zweihundert Jahre, bis mit dem Erlass der Archivgesetze, beginnend im Jahr 1987, quasi ein „*Jedermannsrecht*“ auf Zugang zu Archivgut öffentlicher Archive verbrieft wurde. Dennoch, das gängige Bild von den für die nichtamtliche Nutzung gänzlich unzugänglichen Archiven in vorrevolutionärer Zeit, bedarf also zumindest insofern der

82 Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Abteilung Paderborn e. V. Codices (Cod 1–180) Akten I (Acta 1–184). Neu bearbeitet von Ralf Klötzer und Marcus Weidner, Münster 2003 (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens NF 17), S. 625.

83 *Lumen majus obfuscans minus, sive nobilissimae urbis Gesecae, inter laudatissimas et antiquissimas districtus Westphalici civitatis oppidi celeberrimi, origio, flos et praeclare gesta ab admodum reverendo domino Jodoco Mattenkloidt, ipso urbis Gesecae quondam concive et canonico regulari in Boedecken, olim annotata et conscripta, nunc vero perfecta et in unum redacta à reverendo patre Jodoco Poetteken, canonico regulari in Boedecken. Anno incarnationis Dominicae*, in: Suibertz, Johann Suibert: *Quellen der Westfälischen Geschichte*, Bd. 1, 1857, S. 429–465.

84 Diese Übersetzung ist abgedruckt bei Dunker, Alfons: *Geseker Album I, Geseke* [Selbstverlag], 2. Aufl. 1979, S. 273–287.

Korrektur, dass es für einzelne Personen aus der Oberschicht der Geseker Stadtbevölkerung durchaus möglich war, direkt – oder indirekt in Form von Abschriften – Einsicht in die im Archiv aufbewahrten älteren Urkunden und sonstigen Unterlagen zu nehmen, selbst wenn sie nicht als städtische Funktionsträger ohnehin Zugang besaßen.

## 2.2 Sonderarchive des heutigen Stadtarchivs, die bis in die kurkölnische Zeit zurück reichen

Das heutige Stadtarchiv beherbergt außer dem bereits besprochenen Archiv des landesherrlichen Gogerichts noch eine Reihe von weiteren Sonderarchiven, also Archiven nicht-städtischer Provenienz, die in dem hier interessierenden kurkölnischen Zeitraum auch räumlich nicht im damaligen Stadtarchiv aufbewahrt wurden. Sie sind größtenteils erst im 19. Jahrhundert in das städtische Archiv gelangt, sollen aber an dieser Stelle wenigstens kurz erwähnt werden, weil deren überlieferte Bestände bis in die kurkölnische Zeit zurückreichen.

Zu diesen Sonderarchiven<sup>85</sup> gehört die Überlieferung der Geseker Bauerschaften und Hudegenossenschaften sowie das Archiv der Herren-Erben-Korporation.

### *Herren-Erben-Korporation*

Bei der Herren-Erben-Korporation handelt es sich um eine auf besonders qualifizierten Gütern der südlichen Feldmark ruhende Mark- und Hudegenossenschaft von erheblicher Exklusivität und mit weitgehenden Rechten. Im 17. Jahrhundert erklärte man sich die Entstehung dieser Korporation aus der Frühgeschichte der Stadt so: *„Die stadt Gesick, wie dieselbe anjetzo sich befindet, hat ihren anfang von einer vormaligen, also auch genannten kleineren stadt Gesick, und einigen umb selbige kleinere stadt gelegene dorfschaften, welche um die zeiten des im schwang gehenden faustrechtes und vor aufrichtung des allgemeinen landfriedens besserer vertetigung halber sich beysamen tan, und selbige stadt zu der gegenwärtigen große unter selbigen namen haben [hier wird auf das Wüstfallen der umliegenden Ortschaften angespielt]. Zu unterscheidung aber deroselben, welche sich also in eine stadt zusammen getan und veruniiret haben, ist noch zur heutigen stund die umb die gegenwertige stadt Gesick befindliche feldmark in sich also unterscheiden, daß man noch weiß, wohero sich der vormaliger engerer stadt Gesick mark, welche man heut der Gesicker privilegürten erben gebiet ab eo nennet, daß von deroselben und dero possesoren die anfenkliche erbliche iura dieser stadt Gesik ihren anfang haben.“*<sup>86</sup> Erstmals belegt ist die Existenz der „Herren Erben“ in einer Urkunde Erzbischof Friedrich III. vom 11.

<sup>85</sup> Zur Geschichte der Bauerschafts- und Hudegenossenschaften soll hier, soweit nicht anders vermerkt, weitgehend der Darstellung von Leesch, Stadtarchiv, o. S., Nr. 74, gefolgt werden.

<sup>86</sup> Erklärung der Stadt Geseke über ihre Entstehung und Rechte, entstanden nach dem 2. Mai 1663, StadtA Geseke A I, 2. – Bruns, Quellen, S. 625.

Januar 1372, in der er ihnen ihre alten Rechte bestätigt.<sup>87</sup> Die Herren-Erben-Korporation hatte vor allem das Recht, neben ihrer Feldgerichtsbarkeit, wie sie jeder Markgenossenschaft zustand, zusammen mit Bürgermeister und Rat eine gewisse Gerichtsbarkeit in Grenzstreitigkeiten auch in der Stadt auszuüben. Von allen in ihrem Bezirk liegenden Äckern, auch den nicht zur Korporation gehörigen, durfte sie eine gewöhnlich aus Weizen bestehende „Zehntlose“ einziehen. Darüber hinaus erhielt sie von verschiedenen Grundstücken „Wallergeld“. Aus der Frühzeit der Herren-Erben-Korporation hat sich in deren eigenem Archivbestand nichts erhalten. Die heute noch vorhandenen Heberegister der von den Rezeptoren eingezogenen Einkünfte an Zehntlose und Wallergeld beginnen 1729. Auch die Protokollbücher über das jährlich unter dem Vorsitz des „Holzgrafen“ der Korporation tagende Gericht, das in der Regel unter freiem Himmel auf dem Platz, auf dem bis zu seinem Abbruch das Amtsgericht stand (heute befindet sich dort das Parkdeck der örtlichen Sparkasse), abgehalten worden sein soll, und die Protokollbücher über die sonstigen Verhandlungen beginnen 1745 bzw. 1773. Die übrigen Akten setzen dagegen erst Anfang des 19. Jahrhunderts ein. Sie betreffen vor allem die Auflösung der Korporation, die ihre Gerichtsbefugnisse bereits in hessen-darmstädtischer Zeit eingebüßt hatte. „Im 19. Jahrhundert waren mehrere Jahre lang der Stiftsrentmeister Kinkel Rezeptor und der Apotheker Franz Anton Jehn Bevollmächtigte der Korporation. Der letzte Administrator war in den [18]60er Jahren der Geseker Bürgermeister Friedrich Frettlöh, durch den das Archiv wahrscheinlich an die Stadt gelangt ist. Der Rest des nach Verschwinden der Korporation herrenlos gewordenen Grundvermögens fiel schließlich 1878 an die Stadt.“<sup>88</sup>

### *Bauerschaften*

Die Geseker Bauerschaften entstanden, als die Bewohner der umliegenden Ortschaften im Hochmittelalter nach und nach in die Stadt zogen, ihre Dörfer wüst fielen, sie aber von der Stadt aus weiter ihre Ländereien in der Geseker Feldflur bewirtschafteten. Die von Lappe seinerzeit aufgestellte Synoikismus-Theorie, derzufolge die Ortswüstungen in der Stadtfeldmark auf einen vom Stadtherrn erzwungenen Umsiedlungsvorgang zurückzuführen ist, ist heute freilich nicht mehr haltbar.<sup>89</sup> Bei dem Begriff „Bauerschaft“ denkt man heutzutage automatisch an den Begriff „Bauer“. Tatsächlich ist der „bur“ – nach einer anderen Lesart – in ursprünglichem Wortsinne kein Bauer, sondern ein „Wohnender“.<sup>90</sup>

---

<sup>87</sup> Kampschulte, S. 14.

<sup>88</sup> Leesch, Stadtarchiv, o. S., Nr. 74.

<sup>89</sup> Vgl. zu den einzelnen Wüstungen die Untersuchungen von Bergmann, Rudolf: Die Wüstungen des Geseker Hellwegraumes. Studien zur mittelalterlichen Siedlungsgenese einer westfälischen Getreidebaulandschaft, Münster 1989 (Bodenaltertümer Westfalens 23). Der Wüstungsprozess vollzog sich auch archäologisch nachweisbar über einen längeren Zeitraum.

<sup>90</sup> Vgl. die etwas anders verlaufende Entstehung der Bauerschaften in der Nachbarstadt Rüthen, dazu: Günther, Ralf J.: Wald und Marken in der Rüthener Geschichte, in: Geschichte der Stadt Rüthen, im Auftrag der Stadt Rüthen herausgegeben von Wolfgang Bockhorst und Wolfgang Maron, Paderborn 2000, S. 269–284, hier besonders S. 278ff.

In der Stadt bildeten die Bauerschaften eine Sondergemeinde, eine Mark- und Feldgenossenschaft. Es entstanden, teilweise durch Zusammenschluss, sechs Bauerschaften: 1. die Stälper, 2. die Völmeder, 3. die Hüsteder (aus Hüstede und Krewete), 4. die Heringhäuser, 5. die Stockheimer (aus Stockheim, Wiethem, Ebbinghausen und Passinghausen) und 6. die Holthäuser Bauerschaft (aus Holthausen und Isloh). Die Heringhäuser und die Stockheimer Bauerschaft schlossen sich schon früh zusammen. „Neben der Verwaltung der genossenschaftlichen Wirtschaftsangelegenheiten besaßen die Bauerschaften öffentliche Aufgaben, vor allem Polizei und Gerichtsbarkeit in Grenzstreitigkeiten und sonstigen kleineren Streitigkeiten. Ihr Vorsteher, der Holzgraf, war Vorsitzender des Bauergerichts, von dem die Berufung an das Go- oder an das Stadtgericht ging, vertrat die Genossenschaft nach außen und führte die Akten und Protokollbücher. Die Vermögensverwaltung lag teils beim Holzgrafen (Bauerschaftskasse für die außerordentlichen Ausgaben), teils bei dem ‚Vormund‘ der Bauerschaft (für die ordentlichen Ausgaben). Bereits im beginnenden 19. Jahrhundert verloren die Bauerschaften ihre öffentlichen Aufgaben (Gerichtsbarkeit, Polizei, Unterhaltung der Wege und Brücken, Meliorationen), im Zuge der Separation der Geseker Feldmark in den 70er Jahren [des 19. Jahrhunderts] sind sie dann verschwunden.“<sup>91</sup>

### *Hudegenossenschaften*

Die Hudegenossenschaften hatten sich im Laufe der Zeit von den Geseker Bauerschaften als selbständige Genossenschaften abgezweigt. Ihnen hat Josef Lappe ebenfalls eine Arbeit gewidmet.<sup>92</sup> Wolfgang Leesch<sup>93</sup> beschreibt ihre Funktion wie folgt: „Während die Bauerschaftsrechte nur auf den großen Hufen Landes im Bezirk der ehemaligen Dorfschaften ruhten, mußte auch den kleineren Besitzern unter den einstigen Dorfbewohnern Weiderechtigkeit zugebilligt werden; diese ruhte auf bestimmten Hausstätten innerhalb der Stadt. Da sich die Kreise der bauerschaftsberechtigten und der weidberechtigten Genossen nicht deckten, zerfiel bald jede der alten Markgenossenschaften in eine Bauerschaft und eine Hudegenossenschaft. Diese erhielt aus der Allmende, der gemeinen Mark, das Weideland zu Eigentum sowie das Huderecht in den Wäldern der Bauerschaften; außerdem besaßen sie das Recht der Vor- und Nachhude auf den privaten Weideplätzen innerhalb ihres Bezirks und die Stoppelhude auf dem privaten Ackerland in ihrer Feldmark. Schließlich hatten sie zu Eigentum, abgetrennt vom gemeinsamen Weideland, noch eine Reihe von Wiesen, die jährlich an die Genossen gegen Pachtzahlung ausgegeben wurden und statt als Weide zur Mahd des Winterfutters dienten. Die Hudegenossenschaften waren nur für die Rindviehhütung zuständig, da die gemeinsame Schweinemast und die Schaf- und Gänsehütung von der Stadt selbst organisiert wurden.“

---

<sup>91</sup> Leesch, Stadtarchiv, o. S., Nr. 74.

<sup>92</sup> Lappe, Josef: Die Geseker Huden. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Borna-Leipzig 1907.

<sup>93</sup> Leesch, Stadtarchiv, o. S., Nr. 74.

„Während die Hudevorsteher die Genossenschaft nach außen hin vertraten, das Vermögen verwalteten und den Schriftwechsel und die Protokollbücher führten, lag den beiden ‚meideheren‘ (Mietherren), die der Reihe nach aus den Mitgliedern ernannt wurden, die eigentliche organisatorische Arbeit ob: sie hatten jährlich den Hirten zu mieten, mußten die beiden Zuchtbulln halten, Botengänge erledigen, jährlich dreimal zwecks Umlegung des Hirtenlohnes auf die Mitglieder die Zahl der Kühe feststellen, kleine Meliorationsarbeiten ausführen. Neben der Verwaltung des Hudewesens hatten die Hudegenossenschaften, teilweise gemeinsam mit den Bauerschaften, Wege- und Brückenbau und Meliorationsarbeiten, insbesondere durch Anlegung von Kanälen, durchzuführen; ihre Weidepolizei beschränkte sich im allgemeinen auf polizeiliche Maßnahmen ohne eigentliche Gerichtsbarkeit.“

#### *Sonderarchive der Hudegenossenschaften*

„Von den sechs Hudegenossenschaften, 1. der Stälper oder Rennenkämper, 2. der Völmeder oder Hellweger, 3. der Hüsteder, 4. der Heringer oder Heringhäuser, 5. der Stockheimer und 6. der Hölter oder Holthäuser, sind nur die Hellweger, die Hüsteder und die Stockheimer im Stadtarchiv archivalisch vertreten. Ihre Hudebücher, deren ältestes, das Hellweger, 1659 beginnt, enthalten Aufzeichnungen über Vermessung und Verpachtung der Wiesen, über Tätigkeit der Mietherren, über Brücken- und Wegebau, Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben und Beschlüsse der Hudeversammlungen.“

#### *Sonderarchive der Bauerschaften*

Während also die Überlieferung der Hudegenossenschaften Lücken aufweist, haben sich dagegen glücklicherweise in den Beständen des heutigen Stadtarchivs Zeugnisse sämtlicher Bauerschaften erhalten. Die ältesten Protokollbücher, die der Völmeder und der Stockheimer Bauerschaft reichen bis ins 17. Jahrhundert (1654 bzw. 1692) zurück und wurden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts geführt. Bei der Auflösung der Bauerschaften waren die Archivalien in der Regel im Besitz des jeweiligen letzten Vorstehers bzw. Holzgrafen verblieben. Von diesen sind sie dann teilweise an die Stadt abgegeben worden. Josef Lappe hat in seiner Arbeit über die Bauerschaften der Stadt Geseke, veröffentlicht 1908,<sup>94</sup> eine Übersicht über die von ihm benutzten Bücher und Akten der Bauerschaften und Hudegenossenschaften gegeben. Leesch bemerkt dazu: „Soweit sie von ihm als im Stadtarchiv befindlich bezeichnet werden, haben sie sich dort tatsächlich wieder eingefunden, nur das älteste Stälper Bauerschaftsbuch (für 1696–1713) scheint verloren zu sein. Dagegen sind von den Büchern, die Lappe als in seinem Besitz befindlich bezeichnet und die er wohl selbst von den Familien der letzten Vorsteher erworben hatte, nur einige Hudebücher in das Stadtarchiv gelangt, teilweise auf dem Umwege über Tischlermeister Anton Engels, der sie 1954 zu Beginn der Ordnungsarbeiten dem Stadtarchiv übergeben

94 Lappe, Josef: Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, Breslau 1908.

hat.<sup>95</sup> Im Zuge der Neuordnung des Archivs 1954/55 hatten Leesch und die Stadt Geseke sich an die Witwe Josef Lappes gewandt, um den Verbleib dieser Archivalien zu ermitteln. Frau Lappe konnte indes jedoch nur noch darauf verweisen, dass diese Unterlagen vermutlich bei der Bombardierung und Plünderung ihres Hauses in Münster während des Zweiten Weltkrieges verloren gegangen sind.<sup>96</sup>

Als 1998 das Stadtarchiv in neue Räumlichkeiten umzog, wurde im Rahmen von Sichtungsarbeiten eben jenes jahrzehntelang als verschollen geltende Stälper Bauerschaftsbuch von 1696 bis 1713 unter bisher unverzeichnetem Archivgut nichtstädtischer Provenienz erfreulicherweise wiederaufgefunden.<sup>97</sup> Aus den mit diesem Bauerschaftsbuch mitaufgefundenen, innenliegenden handschriftlichen Exzerpten kann geschlossen werden, dass sich das Protokollbuch in Händen Anton Engels befand und erst zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder über einen Umweg (es wurde zwischen den Akten des Geseker Amtsgerichtes gefunden, einem kleinen ungeordneten Splitterbestand, der nach 1983 in das Stadtarchiv gelangt war, dessen Weg der Übernahme jedoch noch nicht ganz geklärt werden konnte) wieder in städtische Räumlichkeiten gelangte.

#### *Anton Engels und die Rettung der Familienpapiere Bredenoll und Hillebrand*

Der Stellmachermeister Anton Engels hat sich in mehrfacher Hinsicht um das Stadtarchiv verdient gemacht. Er wurde am 23. November 1874 in Geseke geboren und verstarb dort auch am 25. März 1959. Er verfügte über einige Lateinkenntnisse und erwarb sich auf autodidaktischem Wege ein breites heimatgeschichtliche Wissen. Engels gehörte mit zu den Gründern des Geseker Heimatvereins und war bei der Einrichtung des 1926 erstmals eröffneten Heimatmuseums beteiligt. Innerhalb des Vereins bekleidete er lange Zeit das Amt des Archivars, war später Ehrenvorsitzender des Vereins, Ortsheimatpfleger und Beauftragter für Bodenfunde. Da er über die notwendigen Kenntnisse im Lesen alter Schriften verfügte, konnte er auch die damals noch ungeordneten Archivalien des städtischen Archivs nutzen. Nicht nur, dass er für die Übergabe der Hudebücher der Geseker Hudegenossenschaften an das Stadtarchiv sorgte, ihm ist auch die Rettung des Bredenoll-

---

95 Leesch, Stadtarchiv, o. S., Nr. 74.

96 In einem Schreiben des Stadtdirektors Pohlmeier an das Staatsarchiv Münster vom 16. April 1955 heißt es nach einer Aufzählung dessen, was noch in Geseke vorhanden ist: „Die übrigen Amtsbücher und Akten, die Lappe zumeist als in seinem Besitz befindlich bezeichnet, sind, wie ein Besuch von Herrn Dr. Leesch bei der hier wohnhaften Witwe Lappes und ihrer Tochter; Frau Zementwerksbesitzer Kohle, ergeben hat, in Lappes Nachlaß nicht mehr erhalten. Professor Dr. Perlick, der Leiter des Instituts für wissenschaftliche Heimatkunde an der Pädagogischen Akademie Dortmund, an den Frau Lappe verwiesen hatte, teilte mir mit, daß das Institut 1950/51 aus dem Nachlaß Dr. Lappe lediglich gedruckte Bücher erworben habe. Bei einem nochmaligen Besuch von Herrn Dr. Leesch erklärte Frau Lappe, daß die gesuchten Archivalien vermutlich in Münster entwendet worden sind, als nach der Ausbombung ihre offene Wohnung durchwühlt und die Bücherbestände aus den Bücherschränken herausgerissen worden sind.“ WAA Dienstakten: Stadtarchiv Geseke.

97 Richter, Evelyn: Das Stadtarchiv Geseke im Jahr 1998, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 425, 1999, S. 172–175.

schen Familienarchivs zu verdanken, einem von zwei Familienarchiven, die Leesch noch verzeichnet hat und die sich heute im Stadtarchiv befinden.

Die Erbsälzer-Familie Bredenoll zu Geseke stammt ursprünglich aus Westernkotten. Ein Zweig der Familie verzog nach Geseke. 1812 kaufte der Posthalter und Gastwirt Laurenz Bredenoll, gestorben 1836, den später so genannten „Posthof“ am Hellweg in Geseke. 1937 wurde das Gebäude von der Stadt Geseke übernommen. Das Archiv enthält außer persönlichen Papieren und Akten über Grundbesitz und Kapitalien der Familie vor allem Schriftwechsel und Rechnungsregister über das Salzwerk zu Salzkotten, soweit es sich auf den Anteil bezieht, den die Familie seit 1756 als Erbpächter des Anteilseigners Freiherr von Spiegel zum Desenberg auf Klingenberg an der Saline zu Salzkotten besaß.

In einem Nachruf auf Anton Engels wird dessen Rettungsaktion dieser Papiere anschaulich beschrieben: „Viele werden sich noch daran erinnern, wie er mit seinem typischen Handwagen vor den ‚Alten Posthof‘ zog, als die Stadt Eigentümerin geworden und er entrümpelt wurde. Ganze Arme voll alter ‚Papiere‘ schleppte er auf seinen Karren, mit der richtigen Vermutung, unter den alten Rechnungsbänden der einstigen Posthalterei könne sich Wertvolles verbergen. (So wurde das Bredenollsche Archiv gerettet.)“<sup>98</sup> Engels bewahrte anfangs diese Unterlagen in seiner Wohnung auf und übergab sie dann anlässlich seiner Neuordnung dem städtischen Archiv. Wolfgang Leesch, der erkannte, dass diese „Papiere“ schon deshalb einen Platz im städtischen Archiv verdienen, weil sie sich auf eine Geseker Familie und auf Geseker Angelegenheiten bezogen, sorgte auch dafür, dass Anton Engels' weitsichtige Tat wenigstens mit einer kleinen finanziellen Anerkennung seitens der Stadt belohnt wurde.<sup>99</sup> Nachgelassene Papiere aus dem Besitz von Anton Engels gelangten in den Besitz des Geseker Heimatvereins und bilden heute einen Bestandteil des im Stadtarchiv deponierten Teils des Vereinsarchivs. Der Nachlass umfasst ca. drei Archivkartons und beinhaltet Manuskripte und Archivalienabschriften.

Als Reste eines weiteren Familienarchivs befinden sich heute im Stadtarchiv die Familienpapiere des großherzoglich-hessischen Regierungsrates Hillebrand und seiner Erben zu Geseke. Sie umfassen den Zeitraum 1732 bis 1822. Hofrat Hillebrand war der letzte Freigraf der Stalper Bauerschaft. Leesch vermutete daher, dass die Archivalien zusammen mit den Unterlagen der Bauerschaften in das Stadtarchiv gelangt sind.

---

98 [Hinteler, Hermann:] Dem Andenken Anton Engels, geboren am 23. November 1874 in Geseke – gestorben am 25. März 1959 in Geseke. Ehrenvorsitzender des Vereins für Heimatkunde e. V. Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 84, 1959, o. S.

99 Aus einem Brief von Wolfgang Leesch an den Stadtdirektor der Stadt Geseke vom 21. Juli 1955: „*Tischlermeister Engels (Tonnenbücker) sollte ja für die Abgabe des Bredenollschen Familienarchivs, das eine ganz wertvolle Bereicherung darstellt, wenn auch das Wertvollste sich auf das Salzkotte[n]er Salzwerk bezieht, eine Entschädigung erhalten. Er hatte mich gebeten, den Wert der Papiere abzuschätzen. Ich denke, dass er mit 100 DM durchaus zufrieden sein würde und Fräulein Wieners meinte, dass das für die Stadtkasse tragbar sein würde. Er hat sich durch die Rettung der herrenlos im Posthof liegenden Papiere s.Zt. ein grosses Verdienst erworben und hat sich ja auch sonst um die Heimatgeschichte verdient gemacht.*“ ZWA Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

*Zunft- bzw. Amts- bzw. Gildearchive: a) Schneideramt*

1956 musste Wolfgang Leesch noch feststellen: „Von den Gildearchiven ist in das Stadtarchiv nur ein kümmerlicher Rest, das Gildebuch des Schneideramtes (1727–1843) gelangt, der Verbleib der übrigen Gildearchive ist unbekannt.“<sup>100</sup> Dieses Protokollbuch ist vermutlich durch den Heimatforscher Rudolf Hillenkamp<sup>101</sup> in das Stadtarchiv gelangt. Er selbst hatte es zeitweilig in seinem Besitz und bemerkte dazu in einem 1926 veröffentlichten Aufsatz,<sup>102</sup> dass das Protokollbuch nach Auflösung der „Schneidergesellschaft“ – d. i. die Nachfolgeorganisation der eigentlichen Schneiderzunft bzw. des Schneideramtes – im Jahr 1843, in der Familie ihres letzten Richtmannes, Schneidermeister Caspar Anton Dinslage, verblieb. Hillenkamp selbst hatte das Buch durch die Urenkelin jenes letzten Richtmannes erhalten.

Weitere Gilde- oder „Amtsarchive“ – die anderen Orts als Zünfte oder Gilden bezeichneten Zusammenschlüsse hießen in Geseke „Ämter“ – konnten bisher nicht wiederentdeckt werden. Doch durch die Aufmerksamkeit eines Geseker Bürgers wurde bei der Entrümpelung eines Dachbodens in einem Geseker Privathaus das Protokollbuch der institutionell daran anschließenden Geseker Schneiderinnung 1996 wiederaufgefunden. Es befindet sich heute als Dauerleihgabe im Stadtarchiv. Dort, wo in Preußen nach der Revolution von 1848 Innungen gebildet wurden, konnten diese eigene Innungsprüfungskommissionen einrichten. Nach Abkehr von der zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingeführten Gewerbefreiheit, die es jedem erlaubte ein Handwerk auszuüben, sofern er sich dazu befähigt fühlte, sollte nun wieder nur noch derjenige zugelassen werden, der sich zuvor einer Prüfung seiner Befähigung unterzogen hatte. Diese Prüfungen wurden durch Prüfungskommissionen durchgeführt, im Kreis Lippstadt, zu dem Geseke gehörte, seit 1849, oder eben durch die relativ selten eingerichteten Innungen selbst. Die Aufzeichnungen im Innungsbuch beginnen 1853 mit dem ersten Treffen der Innung und reichen bis in das Jahr 1869, als mit der Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes die Prüfungspflicht abgeschafft und die Gewerbefreiheit wieder eingeführt wurde. Obwohl die Aufzeichnungen des Innungsbuches eher kärglich sind, sind sie gerade in ihrer Schlichtheit aufschlussreich.<sup>103</sup>

100 Leesch, Stadtarchiv, o. S., Nr. 74.

101 Der 1934 in seinem 79. Lebensjahr verstorbene Rechnungsrat Rudolf Hillenkamp beschäftigte sich als Heimatforscher insbesondere mit der Erforschung alter Familiennamen, für die er Studien in den Kirchenarchiven und auch im Geseker Stadtarchiv betrieb. Für die Geseker Geschichtsforschung besonders befruchtend war die gemeinsam mit seinem Schwager Prof. Eduard Arens betriebene und später publizierte Sammlung alter Hausinschriften in der Stadt Geseke. Hinteler, Hermann: Rechnungsrat Rudolf Hillenkamp, gestorben 1934, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 260, 1982, S. 64.

102 Hillenkamp, Rudolf: Aus der Schneiderzunft zu Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 5, 1926, o. S. Er schreibt: „Durch einen glücklichen Zufall gelangte ich in den Besitz des Protokollbuches der vormaligen Schneiderzunft zu Geseke, welches mit dem Jahr 1727 beginnt und mit dem Jahr 1843 endigt.“

103 Richter, Evelyn: Das Protokollbuch der Geseker Schneider-Innung von 1853–1869, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 397, 1996, S. 191–192. Das Protokollbuch erhielt die vorläufige Archiv-Signatur 1005/1/2.

*Zunft- bzw. Amts- bzw. Gildearchive: b) Schumacheramt und Schumacherinnung*

Von der Schuhmachergilde bzw. dem Schuhmacheramt hat sich außer einer Pergamenturkunde aus dem Jahr 1724, in der der Rat für das Schuhmacheramt neue Artikel festsetzt (also einem Archivalie städtischer Provenienz), nur das Innungsbuch der 1854 gegründeten Schuhmacherinnung erhalten (nicht-städtischer Provenienz). Die Einträge umfassen den Zeitraum 1854–1869.

*Schützenarchiv(e)*

Die Geseker Schützengesellschaft war dem Magistrat unterstellt. Ihm musste sie von allen Vorgängen Mitteilung machen. Ihre Aufgaben beschreibt Josef Lappe wie folgt: „Der Kriegsdienst der Schützen beschränkte sich nicht darauf, die Stadt gegen äußere Feinde zu verteidigen, sondern gerade in den letzten Jahrhunderten bis zu Beginn der neuesten Zeit war es ihre ausschließliche Aufgabe, im Innern Ordnung zu halten und auf Befehl des Rates in besonderen Fällen in kleinerer oder größerer Anzahl als Polizeimanschaften tätig zu sein.“<sup>104</sup> Wolfgang Leesch hatte demgemäß verzeichnungstechnisch in dem von ihm angelegten Findbuch zwischen „XIV. Städtisches Schützenwesen“ und „XV. Archiv der Schützengilde“ unterschieden. (Warum Leesch das Schützenarchiv nicht auch wie die anderen Sonderarchive abgetrennt aufführt, sondern in der Findbuchsystematik unter dem Obertitel „Kommunalverwaltung“, also unter Archivgut städtischer Provenienz, einordnet, während er es in dem kurzen Abriss der Archivgeschichte doch als Sonderarchiv benennt, ist nicht ganz verständlich.) Leesch beschrieb den älteren Teil des Archivs der Schützengilde als „wertvoll“ und verweist auf die Schützenlisten aus den Jahren 1684 bis 1725 und die Liste der Schützenkönige aus den Jahren 1685 bis 1714. Als freilich Josef Lappe seine Geschichte der Schützengilde zu Geseke<sup>105</sup> schrieb, konnte er noch ein Protokollbuch benutzen, das von 1596 bis 1695 geführt worden war. Es befand sich damals im Archiv der Schützengesellschaft. Ein zweites, von 1696 bis 1769 geführtes Protokollbuch, war schon zu seiner Zeit nicht mehr auffindbar, obwohl ein Inventarverzeichnis vom 6. Juli 1839 es noch als vorhanden auflistete. In den darauf folgenden Jahren wurde dieses zweite Protokollbuch an den gebürtigen Geseker Pfarrer Johannes Schupmann jedoch zur „Entwerfung einer Chronik behändigt“. „Als dieser dann im Jahre 1859 nachdrücklich aufgefordert wurde, die entliehenen Bücher dem Schützenvorstande wieder abzuliefern, schickte er nur das erste zurück, weil er, das andere augenblicklich nicht finden konnte“. Seit dieser Zeit ist es spurlos verschwunden, und eingehende Nachforschungen an allen Stellen, die in Betracht kommen, haben ein negatives Resultat ergeben.“<sup>106</sup> Leider ist in der Folgezeit auch das seinerzeit noch von Lappe benutzte Protokollbuch von 1596 bis 1695 ebenfalls verloren gegangen.

104 Lappe, Josef: Nachtrag zur Geschichte der Schützengesellschaft zu Geseke, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 39, Abt. II, 1911, S. 344–346, hier S. 344.

105 Lappe, Josef: Die Geschichte der Schützengesellschaft zu Geseke, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 37, Abt. II, 1909, S. 201–237.

106 Lappe, Schützengesellschaft, S. 202.

Das neue Archiv der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft 1412 e. V. (die sich auf diese ältere Schützengesellschaft zurück führt), dessen Überlieferung mit einem Protokollbuch aus den Jahren 1779 bis 1820 beginnt und nach Gelegenheit ergänzt wird, ist 1985 dank der Anregung und Initiative des Geseker Heimatvereins, der dieses Archiv bis dahin als Leihgabe im Heimatmuseum aufbewahrte, ebenfalls als Depositum in das Stadtarchiv gelangt.<sup>107</sup>

Der dem Umfang nach geringe ältere städtische Bestand zum Schützenwesens beinhaltet immerhin doch einige interessante Archivalien aus dem Zeitraum 1589–1805.

Die Sonderarchive bilden eine wichtige Quelle besonders zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt Geseke. Sie ergänzen in notwendiger Weise das Überlieferungsgut städtischer Provenienz.

### *Josef Lappe*

Derjenige, der sich als Historiker bisher am intensivsten mit diesen Archivbeständen beschäftigt hat, ist der in dieser Arbeit schon häufiger zitierte Josef Lappe. Deshalb soll seine Person an dieser Stelle vorgestellt und insbesondere in seiner Beziehung zum Geseker Archiv gewürdigt werden.

Josef Lappe<sup>108</sup> wurde am 2. März 1879 in Geseke geboren. Nach dem Abitur in Paderborn 1899 studierte er, obgleich aus keiner vermögenden Familie stammend, in Bonn, Münster und München. Nacheinander promovierte er zum Dr. phil., zum Dr. rer. pol. (mit einer Dissertation über die Geseker Huden) und zum Dr. jur. (mit seiner Arbeit zu den Geseker Bauerschaften). Von 1907 bis 1937 war er in Lünen am dortigen Gymnasium als Oberlehrer tätig. Politisch war er anfangs in der DDP engagiert, trat aber zwischen 1921 und 1923 der SPD bei und war auch eine Zeit lang als Kommunalpolitiker aktiv. Schon 1933 unter Berufung auf das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorübergehend aus dem Schuldienst entlassen, endete seine Lehrtätigkeit endgültig am 1. September 1937 mit seiner Versetzung in den Ruhestand. Darüber hinaus untersagte man ihm – nach Aussage seiner Tochter – die Veröffentlichung historischer Beiträge und das Abhalten heimatkundlicher Vorträge. Dennoch gelang es ihm, seine Forschungen fortzusetzen und auch weiter zu publizieren. Nach seiner Versetzung in den Ruhestand mussten er und seine Familie jedoch aus wirtschaftlichen Gründen vorübergehend zu seinen Schwiegereltern nach Essen ziehen, von wo aus die Familie später nach Münster übersiedelte. Nach der Bombardierung des Hauses in Münster wohnten Lappe und seine Angehörigen in Geseke. Nachdem er dort vor einer drohenden Verhaftung und Verbringung in ein Konzentrationslager gewarnt worden war, reiste er mit seiner Familie nach

107 Es wird heute übrigens auf Wunsch der Schützenbruderschaft in einem abgeschlossenen Stahlschrank aufbewahrt!

108 Haag, Elisabeth: Josef Lappe „Der dreifache Dr.“ Dr. phil, Dr. rer. pol., Dr. jur. utr. Kommunalpolitiker – Studienrat – Historiker. Lünen 1989 [Ausstellungskatalog]. – Schnettler, Otto: Josef Lappe: Ein Lebensbild, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 158, 1971, o. S. – Arens, Alexander: Josef Lappe, der dreistöckige Dr., in: Geseker Heimatblätter, Nr. 330, 1989, S. 135–136.

Dotternhausen (Schwarzwald), wo er am 6. März 1944 an einer schweren Krankheit verstarb. Am 15. März wurde er in seiner Heimatstadt Geseke beigesetzt.

1906 hatte sich Lappe für die Wiedereinführung der „Schnadgänge“ (= Grenzbegehungen) in Geseke eingesetzt. Eingedenk dessen wurde ihm vom Geseker Heimatverein, der diese traditionelle Veranstaltung weiter fortsetzte, 1956 ein Gedenkstein gesetzt. In Würdigung seiner Verdienste um die Erforschung der Geschichte der Stadt benannte man schließlich 1989 auch in Geseke eine Straße nach ihm.

Obleich er nie Geschichte studiert hatte, bildeten doch, ursprünglich ausgehend von der Heimatgeschichte Gesekes, historische Forschungen den Schwerpunkt seiner Interessen und seiner publizistischen Tätigkeit. Als Mitglied in zahlreichen historischen Vereinen beschäftigte er sich hauptsächlich mit Siedlungs- und Verfassungsgeschichte und der Geschichte des westfälischen Bauerntums. Ein Großteil seiner Arbeiten zur Geseker Geschichte – seine umfangreiche Bibliographie verzeichnet immerhin allein 24 Veröffentlichungen zu Geseker Themen – verfasste er freilich während seiner Lünener Zeit. Auch wenn seine Theorien zur Stadtentstehung und Wüstungsforschung heute als überholt gelten müssen, sind seine Publikationen dennoch grundlegend, da sie überwiegend auf einem soliden Archivalienstudium fußen.

Als Archivar ist Lappe in Lünen bald nach seinem Dienstantritt tätig geworden, indem er sich bemühte, das dortige Archiv wissenschaftlich zu ordnen und von sämtlichen Urkunden genaue Regesten anzufertigen. Seinen Bemühungen ist es auch zu verdanken, dass ein Teil des Archivs von Schloss Buddenburg in den Besitz der Stadt Lünen gelangte. Leider hatte der Historiker in Josef Lappe die zu seiner Zeit noch nicht ganz ungewöhnliche Angewohnheit, sich die für seine Forschungen benötigten Archivalien aus dem Lünener Archiv und aus anderen Archiven auszuleihen. Als Lappe 1933 vorübergehend vom Schuldienst suspendiert worden war, wurde er von der Stadt Lünen um „gefällige Rückgabe“ der noch in seinem Besitz befindlichen Archivalien der Stadt Lünen ersucht. Darüber hinaus wurde ihm mitgeteilt, dass eine weitere Vermittlung von Archivalien aus anderen Archiven durch die Stadt nicht mehr in Frage komme.<sup>109</sup> In Geseke hat Lappe zwar das dortige Stadtarchiv intensiv genutzt, aber, so weit dies geprüft werden konnte, keine Stücke dem Archiv auf Dauer entnommen. So konnte zwar der Verbleib des von Josef Lappe in seiner Arbeit zur Geschichte des Gymnasiums Antonianum genannten „*Catalogus Studiosum Gymnasii*“ zum Zeitpunkt der Ordnung des Archivs durch Wolfgang Leesch 1954/55 nicht eruiert werden;<sup>110</sup> er befindet sich aber heute wieder im Bestand des Stadtarchivs.<sup>111</sup> Die

<sup>109</sup> Haag, S. 32.

<sup>110</sup> In einem Schreiben des Stadtdirektors Pohlmeier an das Staatsarchiv Münster vom 16. April 1955 heißt es noch: „Auch der *Catalogus Studiosorum Gymnasii Antoniani (1687–1804)*, den Dr. Lappe in seiner Arbeit ‚Das ehemalige Gymnasium Antonianum zu Geseke 1687–1804‘ (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark Heft XX) S. 5 unter den Archivalien des Stadtarchivs aufzählt, ist nicht mehr im Stadtarchiv aufzufinden, so daß zu vermuten ist, daß er in den gesuchten Nachlaß Dr. Lappes geraten ist.“ WAA Dienstatkten: Stadtarchiv Geseke.

<sup>111</sup> StadtA Geseke 1100/1. Im Zuge der Recherchen zu dieser Arbeit konnte nicht geklärt werden, wie, wann und durch wen dieses Verzeichnis wieder an das Stadtarchiv zurück gegeben wurde.

Archivalien, die er aus Geseker Familien für seine Forschungen erhalten hatte, scheint Lappe jedoch als seinen Privatbesitz betrachtet zu haben und bewahrte sie bei sich zu Hause auf. Möglicherweise wären diese Stücke später dennoch an das städtische Archiv übergeben worden, hätten nicht die Widrigkeiten seines Lebenslaufs, die Bombardierung der Wohnung in Münster und sein plötzlicher Tod dies verhindert. Doch Verdienste um die Beförderung der heimatgeschichtlichen Forschung erwarb er sich auf jeden Fall auch durch ein in den Jahren 1938–1943 erstelltes Verzeichnis Geseke betreffender Quellen in anderen Archiven, für das er zahlreiche Archive bereiste und für das er nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhielt. Sein Angebot, im Auftrage der Stadt eine Stadtgeschichte Gesekes zu verfassen, scheiterte an der damaligen finanziellen Situation der Stadt.<sup>112</sup>

### 2.3 Das kurkölnische Amt Geseke bzw. der Gogerichtsbezirk Geseke

Das heutige Stadtarchiv Geseke beherbergt auch die Überlieferung des ehemaligen Amtes Geseke bzw. des Amtes Störmede, so wie dieses im 19. Jahrhundert entstanden ist. Da im städtischen Archivbestand das Überlieferungsgut der Vorgängerverwaltungen der Stadt Geseke aufbewahrt wird, erwarten Benutzer des Stadtarchivs Geseke häufig auch ganz selbstverständlich die Überlieferung der Vorgängerverwaltung des Amtes Störmede, dessen Ortschaften ja heute überwiegend zur Stadt Geseke gehören, und die der Dorfverwaltungen vorzufinden. Diese Erwartung muss jedoch regelmäßig in sofern enttäuscht werden, als die Amtsverfassung des kurkölnischen Herzogtums Westfalen, trotz ähnlicher territorialer Ausdehnung, mit der moderneren Amtsverwaltung des 19. und 20. Jahrhunderts nicht vergleichbar ist.

Überhaupt muss man sich vergegenwärtigen, dass in dem hier interessierenden Zeitraum Stadt und Land rechtlich (und wirtschaftlich) weitestgehend geschieden waren. Auch wenn Geseke, wie die meisten Städte des Herzogtums Westfalen, eine überwiegend agrarisch orientierte Stadt, eine sogenannte Ackerbürgerstadt, war, besaß sie dennoch gegenüber den sie umgebenden Dörfern den Vorteil, ihre Verwaltungsangelegenheiten in weiten Bereichen eigenverantwortlich regeln zu können. Ihre Bürger und Einwohner waren persönlich frei. An der politischen Verwaltung des Herzogtums war die Stadt – wenn auch nur in geringem Maße – insofern beteiligt, als Geseke als landtagsfähige Mediatstadt zwei Deputierte zum Landtag in Arnsberg bzw. zu den vierteljährlich tagenden Quartalskonventionen entsenden konnte.

Demgegenüber hatte die bäuerliche ländliche Bevölkerung außerhalb der Städte keine politische Vertretung. Auch gab es nur wenig entwickelte Ansätze zu einer kommunalen Selbstverwaltung. „Zu einer Art kommunalem Grundlagengesetz – wie es etwa in der bekannten Minden-Ravensberger Dorfordnung seit 1755 vorlag – ist es im Herzogtum

<sup>112</sup> Siehe dazu auch den Schriftwechsel Josef Lappes mit der Stadt Geseke aus den Jahren 1937 bis 1943, StadtA Geseke NG vorl. Nr. 862 und vgl. Kap. 4.3.

Westfalen nie gekommen. Die [...] wenigen kurkölnischen Gesetze, die auf die Gemeindeverwaltung Bezug nahmen, waren im wesentlichen restriktiver Natur und hinderten die Entwicklung einer kommunalen Eigenverantwortung.“<sup>113</sup>

#### *Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen*

Während des 13. Jahrhunderts lag im Herzogtum Westfalen die gesamte Verwaltungsfunktion in Händen des Gografen. Die Gografenschaften als Gerichtsorganisation hatten im größeren Teil des Herzogtums Westfalen die Basis für die sich entwickelnde Amtsorganisation gebildet. Im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts ist die Amtsverfassung im Herzogtum bereits voll ausgebildet.<sup>114</sup> Die Ämter entwickelten sich im Verlauf der Jahrhunderte zu landesherrlichen Verwaltungsbezirken, an deren Spitze ein Drost und meistens auch ein Amtsverwalter stand. (Die Funktion, Bedeutung und geschichtliche Entwicklung des hierarchisch darüber angesiedelten Amtes des Landdrosten für das Herzogtum Westfalen soll im folgenden jedoch nicht thematisiert werden.) Das Drostenamnt hatte aber ursprünglich eine vorwiegend wirtschaftliche Funktion, nämlich die Einziehung landesherrlicher Einkünfte, jedoch verbunden mit militärisch-polizeilichen Funktionen. Gerade diese wirtschaftliche Komponente bildete mit die größte Attraktivität des Drostenamtes und führte dazu, dass in einigen Gebieten des Landes Ämter zeitweise verpfändet wurden. Häufig wurden auch mehrere Ämter in Personalunion durch einen Drosten verwaltet.

#### *Drost und Amtsverwalter*

Nach westfälischem Recht und Herkommen durften Droststellen „nur an Aufgeschworene des westfälischen Landtages oder an solche“ vergeben werden, „deren Stammwappen bereits auf anderen Ritterstuben oder Domstiftern“ aufgeschworen waren. Die meisten Droststellen blieben seit dem 17. Jahrhundert in der selben Familie, obwohl diese Ämter an sich nicht erblich waren. Im Erledigungsfalle musste denn auch – zumindest der Theorie nach – stets geprüft werden, ob der Anwärter über die erforderlichen Eigenschaften verfügte. Jeder neue Drost erhielt ein eigenes Anstellungspatent. Ursprünglich oblagen den Drosten die gesamte landesherrliche Verwaltung und Justizpflege in ihren Ämtern. Spätestens zum Ende des kurkölnischen Zeitraumes war ihnen meistens ein Amtsverwalter beigegeben, der die eigentlichen Verwaltungs- und Polizeigeschäfte besorgte.

Drost und Amtsverwalter waren landesherrliche Beamte und wurden vom Kurfürsten unter Berücksichtigung des Indigenatsprivilegs von 1662 (wonach die verschiedenen Positionen nur mit „*redlichen, treuen, qualifizierten, der katholischen Religion zugetanen Leuten aus landeseingesessenen Ständen*“ besetzt werden durften<sup>115</sup>) ernannt und in kurfürstlichem Auftrage vom Hofrat oder Kanzlei vereidigt und besoldet. Die Verwaltungswirklichkeit im weitesten Sinne stellte sich jedoch als einigermmaßen verwickelt dar.

113 Conrad, S. 5.

114 Hücker, Wilhelm: Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 68, 1910, II. Abt., S. 1–128.

115 Schumacher, S. 22.

In manchen Fällen war der Amtsverwalter zugleich Richter in seinem Bezirk. In anderen Gegenden, wo der Drost die Verwaltung selbst leitete, versah der Richter auch die Amtsgeschäfte im einzelnen.<sup>116</sup> Im Amt bzw. Gogericht Geseke stellte sich hingegen die Situation anders dar. Hier wurde im Laufe der Zeit das Drostenamnt in seinen Aufgaben deutlich beschränkt.

#### *Amt Geseke und Gogerichtsbezirk Geseke*

Wie also sahen die Verwaltungs- und Gerichtsverhältnisse in dem hier interessierenden Gebiet des Amtes Geseke bzw. des Gogerichtsbezirks Geseke aus und wo ist demnach das aus dieser Verwaltungstätigkeit geflossene Schriftgut provenienzzugemäß zu erwarten? Leider gibt es zu diesem Thema noch keine auf solider Quellenbasis fußende lokalgeschichtliche Monographie, die sich mit der Entwicklung vom Mittelalter bis zum Ende der kurfürstlichen Zeit beschäftigen würde. Die Informationen dazu in summarischen regional- oder lokalgeschichtlichen Darstellungen widersprechen einander teilweise. Lediglich für die Phase der Entstehung der Amtsverfassung im Mittelalter sind wir durch eine ältere Arbeit von Wilhelm Hücker einigermaßen gut informiert.

Demnach lässt sich (unter dem Vorbehalt, dass eine auf Auswertung verfügbarer Archivalien basierende Darstellung dieses verwickelten Sachverhaltes erst noch zu leisten ist, im Rahmen dieser thematisch anders gewichteten Darstellung jedoch nicht erbracht werden kann) ungefähr folgende Entwicklung rekonstruieren: Nach Hücker<sup>117</sup> gehörte das Gogericht Geseke im Mittelalter zum Amt Rüthen. Die Nachrichten, so Hücker, seien über dieses Amt im Allgemeinen sehr dürftig. Ein so bezeichnetes „Amt Geseke“ gibt es noch nicht. Dieses ist erst in der Neuzeit nachweisbar. Sichere Auskunft über den Umfang, Zusammenhang und Gliederung des kurkölnischen Territoriums in Westfalen geben jedoch die Marschallbestallungen. Der Marschall in Westfalen kam ursprünglich aus der bischöflichen Verwaltung und wurde schon früh zum Stellvertreter des Erzbischofs in Westfalen. In der Bestallungsurkunde des Edelherrn Bertold von Büren aus dem Jahr 1333 werden ihm als Marschall in Westfalen die *Ämter* Waldenburg, Menden, Werl, Hovestadt, Brilon, Medebach und *Rüthen* anvertraut.<sup>118</sup> Ebenfalls nach Hücker wird 1406 einem Themmen von Hörde die Amtsmannschaft über „*Ruden* [= Rüthen], *Geyske* [= Geseke], *Warstein*, *Kalenhart* und *Bedelike*“ vom Westfälischen Marschall verliehen. Ab 1445 hören wir, dass die Amtleute „*over die stede Ruden ind Geiske ond die gerichte darinne*“ gesetzt sind. Ein Bernhard von Hörde bekommt 1445 für einen Betrag von 2050 Gulden das Amt Rüthen mit Geseke als Pfand und wird darin als Amtsmann eingesetzt; 1455 wird einem Bernhard von Hörde erneut gegen eine Summe von 2750 rheinischen Gulden das Amt Rüthen mit dem Gericht in Rüthen und Geseke verpfändet.<sup>119</sup>

116 Schumacher, S. 56.

117 Hücker, S. 108–112. Siehe dort auch die Quellennachweise im Anmerkungsteil.

118 Janssen, Wilhelm: Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter, in: Westfalen, Bd. 58, 1980, S. 82–90.

In einer auf den frühen Schätzungsregistern und besonders auf dem Lagerbuch von 1596/97 beruhenden Aufstellung als Erläuterung zum „Geschichtlichen Handatlas von Westfalen“ von Wolfgang Leesch,<sup>120</sup> die die Amts- bzw. Gogerichtszugehörigkeit von Ortschaften im kurkölnischen Herzogtum aufgrund eben dieses Lagerbuches angibt, erscheinen Gogericht Rütthen (ab 1596 nachweisbar auch Stadt Rütthen dazugehörig) und Gogericht Geseke (nach dieser Quelle ab 1596 nachweisbar auch Stadt Geseke dazugehörig, tatsächlich ist dies jedoch schon früher belegbar) nebeneinander; ein *Amt* Rütthen oder ein *Amt* Geseke findet keine Erwähnung. Wilhelm Janssen stellt fest, dass die *Amt*-einteilung, sachlich an den *Gogerichtsgrenzen* orientiert, im übrigen relativ stabil geblieben sei, ungeachtet dessen, dass die für das Amt namengebende Lokalität gelegentlich ausgetauscht wurde, und er verweist in einer Anmerkung auf das Beispiel Geseke und Rütthen. Diese administrativen Strukturen seien grundsätzlich intakt geblieben, bis Dietrich von Moers um die Mitte des 15. Jahrhunderts die überkommenen Verwaltungseinheiten in verpfändbare Portionen auflöste. Janssen verweist für seine Bemerkung zu Geseke und Rütthen im Anmerkungsteil seines Aufsatzes<sup>121</sup> auf die Geschichte der Stadt Rütthen von Joseph Bender.<sup>122</sup> Bender jedoch zählt zu dem *Quartier* Rütthen u. a. ausdrücklich das „*Amt Rütthen*“ und „*Amt und Gografschaft Geseke*“ als zwei Verwaltungseinheiten mit unterschiedlicher territorialer Erstreckung.<sup>123</sup> Wie schon die zuvor in Kapitel 2.1 vorgestellte Quelle – das Schreiben der Stadt Geseke an den Erzbischof Maximilian Henrich von Köln vom 23. Mai 1652 – zeigt, spricht man Mitte des 17. Jahrhunderts in Geseke selbst von dem „*ampt Gesicke*“, über das der in der Stadt residierende kurfürstliche Richter ebenso wie über das Gogericht zu sitzen hat.

Wann auch immer es zu einer Trennung der Ämter gekommen sein mag, sie muss also auf jeden Fall lange vor Ende der kurkölnischen Zeit stattgefunden haben. Gogericht Geseke und Amt Geseke scheinen im Verlauf der Zeit zu synonymen Bezeichnungen geworden zu sein. Als 1807 – nun schon unter der Herrschaft des Großherzogtums Hessen-Darmstadt – die Amtsbezirke neu eingeteilt wurden, hieß es in § 6 der diesbezüglichen Verordnung: „*Das Amt Rütthen behält völlig seinen bisherigen Umfang und ist demselben in Zukunft auch die Stadt Kallenhard beizuzählen. – Der Sitz des Amtes bleibt die Stadt Rütthen.*“ In § 10 wird bestimmt: „*Das Amt Geseke soll bei seinem bisherigen Umfange, der Sitz des Beamten in der Stadt Gesecke verbleiben.*“<sup>124</sup>

119 Tewes, Ludger: Die Amts- und Pfändpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter (1306–1463), Köln, Wien 1987 (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 4), S. 349. Herrn Dr. Wolfgang Bockhorst, Westfälisches Archivamt, sei an dieser Stelle für den freundlichen Hinweis gedankt.

120 Leesch, Wolfgang: Quellen und Erläuterungen zur Karte „Politische und administrative Gliederung um 1590“ im Geschichtlichen Handatlas von Westfalen (mit einer Beilagenkarte), in: Westfälische Forschungen, Bd. 26, 1974, S. 94–122, siehe besonders S. 103 und 105. Das Lagerbuch von 1596/97 findet sich im StaatsA Münster, Herzogtum Westfalen, LandesA VI, 17 und 17a). Weitere Quellennachweise S. 103.

121 Janssen, S. 91.

122 Bender, Joseph: Geschichte der Stadt Rütten, Werl/Arnsberg 1848. (Nachdruck Werl, 1973)

123 Bender, S. 226 und S. 228.

124 Arnsberger Intelligenz-Blatt, Nr. 76, Beilage, vom 22. September 1807.

*Herrschaft Störmede*

Zum Amt Geseke gehörte die Herrschaft Störmede. In der Herrschaft Störmede übten anfangs nach Ferdinand Schelhasse<sup>125</sup> die Herren von Hörde zu Störmede als Nachfolger der Herren von Störmede die „uneingeschränkte Gerichtsbarkeit und sonstige Hoheitsrechte“ aus. Diese Herrschaft sei der Überrest einer alten Grafschaft gewesen, die sich zu beiden Seiten der Lippe hingezogen und außer der Störmeder Grafschaft auch noch die Grafschaft Boke eingeschlossen habe. Im 14. Jahrhundert wurde die Herrschaft unter den Brüdern Temme und Bernhard von Hörde in die Herrschaften Störmede und Boke geteilt. Temme erhielt Störmede mit den Besitzungen südlich der Lippe. Als Amtmänner von Rüthen und Pfandinhaber des Amtes sind sie, wie bereits erwähnt, schon im 15. Jahrhundert nachweisbar.

Im 16. Jahrhundert jedoch glaubte man, sich noch daran erinnern zu können, dass Störmede einst eine selbständige Herrschaft gebildet habe, ehe die Grafschaft 1368 an das Erzstift Köln verkauft worden sei.<sup>126</sup> Alhard von Hörde versuchte gegen Köln die Eigenständigkeit dieser Herrschaft zu behaupten. Im Zuge dieses Versuchs kam es zu mehrfachen Übergriffen gegen das kurfürstliche Gogericht in Geseke.

1550 übertrug Alhard mit seinen Brüdern und Vettern seine Güter Kaiser Karl V. und ließ sie sich als Reichslehen wieder verleihen. Der Kölner Kurfürst erlangte jedoch 1551 vom Kaiser ein Edikt, wonach der für die von Hörde ausgestellte Schutz- und Schirmbrief seinen landesherrlichen Rechten keinen Abbruch tun sollte. Alhard von Hörde behauptete dennoch, dass Störmede von alters her eine freie Herrschaft gewesen sei; das Gericht in Geseke werde erst neuerdings Gogericht, der dortige Richter erst jetzt Gogrewe genannt, damit dadurch die neu eingeführte Jurisdiktion über die Herrschaft Störmede ausgedrückt würde. Auf Seiten des Kurfürsten mochte man Alhard zugestehen, dass die Familie von Hörde seit jeher im Besitz eines sogenannten Bauerngerichts gewesen sei und daher das Recht habe, Landweisungen zu erteilen, landwirtschaftliche Streitigkeiten und kleinere Beleidigungssachen zu schlichten. Eine eigentliche Gerichtsbarkeit als Ausfluss „staatlicher“ Hoheit wurde jedoch bestritten. Während andere Zweige der Familie von Hörde – nämlich Temme (Hohes Haus), Christop (Ehringerfeld) und Philipp von Hörde (Altes Haus) auf der Tagsatzung in Arnsberg am 12. November 1548 auf ihre angemessenen hoheitlichen Ansprüche wie Glockenschlag, Aufgebot des Heerbannes und Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Störmede verzichteten, versuchte Alhard bis zu seinem Tode seine Position gegenüber dem Kurfürsten zu behaupten. Erst nach seinem Tode schlossen die von Hörde zu Störmede mit dem Kurfürsten Salentin von Isenburg den Vertrag, der für die nächsten Jahrhunderte die Verhältnisse grundsätzlich regelte.

125 Schelhasse, Ferdinand: Die alten ländlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirke im Kreise Lippstadt, in: Kalender des Kreises Lippstadt, 1. Jg., 1921, S. 37–53.

126 Wahle, Walter: Aus der Störmeder Geschichte, in: 300 Jahre St. Pankratius-Schützenbruderschaft Störmede 1669–1969. Festschrift zur Dreihundert-Jahrfeier 12.–14. Juli 1969, hrsg. von der St. Pankratius-Schützenbruderschaft Störmede, [Geseke 1969], S. 43–70. Zu Folgendem siehe besonders S. 50–56.

*Salentinischer Rezess 1577*

Darin erkennen die Herren von Störmede ausdrücklich die landesherrliche Hoheit des Erzbischofs von Köln an, wie sie sich äußert in geistlicher und weltlicher Jurisdiktion, Angriff und Strafe der Übeltäter, Geleit, Glockenschlag, Folge, Huldigung, Schatzung, Landsteuer, Gohafer, Rauchhühner, Herzogenschuß, Immission und Exekution.

Der Rezess vom 20. Februar 1577<sup>127</sup> beendete „nach vieler angewendeter Mühe“, auch die zwischen der kurfürstlichen Seite mit ihrem Hoch- und Gogericht in Geseke und den Herren von Störmede schwelende Auseinandersetzung um die Gerichtsbarkeit in den um Geseke gelegenen Ortschaften. Sein Inhalt gibt Aufschluss über Zuständigkeiten und die Gerichtsverfassung im Gebiet des Gogerichtsbezirkes Geseke und damit indirekt Hinweise darauf, wo provenienzgemäß Archivalien dazu zu erwarten sind. Daher soll aus dieser Quelle hier ausführlicher zitiert werden.

*Vorgeschichte*

Der Grund für die Misshelligkeiten, „die fürnehmste Ursach alles Mißverstands“, so die Darstellung des Rezesses, sei neben der Verletzung namentlich genannter landesherrlicher Rechte daher „entstanden, daß die von Hörde zu Störmede daselbst zu Störmede, auch zu Mönninckhausen, Benningkhausen [= Bönninghausen bei Geseke], Eringkhausen, Langeneick, Ermsinghausen, Eßbecke, Deddingkhausen und Rekesbecke [= Rixbeck] einer besonderer Hochheit und Herrschaft sich angemasset, und beröhmt, und under dem Schein solcher angemaster Hochheit, auch ihrer freyen Stühle und Bauer-Gerichte an hochgemelt“ des „gnädigsten Herren hohen Obrigkeit, und ordentlichen Hoch- und Gericht Gesecke und der Urtheil, so daselbst außgesprochen, Execution, allerhand Verhinderung gethaen und an gedachten Oerteren, auch zu Bökenfürde ihr Frei-Stuhls-Gericht weiter, als sich vermüge des heiligen Reichs Reformation und Ordnung gebühret, extendiret.“

*Beschränkung auf die niedere Gerichtsbarkeit*

Im Folgenden wird die via Besitz der Baurgerichte und Freistühle angemaßte Herrschaft zurückgewiesen und die von Hörde auf die niedere Gerichtsbarkeit ihre Freistühle und die „gewöhnliche Baurweisung“ in den genannten Dörfern beschränkt. Das Bauerngericht wurde gänzlich abgeschafft und in den genannten Orten den Herren von Hörde nur eine Bauernweisung zugestanden. Zu den Gerichtsfällen der „gewöhnlichen Baurweisung“, die den von Hörde verbleibt, gehört: „Die Mängel, so sich zwischen den Baueren daselbst mit zu nahe ehren, pflügen, graben, zünen, potten, beschädigen mit dem Viehe, und gemeinen

127 1577. Febr. 20. Jurisdiktionsrezeß zwischen Churfürst Salentin und der Familie von Hörde zu Störmede. Nach einem alten, offiziellen Abdrucke, in: Seibertz, Johann Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. III, Arnsberg 1854, Nr. 1029, S. 261–264. Im Geseker Archiv findet sich dieser Rezess in Form einer Abschrift des 16. Jahrhunderts (StadtA Geseke A XXXII, 1) sowie als späterer Abschrift im Gedenkbuch des Matthias [van] Engers (StadtA Geseke A I, 2).

*oder schlechten Schmähworten zutragen, flichten, entscheiden, auch civiliter zimblicher und gebührlicherweise straffen lassen.“*

### *Schatzung*

Als Rechte verbleiben den von Hörde auch weiterhin: *„Desgleichen auch bey Anschlagung der Schatzungen und Landt-Steuern seyn oder schicken, und Bericht geben und befürdern mügen, daß diejenige, so in obgemelten Dörffern seßhafft, nicht über die Gebühr angeschlagen werden.“*

Diese Klausel hatte folgenden Hintergrund: Den Auftrag zur Erhebung der auf den Landtagen beschlossenen Schatzungen erteilte im kurfürstlichen Auftrag die westfälische Kanzlei an die kurfürstlichen Beamten. In der Regel waren dies die Gografen bzw. Richter. Auch im Gogericht Geseke wurde der Richter mit der Beitreibung der Schatzung beauftragt. Gewöhnlich bereitete dies selbst im Gebiet der Herren von Hörde keine Schwierigkeiten. 1552 jedoch wehrten sich in Langeneicke die dort ansässigen Leibsangehörigen Alhards von Hörde gegen den Einzug der Schatzung. Alhard unterstützt sie in ihrem Widerstand, da er grundsätzlich die Zuständigkeit des Geseker Richters und Gografen bestritt. Er zweifelte an, dass die Langeneicker ebenso wie die anderen Einwohner der Herrschaft Störmede überhaupt Untertanen des Kölner Kurfürsten seien. Daraufhin beauftragte der Kurfürst den Landdrosten die Widersetzlichen zu pfänden; mit der praktischen Durchführung wurde der Geseker Richter beauftragt. Als auch dies nichts fruchtete, wurde der Richter zu Erwitte [!] mit 27 Landschützen aus seinem Gogericht mit der Exekution beauftragt, die dann schließlich die Rädelsführer festnahmen. Um künftig ähnliche Probleme auszuschließen, wurde den von Hörde im Salentinischen Rezess nun eine Art Beaufsichtigungsrecht zugestanden. Dies auch, um dem zuvor schon von anderen Teilen der Familie von Hörde geäußerten (und wohl nicht ganz unberechtigten) Vorwurf zu begegnen, die Geseker Richter würden die Eingesessenen der Herrschaft Störmede über Gebühr veranschlagen.

### *Freistuhlgerichtsbarkeit*

Die Freistuhlgerichtsbarkeit wurde wieder dahingehend beschränkt: *„Die von Hörde sollen ihrer freyen Stühle und Freygraftschafft so wohl zu Bökenfürde [= Bökenförde, das nicht zum Gogerichtsbezirk Geseke gehörte] als an anderen Oertheren [gemeint ist der „Nebenstuhl“ zu Mönninghausen<sup>128</sup>] nicht anders gebrauchen, dann wie sich nach Inhalt der Reformation und Ordnung, so der Freyen-Stühl halber aufgericht, aigen und gebühren will, und sollen hinführo keine andere Sachen an solche freye Stühle gezogen werde, ausserhalb denen, so Vermüge der Reformation und Ordnung dahin gehörig seyn.“*

Seit 1422 hatte nämlich der Kurfürst in Vertretung des Kaisers die Aufsicht über alle Freistuhlgerichte in Westfalen. Durch seinen Stellvertreter, den Oberfreigrafen in Arnsberg, nahm er die von den Stuhlherren, hier also den von den Herren von Hörde, ernannten

---

128 Wahle, Alhard von Hörde, S. 83.

Freigrafen in Eid und Pflicht. Die Freistuhlgerichte urteilten unter Königsrecht und galten als Gerichte des Reiches, während die Gogerichte die landesherrliche Gerichtsbarkeit verkörperten.<sup>129</sup> Ursprünglich waren die Freistuhl-Gerichte solche für die freien Bauern. Sie verloren jedoch im Laufe der Zeit ihre Bedeutung, bis sie auf die Ebene bloßer Rügegerichte herabgesunken Anfang des 19. Jahrhunderts aufgelöst wurden.<sup>130</sup> Bei den Sitzungen des Gerichts wurden die von Hörde gewöhnlich durch ihre Rentmeister vertreten. Den Vorsitz führte ein Jurist, lange Zeit ein kurfürstlicher Richter von Rüthen bzw. von Erwitte.<sup>131</sup>

#### *Amtshilfe*

Es folgten dann im Rezess Bestimmungen, die das Vorgehen bei Verhaftungen in dem Gebiet der Herrschaft regelten. *„Do auch der Oerther jemand des Angriffs wird befunden, und solches die von Hörde erslich gewahr würden, sollen sie solches dem Gogrefften ansagen, damit er den Angriff zu thuen, do aber die Zeit nicht erleyden mügte, daß es dem Gogrefften ansagt, sonder die Noth den eylenden Angriff erforderte, sollen die von Hörde den Angriff thuen, und alsbald den Gefangenen dem Gogrefften lieffern mügen, sunst soll der Gograff entweder allein sonderlich, do ers nöthig erachtet, und die Zeit es erlyden kan, den von Hörde am Haus Störmede den fürhabenden Angriff anzeigen mügen, auff welchen Fall die von Hörde durch ihre Diener dem Gogrefen darzu die Hand zu lehnen schuldig seyn sollen.“*

#### *Vorrang des Gogerichts*

Schließlich wurde hinsichtlich des Vorranges des Geseker Gogerichtes entschieden: *„Damit die von Hörde gegen die Abstellung und Abschaffung der angemaster besonderer Hochheit und Herrschaft und sonst etwas Erstattung bekommen und das Lehn, so sie vom Erzstift Cölln tragen vermehret, und dermalen einst der Streith, ob das Hoch- und Gogericht Gesecke über Störmede, Mönningkhausen, Benninghaußen, Eringhaußen, Langeneick, Ermbsinghausen, Eßbeck, Deddingkhausen und Rekesbecke, sich erstrecke, und der Zanck von wegen der Brüchten, so der Oerther fallen, beständiglich verglichen und entschieden werden mücht, so ist bewilligt und abgeredt, daß Störmede und andere negst hie oben genante acht Dörffer hinfüro ohne allen ferneren Streit oder Zweifel an das ordentliche Hoch- und Gogericht Gesecke gehörig seyn und bleiben, und die Leuth davon keines wegs abgeschreckt oder abgehalten, sonder solchem Gericht sein ordentlicher gebührlicher und stracker Lauff unverhindert gelassen werden soll.“* Zuvor hatte sich der Streit Alhards von Hörde mit dem im kurfürstlichen Auftrag tätigen Landdrosten in einem Maße gesteigert, dass Letzterer mehrfach die landesherrlichen Rechte mit Gewalt durchsetzen musste.

---

129 Wahle, Alhard von Hörde, S. 83.

130 Schumacher, S. 123.

131 Wahle, Störmeder Geschichte, S. 55.

*Brüchten*

Auch die Frage, wem welche Brüchten zufallen sollten wurde geregelt: „Die Brüchten, so daselbst in Bezirck des Gogerichts ausserhalb der Stadt Gesecke und derselben Feld-Marck fallen, und an dem Gogericht Geseke erthätiget werden, sollen halb hochgemeltem Churfürsten und Sr. Churfürstl. G. Nachkommen als dem Landt-Fürsten, und halb denen von Hörde zu Störmede und ihren Erben und Nachkommen zustehen und zukommen. Und damit an solchem halben Theil der Brüchten denen von Hörde nichts veruntreuet, so solle zu dem End und nicht weiter der Gogreff zu Geseke ihnen mit beyedet werden, und sollen die von Hörde solche Halbscheidt des Gogerichts Brüchten neben anderen Lehnstücken, so sie und ihre Voreltern hiebevor empfangen, von dem Erststift Cölln, nur zu Lehen empfangen und tragen, jedoch sollen peinliche Handlungen und Leib-Brüchten, desgleichen auch die Brüchten, so in der Stadt Gesecke Feld-Marck fallen, in diesige Gemeinschaft der Brüchten nicht gehörig, sondern hochgemel. Churfürsten und seiner Churfl. G. Nachkommen als dem Landt-Fürsten reserviret und vorbehalten sein und bleiben.“

*Befugnisse des letzten Geseker Amtsdrosten*

In einem heute im Staatsarchiv Münster sich befindenden,<sup>132</sup> auf Anweisung der hessendarmstädtischen Regierung als Antwort auf einen an alle Drosten des Herzogtums ergangenen Fragenkatalog vom letzten Drosten des Amtes Geseke, Johann Friedrich Ferdinand Maria Freiherr von Hörde zu Schwarzenraben (geb. 15. Januar 1751, gest. 4. Januar 1819), verfassten und auf den 28. Juni 1803 datierten Bericht betreffend „die Besoldung und Verrichtung der Fürstlichen Beamten ppp.“ wird der am Ende der kurkölnischen Epoche im Vergleich zu anderen Drostenämtern nur noch schmale Aufgabenkatalog des Geseker Drostenamtes deutlich. Es heißt dort: „Ich, als Gnädigst angeordneter Amts Droste, nenn mich Friedrich Fh. von Hörde. – Habe keinen Amts-Verwalter; noch Amts-Schreiber; und blos einen Amtsführer; der sich Heitland nennt; ich stehe eigentlich mit dem Gerichte in gar keiner Verbindung, und bin kein Mitglied desselben, wie dieses der Fall bey den Amts Drosten zu Erwitte ist, welcher im Gerichte prosidiret und an jedem Gerichtstage einen Theil der Gerichtsgebühren erhaltet. [...] Ich wohne auf meinem Gute Schwartzraben, welches auf der Grantz des Amtes liegt; der Richter [des Gogerichts], und übriges Personale des Gerichts wohnen sämtlich in der Stadt Geseke. [...] Der Amts Droste besorget die ihm aufzutragende Polizey Sachen; insbesondere sorget er im Amte Geseke für Reparatur der Wege, Feuer-Sicherheits Anstalten und dergleichen. [...] Der Amtsführer publicirt und vollziehet die in Polizey Sachen ergangenen Befehle und Anordnungen. Er ist zur Aufsicht bey den Wege-Besserungen gegenwärtig und haltet auch insbesondere auf die Excessisten ein wachsames Auge, welche er dem Gerichte zu denuntieren hat. Er insinniret auch Bescheider von den Obergerichteren, auch die vom Gericht zu Gesecke, wenn der Amtsbote [des Gogerichts], oder Pedell [des Gogerichts] die Insinnation [= Eingabe eines Schriftstückes an ein Gericht] nicht verfügen kann und vom Richter ihm solches aufgetragen wird.

132 StaatsA Münster, Großherzogtum Hessen, Unterbehörden im Herzogtum Westfalen II A 41a.

[...] *Außer der Amts Drosten Stelle bekleide ich keine ferneren Fürstliche oder sonstige Bestimmungen, bin indessen auch Ritterschaftlicher Deputierter in hiesigem Herzogtum.*“

#### *Schriftliche Verwaltungstätigkeit auf Dorfebene*

Was nun die potentiellen Archivgutbestände auf dörflicher Verwaltungsebene anbelangt, so hatte Horst Conrad<sup>133</sup> in einem im Anschluss an eine anlässlich der kommunalen Neugliederung durchgeführten Archivbereisung des Großkreises Soest verfassten Bericht 1978 schon festgestellt, dass mit einer schriftlichen Verwaltungstätigkeit auf Dorfebene in kurkölnischer Zeit kaum zu rechnen ist. Archivalien eindeutig ländlicher Provenienz fand er bei seiner Bereisung nicht vor.

An dieser Feststellung ändert auch die Tatsache nichts, dass im Bestand des heutigen Stadtarchivs Geseke sich das Archiv der Volxmar oder Volsmer-Bauerschaft befindet. Es beinhaltet die Überlieferung einer Bauerschaft, die nicht zur Geseker Feldflur gehörte. Die wüst gefallene Dorfschaft und die dazu gehörigen Länder lagen in den Feldfluren von Langeneicke und Störmede. In einer prozessualen Auseinandersetzung dieser Bauerschaft mit Alhard von Hörde stellt Mitte des 16. Jahrhunderts der kurkölnische, die Seite der Bauerschaft vertretende Anwalt aber fest, dass die Bauerschaft Volxsmar im Gogericht Geseke und somit im Erzstift Köln liege. Sie bildete seit eh und je eine besondere Bauerschaft in Geseke [!], in der Alhard einige Erbländereien habe. Diese Bauerschaft hätte immer ein eigenes Gericht, für das ein Richter, Holzgraf genannt, bestellt gewesen wäre. Erkenntnisse dieses Gerichts wurden auf Ersuchen des Holzgrafen durch den kurfürstlichen Richter in Geseke vollstreckt.<sup>134</sup> Ein Bauerschaftsbuch, das sich zusammen mit einigem Schriftwechsel und Rechnungsregistern erhalten hat, beinhaltet Protokolle über die Feldgerichtsbarkeit und die Genossenschaftsverwaltung aus den Jahren 1679 bis 1696. Es wurde von dem Holzgrafen Bueck zu Geseke geführt.<sup>135</sup>

Als die nächsthöhere Ebene, wobei natürlich an kein administratives Verhältnis der Über- oder Unterordnung in modernem Sinne gedacht werden darf, ist zumindest für den gerichtlichen Bereich die des Gogerichts anzusprechen. Die Protokollbücher und andere das Gogericht betreffende Unterlagen befinden sich heute im Stadtarchiv Geseke (vgl. Kapitel 2.1). Sie geben jedoch keinen Aufschluss über die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Gerichtstätigkeit im Gogericht Geseke, da sie erst mit der Wende zu 17. Jahrhundert einsetzen. Für diesen Zeitraum wird man den Historiker bzw. die Historikerin wohl auf Pertinenzen in anderen Archiven verweisen müssen, ohne das hier der Ort wäre, dem im einzelnen nachzugehen.

Da die Archivalien der kurkölnischen Drosteien in der Regel im Familienbesitz verblieben<sup>136</sup> und die von Hörde lange Zeit das Drostenamt im Amt Geseke ausübten, wird man

---

133 Conrad, S. 5.

134 Wahle, Alhard von Hörde, S. 100.

135 Leesch, Stadtarchiv, Nr. 74.

136 Conrad, S. 6.

in diesem Zusammenhang die Forschung auf die Adelsarchive verweisen müssen, sofern man nicht die landesherrliche bzw. die landständische Gegenüberlieferung zu Rate zieht. Bedingt durch Erbteilungen, Schenkungen und Heiraten, befindet sich das die Herrschaft Störmede bzw. das Amt Geseke/Gogericht Geseke betreffende, im Familienbesitz verbliebene Archivgut heute in unterschiedlichem Umfange in verschiedenen Adelsarchiven. Gemeint sind damit in erster Linie die Archive Schwarzenraben (Stadt Lippstadt), Harkotten II (Korf) (Stadt Sassendorf) und Hinnenburg (Stadt Brackel).<sup>137</sup>

---

<sup>137</sup> Vgl. die Beständeübersichten in: Adelsarchive in Westfalen. – Kurzübersicht –, bearb. von Wolfgang Bockhorst, Münster 1998 (Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V. 9).

### 3. Die hessen-darmstädtische Periode

#### 3.1 Allgemeinesgeschichtlicher Hintergrund

Der Ausbruch der französischen Revolution und die sich anschließenden Kriege bewirkten eine tiefgreifende Umgestaltung der politischen und administrativen Gegebenheiten in den deutschen Territorien und letztlich das Erlöschen des Alten Reiches im Jahr 1806. Im Zuge dieser Ereignisse löste sich mit dem Untergang des geistlichen Kölner Kurstaates auch die über Jahrhunderte bestehende Verbindung zwischen dem Erzstift Köln und dem Herzogtum Westfalen.

Am 27. Juli 1801 starb der letzte Kölner Kurfürst Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich, auf Schloss Hetzendorf unweit von Wien. Der noch am 7. Oktober 1801 vom Domkapitel, welches sich nach Arnsberg geflüchtet hatte, gewählte Erzherzog Anton Viktor von Österreich, ein Bruder des Kaisers, kam nicht mehr zur Regierung. Durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 wurde das linke Rheinufer an die französische Republik abgetreten. Die Fürsten, die auf der linken Rheinseite ihre Besitzungen verloren hatten, sollten rechtsrheinisch mit Kirchengut abgefunden werden. Am 24. August 1802 war in Regensburg die Reichsdeputation zusammengetreten, die am 25. Februar 1803 dem Reichstag den Reichsdeputationshauptschluss übergab. Dieser sprach dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, die Aufhebung von Rechten in Wetzlar und gegenüber Frankfurt sowie für die Abtretung seines Anteils an der Niedergrafschaft Katzenellenbogen und Epstein in § 7 neben anderem „*das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden [sic!], und namentlich Volksmarsen, sammt den im genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteyen und Klöstern*“ zu.<sup>138</sup>

Ogleich man sich in Hessen-Darmstadt zunächst nicht recht mit dem in Zuge der Entschädigungsverhandlungen zugewiesenen und als geographisch weit abgelegenen empfundene Herzogtum Westfalen anfreunden konnte, wurden die neu erworbenen Lande doch bereits ab dem 7. September 1802 militärisch besetzt. Die formale Besitzergreifung geschah durch das Besitzergreifungspatent vom 6. Oktober 1802.<sup>139</sup> Am 16. August 1803 erfolgte die offizielle Huldigung zu Arnsberg.

Mit Gründung des Rheinbundes wurde der Landgraf in den Rang eines Großherzogs erhoben. Er nannte sich fortan Ludwig I. Durch Edikt vom 13. August 1806 wurde die

138 Vgl. für das Folgende: Behörden der Übergangszeit 1802–1816. Bearbeitet von Wilhelm Kohl und Helmut Richterling, Selbstverlag des Staatsarchivs Münster 1964 (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 1), S. 38–90, Zitat S. 38. – Liedhegener, Clemens: Die Behörden – insbesondere Aemterorganisation im Herzogtum Westfalen unter Hessen Darmstadt, in: Westfalen, 18. Jg., 1933, Heft 1–2, S. 13–25. – Schöne, Manfred: Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft 1802–1816, Olpe 1966 (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland 1).

139 Ein Textabdruck u. a. bei Liedhegener, S. 13–14.

Landgrafschaft zum souveränen Großherzogtum. Am 1. Oktober des gleichen Jahres wurden die Ländstände im Herzogtum Westfalen aufgehoben und damit die jahrhundertlang bestehende landständische Verfassung des Landes beseitigt.

Die Herrschaft Hessen-Darmstadt über das Herzogtum Westfalen endete schon wenige Jahre später mit dem Artikel 24 der Wiener Kongressakte vom 9. Juli 1815 und durch den österreichisch-preußischen Vertrag mit dem Großherzogtum Hessen vom 10. Juli 1815, in dem das Herzogtum Westfalen Preußen zugesprochen wurde. Am 8. Juli 1816 entließ der Großherzog von Hessen offiziell die westfälischen Lande aus seinem Staatsverbund. Das preußische Besitzergreifungspatent ist auf den 15. Juli 1816 datiert.

Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt sah sich mit der Besitzergreifung der neu erworbenen Gebiete u. a. vor die Aufgabe gestellt, für ihr um mehr als die Hälfte auf insgesamt 175 Quadratmeilen vergrößertes Staatsgebiet durch eine grundlegende Reform eine funktionierende moderne Verwaltung zu installieren. Zu verschiedenen von ihrem hessischen Kernland waren die Verhältnisse in den neu erworbenen Landesteilen. Zu diesem Zweck teilte man das Land in drei Provinzen ein: das Oberfürstentum Hessen, das Fürstentum Starkenburg und das Herzogtum Westfalen. Für jede der drei Provinzen wurde eine Regierung, ein Hofgericht, eine Rentkammer (seit 12. Januar 1809 in „Hofkammer“ umbenannt) und ein Kirchen- und Schulrat angeordnet. Für das Herzogtum Westfalen wurde darüber hinaus vorübergehend ein Forstkolleg geschaffen. Am 1. Januar 1804 begannen die Provinzialbehörden ihre Arbeit.

In den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hatte es unter dem letzten Kurfürsten schon einige Anstrengungen gegeben, Verwaltung und Wirtschaft des Herzogtums zu reformieren.<sup>140</sup> Aus hessen-darmstädtischer Sicht waren die in Westfalen bei der Übernahme vorgefundenen Verhältnisse jedoch noch recht altertümlich und verworren. Die nun einsetzenden Reformen wirkten sich, wenn auch in unterschiedlichem Grade, auch auf die Funktion, Bedeutung, Zusammensetzung der Bestände und Wertschätzung der Archive im Allgemeinen aus. Wenn man von den durch die Säkularisation des Kirchengutes bewirkten Veränderungen absieht, lassen sich die Reformen in sieben Komplexe untergliedern, nämlich 1. die Verwaltungsreform, 2. die Aufhebung der Landstände, 3. die Reform des Steuersystems, 4. die Einschränkung der Patrimonialgerichte, 5. die Reform der Agrarverfassung durch Aufhebung der Eigenbehörigkeit und des Anerbenrechtes, 6. die Abschaffung des Zunftzwanges und die Einführung der Gewerbefreiheit und 7. die Verstaatlichung der Kommunalverwaltungen.<sup>141</sup> Letztlich zielten die hessischen Reformen auf die Schaffung einer „homogene[n] Untertanenschaft von rechtlich Gleichen“, die jedoch nicht in einer homogenen Staatsbürgerschaft mit politischer Partizipation münden

---

140 Vgl. dazu die Darstellung von Schumacher.

141 Kluetting, Harm: Nachholung des Absolutismus: Die rheinbündischen Reformen im Herzogtum Westfalen in hessen-darmstädtischer Zeit (1802–1816), in: Westfälische Zeitschrift, 137 (1987) S. 227–244, hier S. 234.

sollte. Als Endzweck war die gleichmäßige Beherrschung aller Einwohner im Sinne eines „nachgeholten Absolutismus“ angestrebt.<sup>142</sup>

### 3.2 Das Archiv der Stadt Geseke und des Justizamtes Geseke

Mit wenigen Ausnahmen hatte sich ab dem 6. September 1802 die militärische Inbesitznahme des Herzogtums friedlich, zum Teil sogar unter zumindest äußerlich freundlicher Zustimmung der einheimischen Bevölkerung vollzogen. Zwei Tage später, am 8. September 1802, rückte unter Oberleutnant Kraft von Brilon aus eine Abteilung in Geseke ein. Ihre erste Maßnahme bestand darin, einige militärische Ausrüstungsgegenstände, die sich z. T. auch in Privathäusern befanden, einzusammeln, die Zollstationen in der Stadt und in den Orten Rixbeck und Esbeck zu besetzen und an einigen öffentlichen Gebäuden das hessische Hoheitszeichen anzubringen.<sup>143</sup> Zu diesem Zeitpunkt bestanden jedoch noch hessische Militärverwaltung und kölnische Zivilverwaltung nebeneinander.

Nachdem am 6. Oktober die Inbesitznahme des Herzogtums angeordnet worden war, rief der Zivilkommissar in Arnberg, Regierungsdirektor Geh. Rat Ludwig Adolf Christian v. Grolman am 12. Oktober 1802 die „*Fürstlich Hessen-Darmstädtische für das Herzogtum Westphalen bestellte Organisationskommission*“ ins Leben. Mit Ausnahme der Militaria war sie in Regierungs- und allen Landesangelegenheiten vorläufig die eigentliche Behörde und oberste Landesstelle, bis sie am 1. Januar 1804 zu Gunsten der neugeschaffenen Provinzialbehörde ihren Dienst einstellte.<sup>144</sup>

Nachdem die bisherigen Behörden in Arnberg auf hessisches Landesrecht umgestellt worden waren, sollten auch überall im Land die Beamten auf den neuen Landesherrn und die neue Regierung verpflichtet werden. Zu diesem Zweck wurden Staatskommissare in die verschiedenen Ortschaften des Herzogtums entsandt. Für Geseke hatte der Staatskommissar Regierungsrat Johann Friedrich Strecker diese Aufgabe zu erfüllen. Über seine Tätigkeit hat Strecker einen ausführlichen Bericht verfasst, der im Staatsarchiv Münster erhalten geblieben ist und u. a. eine kurze Beschreibung des Geseker Archivlokals beinhaltet.<sup>145</sup>

Demnach begab sich Regierungsrat Strecker am 25. Oktober 1802 von Erwitte kommend nach Geseke, wo er feierlich empfangen wurde. Am folgenden Tag erfolgte der eigentliche Akt der Besitzergreifung. Die Mitglieder des bisherigen kurfürstlichen Gerichts und die Angehörigen des Magistrats wurden dazu auf das Rathaus beschieden. Dort wurde

---

142 Kluebing, S. 243–244.

143 Wahle, Walter: Geseke wird hessisch, in: Geseker Heimatblätter Nr. 256–257, 1982, S. 25–28, 33–35.

144 Behörden, S. 50–51.

145 Wahle, hessisch, S. 27ff., hat den Bericht, der sich im Bestand StaatsA Münster, Großherzogtum Hessen, befindet, bereits ausführlich wiedergegeben, daher sei hier seiner Darstellung gefolgt.

ihnen das Besitzergreifungspatent und die Verpflichtungsformel vorgelesen, worauf sie an Eides statt das Handgelöbnis ablegten. Der Gebrauch des kurfürstlichen Siegels wurde ihnen untersagt. Solange den Amtsinhabern noch kein Siegel mit dem hessischen Löwen als Hoheitszeichen zur Verfügung stand, hatten sie mit ihrer privaten [!] Petschaft zu siegeln. Der kurfürstliche Richter als Leiter des Amtes Geseke erhielt die Anweisung, in den zu seinem Amtsbezirk gehörigen Orten den Ortsvorstehern und Gemeindemitgliedern das Besitzergreifungspatent bekannt zu machen und gegebenenfalls zu erklären.

#### *Versiegelung des Stadtarchivs*

Am gleichen Tag, dem 26. Oktober, übernahm Staatskommissar Strecker auch das Stadtarchiv. „Dieses befand sich in zwei großen zweitürigen Schränken, die in der Ratsstube standen, und in zwei übereinander stehenden großen Kisten. Ein weiterer Teil befand sich in einem Nebenraum, zu dem von der Ratsstube aus eine Tür führte.“<sup>146</sup> Das Archiv hatte also seit der Brandkatastrophe gut hundert Jahre zuvor, wieder einen nennenswerten Umfang angenommen. In den Schränken und Kisten dürfte sich nicht nur „Archivgut“ sondern auch das befunden haben, was heute als „Altregistrator“ bezeichnet würde, womit der Umfang des Archivgutes verständlich würde. Zum Vergleich: Die Stadt Geseke hatte zu dieser Zeit (laut einer Statistik vom 10. Januar 1804)<sup>147</sup> gerade mal 2491 Einwohner, zählte aber damit zu den größten Städten des Herzogtums. „Dem Stadtsekretär und dem Gerichtsschreiber beließ der Staatskommissar die für die laufende Amtsführung erforderlichen Akten gegen Empfangsbestätigung. Danach wurden die Archivschränke und Kisten sorgfältig versiegelt.“<sup>148</sup> In der eidesstattlichen Erklärung des Gogerichtsschreibers Friedrich Ferdinand Adami vom 26. Oktober 1802 heißt es wörtlich: *„Da der Hochfürstlich-Darmstädtischer Herr Commissarius Sträcker F. S. an heute die Protocolla des hiesigen Scheffen-Gerichts [= Gogerichts] versiegeln zu lassen gesonnen, dieses aber aus der Ursach nicht füglich geschehen können, weil gedachtes Gericht mit keinem Archiv versehen ist, und ich zeitlicher Gerichtsschreiber viele von dem im Hause habenden Protocollen, um daraus denen beteiligten Partheyen die nötige Abschriften mitteilen zu können, zum Gebrauch nötig habe, so gelobe und verspreche ich auf Eids und Pflichten, daß dieselbe von mir sorgfältig aufbewahret, und davon nicht das mindeste veräußeret werden solle.“*<sup>149</sup> Das kurfürstliche Gericht, so die Vermutung Walter Wahles, für die – wie gezeigt – einiges spricht, besaß zu diesem Zeitpunkt immer noch kein eigenes Archiv, sondern bewahrte seine abgeschlossenen Akten wohl auf dem Rathaus auf.<sup>150</sup> Am folgenden Tag, den 27. Oktober 1802, reiste Strecker wieder ab. Noch vor der eigentlichen Verwaltungsreform war

146 Wahle, hessisch, S. 33.

147 Kraas, Heinrich: Als das kurkölnische Herzogtum Westfalen an Hessen kam, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 78, 1958, o. S. Kraas bezieht sich auf Berichte hessischer Minister an den Landgrafen, die sich im Staatsarchiv Darmstadt befinden sollen, gibt dazu aber keinen genaueren Nachweis.

148 Wahle, hessisch, S. 33.

149 StaatsA Münster, Großherzogtum Hessen, Unterbehörden im Herzogtum Westfalen II A 13.

150 Wahle, hessisch S. 33.

mit der Versiegelung des städtischen Archivs durch den hessischen Staatskommissar der erste Schritt zur Entmachtung der städtischen Selbstverwaltungskörperschaften getan und das Archiv quasi staatlicher Aufsicht unterstellt.

### *Simon Stephan Bartholomäus Dupuis*

Dem Archivwesen widmete die neue Regierung generell gleich zu Anfang besondere Aufmerksamkeit. Der ab dem 1. Januar 1804 amtierenden westfälischen Regierung mit Sitz in Arnsberg wurde das Archivwesen direkt unterstellt. Seine Betreuung wurde Archivrat Simon Stephan Bartholomäus Dupuis und dem Kanzlisten Friedrich Anthée übertragen. Dupuis<sup>151</sup> war zuvor in kurkölnischen Diensten gestanden und dort zuletzt auf eigene Bitte hin vom Domkapitel zum „*Regierungsarchivarius*“ ernannt worden. Nach seinem Übertritt in hessische Dienste, nun im Range eines Archivrates (ab 1811 als Regierungsrat<sup>152</sup>), richtete er zusammen mit den erztiftischen und domkapitularischen Archivalien in den Gebäuden der säkularisierten Abtei Wedinghausen seinen Dienstsitz ein. Dupuis Aufgabe bestand neben der Ordnung vorgefundener kurkölnischer Archive und Registraturen und der Eingliederung der ab 1803 anfallenden Archivalien aus Klöstern und Stiften, auch in der Fachaufsicht über Registraturen und Archive der lokalen Behörden Westfalens.

### *Befehl zur Anlegung eines Archiv- und Registraturverzeichnisses*

Am 29. Januar 1805 hatte man bei der landgräfllich-hessischen Regierung in Arnsberg eine Anordnung „*die künftige Archiv- und Registratur Ordnung betreffend*“ beschlossen und sie an sämtliche landgräflichen Beamten, Unterherrschaftsrichter und die Magistrate der Städte und Freiheiten gerichtet.<sup>153</sup> Der Stadtrat von Geseke erhielt dieses Schreiben wohl erst am 28. Februar 1805.<sup>154</sup> Darin hieß es: „*Sie hätten innerhalb 6. Monaten alle in ihren Reposituren befindliche Gränz-, Hoheits-, Polizei-Regierungs- und Kammer-Sachen mit vollständigen Rubriken zu versehen, darüber mit Bemerkung der allenfalls vorfindlichen Originalien und Urkunden ein vollständiges Verzeichniß, worin jeder Faszickel mit einer*

151 Oepen, Joachim: Archivrat Simon Stephan Bartholomäus Dupuis (1769–1816), in: *Zuflucht zwischen Zeiten 1794–1803. Kölner Domschätze in Arnsberg*, Hrsg. im Auftrag des Arnsberger Heimatbundes e. V. und der Stadt Arnsberg von M. Gosmann, Arnsberg 1994 (Stadtkundliche Schriftenreihe über die Stadt Arnsberg 19, 1994), S. 197–198. Oepen schildert Dupuis als einen zwiespältigen Charakter. Einerseits sei er ein fleißiger, gewissenhafter und durchaus kompetenter Beamter und Archivar gewesen, der um die Bedeutung eines Archivs gewußt hätte, wenn auch sein Sinn für Geschichte etwas unterentwickelt gewesen wäre. So habe er öfters Bestände bewertet mit Bemerkungen, wie „... *größtenteils nur zur Abgabe an eine Papiermühle geeignet ...*“, die jedem heutigen Archivar angesichts der damit bewerteten Akten die Haare zu Berge stehen lassen würden. Andererseits sei er aus eigennützligen Motiven an der widerrechtlichen Verschleppung von kurkölnischem Bibliotheks- und Archivgut nach Darmstadt beteiligt gewesen, wohl um sich bei den hessischen Behörden anzubiedern.

152 Schöne, S. 165.

153 StadtA Geseke A I, 21.

154 Siehe Rückvermerk auf dem entsprechenden Extractus Protocolli vom 29. Januar 1805; StadtA Geseke A I, 21.

*Nummer bezeichnet seyn müße, unter Zuziehung der Gerichts- und Stadtschreiber zu verfertigen und anher zu senden, zum eigenen Gebrauch aber ein Duplicat zurückzubehalten.*<sup>155</sup> Die hessische Regierung zu Arnberg strebte also eine in allen kommunalen Archiven und Registraturen gleichförmige Struktur an. Dies geschah natürlich nicht aus Interesse an historischen Fragestellungen, sondern um sich ein Bild über die rechtliche und verwaltungsmäßige Struktur in den neu erworbenen Städten und Ortschaften zu verschaffen sowie das Fundament zu einer künftigen rationeller und effizienter arbeitenden Verwaltung zu legen.

Mehr von widerwilligem Gehorsam den neuen Herrn gegenüber als von wirklicher Einsicht in die Notwendigkeit einer damit verbundenen Ordnung des Archivs und der Registratur, zeugt der sich daran anschließende Schriftwechsel der Stadt mit den neuen Herren. In einem als Konzept erhaltenen, zwar undatierten, wohl aber am 29. März 1805 verfassten Antwortschreiben versuchte der Magistrat erst mal die Kostenfrage zu klären: *„So nötig der Magistrat die Archivordnung erachtet, so nötig findet er auch die Beschaffenheit landgräf. Regierung anzuzeigen. In dem Recrutirungs Reglement<sup>156</sup> ist verordnet, daß die Gebühren der zu verfertigenden Musterungslisten aus dem Aerar [dem städtischen Haushalt] solten vergütet werden. Daß die Verfertigung solcher für die ganze Stadt und die 2malige Abschrift viele Arbeit gekostet hat, wird keiner verkennen. Der Magistrat dachte hierin bescheiden und forderte von den Gemeintheitsrepräsent nur einige etwaige Vergütung, die ihm aber unter dem Vorwand, daß sie hierzu amtshalber verbunden wären, abgeschlagen wurde. Daß aufgetragene Geschäft des verworrenen Archivs erfordert noch mehr Arbeit. Die Unterschriebenen die nur rir.[?] Gehalt haben, amtshalber nicht verrichten können, um ni[Fehlstelle] dieserhalb der Willkühr der Repräsentanten [Fehlstelle] nicht ausgesetzt zu werden. So bittet er vorläufig, daß die Landes Regierung bestimme, daß diese Arbeit aus dem städtischen Aerar solle vergütet werden.*<sup>157</sup> Offensichtlich hatte man sich seitens des Magistrats schon länger nicht mehr mit dem Inhalt des Archivs beschäftigt. Und weil man es als „*verworren*“ empfand, dachte man gar nicht daran, es auf obrigkeitlichen Befehl zu ordnen, jedenfalls auf keinen Fall ohne zusätzliche Bezahlung!

Am 30. April 1805 erging jedoch an den Magistrat der zustimmende Bescheid der landgräfllich-hessischen Regierung in Arnberg, wonach die Kosten aus dem städtischen

---

155 StadtA Geseke A I, 21.

156 Zur kurkölnischen Zeit kannte man im Herzogtum Westfalen keine allgemeine Wehrpflicht. Unter hessischem Regiment wurde nun eine solche am 1. Februar 1804 eingeführt. Wehrpflichtig waren Männer zwischen 17 und 25 Jahren, nicht jedoch, wenn sie die einzigen Söhne einer Familie waren. Die Dauer der Wehrpflicht betrug 10 Jahre. § 19 des insgesamt 24 Paragraphen umfassenden Erlasses von 1804 bestimmte die Einrichtung und laufende Ergänzung der Musterungslisten. Vgl. Schöne, besonders S. 136f. Im Stadtarchiv Geseke hat sich im Bestand des Justizamtes Geseke u. a. Überlieferungsgut erhalten, das die polizeiliche Überwachung der Militärpflichtigen und Strafmaßnahmen gegen Deserteure und Militärpflichtige wegen Versäumnis von Musterungen betrifft. StadtA Geseke A XXXX, 3 und 4.

157 StadtA Geseke A I, 21.

Haushalt zu bestreiten seien: *„Reseribatur dem Magistrat zu Gesecke auf den dieserhalb erstatteten Bericht vom 29ten vorigen Monats: vorliegender Verhältniße wegen werde man nicht entgegen seyn, daß denjenigen Personen, welche zu dem befragten Anlasse Dienste leisten, eine besondere Vergütung aus dem städtischen Aerar zu Theil werde. Diese sey jedoch nicht nach Taggeldern zu bemessen, sondern vielmehr nach dem Maaße des Geschäftes selbst und dessen Ausführung, im Ganzen zu bestimmen. Hierüber habe er, Magistrat, unter Zuziehung der Gemeinheits-Repräsentanten das Nötige zu berathen, und über die Größe der Belohnung sich demnächst bey Einsendung des fraglichen Verzeichnißes gutachtlich zu äussern.“*<sup>158</sup>

Trotz dieses zustimmenden Bescheides, hatte man es aufseiten des Magistrats keinesfalls eilig, der Anordnung der Regierung Folge zu leisten. Erst ein paar Monate später bequemte man sich schließlich, das Archiv zu besichtigen. An drei Tagen, dem 17., 18. und 19. September 1805, wie ein kurzes darüber angefertigtes Protokoll<sup>159</sup> berichtet, begaben sich die beiden Bürgermeister Schulte und Siebeneicher, die beide je einen Schlüssel zum Archiv besaßen, zusammen mit ihren beiden Assessoren dorthin, um zu prüfen, ob die von Arnberg gewünschten Unterlagen aufzufinden wären. Am dritten Tag konnte man notieren: *„Als bei fernerer Nachsuchung sich ergabe, daß in dem Jahr 1695 das Rathaus abgebrant und hiermit alle Originalien verloren sind, so konnte die fernere Nachsuchung nicht fruchten und wurd nur im Archiv vorgefundenes in weis Pergament gebundenes Buch [...] zur etwahigen Einlief. brauchbar gefunden, worin im Jahre 1697 ein [...] Mathias ab Enger verschiedenen Sachen zusammen getragen und dem damahligen Rath zum Geschenk gemacht hat, weil aber hierin keine Originalen befindlich sind, so glaubten anwesende beiden Herren, daß man hievon einsweilen keinen Gebrauch machen können.“* Fast hört man die Erleichterung darüber heraus, nun die mühselige Suche nicht weiter fortsetzen zu müssen, weil man guten Gewissens melden zu können glaubte, dass wegen des Rathausbrandes von 1695 ohnehin nichts zu finden sei.

Man verfasste daraufhin den Entwurf eines Schreibens an die Regierung in Arnberg, worin man versicherte: *„[...] berichtet der Magistrat gehorsambst nur, daß derselbe mit Zuziehung des Proconsul Siebeneicher das städtische Archiv nachgesehen, und wie leyder laut der hiebey gefalteten Anlage desselben im Jahr 1695 ein Raub der Flammen wurde, und damit die Originalen und Haupturkunden der Stadt verlohren gegangen sind, so findet sich der Magistrath auserstande über die in Rescripto bemeldete Sachen den geforderten Bericht zu erstatten, und was also wegen Grantz Sachen vorhanden so wie ein solches man bereits voren Jahr abschriflich in extento eingeschickt.“*<sup>160</sup> Damit war die eigentlich vorgesehene Ordnung des Archivs vorerst aufgeschoben.

---

158 StadtA Geseke A I, 21.

159 StadtA Geseke A I, 21.

160 StadtA Geseke A I, 21.

*Verwaltungsreformen*

Um verständlich zu machen, in welcher Weise sich der Charakter und die Beständestruktur der Registratur und des Archivs danach unter der hessen-darmstädtischen Regierung veränderten, müssen im Folgenden einige der tiefgehenden Verwaltungs- und Verfassungsänderungen in der Stadt und im Amt Geseke kurz dargestellt werden.

*Rats- und Wahlordnung von 1806*

Am 6. Juni 1806 wurde für das Herzogtum Westfalen eine neue 28 Paragraphen umfassende Rats- und Wahlordnung erlassen, die nur bis zum Erlass der Organisationsverordnung vom 1. Juni 1811 gültig blieb.<sup>161</sup> Nach der alten Ordnung bestand in Geseke die eigentliche Stadtregierung aus dem aus zwölf Personen bestehenden Stadtrat einschließlich des Bürgermeisters, welcher das Präsidium führte. Rat und Bürgermeister wurden in einem Jahr von den Bürgern und im folgenden Jahr von dem abgehenden Bürgermeister und vom Rat der Stadt selbst gewählt. Nach der neuen Ordnung sollten die Mitglieder des Stadtrats ihr Amt auf Lebenszeit inne haben. Der Stadtrat bestand nun aus zwei Bürgermeistern, zwei Ratsbeisitzern und einem Sekretär. Von den beiden Bürgermeistern war im jährlichen Wechsel einer der amtierende, der andere der Prokonsul. Der Magistrat wurde durch einen besonderen achtköpfigen gewählten Kürrat unter der Direktion eines von der landgräflichen Regierung zu Arnsberg ernannten Obmannes gewählt. Außer dem Kürrat und dem Stadtrat wurden acht Gemeinheitsrepräsentanten gewählt, zwei aus jeder Hove der Stadt. Die Gemeinheitsrepräsentanten blieben drei Jahre im Amt. Sie hatten gewisse Mitwirkungsrechte und für bestimmte wichtige Beschlüsse des Magistrats war sogar ihre Einwilligung vorgeschrieben. Ebenso wie der Magistrat hatten sie das Recht auf dem Rathaus zu tagen. Die Gemeinheitsrepräsentanten hatten über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu fertigen.

Für das Archiv hatte die neue Ordnung nur insofern eine Auswirkung, als dem ältesten Gemeinheitsrepräsentanten nun auch ein Schlüssel des städtischen Archivs auszuhändigen war.

*Amtsverfassung von 1807 und Aufhebung des Gogerichts*

Während es sich bei der Rats- und Wahlordnung vom 6. Juni 1806 noch um eine Übergangslösung handelte, die, wenn auch in modifizierter Form, die alte Verfassungsform der Stadt Geseke zunächst im Prinzip nicht veränderte, begann der Landesherr durch eine die Amtsverfassung betreffende Verordnung vom 22. September 1807 die unterste staatliche Verwaltungsebene im ländlichen Bereich straffer zu organisieren.

Am Ende der kurkölnischen Zeit hatte es im Herzogtum Westfalen 15 Ämter gegeben, die aber nicht alle Gebiete des Herzogtums umfassten. So gehörten ihnen sechs Gerichtsbezirke und die meisten der 14 Grundherrschaften bzw. Patrimonialgerichte, die sich als

---

<sup>161</sup> Rieländer, Josef: Das Wahlrecht nach den Stadtverfassungen in der Stadt Geseke von 1806–1933, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 284, 1985, S. 15 – Nr. 269, 1986, S. 112. Siehe besonders S. 17–19.

völlig selbständige Körperschaften behaupteten, gar nicht an.<sup>162</sup> Durch die Verordnung vom 22. September wurde, vorgeblich „da die bisherige Eintheilung des Herzogthums Westphalen in Aemter mangelhaft, und, wegen des unverhältnismäßigen, bald zu großen, bald zu kleinen Umfanges der Aemter für die Bewohner des Landes oft sehr beschwerlich war“,<sup>163</sup> das Herzogtum in 18 Ämter eingeteilt. Nach § 10 behielt das Amt Geseke seinen bisherigen Umfang (also den des Gogerichtsbezirks, vgl. Kap 2.3) bei, der Sitz des Beamten sollte in der Stadt Geseke verbleiben. Die den Ämtern zugeschlagenen Städte und Freiheiten behielten die konkurrierende Gerichtsbarkeit nur bis zum Jahre 1809, die Patrimonialgerichte darüber hinaus. Nach § 27 sollten die Amtsbezirke oder bisherigen „Richtereien“ in Zukunft den Namen Ämter tragen und die bisherigen Benennungen von Gerichten, Gaugerichten usw. entfallen. Der bisherige Richter sollte nun Amtmann, der Gerichtsschreiber Amtsschreiber und der Gerichtsdiener oder Führer jetzt Amtsdieners heißen. § 26 regelte die Amtsenthebung der bisherigen Schöffen, die aber im lebenslänglichen Genusse ihrer bisherigen Einkünfte bleiben sollten. Nach § 27 sollten, wie in den übrigen Provinzen des Großherzogtums, Schultheißen angestellt werden. Eine entsprechende Durchführungsbestimmung wurde angekündigt.

Am alten Gogericht waren neben dem Richter Mues und dem Gerichtsschreiber Adami sieben Schöffen, nämlich die Herren Schulte, Nolte, Mues, Hillenkamp, Erpelling, Meese und Dunker tätig. Der Amtsbote oder Pedell hieß Weber.<sup>164</sup>

#### *Amtmann und Amtsschreiber*

Der bis dahin tätige landgräfliche bzw. großherzogliche Richter zu Geseke, Franz Wilhelm Mues, der seinem Vater, Josef Clemens Mues, in diesem Amt gefolgt war, wurde nun durch den bisherigen Richter zu Körbecke, Carl Hüser, ersetzt. Ihm folgte zum 30. Dezember 1809 Franz Schlinckert. Schlinckert, der ein Sohn des langjährigen kurfürstlichen Rentmeisters zu Anröchte war, hat das Justizamt und sein Nachfolgergericht bis Anfang der 1840er Jahre geleitet, um anschließend als königlicher Notar bis etwa 1850 in Geseke tätig zu sein. Der kurfürstliche Gerichtsschreiber Friedrich Ferdinand Adami wurde als Amtsschreiber in hessische Dienste übernommen, aber schon im Mai 1808 durch seinen Sohn Friedrich Wilhelm Adami abgelöst, der viele Jahre den Schriftverkehr des Justizamtes besorgte.<sup>165</sup>

Zu den Dienstobliegenheiten des Amtmannes gehörte die Wahrnehmung der Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz. Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit war er nicht bloß untersuchende, sondern auch urteilende Unterbehörde. Zu seinen Befugnissen gehörte auch die Verwaltung der Lokalpolizei, insbesondere oblag ihm die Erhaltung der öffent-

162 Schöne, S. 41f.

163 Verordnung vom 22. September 1807, abgedruckt in: Beilage 76 des Arnberger Intelligenz-Blattes, o. S.

164 StaatsA Münster, Großherzogtum Hessen, Unterbehörden im Herzogtum Westfalen II A 41a.

165 Leesch, Wolfgang: Geseke und seine Bürgermeister in Preußischer Zeit, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 64–67, 1956, o. S., hier Nr. 64.

lichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in seinem Amtsbezirk, die Unterhaltung der Wege, Stege und Brücken sowie die Ausübung der Feldpolizei. Er hatte ferner sein Augenmerk auf die Polizeiverwaltung in den in seinem Amtsbereich liegenden Patrimonialgerichten, Städten und Freiheiten zu richten und etwaige Missstände höheren Ortes anzuzeigen. Als Exekutivbehörde hatte der Amtmann in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung alle Obliegenheiten zu verrichten, die ihm von den Großherzoglich Hessischen Landesdikasterien aufgetragen wurde. Er musste für die Publikation der Verordnungen ebenso sorgen wie für die Beitreibung der Steuern und Kommunalabgaben. Er sollte eine genaue Kenntnis des Kommunalhaushalts haben und über auftretende Mängel Bericht erstatten. Ohne Not und ohne zuvor bei der Regierung eine Urlaubserlaubnis eingeholt zu haben, durfte er seinen Wohnsitz nicht verlassen.<sup>166</sup> Seit dem 3. Juli 1812 nannten sich die Amtmänner „Justizamänner“.<sup>167</sup>

### *Amtsregistraturen*

In einer am 23. Februar 1808 ergangenen Anweisung wurde genau vorgeschrieben, wie längstens in einer Frist von 6 Monaten die den Beamten durch Formulare erläuterte Einrichtung von Amtsregistraturen zu bewirken und künftig zu verwalten wären, also wie die Amtspapiere und schriftlichen Nachrichten geordnet und aufbewahrt werden sollten.<sup>168</sup> Im Bestand des heutigen Stadtarchivs ist diese Registraturanweisung leider nicht erhalten geblieben.<sup>169</sup> Dieser Registraturordnung, die auf Entwurf und gutachterlichem Rat als Werk des damaligen Archivrates Dupuis mit nur geringen Abänderungen zustande gekommen war, war zunächst eine Befragung zur Archivsituation in den verschiedenen Ämtern des ehemaligen Herzogtums Westfalen vorangegangen. Da das frühere Gogericht offensichtlich kein eigenes Archiv besessen hatte, konnte man für das Amt Geseke lediglich feststellen: „*Der Richter Mues berichtet: In dortigem Amtsarchive hätten sich keine Grätz Hoheits Polizey Regierungs und Kammer Sachen in authentischer Form außer der Original Entscheidung von 1704, den Jurisdiktionsstreit zwischen dem Amtsgericht und der Stadt Geseke betr., [gefunden,] den er eingereicht habe. – Bemerkung: Wie bey dem Amt Arnsberg.*“<sup>170</sup>

166 Liedhegener, S. 20f.

167 Schöne, S. 42.

168 Scotti, J.J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierung im Jahre 1816. II. Abteilung enthält die landgräfliche und resp. Großherzogl. Hessen-Darmstädtische Gesetzgebung für das Herzogtum Westfalen, vom 6. Oktober 1802 bis zum 15. (resp. 25.) Juli 1816, Düsseldorf 1831, S. 328, Nr. 257. – Lacroix, Karl Féaux de: Das Herzogtum Westfalen unter hessischer Verwaltung, in: Sauerländischer Gebirgsbote, 1900, Heft Februar, S. 12–16. Lacroix druckt einen 1815 im Westfälischen Anzeiger erschienenen Bericht von Ludwig Wilhelm Albert Koester ab.

169 Bei Scotti, Nr. 257, ist leider die Anweisung nicht im Wortlaut abgedruckt.

170 Sowohl ein Konzept der Registraturordnung bzw. des gutachterlichen Berichts zu dieser als auch zwei Konzepte mit den Befragungsergebnissen befinden sich heute in dem als Dienstregistratur bezeichneten Bestand des Staatsarchivs Münster. StaatsA Münster, Dienstregistratur 113.

*Aufhebung des Drostenamtes 1807*

Der § 22 der Verordnung vom 22. September 1807 hatte auch verfügt: „Die bisherigen Verrichtungen der Amtsdrosten und ihrer Amtsverwalter sollen von nun an völlig aufhören.“ In der Endphase des kurkölnischen Herzogtums hatten sich die eigentlichen amtlichen Geschäfte der Amtsdrosten weitgehend darin erschöpft, auf den landständischen Quartal- und Semester-Konventionen zu erscheinen, wo sie das Interesse des Landesherrn und der Amtsuntergebenen vereinigen sollten. Der weitaus größte Teil der Geschäftsführung der Amtsdrosten lag bereits in Händen der Amtsverwaltung. Als die Amtsdrosteien aufgehoben wurden, überließ man den Drosten den Bezug ihrer Besoldung auf Lebenszeit als Pension. Damit endete auch formal das seit dem 14. Jahrhundert bestehende Amt Geseke kurkölnischer Prägung.

*Schultheißenverfassung für Landgemeinden 1807/08*

Am 18. Juni 1808 erging – zunächst nur für die Landgemeinden – für die schon durch die Verordnung vom 22. September des Vorjahres angekündigten Schultheißen eine grundlegende Dienstinstruktion. Das ganze Herzogtum wurde dazu in 282 Schultheißenbezirke eingeteilt, wovon sieben Bezirke auf das Amt Geseke entfielen.<sup>171</sup> Der Schultheiß war Staatsdiener und dem Amtmann direkt unterstellt. Er fungierte als kommunaler Gerichtsherr in Zivil- und Strafsachen, war Aufsichtsbeamter über die allgemeine Ordnung und Sicherheit, das Feuerlöschwesen, das Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, die Straßen und Wege, das Gewerbe, die Kirchen- und Schulangelegenheiten. Er hatte die landesherrlichen Interessen auf dem Gebiete des Militärwesens sowie des Steuer-, Finanz- und Forstwesens zu vertreten und galt als Fürsprecher und Vorstand der Gemeinden.<sup>172</sup>

*Gemeinderat*

Mit der schrittweisen Einführung der Schultheißenverfassung verbunden, war die Installation von Gemeinderäten. Der aus vier – oder bei größeren Städten aus acht – Mitgliedern bestehende Gemeinderat wurde mündlich<sup>173</sup> gewählt von allen Wahlberechtigten, nämlich den Haus- und Grundbesitzern, jedoch mit Ausnahme lediger oder verwitweter Frauen. Alljährlich musste ein Viertel der Gewählten ausscheiden. Der Schultheiß war ständiges Mitglied des Gemeinderates und dessen Vorsitzender. Mit der Ausführung von Verwaltungsgeschäften hatte der Gemeinderat nichts zu tun, sein eigentliches Aufgabengebiet lag in der Überwachung des Kommunalhaushaltes und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Der Gemeinderat trat jährlich ein- oder zweimal zusammen. Alle Beschlüsse mussten protokolliert werden und bei der nächst höheren Verwaltungsinstanz, dem Amt, zur Genehmigung vorgelegt werden.<sup>174</sup>

---

171 Lacroix/Koester, o. S.

172 Schöne, S. 47f.

173 Leesch, Bürgermeister, Nr. 64, o. S.

174 Schöne, S. 47f.

*Aufhebung der Magistratsverfassung 1810 und Übertragung der Schultheißenverfassung auf Städte 1811*

Durch die Verordnung der Regierung zu Arnberg vom 1. Juni 1811 betreffend „*Die Organisation des Ortsvorstandes in jenen Städten und Freiheiten des Herzogtums Westfalen, wo nach Aufhebung der bisherigen Magistratsverfassung ständige Schultheißen angeordnet worden sind*“ wurde die Schultheißenverfassung von den Landgemeinden auf die Städte übertragen. Zuvor schon war am 10. Mai 1810 die jahrhundertlang bestehende Ratsverfassung aufgehoben worden, indem die städtische Gerichtsbarkeit und die Polizeiverwaltung, die neben der staatlichen noch konkurrierend weiterbestanden hatte, auf das Justizamt überging. Die rechtliche Einheit „Stadt“ existierte nicht mehr. Dem vierköpfigen Rat oblag nur noch unter Aufsicht des Justizamtes die Verwaltung des Kommunalvermögens. Die Schultheißenverfassung wurde von den Preußen, die formal am 15. Juli 1816 das Herzogtum in Besitz nahmen, zunächst beibehalten. Nach Errichtung der Landratsämter wurden die Schultheißen am 27. März 1817 unmittelbar dem Landrat unterstellt, an den der Justizamtmann seine Polizei- und Verwaltungsbefugnisse abzugeben hatte.

Im Jahre 1814 umfasste das Amt Geseke 5192 Einwohner und war damit nach Östinghausen (3898) das zweitkleinste Amt im Herzogtum Westfalen.<sup>175</sup> Erster Schultheiß im Amt Geseke war Conrad Dunker (1774–1858). Dunker war von Beruf Schneider und zunächst am kurkölnischen später hessen-darmstädtischen Gericht zu Geseke als Schöffe tätig, bis an dessen Stelle das mit einem Einzelrichter besetzte Justizamt trat. Er wurde am 3. September 1811 durch die hessen-darmstädtische Regierung zu Arnberg zum ersten großherzoglichen Schultheißen ernannt und am 12. Oktober 1811 in sein Amt eingeführt. Als Ortsschultheiß unterstand er anfangs dem Justizamt, bis dieses, wie gesagt, 1817 seine Verwaltungsfunktion an das neue Landratsamt in Lippstadt abgeben musste. 1819 übernahm er neben seinem Amt als Ortsschultheiß auch die Leitung des neuen Schultheißenbezirks, aus dem 1824 der Bürgermeistereibezirk Geseke und dann 1843 das Amt Geseke bzw. 1845 das Amt Störmede hervor ging. Anlässlich der Umwandlung der Schultheißen in Bürgermeistereibezirke wurde er zum 31. Mai 1824 aus seinem Amt abberufen.<sup>176</sup>

*Auswirkung auf die Beständestruktur des Archivs*

Da das Justizamt nur vorübergehend, nämlich 1810–1817, auch die Kommunalverwaltung ausübte, wurden dessen die Kommunalverwaltung betreffende Akten bei der Neuordnung des Archivs im Jahr 1954/55 von Wolfgang Leesch unter dem Bestand der städtischen Verwaltung verzeichnet und eingeordnet.

175 Liedhegener, S. 25. – Außer der Stadt Geseke mit ihren Baulichkeiten umfasste es Störmede mit 118 Häusern, Langeneicke mit 68, Mönninghausen mit 69, Bönninghausen mit 10, Ehringhausen mit 33, Esbeck mit 25, Rixbeck mit 15, Dedinghausen mit 31 und Ermsinghausen mit 11 Häusern, also insgesamt 380 Häuser ohne Nebengebäude und Scheunen. StaatsA Münster, Großherzogtum Hessen, Unterbehörden im Herzogtum Westfalen II A 41a.

176 Leesch, Bürgermeister, Nr. 65, o. S.

Durch die Aufhebung der Magistratsverfassung Gesekes wurde nicht nur die alte Stadtverfassung aufgehoben und durch die Amtsverfassung ersetzt, sondern gleichzeitig der rechtliche und verwaltungsmäßige Unterschied zwischen Stadt und Landgemeinde, zwischen Stadtbürger und Landbewohner aufgehoben. Auf ganz Westfalen bezogen heißt das, dass es zwischen 1806 und 1835, trotz der vielfach weiterhin geführten altherkömmlichen Bezeichnung, in Westfalen keine Städte im rechtlichen Sinne gab.<sup>177</sup>

Für das Geseker Archiv bedeutete das, dass sich sein Charakter als Stadtarchiv in den eines Amtsarchivs umwandelte. Von heutiger archivischer und historischer Warte aus gesehen, bedeutet dies Verlust und Gewinn zugleich.

Mit dem Verlust der Kompetenz eigenständige Formen von Gericht und Verwaltung entwickeln zu können, bei gleichzeitigen Uniformierungsbedürfnissen und -anstrengungen der staatlichen Seite, verliert in verwaltungsgeschichtlicher Hinsicht das Registratur- und spätere Archivgut einiges an schöpferischer, struktureller Originalität vergangener Jahrhunderte. Gleichzeitig werden Funktionen des ursprünglichen Stadtregiments an neu entstehende Institutionen staatlicher Herkunft abgegeben. In dieser formellen Hinsicht „dünnen die Archivbestände aus“. Diese Entwicklung setzt sich in preußischer Zeit fort. Seitens der städtischen Verwaltungsangehörigen sinkt verstärkt die Einschätzung (und Achtung) des Archivs als Hort rechtserheblicher städtischer Unterlagen mit in die damalige Gegenwart reichender Bedeutung. Noch werden zwar immer wieder Unterlagen an das Archiv zur dauernden Aufbewahrung abgeben, wie zum Beispiel 1808 die im Jahre 1742 einsetzende, 120 Blatt umfassende Zehntrolle über den städtischen Böddeker und Soester Zehnten.<sup>178</sup> Andererseits weiß man schon in hessischer Zeit nicht mehr so recht, was in diesem „*verworrenen*“ Archiv eigentlich alles zu finden ist, weil das Archiv vermutlich schon seit den letzten Jahrzehnten der kurkölnischen Zeit einen Bedeutungsverlust zu erleiden hatte.

Einen Gewinn bedeutete die Amtsverfassung für das Archiv insofern, als in ihm durch das nun entstehende Verwaltungsschriftgut zum ersten Mal die Gemeinden des ehemaligen Gogerichts- bzw. Amtsbezirks Geseke nicht mehr ausschließlich nur durch das eine selektive Sicht bewirkende gogerichtliche Schriftgut archivalisch und damit historisch fassbar werden.

#### *Akten der Steuerperäquatur*

Beispielsweise hatte die Arnberger Regierung am 6. Januar 1807 zwecks gleichmäßiger Erhebung der Steuer eine vorläufige Berichtigung der Grundsteuerverhältnisse angeordnet. Unter der Oberleitung einer besonderen Steuerrekifikationskommission sollten provisorische Flur- und Lagerbücher angefertigt werden. Dazu ergehen am 20. Januar 1807 Ausführungsbestimmungen mit näheren Angaben über die anzulegenden Flur- und

---

177 Conrad, Horst: Die Westfälische Amtsverfassung unter besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirks Münster, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, 9 (1977) S. 18–26, siehe besonders S. 23.

178 StadtA Geseke A 21.

Lagerbücher und die Aufnahme und Klassifikation der Grundstücke. Das Herzogtum Westfalen wurde zu diesem Zweck in 223 Taxationsbezirke eingeteilt und für jeden dieser Bezirke am 25. April 1807 ein Spezialkommissar eingesetzt. Im April 1809 konnten schon Steuerkapitalien errechnet und Steuerbücher errichtet werden. Ende 1811 war die Kommission mit der Errichtung des neuen provisorischen Grundsteuerekatasters fertig, so dass an Stelle der bisherigen Schätzung eine Grundsteuer erhoben und ausgeschrieben werden konnte. Die am 19. August 1810 für jedes Amt angestellten Steuerperäquatoren hatten die Flur-, Lasten- und Steuerbücher laufend in Ordnung zu halten und Steuerreparitionslisten anzulegen.<sup>179</sup>

Die Steuerperäquatur in Geseke wurde von ihrer Einrichtung an von Anton Stratmann bis zu seinem Tode im Jahr 1819 – nach dem Urteil von Leesch: „vorbildlich“ – verwaltet.<sup>180</sup> Im Archiv haben sich bis heute zahlreiche Steuerlisten für Geseke (Taxationsbezirk 17), die Dorfschaft Störmede (Taxationsbezirk 13), die Dorfschaften Mönninghausen, Bönninghausen und Ehringhausen (Taxationsbezirk 14), Esbeck, Dedinghausen und Rixbeck (Taxationsbezirk 15) und die Dorfschaften Langeneicke und Ermsinghausen (Taxationsbezirk 16) (= insgesamt 72 Verzeichnungseinheiten aus dem Zeitraum Anfang 19. Jahrhundert bis 1820<sup>181</sup>) erhalten. In diesem Bestand finden sich neben dem allgemeinen Schriftwechsel Listen zur Grund-, Gewerbe-, Vieh-, Vermögens- und anderen Steuern. Ihr Wert liegt besonders in den wirtschafts- und personengeschichtlichen Daten.

#### *Ablieferung der städtischen Justizakten an das Justizamt*

Als 1810 die Magistratsverfassung aufgehoben wurde und die Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung an das Justizamt zu Geseke übergangen, musste die Stadt die laufenden Justizakten an das Justizamt abliefern. Am 10. Mai 1810 erging eine „*die Jurisdictionsverhältnisse der sämtlichen Städte und Freiheiten im Herzogtum Westphalen betr.*“ Anweisung: „*Grosherzm. Amtmann Schlinkert zu Geseke ist zuzuschreiben: Da vermöge höchster Verfügung die von dem Magistrat der Stadt Geseke ausgeübte Jurisdiction aufhören soll, die Jurisdiction der Stadt aber ihm [,]Amtmann[,] gegen Beziehung der rechtmäßigen Sportel ausschließlich übertragen worden ist, so habe er nunmehr solche pflichtmäßig zu verwalten und sich des Ends die sämtliche Justiz- und Proceß-Acten vom Magistrat der Stadt Geseke nach einem zu verfertigenden Verzeichnis ungesäumt ausliefern zu lassen und wie er alles dieses befolgt habe, binnen 14 Tagen zu berichten, auch das Verzeichnis der abgelieferten Acten zur Einsicht beizulegen. Er habe dieses alles den Einwohnern in Geseke gehörig bekannt machen zu lassen, auch sorgfältig darauf zu wachen, daß sich der Magistrat zu Geseke keiner weiteren Jurisdiction annaße.*“<sup>182</sup> Dem wurde auch beinahe umgehend Folge geleistet.

---

179 Behörden, S. 69.

180 Leesch, Stadtarchiv, o. S., Nr. 75.

181 StadtA Geseke A XXXXI.

182 StadtA Geseke A XXXVI, 4.

Ein erhalten gebliebener Bericht gibt Aufschluss über Ablauf, Art und Menge der abgelieferten Unterlagen:<sup>183</sup>

„Geseke d. 14ten Junius 1810. Vor gn. Amtmann Schlinckert. Zufolge der in gemäßheit Rescripts gn. Regierung vom 10ten v. m. sub No. 2223 und 2604 erlassenen Ladung erschien der Bgstr. Siebeneicher, Hillenkamp, Assesor Brockhoff und Schupmann und wurde mit Auslieferung der neben bemerkten Papiere der Anfang gemacht, wie folgt.

Nach den anliegenden Verzeichnissen A. B. C. D. E. F. G. wurden die Spezial Protokolle von den Jahren 1810 – 1809 – 1808 – 1807 – 1806 – 1805 und 1804 vom 19ten Julius da, nebst den dazugehörigen General Protokolle ausgeliefert und in Empfang genommen.

*Continuum d. 20ten Junius 1810*

*Wurden von den vorerwähnten ferner ausgeliefert*

*1tens. die Protokolle vom Jahr 1769 bis zum 19ten Julius 1804 nebst den dazugehörigen einzelnen Exhibiten, mit der Bemerkung, daß es wegen der Kürze der Zeit unmöglich gewesen sei, diese einzeln zu verzeichnen.*

*2tens. Hypothekenbuch vom 10ten 8ber 1780 anfangend bis auf den heutigen Tag mit der Bemerkung: a) daß aus früheren Jahren kein Hypothekenbuch vorhanden sei und b) daß bei dem Magistrate nie ein eigenes Contractenbuch geführt, sondern die einzelnen zur Bestätigung gekommenen Contracte sich unter den Special Verfolgen befänden.*

*3tens. nach den Verzeichnissen H und J die älteren und jüngeren Inventarien und Theilungssachen.*

*Geseke, den 25ten Junius 1810*

*Wurde von den vorgedachten Magistratsgliedern ferner ausgeliefert*

*1tens Schuldverschreibungen welche von 1804 bis 1810 bei dem ehemaligen Magistratsgerichte ausgefertigt wurden, und zwar 195 Stück*

*2tens gerichtliche Verkäufe vom nemlichen Zeitraum 118 Stück*

*3tens vormundschaftliche Acten von den nemlichen Jahren 55 Stück*

*4tens sämtliche auf der Rathstube und dem sogenannten Archive vorgefundenen Justiz und Proceßacten aus früheren Zeiten.*

*Von den anwesenden Magistratsgliedern wurde diesem nach erkärt, daß ihres Wissens außer den jetzt ausgelieferten Papieren durchaus keine Justiz und Proceßacten mehr vorhanden sein. Auf Befragen, ob keine Depositen vorhanden seien, wurde von den anwesenden Rathsgliedern erklärt, daß deren durchaus keine vorrätig seien. In der Vogtischen Converssache, der einzigen, in welchen die massa noch nicht distribuiert sein, befänden sich die massalgelder [sic!] in den Händen des Curators advocatus Schulte. Sodann auch der Assesor Brokhoff noch einige zur Sache der minorennen Sprenger zu Paderborn gegen Heinr. Juttemeier Senior gehörige Gelder in Verwahr; deren Betrag sich aus dem*

---

183 StadtA Geseke A XXXVI, 4.

*Verfolge ergeben werde.*“ Darauf folgt die Anweisung, das Verzeichnis der ausgelieferten Papiere nach Arnberg zu schicken und die Liste der Unterschriften der Beteiligten.

Vergleicht man diesen Bericht mit den in dem von Leesch angefertigten Findbuch von 1954/55 aufgeführten Beständen, so fällt auf, dass von den 1810 an das Justizamt abgelieferten Akten die Protokolle von 1769 bis 1804 wohl als unwiederbringlich verloren betrachtet werden müssen, denn unter dem Bestand des Justizamtes befinden sie sich nicht und die Serie der Stadt- und Ratsprotokollbücher der kurkölnischen Zeit bricht 1750 ab. Das 1780 beginnende Hypothekenbuch findet sich jedoch auch heute noch im Bestand des kurkölnischen Stadtgerichts.<sup>184</sup> Von den „*sämtlichen auf der Rathsstube und dem sogenannten Archive*“ vorgefundenen Justiz- und Prozessakten haben sich, soweit sie die Strafgerichtsbarkeit betreffen, nur einzelne Archivalien erhalten, die heute unter den kurkölnischen Archivalien zu finden sind, wobei jedoch nicht festzustellen war, ob diese überhaupt zu den damals abgelieferten Akten gehörten.<sup>185</sup> Möglicherweise verbirgt sich unter dieser summarischen Angabe auch die Tatsache, dass die Stadt- und Ratsgerichtsprotokolle insgesamt an das Justizamt abgeliefert wurden. Das würde erklären, warum zu dem Zeitpunkt, als Josef Lappe sie einsehen wollte, sich diese auf dem Amtsgericht befanden (vgl. Kap. 2.1).

Wie einschneidend und bedrückend man den Verlust der alten Stadtverfassung empfand, die ja auch mit einer gewissen Beschränkung der Einflussmöglichkeit der städtischen Eliten verbunden war, davon zeugen die Bemerkungen des Bürgermeisters Siebeneicher auf dem Aktendeckel des angefertigten Verzeichnisses<sup>186</sup> der abgelieferten Akten:

*„Nro. 1. Verzeichniß der städtischen Papiere so geschehen d. 14., 20. und 25ten Juni 1811[sic!]. Demnach im Jahre 1811[sic!] den 7ten Juny unserer Stadt Gesecke, und den darin zur Zeit bestehenden Magistrat, als amtierender Brgrstr. Ludwig Siebeneicher, Proconsul Caspar Wilhelm Hillenkamp, Assessor Conrad Brockhoff, und Assessor Joseph Schupmann, die seider undenklichen Jahren gehabte Jurisdiction und Gerichtsbarkeit abgenommen, und diese den zur Zeit bestehenden Amtmann Schlinkert übertragen wurde, so haben wir vorbenante Magistratspersohnen, mit Zuziehung des Stadt-Secretarius Laurent Reen, den besachten Amtmann und dessen Amtsschreiber Fritz Adami, die ganzlich – hierin – und in den anliegenden Packet Nro. 2 verzeichnete stättische Papiere – nebst dem Hypotequenbuch, den 14., 20., und 25ten Juny dieses Jahres abgeliefert und eingehändigt. Also trifft der Spruch ein, welcher über der Stadtswege auff Latein an den Setzbalken ausgehauen ist, und auff teuchts also heist: Es ist geschrieben und dem Senat Unfälle vorgesacht, der Rath wird geschwind auffgelöst sein, wenn der Herr ihn verlassen hat? NB. Der Herr, nemblich unser letzter Churfürst Maximilian Frans ist 1801 vom 26ten auf d. 27ten July zu Helendorf bey Wien verstorben, mithin had er unß verlassen. Lud. Siebeneicher brgrstr.“*

---

184 StadtA Geseke A XXVIII, 13.

185 StadtA Geseke A XXIX und A XXX.

186 StadtA Geseke A XXXVI, 4.

*Dupuis' Bericht über den Zustand des Archiv- und Registraturwesens*

Aus dem Ende der hessen-darmstädtischen Periode hat sich ein aufschlussreicher Bericht über den Zustand des Archiv- und Registraturwesens im Herzogtum Westfalen des schon erwähnten großherzoglich-hessischen Archiv- und Regierungsrats Simon Stephan Bartholomäus Dupuis erhalten, den dieser noch ein viertel Jahr vor seinem Tod aufgesetzt hatte.<sup>187</sup> Sein Mitarbeiter, der großherzoglich-hessische Archiv- und Regierungskanzlist Friedrich Anthée, hatte diesen Bericht „*ins Reine geschrieben, damit die Königlich Preußischen Herren in Kenntniß zu setzen wären.*“<sup>188</sup> Vermutlich beabsichtigte Dupuis ursprünglich mit diesem Bericht sich eine Art Bewerbungsunterlage oder Empfehlung für einen Archivposten bei den neuen preußischen Herren zu schaffen.

Die einleitenden Worte dieses Berichts lassen dennoch die Einschätzung von der Bedeutung und Notwendigkeit von geordneten Registraturen und Archiven der vormaligen – hessischen – staatlichen Ebene erkennen, die merkwürdig zu der eher durch Unverständnis geprägten Betrachtungs- und Verhaltensweise des zeitgenössischen Geseker Stadtreiments kontrastiert. Dupuis schreibt: „*Von der Ordnung in den Registraturen und Archiven hängt ihre Wirksamkeit zu ihrem Zweck, das ist, zur Befriedigung des diesfalligen staatsrechtlichen praktischen Bedürfnisses, und dadurch die zweckmäßige Leitung der Staats- und Privatangelegenheiten, insofern sie auf genauere Kenntniß vorhergegangener Thatsachen beruhet, ab. Es kann daher für jedes Gouvernement nicht anders als von großem Interesse sein, von dem Zustand der Archive und Registraturen in einer Provinz genaue Kenntniß zu erhalten.*“<sup>189</sup> Archive und Registraturen werden in einem Atemzug genannt, sind aber doch nur insofern von Interesse, als sie zur Befriedigung des „*staatsrechtlichen praktischen Bedürfnisses*“ dienlich sein können.

Dupuis lässt dem eine Betrachtung zu dem Provinzialarchiv in Arnsberg, den Registraturen der verschiedenen Provinzialkollegien und auch zu den bei den Beamten der Ämter befindlichen Amtsreposituren folgen. Neben Bemerkungen u. a. zum Stiftsarchiv St. Cyriacus zu Geseke und zu den in Arnsberg aufbewahrten Archivalien des Stifts sowie zu dem Archivgut des Klosters Nazareth zu Störmede, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, hören wir auch, weshalb man den Amtsregistraturen nach der Neueinrichtung der Ämter verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt hatte und – wenn auch nur sehr knapp – wie es mit der Geseker Amtsregistratur stand:

„*Wenn auch nicht ohnehin schon die Nothwendigkeit erfordert hätte, die Amtspapiere, welche bis dahin in den Häusern der Richter und Gerichtsschreiber verstreut ohne gehörige Aufsicht und Bewahrung gegen Feuersgefahr aufbewahrt und auf deren Ablieferung beim Absterben derselben keine gehörige Rücksicht genommen wurde, unter Oberaufsicht*

187 [Dupuis, Simon Stephan Bartholomäus:] Bemerkungen und Uebersicht über den Zustand des Archiv- und Registraturwesens im Herzogthum Westfalen im Jahr 1816, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 51, 1893, S. 97–120.

188 Dupuis, S. 120.

189 Dupuis, S. 97.

zu nehmen, so wurde es bei der Organisation der Aemter, bei welchen die Anlieferung der Akten wechselseitig unter den Beamten, unumgängliches Bedürfniß wurde, dringende Nothwendigkeit, diesem Gegenstand die verdiente Aufmerksamkeit um so mehr zu widmen, als durch den Zusammenfluß der Papiere aus den reducirten Gerichten in die neuen Amtssitze, dieselben ohnehin geordnet und zum praktischen Gebrauch in ordentlichen Registraturen unter dem 23. Februar 1808 die anliegende Anweisung [hier nicht mit abgedruckt] zur Einrichtung und Verwaltung der Amtsreposituren erlassen, welche jedoch wegen der bei gleichmäßiger Besorgung der Polizei-, Administrations- und Justiz-Sachen und der dadurch übermäßigen Beschäftigung der Beamten und Amtsschreiber bis hierhin erst bei wenigen Aemtern und Patrimonial-Gerichten zur gehörigen Ausführung gekommen ist, und bei einigen wegen gänzlich abgängigen Lokal zu einer hinlänglich geräumigen Amts- und Registraturstube nicht zur Ausführung kommen konnte. [...] Die Aemter, wobei die vorgeschriebene Registratur-Ordnung zum Vollzug gekommen ist, und wovon die sämtlichen Repertorien zur Revision bereits eingeschickt wurden, sind die Aemter Arnsberg, Balve und Belecke, bei mehreren anderen ist die vorschriftsmäßige Bearbeitung der Papiere zwar angefangen, aber noch nicht beendigt worden, z. B. zu Menden, Meschede, Geseke und Rüthen, bei den beiden ersteren sind die zur Registratur-Stube bestimmten Oerter noch nicht fertig gebauet.“

Demnach hatte man in Geseke bis zum Ende der hessen-darmstädtischen Zeit die Bearbeitung der Papiere nicht abgeschlossen gehabt, verfügte aber über die notwendige „*Registratur-Stube*“, die sich weiterhin auf dem Rathaus befunden hat, denn das Rathaus wurde als Amtssitz des Justizamtes genutzt, bis es 1852/53 abgerissen wurde. Es fällt auf, dass Dupuis in diesem Bericht auf der Ebene der Ämter offensichtlich kein Interesse mehr an dem Zustand der dortigen Archive zeigt, vielleicht weil man deren Nützlichkeit für die Befriedigung „*staatsrechtlicher praktischer Bedürfnisse*“ nicht hoch veranschlagte. So interessieren ihn auf der untersten Verwaltungsebene nicht die Archive, die er mit keinem Wort erwähnt, sondern lediglich die Registraturen.

Dass sich auch heute noch die Amtsregistratur der hessischen Zeit im Stadtarchiv Geseke befindet, ist nicht selbstverständlich. Könnte man doch die Ämter dieser Zeit als staatliche Verwaltungsbezirke betrachten, zumal die Amtsmänner von der Obrigkeit eingesetzt wurden.<sup>190</sup> Von den ursprünglich 18 westfälischen Ämtern zur Zeit der hessen-darmstädtischen Regierung sind nur für das Amt Werl und für das Amt Geseke keine Akten im Staatsarchiv Münster nachweisbar. Fünf Sechstel der in das Staatsarchiv Münster gelangten insgesamt 619 Aktenstücke der früheren Amtsregistraturen entfallen freilich auf die Ämter Brilon, Marsberg und Medebach. Von den restlichen Amtsarchiven sind zum Teil nur einzelne Akten in das staatliche Archiv gelangt bzw. dort auch verblieben.<sup>191</sup>

<sup>190</sup> Vgl. dazu die Ausführungen zum Amt Störmede im Kapitel 5.1.

<sup>191</sup> Behörden, S. 72ff.

## 4. Das Archiv seit Gründung der preußische Provinz Westfalen bis zu seiner ersten archivfachlichen Ordnung in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts

### 4.1 Das Archiv des Schultheißendistrikts bzw. des Bürgermeistereibezirks Geseke

Als Preußen am 15. Juli 1816 das Herzogtum Westfalen in Besitz nahm, behielt man die hessische Schultheißenverfassung zunächst bei. Die Schultheißen wurden jedoch nach Einrichtung der Landratsämter am 27. März 1817 unmittelbar dem Landrat unterstellt. Die Polizei- und Verwaltungsbefugnisse des Justizamtmannes wurden auf den Landrat übertragen. Die Justizämter beschränkte man nun auf ihre gerichtlichen Funktionen. Im Januar 1839 wurden in der Provinz Westfalen die preußischen Land- und Stadtgerichte eingeführt, die an Stelle der Justizämter traten. In Geseke verblieb nur eine ständige Gerichtskommission des Land- und Stadtgerichts Erwitte. 1849 wurden die für einen ganzen Landkreis zuständigen Kreisgerichte geschaffen. Geseke behielt ab da eine Kreisgerichtskommission des Kreisgerichts Lippstadt, aus der 1879 das Amtsgericht hervor ging.<sup>192</sup> Dieses Amtsgericht wurde am 31. Dezember 1978 aufgehoben und seine Funktion an das Amtsgericht Lippstadt übertragen.<sup>193</sup>

Da sich die neuen Landkreise über mehrere Justizamtsbezirke erstreckten, stellte man zur Beaufsichtigung der Schultheißen auch im Bereich der Verwaltung die alten Amtsbezirke wieder her. So entstanden die Schultheißendistrikte, die dann 1824 in Bürgermeistereien umbenannt wurden. Aus ihnen erwachsen mit der Westfälischen Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 die bis zur Regionalreform der Jahre 1966 bis 1974 bestehenden Ämter.<sup>194</sup>

Während die Verwaltungsstruktureform des hessischen Landesherrn zu einer gewissen rechtlichen Egalisierung von Städten und Landgemeinden geführt hatte, gab es in Preußen seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts Bestrebungen, nach dem Vorbild der ostelbischen Provinzen Preußens, wo Freiherr vom Stein am 19. November 1808 seine Städteordnung eingeführt hatte, auch in Westfalen die Städte gegenüber den Landgemeinden verfassungsrechtlich durch Verleihung einer eigenen Städteordnung herauszuheben, also ihnen wieder

---

192 Leesch, Bürgermeister, Nr. 64, o. S.

193 Leesch, Wolfgang: Die Verwaltung der Provinz Westfalen 1815–1945. Struktur und Organisation, Münster 1993 (Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen 4, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVIII), S. 437f.

194 Leesch, Bürgermeister, Nr. 64, o. S. – Leesch, Provinz Westfalen, S. 218f.

ein Stück Selbstverwaltung zuzugestehen. Es kam dann jedoch nicht zur bloßen Übertragung der Steinschen Städteordnung, sondern zur Einführung der sogenannten „*Revidierten Städteordnung*“ vom 17. März 1831, die per Kabinettsorder vom 18. März 1835 für alle Städte in Westfalen angeordnet wurde.

#### *Geseke wieder Stadt 1837*

Die auf Grund der Revidierten Städteordnung gewählten Geseker Stadtverordneten machten 1837 von der Möglichkeit Gebrauch, aus dem bisherigen Bürgermeisterei-Verband Geseke auszuscheiden. Zum Bürgermeister der neuen Stadt Geseke wurde der Oberlandesgerichtsreferendar am Justizamt Geseke, Franz Anton Werner Pieper, gewählt, der sein Amt am 29. März 1837 antrat. Pieper war am 25. März 1803 als Sohn des Müllermeisters und Gutsbesitzers Wilhelm Anton Pieper zu Istrup geboren worden und verstarb am 4. Juni 1867 in Geseke. Der bisherige Bürgermeister Heinrich Schroeder (geboren um 1793, gestorben am 4. Dezember 1847 in Geseke) behielt dagegen weiterhin und bis zu seinem Tode die Leitung des Bürgermeistereibezirks Geseke, aus dem dann auf Grund der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Oktober 1841, die 1843 auch im Kreis Lippstadt eingeführt wurde, das Amt Störmede<sup>195</sup> – bzw. zunächst „Amt Geseke“ genannt – hervor ging. Die Umbenennung in „Amt Störmede“ erfolgte erst 1845.<sup>196</sup>

#### *Auswirkung auf die Beständestruktur des Archivs*

Die verfassungsmäßigen Umgestaltungen dieser Jahre lassen sich auch in der Struktur der Bestände des Geseker Archivs nachvollziehen. Wolfgang Leesch hatte im Zuge der Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten des Geseker Archivs in den Jahren 1954/55 die Bestände der kurkölnischen und hessischen Periode unter einer Aktenabteilung A gliederungs-technisch zusammengefasst. Mit Übergang des Herzogtums Westfalen in die Preußische Provinz Westfalen ließ er die Aktenabteilung B beginnen, die insgesamt Archivgut aus dem Zeitraum ca. 1815 bis 1880 umfasst. Die Aktenabteilung B wiederum gliederte er in den Bestand „*B – Akten des Amtes Geseke betreffend Gemeinde Geseke, seit 1837 des Magistrats*“, wobei er zwischen eigentlicher Kommunalverwaltung und staatlichen Angelegenheiten nochmals unterschied, und dem Bestand „*B – Akten des Amtes (Bürgermeisterei) Geseke betreffend die Landgemeinden (bis 1837/41[sic!])*“. Die Akten des Amtes bzw. der Bürgermeisterei Geseke insgesamt wurden nach einer Unterabteilung „*Amt (Bürgermeisterei) Geseke – Allgemeines*“ in die Aktenbestände der Gemeinden nach ihrer Kirchspielverfassung weiter untergliedert und zugeordnet. So gehören zum Kirchspiel Störmede das Schriftgut des Kirchspiels Störmede allgemein sowie das der Gemeinden Störmede, Langeneicke, Ehringhausen und Ermsinghausen. Zum Kirchspiel Esbeck gehören der allgemeine Schriftwechsel des Kirchspiels Esbeck sowie der der Gemeinden Esbeck, Dedinghausen und Rixbeck. Die Unterabteilung Kirchspiel Mönninghausen

<sup>195</sup> Leesch, Bürgermeister, Nr. 64 und 65, o. S.

<sup>196</sup> Conrad, S. 11. – Leesch, Provinz Westfalen, S. 372.

umfasst jedoch nur das Schriftgut der Gemeinden Mönninghausen und Bönninghausen. Den Abschluss bildet die Abteilung Amt Erwitte mit den die Gemeinde Böckenförde betreffenden Akten.

Die zunächst verwirrend erscheinende Zuordnung von Unterlagen einer zum Amt Erwitte gehörenden Gemeinde erklärt sich aus den Anfangsjahren der Entstehung des Amtes Geseke bzw. des Amtes Störmede. Das gemäß der Landgemeindeordnung von 1841, die im Kreis Lippstadt erst 1843 eingeführt wurde, gebildete Amt Geseke umfasste anfangs nur die Gemeinden Bönninghausen, Ehringhausen, Ermsinghausen, Langeneicke, Mönninghausen und Störmede. Die zunächst dem Amt Erwitte zugeschlagenen Gemeinden Dedinghausen, Esbeck, Rixbeck und Böckenförde (letzteres hatte nicht zum kurkölnischen Gogerichtsbezirk bzw. kurkölnischen Amt Geseke gehört) wurden erst 1845 mit dem nun auch so bezeichneten Amt Störmede vereinigt.<sup>197</sup> Da aber mit dem Ausscheiden der wiedererrichteten Stadt Geseke 1837 auch eine Trennung der Registratur verbunden war – worauf später in dieser Darstellung noch einzugehen sein wird –, das neue Amt Geseke jedoch erst 1843 geschaffen wurde, verblieben die Akten der Bürgermeisterei in Geseke. Zum Amtssitz des neuen Amtes Störmede wurde die Wohnung des ersten Amtmannes Lucas in Störmede, Steinweg 5. Lucas übte sein Amt bis zum Jahr 1860 aus.<sup>198</sup> Da aber die wenigen Akten der Gemeinde Böckenförde – es handelt sich nur um vier Verzeichnungseinheiten – den Entstehungszeitraum 1831 bis 1844 umfassen, sind sie überwiegend zu einer Zeit entstanden, als Böckenförde noch zum Amt Erwitte gehörte. Diese Akten sind dann vermutlich ab 1845, also noch zu Zeiten des Amtsbürgermeisters Schroeder, nach Geseke gelangt.

Mit Wiedererlangung der Stadtrechte verfügte Geseke auch wieder über ein nun zu Recht so bezeichnetes Stadtarchiv.

#### *Anlegung von Stadtchroniken ab 1818*

Vom städtischen Archiv erfahren wir in einem anderen Zusammenhang aber schon zu Beginn der preußischer Zeit wieder. Mit Datum vom 25. Mai 1818 ordnete die Königlich Preußische Regierung zu Arnberg an, dass in den Orten des Regierungsbezirks Arnberg sogenannte Stadtchroniken anzulegen seien. Die Bürgermeister und Stadtvorstände sollten dazu einen geeigneten Mann bestimmen, der sowohl die geistigen Fähigkeiten mitbringen als auch sich in den örtlichen Gegebenheiten gut auskennen sollte. Umfangreiche Anweisungen wurde gegeben, wie diese Chroniken abzufassen seien. Unter anderem hieß es darin:

*„Zu dem Anfange dieser Chronik würde nicht von allen Städten derselbe Zeitpunkt, sondern von jeder derjenige Tag gewählt werden, an dem sie in Folge des großen Kriegs, der durch die Leipziger Schlacht Deutschlands Freiheit sicherte, dem preußischen Staate*

---

197 Leesch, Provinz Westfalen, S. 372.

198 Störmede. Ein Dorf stellt sich vor. Hrsg. anlässlich der Gösselkirmes 1991 vom Kulturring Störmede, Geseke 1991, S. 115f.

*einverleibt, oder mit ihm wieder vereinigt wurde, wobei der Bürger Anstrengungen und Opfer an Gut und Blut, diejenigen Eingeborenen, die in den Jahren 1813–1815 freiwillig unter die Waffen traten, die für das Vaterland starben, oder als Ritter des eisernen Kreuzes [sic!] aus den Schlachten zurück gekehrt, namhaft gemacht werden mußten. Wenn nun diese Jahrbücher mit Beilegung der für die Stadt abgefaßten statischen Tabelle, eine Beschreibung der Stadt und eine Schilderung ihres Zustandes, ihrer Erwerbszweige, ihres Vermögens, ihrer sämtlichen Anstalten, ihres Geistes, des Einflusses, den die Rechts- und Verwaltungs-Formen unter den verschiedenen Regierungen theils auf das Wohl, theils auf den Charakter der Bürger geäußert haben, als Einleitung vorangeschickt und fortwährend die Wechselwirkung zwischen den Privat-Willen und den Formen im Laufe der Jahre bemerkt wird, so erhalten die künftigen Geschlechter in diesen Chroniken nicht nur einen treuen Spiegel des ehemaligen Zustandes, und der Fort- oder Rückschreitung jeder Stadt, sondern es wird hierdurch auch bey allgemeiner Einführung solcher Chroniken in allen einzelnen Gemeinden des Staats ein politischer Gedankenkreis, in dem die verschiedenen Gesinnungen und Neigungen, sicher und feste Vereinigung-Punkte finden, erzeugt; es wird allgemein deutlich werden, wo die Anfangsgründe aller Verwaltung, aller Cultur, alles Rechts liegen, und durch die Vererbung der zu jeder Zeit entwickelten Volksstimmungen und Volksurtheile werden die Elemente des Staats, Privatwillens, Formen und Macht in ein Gleichgewicht treten, in welchem dem Staate und dem Bürger die unerschütterliche Grundlage seines Glücks fühlbar wird.*

*Die Bücher, in welche die Chronik niedergeschrieben wird, sind auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen, und um einfeltigen oder leidenschaftlichen Darstellungen und Urtheilen, in diesen Chroniken vorzubeugen, ist die Vorkehrung zu treffen, daß nichts darin aufgenommen werden darf, was nicht zuvor von dem Stadt-Vorstande geprüft und genehmigt worden ist. In den monatlichen Zeitungsberichten erwarten wir durch die Landrathliche Behörde die Anzeige über den Erfolg dieser Aufforderung.“<sup>199</sup>*

Allein schon der Umfang der Anordnung, von der hier nur ein kleiner Teil wiedergegeben wurde, macht deutlich, wie ernst es der Regierung mit diesen Chroniken war, deren langfristiges Ziel ursprünglich darin bestanden zu haben scheint, der Öffentlichkeit in dem neuerworbenen Landesteil die vorteilhafte Auswirkung der preußischen Reformbemühungen vor Augen zu führen.

Daraufhin passierte in Geseke – erst einmal lange Zeit nichts. Zwar hatte Schultheiß Conrad Dunker mehrere Personen mit der Bitte, diese Aufgabe zu übernehmen, angesprochen. Doch die Herren Vikar Nolten und Dr. jur. Schulte lehnten beide mit Hinweis auf Zeitmangel das Geschäft ab. Schulte schlug jedoch den bereits im Ruhestand lebenden Hofkammerrat, ehemaligen Bürgermeister und Stadtsekretär Laurenz Reen vor, der aber zunächst ebenfalls ablehnte.

---

<sup>199</sup> StadtA Geseke B I, 86.

*Die Stadtchronik von Laurenz Reen*

Schultheiß Dunker schreibt daher am 8. April 1820 an den Landrat Freiherr von Hörde zu Lippstadt: „*Unterm 18ten nämlichen Monats wurde von mir der p. Nolten und Schulte zu diesem Geschäft wie anliegendes nachweist schriftlich aufgefordert, und habe ihre Erklärung darunter gesetzt. Da diese vorbenannten zwei Herren dieses Geschäft sich nicht unterziehen können, so sprach ich mit verschiedenen anderen Herren die zu diesem Geschäft fähig sind, auch unter anderem mit dem Herren Stadtsekretair Reen, welche ebenfalls erklärten, sie könnten dieses Geschäft sich nicht unterziehen. Es wird dahero schwer halten [sic!] in hiesiger Stadt jemanden freywillig zur Führung der Stadt Chroniken erhalten zu können.*“<sup>200</sup> Landrat Freiherr von Hörde bestand jedoch auf der Erledigung dieser Angelegenheit, woraufhin Dunker am 14. August 1820 den Landrat bittet: „[...] mich von der Führung der betreffenden Chronik zu entlassen. Da aber dermalen der Stadtsekretär Reen mir wenige Aushilfe in meinen Amtsgeschäften leistet und derselbe noch fortwährend das früher bezogene Gehalt, wie auch die 20 Scheffel Roggen und 20 Scheffel Gerste nach Abzug von 1/9 von der Gemeinde Stadt Geseke jährlich bezieht, und zu dem eine bedeutende Pension aus der Staats Casse erhält, so finde ich in dieser Hinsicht sowohl, als auch daß der H. Reen gewiß 40 Jahre lang das städtische Sekretariat fungirt, sich dadurch die local und vorkommenen der Chronik angemessene Kenntniß erworben hat, diesen in Vorschlag zu bringen. Ich bitte Ewr. Hochwohlgeboren gehorsamst, dem Reen das Geschäft statt meiner zu übertragen.“<sup>201</sup> Dies geschah dann auch so. Am 19. Oktober 1820 konnte Dunker dem Landrat melden, dass Reen die Chronik in einigen Tagen abliefern werde, jedoch darum bäte, ihn nicht zu sehr zu übereilen, da er wegen seines Alters etwas langsamer arbeiten müsse.

Durch dieses Schreiben erfahren wir auch, in welcher Weise man das Archivgut der Stadt zu Rate zog: „*Die Chronik betreffenden Urkunden habe ich ihm auf seinen Auftrage aus dem hiesigen städtischen Archiv mitgeteilt*“, schreibt Dunker.<sup>202</sup> Am 22. November 1820 konnte man schließlich dem Landrat die Chronik einschicken. Dieser zeigte sich mit Schreiben vom 3. Oktober 1820 mit dem abgelieferten Werk so zufrieden, dass Reen die Fortsetzung der Chronik anbefohlen, das Original aber mit dem Bemerken zurück geschickt wurde, es „*im städtischen Archiv zur Einsicht der Nachkommen sorgfältig aufbewahren zu lassen*“.<sup>203</sup> Zu einer Fortschreibung der Chronik durch Reen, der ja mittlerweile schon ein alter Mann war, ist es nicht mehr gekommen, obwohl er damit begonnen zu haben scheint. 1823 gibt es deswegen noch einmal eine seitens des Landrates im Ton recht harsche Anmahnung. Dunker hatte mit Schreiben vom 18. Mai 1823 dem Landrat mitgeteilt, dass Reen noch mit der Abfassung einer Fortsetzung beschäftigt wäre, diese jedoch nicht vor der Mitte des Monats Mai abliefern könne. Daraufhin schreibt der Landrat zurück: „*BM retour mit dem Bemerken, das Sie hierdurch so ganz wieder beweisen, wie*

---

200 StadtA Geseke B I, 86.

201 StadtA Geseke B I, 86.

202 StadtA Geseke B I, 86.

203 StadtA Geseke B I, 86.

wenig Sie Geschäfte zu befördern verstehen und wie wenig Interesse Sie für den Dienst haben, indem Sie erst nach 5 Monaten diese leere Ausrede vorbringen. Sie müssen sich daher, wie es schon oft der Fall war überzeugen können, daß Sie Ihrem Posten durchaus nicht gewachsen sind, und muß ich daher, wenn ich nicht auf Ihre Entsetzung antragen will, mit möglicher Strenge die Reste des Dienstes zu erreichen suchen. Wenn Sie daher nicht binnen 8 Tagen eine angemessenen Chronik eingereicht haben, so werde ich Sie in eine Ordnungsstrafe von 5 M nehmen.“<sup>204</sup>

Die Reensche Chronik, die sich heute noch im Stadtarchiv befindet,<sup>205</sup> wurde später von Josef Lappe in einem lokalen Druck heraus gebracht.<sup>206</sup> Lappe begründet die Drucklegung wie folgt: „Die Veröffentlichung geschieht aus Gründen der Pietät, damit die mühevolle Arbeit eines alten Mannes nicht für immer resultatlos im Staube des Archivs begraben liegt. Die geschichtliche Erforschung unserer Vaterstadt wird durch diese ‚Chronik‘ freilich wenig gefördert. Die Ansichten über den Ursprung von Geseke sind zum großen Teile unklar oder falsch, der Schluß bewegt sich fast ganz in Allgemeinheiten, nur die Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts, die der Verfasser selbst in einflußreicher Stellung miterlebte, lernen wir genauer kennen. Außerdem finden sich an einigen Stellen interessante geschichtliche Notizen, die einem weiteren Leserkreise zugänglich gemacht zu werden verdienen, so daß auch aus diesem Grunde die Veröffentlichung angebracht ist.“

Einige Bemerkungen in der Reenschen Chronik beziehen sich auch auf den Inhalt des Stadtarchivs. So schreibt er von der „*annoch vorhandenen Original Urkunde des Kaisers Otto vom Jahr 952*“, ohne jedoch anzugeben, wo er sie vorgefunden hat. Diese müsste sich zu seiner Zeit, wenn überhaupt, jedoch im Archiv des Stiftes Geseke befunden haben – das sich zu diesem Zeitpunkt noch in Geseke befand, heute aber bekanntlich im Staatsarchiv Münster aufbewahrt wird – denn bei ihr handelt es sich um die bekannte Urkunde, mit der das Stift Geseke durch Otto I. bestätigt wurde. Im Stadtarchiv Geseke ist diese Urkunde heute nur in einer Abschrift in dem Gedenkbuch des Matthias [van] Engers überliefert. An andere Stelle, wo er von den Willküren der Stadt spricht, bemerkt er, „*so finde ich die von der Stadt Geseke in älteren Zeiten vorzüglich vom 15ten Saeculo deren eine ungeheure Menge in dem städtischen Archiv noch vorhanden*“. Von dieser „*ungeheuren Menge*“ hat sich bis zur Gegenwart nichts erhalten. Die städtischen Willküren sind heute nur noch in Abschriften überliefert, aber wie bereits dargelegt (vgl. Kap. 2.1 und 2.3), fand sie Lappe bei seinen Forschungen noch vor. Zwar hatte Schultheiß Dunker Laurenz Reen die Urkunden auf dessen Auftrag hin aus dem Archiv „*mitgeteilt*“, dennoch drängt sich der Verdacht auf, dass Reen vorzugsweise die Materialsammlung des Gedenkbuches von Matthias Engers benutzt hat, zumal er die Chronik doch innerhalb weniger Monate verfasst hatte. Demnach wären die Angaben zum Inhalt des Archivs nicht als zeitgenössisch bzw. als nicht zuverlässig zu bewerten. Andererseits musste ihm das Archiv schon

204 StadtA Geseke B I, 86.

205 StadtA Geseke A I, 23.

206 Die Chronik der Stadt Geseke von Laurenz Reen, Druck und Verlag von L. Flamm, Geseke [o. J.].

aufgrund seiner jahrzehntelangen Berufstätigkeit wohl vertraut gewesen sein. Er weiß von den „*noch vorhandenen Recessen*“ die die Auseinandersetzungen um die Jurisdiktionsabgrenzungen zwischen städtischem und kurfürstlichem Gericht betreffen, bezüglich des Magistrats spricht er von „*noch vorhande Protokolla*“ und auch ein „*amnoch vorhandenes Schreiben an den damaligen Magistrath vom 16ten Oktober 1637*“ zur Gründung des Gymnasiums ist ihm bekannt.

*Erste staatliche Bemühungen um die Ordnung der kommunalen Archive*

Weil es überall durch die grundlegenden Umgestaltungen der politischen Verhältnisse, die mit Beginn des 19. Jahrhunderts ihren Anfang nahmen, zu Wandlungen in den Verwaltungsverhältnissen gekommen war, entstanden auch völlig neue Registraturen. Die alten Registraturen, die Archive also, wurden scheinbar wertlos, jedenfalls büßten sie weitgehend ihre aktuelle Bedeutung für die Fortführung der Verwaltung ein. Schon zwei bzw. drei Jahrzehnte nach dem Untergang der alten Territorien waren die Folgen spürbar geworden.

Die preußische Regierung hatte schon früh ihre Aufmerksamkeit dem Archivwesen zugewandt. Der Oberpräsident Ludwig Freiherr Vincke hatte sich 1821 Übersichten der in den städtischen Archiven „*vorhandenen Urkunden und sonstigen Papiere*“ vorlegen lassen.<sup>207</sup> Nachdem das staatliche Archivwesen durch die Einrichtung des Provinzialarchivs (dem später so genannten Staatsarchiv) Münster 1829 mehr und mehr geordnet worden war, wandte man sich auch wieder verstärkt dem kommunalen Archivwesen zu.

So nahm daher der Minister des Inneren und der Polizei Klagen über nachlässige Aufbewahrung städtischer Akten und Urkunden zum Anlass, am 3. März 1832 ein Reskript an sämtliche Oberpräsidenten zu senden, in dem festgestellt wurde, „*daß die Stadtbehörden bei der Aufbewahrung von Akten und Urkunden, welche nicht nur für die Stadt wichtig, sondern auch für den Geschichtsforscher von Interesse sein können, zuweilen mit großer Nachlässigkeit zu verfahren pflegen, indem diese Dokumente theils an unsicheren, feuergefährlichen Orten niedergelegt und dadurch in Gefahr sind, bei einer Feuersbrunst ein Raub der Flamme zu werden, theils auch ihre Aufbewahrung an feuchten Orten erfolgt, wo sie auch ohne besonderen Zufall der allmählichen Verderbnis unfehlbar ausgesetzt sind, theils auch die Aufsicht darüber so schlecht geführt wird, daß sie wohl rücksichtslos verschleppt und als Makulatur benutzt werden. [...] Da Akten und Urkunden ein sehr wichtiger Teil des städtischen Eigentums sein können*“ so solle die Aufsicht darüber geführt werden, dass die Städte „*auch in Hinsicht der städtischen Archive*“ ihrer Pflicht zur Erhaltung des städtischen Eigentums nachkommen, und es soll bei den Bereisungen der Departements durch die Departementsräte der Regierungen geprüft werden, „*ob über die Archive und in Sonderheit über die darin befindlichen Urkunden gehörige Repertorien vorhanden, ob die zur Aufbewahrung bestimmten Lokale sicher und dem Zweck entsprechend*

---

207 Richterling, Helmut: Fünfzig Jahre landschaftliche Archivpflege. Die Sorge um die nichtstaatlichen Archive in Westfalen und Lippe, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, 1977, H. 9, S. 3–11, hier S. 4.

auch die Einrichtung getroffen sind, um einerseits den leichten und ordnungsmäßigen Gebrauch der Archive zu sichern, andererseits aber die Verschleppung und den Verlust der Akten und Urkunden zu verhindern“.<sup>208</sup> Sollte keine Abhilfe geschaffen werden können, so schien ihm die Deponierung im Provinzialarchiv angemessen.<sup>209</sup> Bemerkenswert ist hierbei, dass in diesem Reskript zwei Hauptgründe für die sorgfältige Aufbewahrung von Archivgut genannt werden: Aufbewahrungswürdig ist es 1., weil es für die historische Forschung wichtig sein könnte und 2., weil es Teil des städtischen Eigentums ist, das ja der staatlichen Kommunalaufsicht unterlag.

#### *Erste staatliche archivgutpflegerische Bemühungen*

Daraufhin entfaltete man seitens des Provinzialarchivs in Münster auch erste Ansätze zu archivpflegerischen Aktivitäten, die ein späterer Leiter des Staatsarchivs Münster in einer Stellungnahme vom 9. November 1905 so beschreibt: „In Folge des Runderlasses v. 3. März 1832 hat der † Archivar [Heinrich August] Erhard in den Jahren 1833ff. umfangreiche Nachforschungen nach den Stadtarchiven der Provinz angestellt, die geschichtlich wichtig erscheinenden Stücke sich einsenden lassen und von vielen derselben Abschriften genommen.“<sup>210</sup> Genau genommen sind diese ersten Aktivitäten mehr als archivgutpflegerisch anzusprechen.

Auf diesen Runderlass hin drang jedoch, wie andere preußische Regierungen auch, die Regierung in Arnberg in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts auf die Verzeichnung der Stadtarchive (Rundverfügung vom 20. Mai 1833). Am 23. Oktober erging zusätzlich folgende Ausführungsbestimmung zur Verzeichnung und Anlegung von Repertorien:

„[...] 1. Diese Repertorien sollen nicht blos die vormaligen Magistrats-Registraturen bis 1808 oder 1809 befassen, sondern auch die Repertorien von den seit Anstellung der Mairs, entstandenen Registraturen nachgeführt werden.

2. Vorläufig ist blos eine chronologische Verzeichnung der Urkunden, Acten, Literalien und Rechnungen erforderlich, so daß

a) alle Urkunden, welche einem und demselben Jahr angehören, zusammen gestellt werden, und zwar diese in der nach den Tagen der Ausstellung.

b) Der Inhalt der Archivalien ist so vollständig, als es ohne große Weitläufigkeit geschehen kann, aufzuführen. Dieses kann in deutscher Sprache geschehen, ohne die eigenen Worte der Urkunden pp. wieder zu geben.

c) Neben der Anführung des Inhalts der Literalien ist die Angabe des Orts wo dieselbe ausgestellt worden, erforderlich. Erklärungen veralteter Ortsnamen durch die jetzt gebräuchlichen ist, wenn es ohne weitläufige Nachforschungen geschehen kann, sehr wünschenswerth.

208 Zitiert nach Herberhold, Franz: Die „Akenordnung für Städte“ und die Zukunft der Kommunalarchive, in: Der Archivar, 14. Jg. (1961) Sp. 203–222, hier Sp. 203f.

209 Richterling, S. 4.

210 StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur 340.

e) *Alles Verzeichnete ist mit der laufenden Nummer des Repertoriums zu versehen und in derselben Ordnung wohl aufzubewahren.*

3. *Der Termin zur Einlieferung der Repertorien wird hiermit bis zum 1. Juli des künftigen Jahres festgesetzt, wo solche bestimmt erwartet werden.*<sup>211</sup>

#### *Anfertigung eines Archiv-Repertoriums*

Diese an und für sich klaren und umfassenden Anweisungen führten in den betroffenen Städten – also nicht nur in Geseke – dennoch zu großen Problemen bei der Umsetzung. In Geseke bestand die erste Reaktion des Bürgermeisters Schroeder in einem Brief an den Landrat vom 17. August [1833]<sup>212</sup> worin er erklärte: *„Das Repertorium über die zur Bürgermeisterei Registratur gehörenden Papiere welche in meiner Wohnung [!] aufbewahrt werden, ist in Concept fertig“*. Da er jedoch mit anderen Aufgaben stark beschäftigt sei *„ist es mir nicht möglich, mich mit dem Ordnen der alten durcheinander auf dem Rathhause liegenden Papiere u. Literalien beschäftigen zu können, wozu ein Mensch ausschließlich allein wenigstens einige Monate Zeit bedarf. Ich bitte daher den Herrn Hochwohlgebornen gehorsamst höheren Orts zu erwirken, daß zur Anfertigung des Repertoriums über die alten städtischen Papiere dahier, eine Frist bis ultimo May künftigen Jahres bewilligt werden“*. Er schlägt daraufhin vor, dass er auf Kosten der Stadtkasse jemanden mit der Anfertigung beauftragen darf, da ähnliche Ausgaben *„auch schon zu Lippstadt vor 11 Jahren, wo die alten Papiere geordnet worden, stattgefunden“* hätten. Die dazu erforderliche Genehmigung wurde auch aus Arnberg am 29. August 1834 grundsätzlich erteilt, freilich mit der Einschränkung, dass die dazu erforderlichen finanziellen Mittel in der Stadt vorhanden sein müssten, zusätzliche Mittel aus Arnberg gäbe es dafür nicht.

Am 6. September 1834 musste die Regierung in Arnberg jedoch feststellen: Die *„eingegangenen Repertorien von den städtischen Archiven, sind größtentheils so mangelhaft und unvollständig angefertigt, daß es erforderlich geworden ist, für dieses Geschäft eine allgemeine zum Leitfaden dienende Instruktion zu ertheilen. Sie [der Landrat] erhalten hier neben von derselben 6 Exemplare, um solche dem mit der Aufstellung dieser Repertorien beauftragten Beamten zur genauesten Beobachtung zuzufertigen.*<sup>213</sup>

Die *„Instruktion zur Anfertigung der städtischen Archiv-Repertorien“* (siehe Anhang I dieser Darstellung) klärte insbesondere, welche Urkunden und Akten als archivwürdig zu betrachten seien. Demnach waren neben den Urkunden die den Urkunden verwandten *„Literalien“* grundsätzlich auf Dauer aufzubewahren sowie das Aktenmaterial, das bis zum Jahre 1600 reichte, *„soweit es nicht durchaus wertlos ist“*. Dazu zählten auch die bis zu diesem Stichdatum reichenden Rechnungen. *„Es gehören den Archiven an: Acten, welche rein antiquarischer oder historischer Natur sind, und Verhältnisse betreffen, die gänzlich untergegangen und zur gegenwärtigen Zeit in keine Beziehung stehen, oder von diplo-*

---

211 StadtA Geseke B I, 87a.

212 StadtA Geseke B I, 87a.

213 StadtA Geseke B I, 87a.

*matischem oder sonst wissenschaftlichem Interesse sind, oder die äußeren Verhältnisse und desfalligen Rechte und Gerechtsame oder Verpflichtungen betreffen [...] Urkunden, Literalien und Acten neuerer Zeit, die von dem angedeuteten Interesse sind, dürfen den Archiven nicht entzogen werden; namentlich Contracte und Verträge über Erwerbungen und Veräußerungen. Die hierüber verhandelten Acten können jedoch den Registraturen verbleiben.*<sup>214</sup>

Auch diese präzisierten Anweisungen beschleunigten in keiner Weise die Bemühungen in Geseke, im Gegenteil, man versuchte sich nun grundsätzlich vor dieser Aufgabe zu drücken, deren Notwendigkeit man nicht einzusehen vermochte. So meldete am 20. November 1834 Bürgermeister Schroeder dem Landrat, dass *„kein tauglicher Gehülfe ermittelt werden können, ohnehin erfordert diese Arbeit einen Zeit Aufwand von mehreren Monaten und die desfallsige Ausgabe würde für die Commüne Geseke empfindlich sein, da diese wieder Kosten für in diesem Jahr ausgeführte, und im kommenden Jahre wiederkehrende Bauten und Wege, Communal Gebäude aufzubringen hat.“* Dabei hatte er selbst ange-regt, auf Kosten der Stadtkasse eine Person mit dieser Aufgabe zu betrauen! Der Landrat schickte denn auch das Schreiben mit einem knappen Randvermerk zurück, in dem er nicht weiter auf diesen, wie er ihn nannte, *„nichtsagenden Bericht“* einging und nochmals befahl, *„dem Auftrage höherer Behörde nachzukommen“*.<sup>215</sup>

Am 7. Februar 1835 erklärte sich der Geseker Gemeinderat grundsätzlich bereit, Gelder für dieses Unternehmen zu bewilligen, möchte aber zuvor grundsätzlich wissen, wie lange die Sache dauern würde. Diese Zustimmung meldet der Bürgermeister am 14. Februar 1835 nach Lippstadt, bemerkt aber, dass es noch immer an einem *„tauglichen Gehülfe“* fehle, versichert aber gleichzeitig, dass er trotzdem versuchen werde, jemanden zu ermitteln, der das Repertorium anfertigen könne. Er bittet den Landrat jedoch *„es bei hochlöblicher Regierung zu befürworten: daß das Repertorium im Laufe dieses Sommers angefertigt werde, zumal wenn auch jetzt einer vorhanden wäre, um die Papiere neu zu ordnen, hierdurch für die Commune mehr Kosten entstände, weil die Stube im Rathause worauf sich die alten städtischen Rechnungen und Scripturen befinden geheizt werden müste.“*<sup>216</sup> Auch hierin kommt man in Arnsberg den Gesekern mit Schreiben vom 21. Mai 1835 entgegen.

Am 27. Juni 1835 meldete Bürgermeister Schroeder dem Landrat: *„Behuf Anfertigung des Repertoriums habe ich die auf dem Rathause in mehrere Kasten zerstreut durchein-ander liegende Papiere vorläufig, weil jene Kasten vielleicht seit 15 Jahren nicht geöffnet waren [also vermutlich zuletzt zum Zwecke der Herstellung der Stadtchronik], daraus entnommen und mich mit dem Ordnen beschäftigt aber dabei viele wertlose Scripturen, die sich nicht zur Aufhebung eignen, vorgefunden“*. Er habe wegen anderer Arbeiten das Ordnen dann zunächst unterbrochen. *„Papiere von Werth oder aus früheren Jahrhunderten*

---

214 StadtA Geseke B I, 87a.

215 StadtA Geseke B I, 87a.

216 StadtA Geseke B I, 87a.

sind außer mehreren Rechnungen nicht vorhanden, da [...] vor geraumer Zeit diese bei einer Feuersbrunst verbrannt sein sollen. Der Gemeinderath ist zwar wie ich im Bericht vom 14. Februar d.J. angezeigt, noch immer bereit, für die Anfertigung des Repertoriums eine Vergütung aus der Stadt Casse zu bewilligen, allein es hat dazu kein tunlicher Gehilfe ausgemittelt werden [können], ich andererseits kann an diesem Geschäfte wenig thun, werde aber so wie es mir irgend möglich ist, wieder mit dem Ordnen der Litteralien fortfahren.“<sup>217</sup>

#### *Das Repertorium von Johannes Heinrich Löhers*

Im Gegensatz zu ihren hessischen Vorgängern, ließ sich die Regierung in Arnberg nicht von dem Hinweis irreführen, dass wegen einer „Feuersbrunst“ sich ohnehin nur „wertlose Papiere“ im städtischen Archiv befänden und drängte erneut, nun schon dringlicher, auf die Ablieferung eines Repertoriums. Inzwischen hatte man in der Stadt endlich eine Person gefunden, die dieses „Geschäft“ zu übernehmen in der Lage war. Am 18. Oktober 1835 konnte Schroeder dem Landrat melden: „Der Vicar Löhers, der das Repertorium über die Stiftskirchen Papiere anfertigt, und damit schon im zweiten Jahre beschäftigt ist, hat sich auf mein Ansuchen vor mehreren Monaten [!] bereit erklärt, auch die alten Stadt Geseker Papiere“ zu ordnen. Er habe damit auch bereits angefangen, er, Schroeder, könne jedoch nicht sagen, wie weit er bisher damit gekommen sei, weil der Vikar „schon seit Wochen zum Herrn Landrath verreist ist“ und er erst in 8 Tagen wieder zurück wäre.“<sup>218</sup>

Vikar Löhers selbst meldete sich mit Schreiben vom 2. November 1835 beim Landrat zu Lipstadt: „Auf Ihr Schreiben am 24.ten v. M. beehre ich mich, zu erwiedern, daß ich schon damals, wie Sie mir von der Anfertigung des Repertoriums des Stadts-Archivs sagten, 14 Tage hindurch des nachmittags einige Stunden mit der Aussuchung des Nutzlosen aus der Maße der cursirenden Schriften, die durchaus keinen Werth mehr haben können – beschäftigt habe. – Übrigens habe ich in wenigen Wochen nach der Zurückkunft von meiner Reise wiederum es versucht, dasselbe fortzusetzen, aber es wieder der Kälte wegen [!] unterlassen müssen. Und ich sehe keinen Ausweg, wenn das Repertorium in diesem Winter fertig sein soll, als daß ich die ausgesuchten in mein Haus nehme, während die Hebe-Register, was das Meiste ausmacht, bald in Ordnung gebracht werden und also auf dem Rathause zurück bleiben können.“<sup>219</sup> Es folgte dann die Bitte um nochmaligen Aufschub. Tatsächlich scheint man sich auf eine solche Verfahrensweise geeinigt zu haben. Am 9. April 1836 wird seitens der Stadt erneut um Aufschub gebeten.

Endlich, am 4. April 1839, ergeht von der Regierung in Arnberg an Vikar Löhers und nachrichtlich an den Geseker Magistrat die Verfügung: „Das Königliche Oberpräsidium zu Münster hat das anliegend wieder zurückgesandte Archiv-Repertorium der Stadt Geseke für seine nächste Bestimmung zweckmäßig und genügend gefunden, obgleich es ein

---

217 StadtA Geseke B I, 87a.

218 StadtA Geseke B I, 87a.

219 StadtA Geseke B I, 87a.

*Uebelstand sei, daß die Urkunden und Acten oder andere Papiere nicht geschieden sind, doch ist die in Anspruch genomene Renumeration jedenfalls für billig anerkannt. Wir haben nun dortigen Magistrat angewiesen, Archivalien und Repertorium von Ihnen zu übernehmen und für die ordnungsmäßige und sichere Aufbewahrung derselben so wie für Ihre Befriedigung zu sorgen.*<sup>220</sup>

Löhers waren 20 Taler für seine Mühen versprochen worden, mit dem Bezahlen ließ man sich jedoch Zeit. Wie wenig Wert man dem Archivgut zumaß und wie leichtsinnig man damit umging, zeigt nicht nur, dass man es eher zuließ, dass die Archivalien in ein Privathaus verbracht wurden, als die Stube im Rathaus für den Bearbeiter zu heizen, sondern auch, dass man es offensichtlich nicht eilig hatte, das einmal ausgelagerte Schriftgut auch wieder zurück zu nehmen. Am 4. Juni 1839 mahnt daher Löhers mit Hinweis auf das Schreiben der Regierung vom 4. April an: *„Da nun bereits zwei Monate vergangen sind, so bitte ich ergebenst, mit dem Bemerken, daß ich für die Auslagen – wie Unterkunft und wegen zwanzig Reichsthaler angerechnet habe – die Archivalien doch baldigst abholen zu lassen, weil selbe mir schon lange hinderlich gelegen haben, und mir die Anweisung auf obige 20 M zu erteilen [...]“* Damit endet die Akte, ohne dass ersichtlich würde, wann der Rücktransport der Akten schließlich erfolgte.

Das von Löhers angelegte Repertorium befindet sich noch heute im Stadtarchiv Geseke.<sup>221</sup> Löhers hatte die von ihm als wertvoll ausgewählten Schriftstücke nach alphabetischen Schlagworten gegliedert, ohne jedoch – nach dem zutreffenden Urteil Leeschs<sup>222</sup> – eine einigermaßen befriedigende Systematik zu finden. So bildete er z. B. die Gruppen: A I Anstellungen, A II Akten, A III Armensachen, B I Brot und Branntwein, B II Bausachen, B IV Besitznahme Gesekes durch den hessischen Landgrafen, B V Bürger, G I Gerichtsbarkeit, G V Schützen, V I Verordnungen usw. Die Schriftstücke jeder dieser Gruppen fasste er unter einem Papierumschlag zusammen, auf dem die innenliegenden Schriftstücke entsprechend dem Repertorium im Einzelnen verzeichnet waren.

### *Johannes Heinrich Löhers*

Bei dem in den Quellen kurz „Vikar Löhers“ Genannten, handelte es sich um Johannes Heinrich Löhers, geboren am 28. November 1801 in Geseke und verstorben am 16. November 1873 in Störmede. Dieser war zunächst Kaplan in Wehrden und von 1829 bis 1840 Vikar an der Stadtkirche in Geseke. Ab 29. Januar 1840 wirkte er als Pfarrverweser in Störmede und dort ab dem 4. Februar 1841 bis zu seinem Tode als Pfarrer.<sup>223</sup> In seiner Freizeit beschäftigte sich Löhers mit heimatgeschichtlichen Fragen, insbesondere des Hellwegraumes. Früh wurde er Mitglied des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

220 StadtA Geseke B I, 87a.

221 StadtA Geseke A I, 22.

222 Leesch, Findbuch.

223 Kraas, Heinrich: Die katholischen Seelsorger der Stadt Geseke im 19. Jahrhundert, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 258–260, 1982, S. 46–63, hier S. 49f.

Mit Johann Suitbert Seibertz verbanden ihn persönliche Beziehungen.<sup>224</sup> Löhers hatte nicht nur das Stadtarchiv und das Stiftskirchenarchiv geordnet, sondern sich seinen Interessen entsprechend umfangreiche Notizen gemacht.<sup>225</sup> Diese Notizen nutzte später sein Neffe August Löhers für seine 1895 erschienene „Geschichte der Stadt Geseke“.<sup>226</sup> Ob Löhers auch Archivalien dem ihm zur Ordnung anvertrauten Stadtarchiv auf Dauer entnahm – außer den von ihm als wertlos aussortierten Papieren, deren Verbleib unklar ist – lässt sich heute nicht mehr mit letzter Sicherheit feststellen. Sicher ist jedoch, dass er es war, der Seibertz ursprünglich die aus dem Stiftskirchenarchiv stammenden „*Jura et consuetudines Ecclesie sancti Cyriaci*“ übergab, die dieser in seinen „Quellen der Westfälischen Geschichte“, Bd. III, S. 255–322, veröffentlichte und deren Rückgabe er dann unterließ.<sup>227</sup> Das Original befindet sich heute im Nachlass Seibertz im vormaligen Burgarchiv Altena, jetzt Archiv des Märkischen Kreises.<sup>228</sup> Bei der Neuordnung des Geseker Stadtarchivs wurden jedoch auch ein Paket loser Schriftstücke die Bertramsche Foundation betreffend sowie ein Paket loser Schriftstücke des 18. Jahrhunderts im Pfarrarchiv Störmede aufgefunden und mit Billigung des Diözesanarchivars Cohaus sowie mit Genehmigung des dortigen Pfarrers in das Stadtarchiv zurück gebracht. Leesch vermutet, dass Pfarrer Löhers diese dem Stadtarchiv für geschichtliche Studien entnommen hatte.<sup>229</sup>

#### *Archivalienentfremdungen im 19. Jahrhundert*

Eine grundsätzliche Anmerkung: An verschiedenen Stellen dieser Arbeit wurde schon auf Archivalienentfremdungen aus den lokalen Archiven verwiesen und dabei auch Namen

---

224 Wahle, Walter: Pfarrer Johannes Löhers und Weihbischof Freusberg, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 187, 1974, S. 150f.

225 Ein kleiner Teil dieser Notizen befindet sich heute noch im Stadtarchiv, StadtA Geseke B I, 87.

226 Löhers, August: Geschichte der Stadt Geseke, Geseke 1895. In der Einleitung seines Werks schreibt August Löhers: „Für die weitere Geseker Geschichte sind vor allem die Aufzeichnungen meines verstorbenen Onkels, des Pastors Löhers in Störmede, von dem auch Seibertz und Kampschulte geschöpft haben, verwendet.“

227 Heinrich Kampschulte schreibt 1869: „Während meine ‚Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke‘ unter der Presse waren, schrieb mir der verehrte Nestor, der westfälische Geschichtsschreiber, Herr Dr. Seibertz, [...] Zugleich sprach er mir aber sein Bedauern darüber aus, daß wir uns gerade mit unseren Veröffentlichungen über die Geseker Geschichte kreuzten, da er selbst eben daran sei, die *Jura et consuetudines Ecclesie sancti Cyriaci* in Geseke herauszugeben. Erst seit einigen Monaten ist diese wichtige historische Quellenschrift in unseren Händen. Wir finden sie im III. Bande der Seibertz’schen Quellen der Westfälischen Geschichte, S. 255–322. Das dem Abdruck zum Grunde gelegte und mit Erklärungen vom Herausgeber versehene Dokument stammt circa aus dem Jahre 1380 und ist dem Herrn Seibertz durch unseren verehrten Mitbruder und Mitsenior des Vereins, Herrn Pfarrer und Schulinspektor Löhers in Störmede, zur Verfügung gestellt.“ Geschichtsforschung im Herzogtum Westfalen. Der Historische Verein zu Arnsberg. Eine Dokumentation, bearb. von Alfred Bruns, Brilon 1992 (Veröffentlichung des Sauerländischen Heimatbundes. Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 9), S. 420f.

228 Bruns, Quellen, S. 171.

229 Zwa Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

genannt. Damit sollte keinem etwa vorhandenen denunziatorischen Bedürfnis nachgegeben, sondern die Tatsache verdeutlicht werden, dass leider viele derjenigen, um die Erforschung der Landesgeschichte hoch verdienten Männer des 19. Jahrhunderts – Frauen treten in diesem frühen Zeitraum als Archivbenutzerinnen nicht in Erscheinung –, kein Unrechtsbewusstsein hatten, wenn sie Stücke, die sie interessierten, aus den Archiven entnahmen und ihren privaten Sammlungen zuführten. Diese Männer machten wiederum häufig die Erfahrung, wenn sie die herrenlos gewordene oder schlecht betreute Archive besuchten, dass deren Vorbesitzer oder die derzeitigen Archiveigner keine Vorstellung von dem historischen Wert des Archivgutes besaßen und es dementsprechend verfallen ließen. Was sollte aus dieser Sicht betrachtet also schlecht daran sein, ein wertvolles Stück, das vermutlich ohnehin dem Verlust preisgegeben schien, verbliebe es am ursprünglichen Ort, einfach der privaten Sammlung einzuverleiben und gegebenenfalls durch eine anschließende Veröffentlichung gar einem größeren Kreis von Interessenten zugänglich zu machen? Schon damals war dies sicherlich, objektiv betrachtet, Diebstahl und erst recht aus heutiger Sicht ist dieses Vorgehen unverzeihlich, besonders da nur ein kleiner Teil dieser Privatsammlungen unbeschadet wieder den Weg in ein Archiv fanden und damit für die Geschichtsforschung – und für die Archive, aus denen diese Archivalien entnommen worden waren – heute unwiederbringlich verloren sind.

Norbert Reimann schreibt dazu aus archivpflegerischer Sicht: „Der 1824 zunächst in Paderborn, später in Münster entstandene Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens sah seinen Schwerpunkt in der Herausgabe eines Westfälischen Urkundenbuchs und sammelte unsystematisch Archivalien, die zu einem ‚Archiv‘ zusammengeführt wurden. Diese Aktivitäten, wenn gleich wir ihnen sicherlich die Erhaltung manch wertvollen Schriftstücks zu verdanken haben, hatte mit einer gezielten Archivpflege nichts zu tun, kam vielmehr eher einer Ausplünderung kleiner kommunaler, kirchlicher oder privater Archive gleich.“<sup>230</sup>

Dennoch haben die Veröffentlichungen in den Quellensammlungen und Geschichtsdarstellungen des 19. Jahrhunderts vielfach erst ein Bewusstsein in den Teilen der Bevölkerung, die grundsätzlich geschichtsinteressiert war, für den Wert archivalischer Überlieferung geweckt und die forschende Beschäftigung mit der Lokal- oder Regionalgeschichte gefördert. Freilich wirkte dieser positive Effekt nicht so nachhaltig, dass speziell im Falle der kommunalen Archive, dieses Wertbewusstsein überall auch in die Köpfe der Stadtoberen und Verwaltungsbeamten eingedrungen wäre.

Die Ordnung und Verzeichnung des städtischen Archivs durch Vikar Löhers und den damit geschaffenen Möglichkeiten, wurden dem Magistrat der Stadt Geseke denn auch nicht wirklich bewusst. Dies zeigte sich u. a. darin, wie man auf die, von der Königlich Preußischen Regierung in Arnshagen via Landrat in Lippstadt, auch in den Jahren nach

---

230 Reimann, Norbert: Die Sorge um die Archive als Aufgabe landschaftlicher Kulturpflege in Westfalen. Sonderdruck aus: Der Märker, 45. Jg., 1996, H. 12, S. 139–153, hier S. 140 (Festgabe für Walter Hostert zum 70. Geburtstag).

Ablieferung der Reenschen Chronik geforderte Fortschreibung der Stadtchronik reagierte.

*Fortschreibung der Stadtchronik*

Nachdem Reen für die Fortsetzung der Stadtchronik nicht mehr zur Verfügung stand, meldete der Magistrat am 16. Juli 1838 dem Landrat in Lippstadt: „[...] daß der Herr Vicar Löhers mit dem Ordnen des städtischen Archivs noch immer beschäftigt, die Chronik für die Stadt Geseke noch nicht weiter hat fortgeführt werden können, dieselbe soll aber sobald p. Löhers mit dieser Arbeit fertig ist, fortgesetzt und vorgelegt werden.“<sup>231</sup>

Mit Schreiben vom 2. März 1829 hatte die Regierung in Arnberg noch ihre Ansprüche an die abzufassenden Chroniken erweitert, indem sie nun auch die Anlegung von Urkundenbüchern forderte. Um „auch für die älteste Lokalgeschichte ein sicheres Fundament zu haben, erscheint die Verbindung der Chroniken mit dem Amtsarchiv, sicher zweckmäßig. Der Chronikschreiber muß die Archivalien kennen und zum Grunde legen, und zu diesem Ende müssen die städtischen und Pfarrarchive geordnet, repertorisirt und wo möglich von den wichtigen Urkunden Copialbücher angefertigt sein.“<sup>232</sup> Es folgen dann noch weitere Ausführungsbestimmungen. Der Landrat zu Lippstadt fordert am 14. März 1829 darüber hinaus „wiederholt“ die Stadt Geseke auf, „diesem Gegenstand die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken“ und schlägt vor, die „durch Kenntnisse und Muße vorzüglich dazu berufenen Pfarrer, für die Bearbeitung der Chronik“ heranzuziehen. „Die bereits aufgestellte Chronik entspricht nicht der Anweisung vom 27. Juni 1823 und ist auch nicht fortgesetzt, kann jedoch bei Aufstellung einer vorschriftsmäßigen Chronik benutzt werden.“<sup>233</sup>

Der Magistrat der Stadt Geseke versteifte sich jedoch auf die durch das Arnberger Schreiben vom 2. März ausgesprochene Notwendigkeit, auch das Material der Pfarrarchive hinzuzuziehen. Und das war schließlich noch nicht geordnet! So schrieb man am 12. November 1834 dem Landrat: „Im Verlauf dieses Sommers ist das Repertorium des städtischen Archivs zwar fertig geworden, allein der Vikarius Löhers ist mit Repertorisierung des stiftischen Archivs beschäftigt. Da diese beiden Archive so ineinander passen[?], daß ohne dieselbe keine Chronik von Geseke angelegt werden kann, so muß die Bearbeitung der Chronik so lange ausgesetzt bleiben.“<sup>234</sup>

1840 war Vikar Löhers als Pfarrverweser nach Störmede gegangen. Seine Arbeiten im Stiftskirchenarchiv scheint er zu diesem Zeitpunkt nicht ganz beendet zu haben, denn am 6. Januar 1842 schrieb der Magistrat wieder nach Lippstadt, dass es immer noch nicht möglich sei, die Chronik anzufertigen, „indem die Arbeiten bis jetzt noch fehlen, wie die kirchlichen Copiebücher und die Repertorien des kirchlichen Archivs. Zudem fehlt es uns bis jetzt noch an Kräften, eine so wichtige Arbeit vornehmen zu können“ und sich darüber

231 StadtA Geseke B I, 86. Dort auch die im folgenden zitierten Schreiben.

232 StadtA Geseke B I, 86.

233 StadtA Geseke B I, 86.

234 StadtA Geseke B I, 86.

hinaus „*hier kein qualifiziertes Subjekt, welches Zeit hätte, welchem wir die Arbeit übertragen könnten*“ fände.<sup>235</sup>

In den folgenden Jahren meldete man immer mal wieder dem Landrat in Lippstadt, dass es an Kräften und Material mangle. Einen endgültigen Abschluss – und damit endet auch die diesbezügliche Akte – findet die ganze Angelegenheit schließlich mit dem Schreiben des Magistrats vom 8. Januar 1850, in dem es nur noch lapidar heißt: „[...] *daß uns zur Ausarbeitung der Chronik hiesiger Stadt durchaus jedes Material fehlt und daß wir in Folge dessen diesen Gegenstand haben auf sich ruhen lassen.*“<sup>236</sup> Offensichtlich war dem Magistrat entfallen, dass in seinem, wie fachmännisch auch immer, geordneten Archiv, sich durchaus genügend „*Material*“ gefunden hätte, wäre er nur grundsätzlich Willens gewesen, diese Angelegenheit überhaupt zur Zufriedenheit der preußischen Regierung zu erledigen.

### *Trennung der Registraturen*

Ein wenig mehr Eifer zeigte man, als es darum ging, die Trennung der städtischen und ländlichen Akten des bisherigen Bürgermeistereibezirks anlässlich des Ausscheidens der Stadt Geseke aus dem Bürgermeistereibezirk zu vollziehen. Am 9. Mai 1837 schrieb Bürgermeister Schroeder an den Landrat: „[...] *daß ich nach Uebergabe der städtischen Verwaltungs Acten mit dem Ordnen von den ländlichen Gemeinden des Bezirks Geseke verbliebenen Acten angefangen habe. Damit nun die Registratur eine zweckmäßige Einteilung erhält, so darf ich diese Arbeit zur Vervollständigung der Acten nicht überschnellen und kann nur unterbrochen daran arbeiten. Die Generalverfügungen welche zu meinen Acten unumgänglich nothwendig sind, werde ich für den gewiß billigen Preis per Bogen zu 1 Sgr. 6 d. abschreiben lassen. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß ich die Amtsblätter von 1816 bis 1863 inclusive Gesetz Sammlung von 1810 bis 1836 – des Land Recht – dem hiesigen Magistrat weil solche auf Kosten der Stadt angeschafft worden, übergeben habe. Zur Erhaltung dieser für den Verwaltungs Beamten ganz unentbehrlichen Amtsblätter pp. erlaube ich mir den gehorsamsten Vorschlag: daß dieselben auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden.*“<sup>237</sup>

Landrat Freiherr von Schade war aber durchaus nicht mit dem Vorgehen von Bürgermeister Schroeder zufrieden. Unter dem Datum vom 18. Mai 1837 schickte er dessen Brief mit dem Bemerkten zurück: „*daß wenn es Ihm darum zu thun wäre, den Gegenstände gründlich zu erledigen: so würden Sie mit dem Magistrat zusammen getreten sein, und durch dessen gleichzeitige Unterschrift [...] anerkennen lassen, was derselbe an Karten, Amtsblättern, Gesetzsammlungen, Siegeln, Schlüsseln etc. etc. erhalten hat, und noch nachgewiesen haben, daß diese Gegenstände an die Stadt abgegeben werden mußten, weil diese die Kosten dafür allein bezahlt hat. Dieses muß noch geschehen, damit Ueber-*

---

235 StadtA Geseke B I, 86.

236 StadtA Geseke B I, 86.

237 StadtA Geseke B I, 88.

*einstimmung in die Sache kommt [...]. Endlich haben Sie dann das sistematische [sic!] Verzeichnis Ihrer ländlichen Registratur uns vorzulegen, da Ihre nichtssagende Ausrede, die Verzögerung, nachdem nun über zwei Monate verstrichen sind, nicht rechtfertigt.*<sup>238</sup>

Der Magistrat lieferte unter dem Datum vom 3. Mai 1837 eine Aufzählung der übergebenen Gegenstände ab und listete auch die von Bürgermeister Schroeder an die Stadt Geseke übergebenen Flurkarten sorgfältig auf. Bürgermeister Schroeder hat dann noch im gleichen Jahr ein Repertorium an den Landrat gesandt, das sich in einer heute im Kreisarchiv Soest aufbewahrten Akte<sup>239</sup> befindet, wovon jedoch kein Duplikat im Stadtarchiv Geseke verblieben ist. Damit war die Trennung der Registraturen vollzogen.

#### 4.2 Das Archiv der Stadt Geseke in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Anfang der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts

*Archivbereisungen durch Staatsarchivar Roger Wilmans*

Nach dem Tod seines Vorgängers Heinrich August Erhard (1793–1851), der zwanzig Jahre dem Archiv der Provinz Westfalen vorgestanden, jedoch außer den bereits erwähnten (vgl. Kap. 4.1) keine weitergehenden archivpflegerischen Aktivitäten entfaltet hatte, übernahm Franz Friedrich Roger Wilmans<sup>240</sup> zum 30. September 1853 die Leitung des Provinzialarchivs in Münster. Wilmans (geboren am 28. Januar 1812 in Bielefeld, verstorben am 28. Januar 1881 in Münster) regte bereits 1858 an, zur Erfüllung seiner Aufgabe „als Provinzialarchivar in Westfalen für die Bewahrung und wissenschaftliche Nutzbarmachung aller geschichtlichen Dokumente unserer Provinz Sorge zu tragen“, seine Befugnisse dahin auszudehnen, dass er jederzeit Zutritt zu den städtischen Archiven habe, ohne dabei von der Gefälligkeit städtischer Behörden abhängig zu sein, und ihm dementsprechend die Überwachung der sorgsamsten Aufbewahrung ihrer älteren Dokumente zu übertragen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe standen ihm jedoch zunächst keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Gelder zur Inspizierung ungefähr eines Dutzends westfälischer Stadtarchive wurden ihm erst in den siebziger Jahren bewilligt.<sup>241</sup>

Zu den auf zwei Archivreisen in den Jahren 1872 und 1874 besichtigten Archiven gehörten auch das Stadtarchiv und das Stiftskirchenarchiv St. Cyriakus in Geseke. In einem Schreiben des Oberpräsidenten von Westfalen vom 25. Juli 1873 wurde die Archivinspektion in Geseke angekündigt: „Der Vorsteher des hiesigen Staats-Archivs, Geheimer Archiv-Rath Dr. Wilmans, ist von der Central-Archiv-Verwaltung auf seinen Antrag zur

238 StadtA Geseke B I, 88.

239 KreisA Soest, Bestand A Landratsamt Lippstadt, Lager-Nr. 268.

240 Diekamp, Wilhelm: Geheimer Archiv-Rath Dr. Wilmans. Ein Nekrolog, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 39, 1881, S. 186–197.

241 Richterling, S. 4.

*Untersuchung geeignet erscheinender städtischer pp. Archive in der Provinz ermächtigt worden, und beabsichtigt in der Zeit zwischen dem 10. und 20. September d. Js. das dortige Archiv zu inspizieren. Dem Magistrat ersuche ich, dem p. Wilmans das Archiv für diesen Zweck bereit zu stellen und denselben für die Aufsuchung der resp. Untersuchung thunlichst förderlich zu sein.*<sup>242</sup>

Im Gegensatz zu heutigen archivpflegerischen Besuchen von Mitarbeitern des Archivamts Münster, deren Empfang seitens der besuchten Kommunen stets auf freiwilliger Basis geschieht, handelte es sich bei dem Besuch Wilmans quasi um einen obrigkeitlich aufgezungenen Akt. Möglicherweise erklärt sich – zum Teil wenigstens – so auch das eher abwiegelnde Verhalten des Geseker Bürgermeisters Frettlöh, der am 5. September 1873 seinerseits an Wilmans schreibt: *„Gemäß Benachrichtigung des Königl. Hohen Ober Präsidiums von Westfalen sind Euer p. ermächtigt, geeignet erscheinende städtische Archive der Provinz zu inspizieren und gesonnen, zwischen dem 10. und 20. d. Mts. sich dieserhalb auch nach der hiesigen Stadt zu bemühen. Zur Verhütung einer fruchtlosen Reise erachte ich mich verpflichtet, Euer p. die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß die hießige Registratur aus früheren Zeiten kein Material enthält, welches in geschichtlicher Hinsicht von einiger Wichtigkeit wäre. Die dem Vernehmen nach hierselbst vorhanden gewesen die hiesige Stadt betreffenden Schriftstücke von Bedeutung, sollen angeblich vor vielen Jahren in die Hände des gestorbenen Geheimen Raths Seibertz in Arnsberg übergegangen sein und dürften sich daselbst unter dem Nachlaße desselben befinden.“* Offensichtlich hatte man seitens der Stadtverwaltung noch immer keine Vorstellung von dem historischen Wert des Archivgutes. Mit seiner Vermutung, dass wertvolle ältere Archivalien in den Besitz von Seibertz übergegangen wären, hatte Bürgermeister Frettlöh freilich recht.

Wilmans ließ sich jedoch nicht von einem Besuch abhalten, musste aber mit Schreiben vom 16. September 1873 zunächst eine Vertagung des Besuchs mitteilen: *„Dem verehrlichen Magistrat zeige ich hierdurch ergebens an, daß ein ziemlich heftiger Ruhranfall es mir unmöglich macht, die von dem Herrn Ober Präsidenten genehmigte Inspektion des dortigen Stadt Archivs vorzunehmen und daß ich mir die selbe wohl für das nächste Jahr vorbehalten muß.“*

Ein dreiviertel Jahr später, am 16. Juni 1874, meldete sich Wilmans dann erneut bei Bürgermeister Frettlöh: *„Eu. Wohlgeboren erlaube ich mir [...] ergebenst davon zu benachrichtigen, daß ich in der Zeit vom 22–30 Juni d. J. das dortige Stadtarchiv inspizieren und uns nähere Mitteilung über die nach dem gefälligen Schreiben vom 5ten September 1873*

242 StadtA Geseke B I, 89. Die im folgenden zitierten Schreiben finden sich unter der selben Archivsignatur.

243 Wilmans, Roger: Aus einigen Stadtarchiven Westfalens, in: Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung, Bd. II, 1876, S. 61–84. Wiederabgedruckt in: Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, Teil 2: Landesteil Westfalen-Lippe. Bearb. von Alfred Bruns unter Mitarbeit der Kommunalarchive in Westfalen-Lippe und der Referenten des Westfälischen Archivamtes. (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 21) Hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Archivamt, Münster 1996, S. 455–475.

No. 1363 entfremdeten und angeblich in die Hände des verstorbenen Gerichts Rathes Seibertz übergegangenen Archivalien erbitten werde.“ Wilman hat das Archiv dann schließlich am 24. Juni 1874 besichtigt.

Welchen Eindruck er von dem städtischen Archiv gewonnen hatte, ist in dem von ihm veröffentlichten Bericht nachzulesen. Zu dieser Veröffentlichung hatte ihn wohl der teilweise niederschmetternde Zustand der Archive bewogen, die er mit dem Appell verbindet, den Städten wegen des weit verbreiteten Desinteresses die alleinige Sorge für ihre Archive zu entziehen und damit auch die Vorstände der Staatsarchive zu betrauen. Er schreibt zunächst: „Im Allgemeinen brachte ich keine befriedigenden Eindrücke von diesen Reisen mit zurück. Namentlich fanden sich die Urkunden überall – mit alleiniger Ausnahme der Stadt Soest – in einem sehr verwahrlosten Zustande vor.“<sup>243</sup> Er fügte dann seinem Bericht noch einige Empfehlungen zur „Reorganisation der städtischen Archive Westfalens“ an.

Über das Stadtarchiv Geseke äußerte er: „Der Besuch des städtischen Archivs war wenig erfreulich. Schon vorher hatte der Bürgermeister Herr Frettlöh mich davon in Kenntniss gesetzt, daß Materialien von geschichtlicher Wichtigkeit nicht mehr vorhanden seien. In der Tat führte auch das von Pastor Löhers in den dreißiger Jahren ausgearbeitete Repertor [sic!] durchaus keine älteren Sachen als aus dem Jahr 1585 auf; insbesondere auch weder das schon von Kamptz, Provinz. Rechte II, S. 689 erwähnte Statuarrecht der Stadt Geseke aus der Mitte des 14. Jh., noch auch die Verhandlungen der Generalversammlung der freien Stuhlherren Westfalens vom Jahr[e] 1490, welche Niesert, U. B. [= Westfälisches Urkundenbuch] II, 105–113 aus vera originalis copia in archivo civitatis Gesekensis asservata veröffentlicht hat, die pro sede libera in Geisecke ausgestellt war. Aber auch der Inhalt dieses neueren Repertors war überhaupt nicht mehr vorhanden.

Da aber der Herr Bürgermeister mir die positive Mitteilung machte, daß das erwähnte Statuarrecht in alter Zeit an den um die Geschichte des Herzogtum Westfalen so hoch verdienten Kreisgerichtsrat Seibertz ausgeliehen worden sei, derselbe auch auf die mündlich an ihn gerichtete Mahnung Herrn Frettlöh den Besitz desselben nicht in Abrede gestellt habe, da diese Angabe sodann in dem Umstande ihre Bestätigung fand, daß Seibertz, U. B. II, S. 473–483 das Geseker Statuarrecht, nach dem Originalcodex im Geseker Stadtarchive abgedruckt und die Handschrift in der Note ausführlich beschreibt, so habe ich auf höhere Veranlassung mit den Seibertz'schen Erben Verhandlungen in Betreff der Restitution dieses wichtigen Rechtsdokuments angeknüpft. Sie sind aber ebenso erfolglos geblieben, als der auf Grund einer Ermächtigung der vorgesetzten Behörden unternommene Versuch, den ganzen archivalischen und handschriftlichen Nachlaß von Seibertz, der unzweifelhaft von großer Bedeutung ist, käuflich für die preußischen Staatsarchive zu erstehen.“<sup>244</sup> In dem Bericht läßt er noch seine – erfreulicheren – Eindrücke vom Besuch des Stiftskirchenarchivs folgen, das hier aber nicht Gegenstand der Betrachtung ist.

---

244 Handbuch, S. 468.

*Archivalienentfremdungen durch Johann Suibert Seibertz*

Wilmans hatte sich im Zuge seiner archivpflegerischen Bemühungen schon mehrfach mit den Folgen Seibertz'scher Archivbenutzungen befassen müssen und immer wieder dessen „Sammlungstätigkeit“ heftig beklagt, wie dessen erhaltene Dienstakten bezeugen.<sup>245</sup> So wird er in einem jenem später abgedruckten Bericht vorangehenden Berichtskonzept noch deutlicher: „[...] *Da nun der Verdacht gegen Seibertz um so begründeter erscheint, als er UB II S. 473–483 das obenerwähnte Statuarrecht ‚nach dem Original Codex im Geseker Stadt Archive‘ abdruckt, und diese Hdschr. in der Note ausführlich beschreibt, so glaube ich werden Schritte zu tun sein, um diesen Codex, so wie auch Archivalien anderer Städte aus seiner Sammlung für die städtischen und [...] Archive wieder zu gewinnen. In dem ich hierbei anführe, daß nach der Versicherung des Herrn Schulte, Bürgermeister von Marsberg, Seibertz ein ähnliches Verfahren sich mit den Archivalien der Stadt Hallenberg im Kr. Brilon erlaubt hat, kann ich aus einer eigenen Erfahrung nur hinzufügen, daß es mir mit vieler Mühe und nur durch die geneigte Unterstützung des K. Psidii. gelungen ist, eine wichtige Urkunde v. d. J. 1167–1191, gedr. Seibertz UB III, Nro. 1072, und fünf Copiare der Klöster u. Stifter Marsberg, Benninghausen, Geseke, Bredelar und Oelinghausen (Msc. VI 5723–5727) seinen Händen zu entwinden. Unmittelbar nach dem am 17 November 1871 erfolgten Tode von Seibertz beauftragte E. H. mich durch Verfügung vom 27 November J. No. 1028 mit seinem Sohn dem Justizrath wegen Erwerbung der Urkunden und Handschriften seines Vaters in Verhandlung zu treten, worauf dessen Sohn der damalige Reservar Siegbert Seibertz mir unter dem 3 Dezember 1871 erwiderte, daß sein Großvater testamentarisch bestimmt habe, daß die Bibliothek einschließlich der Urkunden und Hdschriften. Sammlung bei der Familie seines Vaters innerhalb der nächsten 25 Jahre verbleiben solle. Da nun der Justizrath Seibertz mittlerweile auch gestorben ist, so werden wir mit Siegbert Seibertz zunächst Verhandlungen anknüpfen müssen. Doch ist es mir bisher nicht gelungen, seinen Aufenthaltsort zu constatiren.*“<sup>246</sup>

Wenn auch Staatsarchivrat Roger Wilmans heute noch in seinem Schrecken über die durch Entfremdung bewirkten Verluste in dem einstmals besser bestückten Stadtarchiv Geseke beizustimmen ist, so ist aus heutiger Sicht seinem insgesamt negativen Eindruck zum geschichtlichen Wert des verbleibenden Archivgutes durchaus nicht zuzustimmen. Seine negativen Äußerungen mögen auch durch die unter damaligen Archivaren noch verbreitete höhere Wertschätzung der mittelalterlichen Urkunden gegenüber dem, seit dem 16. Jahrhundert einsetzenden, neueren Aktengut bestimmt gewesen sein. Auch mag

245 Vgl. insbesondere StaatA Münster, Staatsarchiv Dienstakten 364, wo sich u. a. ein Berichtskonzept vom 27. August 1866 erhalten hat, mit einem „Verzeichnis der von Herrn Seibertz in seinem Urkundenbuche des Herzogthums Westfalen gedruckten Urkunden, welche aus solchen Originalen und Archivalien entnommen sind, die dem hiesigen K. Provinzial-Archiv angehören müßten, aber in dem selben nicht beruhen.“ Er benennt daraufhin u. a. eine stattliche Anzahl von Urkunden und Urkundenabschriften eines Kopiars, die sich allesamt ursprünglich im Archiv des Geseker Damenstifts St. Cyriakus befunden haben mussten.

246 StaatA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 483.

die zeitliche Nähe ihm, als Menschen des 19. Jahrhunderts, den Blick für den Wert des Archivgutes des 17. und 18. Jahrhunderts verstellt haben, das sich zu diesem Zeitpunkt schon im Archiv befunden haben muss. Möglicherweise hat er aber auch damals die Reihe der in unserer Zeit als besonders wertvoll erkannten Protokollbücher des Stadt- bzw. Gogerichts gar nicht zu Gesicht bekommen, die vielleicht zu diesem Zeitpunkt sich schon nicht mehr in der städtischen „Registratur“ sondern – im selben Gebäude – bei der Geseker Kreisgerichtskommission, der Vorläuferin des Amtsgerichts, befanden, wo sie später von Josef Lappe wiedergefunden wurden (vgl. Kap. 3.2).

### *Archivraum im Rathaus*

Welche geringe Rolle das Archiv im Tagesgeschäft der städtischen Verwaltung tatsächlich spielte, belegt auch eine Episode im Zusammenhang mit dem Bau des (vierten) Geseker Rathauses. In den 1880er Jahren meldete das Amtsgericht dringend weiteren Raumbedarf an, zuletzt unter der Drohung, dass das Gericht ganz aus Geseke abgezogen würde, wenn ihm keine weiteren Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt würden. Nach einigem hin und her beschloss man seitens des Magistrats den Bau eines neuen Rathauses und das alte Gebäude, das dritte Rathaus, ganz dem Amtsgericht zu überlassen. Das neue Rathaus konnte laut einer in der entsprechenden Akte im Konzept erhaltenen öffentlichen Bekanntmachung von der städtischen Verwaltung bereits am 2. August 1894 bezogen werden.<sup>247</sup>

Der Magistrat in Person des Bürgermeisters Flamm sah sich jedoch peinlicherweise am 17. Juni 1895 – also nachdem man schon fast ein Jahr in den neuen Räumlichkeiten tätig war – genötigt, sich mit folgender Bitte an das Königliche Amtsgericht in Geseke zu wenden: *„Nach Fertigstellung des hies. Rathaus-Neubaues hat sich herausgestellt, daß ein Archiv zur Aufbewahrung der städtischen Urkunden pp. nicht vorgesehen bzw. diejenigen Einrichtungen unterblieben sind, welche zur sicheren und zweckmäßigen Erhaltung der Urkunden verlangt werden. In dem vom Kgl.- Amtsgericht bezogenen früheren Rathause sind zwei feuer- und diebessichere größere Räume vorhanden und zwar je einer im unteren und oberen Stockwerk. Wie seit Jahren so dürfte auch fernerhin ein Raum dem Bedürfnisse genügen. Wohl dasselbe gestatten wir uns daher ganz ergebenst zu bitten geneigtest erwirken zu wollen, daß der Stadtgemeinde Geseke den in unteren Stock belegenen Raum – das frühere städtische Archiv – auch fernerhin zur unentgeltlichen [sic!] Benutzung als Aufbewahrungsraum für die Urkunden der Stadtgemeinde überlassen wird. Eine Belästigung steht in keiner Weise zu befürchten, da der Raum nur höchst selten betreten wird. Bei dem gegent. Entgegenkommen, welches die Stadt dem pp. gegenüber stets gezeigt hat, glauben wir auf Gewährung unserer Bitte rechnen zu können.“*<sup>248</sup>

Darauf antwortet jedoch Amtsgerichtsrat Heinrich Leinemann (zu seiner Person siehe unten) mit Schreiben vom 29. Juli 1895 dem Magistrat: *„Dem Magistrat theilen wir auf*

---

247 StadtA Geseke C IV, 7/8.

248 StadtA Geseke C IV, 7/8.

das gefällige Schreiben vom 17. Juni d. J. nach Rücksprache mit dem Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Paderborn ergebenst mit, daß wir die Benutzung des unteren im hiesigen Gerichtsgebäude belegenen feuersicheren Raumes als städtisches Archiv bis auf Weiteres genehmigen wollen, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung, daß beim Betreten des Raumes jedesmal der Gerichtsdiener zugezogen wird.“ Bemerkenswerterweise wurde eine auf diesem Brief mit Bleistift angebrachte und dann aber fast gänzlich ausradierte – und somit unleserlich gemachte – Randverfügung mit Farbstift überschrieben, aber nicht unterschrieben, worin kurz die Ablehnung dieser Verfahrensweise durch den Magistrat festgestellt wurde. Genaueres zu den Gründen der Ablehnung ist in der Akte nicht festgehalten worden.<sup>249</sup> Die Magistratsprotokolle weisen leider für diesen Zeitraum eine Lücke auf und setzen erst wieder 1897 ein.<sup>250</sup>

#### *Lokalhistoriker und Archivbenutzer*

Im Gegensatz zur Indifferenz der städtischen Verwaltung, gab es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Persönlichkeiten in der Stadt Geseke und im Umland, die sich lebhaft für die heimische Geschichte interessierten, zum Teil wenigstens Archivstudien betrieben und mit lokalgeschichtlichen Publikationen an die Öffentlichkeit traten.

#### *August Löhers*

August Löhers (geb. 1824 in Geseke, verst. am 25. Oktober 1898 in Geseke), der Neffe des archivordnenden Vikars Löhers, wurde bereits mit seiner 1895 erschienenen „Geschichte der Stadt Geseke“, erwähnt. Er war ein Sohn von Christoph Löhers aus dessen erster Ehe und von Beruf Landwirt und „Boniteur“, d. h. er musste im Rahmen der Separation Grundstücke nach ihrer Ertragsfähigkeit in verschiedene Schätzungsklassen einstufen. In den Jahren 1877–1882 war er zudem Mitglied des Westfälischen Landtages in Münster.<sup>251</sup> Nach den Aufzeichnungen von Adolf Schupmann, der ein Zeitgenosse von ihm war, „eignete sich [...] August Löhers nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch auf geistigen Gebieten, besonders umfangreiche Kenntnisse an, vielleicht angeleitet durch die pädagogisch erfahrene Stiefmutter“ [Lehrerin Theresia Block].<sup>252</sup>

#### *Heinrich Johann Kampschulte*

Für die örtliche Geschichtsschreibung befruchtender und im wissenschaftlichen Gehalt ernst zu nehmender waren jedoch die zahlreichen Publikationen des Theologen Heinrich Johann Kampschulte, der auch in regem Austausch mit den namhaften Landesgeschichts-

249 StadtA Geseke C IV, 7/8.

250 StadtA Geseke B I, 6.

251 Hinteler, Hermann: August Löhers geb. 1824 zu Geseke – gest. 25. Oktober 1898 zu Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 281, 1984, S. 232.

252 [Schupmann, Adolf:] Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke, in: Geseker Zeitung vom 11. Mai 1940, Anm. 3.



Abb. 2: Das 1894 bezogene heute sogenannte „Alte Rathaus“

forschern seiner Zeit stand.<sup>253</sup> Johann Kampschulte wurde am 28. März 1823 in Wickede/Ruhr geboren und studierte in Münster, Paderborn und Freiburg. Zum Priester wurde er am 21. August 1846 geweiht. Zunächst Hausgeistlicher auf Schloss Körtinghausen, war er anschließend Pfarrkaplan und Gymnasialschullehrer in Brilon. Vom 21. Juli 1849 bis zum 4. September 1855 wirkte er als Rektoratsschullehrer in Geseke, gleichzeitig war er Vikar der Michaels-Vikarie an der Geseker Stadtkirche St. Petri. Ab dem 4. September 1855 wirkte er als Pfarrer in Alme und zugleich ab dem 10. März 1869 als Pfarrdechant in Höxter. Kampschulte verstarb am 30. April 1878 in Alme. 1869 war er in Freiburg zum Doktor der Theologie promoviert worden.<sup>254</sup> Kampschulte, der auch als Politiker in Erscheinung trat, war 1871 Mitunterzeichner des 1. Aufrufs zur Zentrumsparlei und längere Zeit Landtagsabgeordneter für Lippstadt, Brilon und Arnsberg.<sup>255</sup>

Vor dem Geseker Priesterverein hielt er 1867 einen Vortrag zu einem Thema aus der Geschichte Gesekes, dem dann die 1868 veröffentlichte (erweiterte) Publikation<sup>256</sup> „Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke“ folgte, die zur Grundlage der neueren örtlichen Geschichtsschreibung wurde. Kampschulte hat dort, wo er für seine Geseker Geschichte aus archivalischen Quellen schöpfte, die Quellen des Stadtkirchenarchivs und des Stiftsarchivs zugrunde gelegt. Das Stadtarchiv scheint er selbst nicht benutzt zu haben. Er stand jedoch in geistigem Austausch mit dem Pfarrer Johannes Heinrich Löhers zu Störmede, von dem er wohl den einen oder anderen geschichtlichen Hinweis erhielt.<sup>257</sup>

### Heinrich Leinemann

Aus dem Kreis der geschichtsinteressierten Geseker Bevölkerung versuchte sich nach dem ersten Weltkrieg noch einmal ein archivfachlicher Laie an der Ordnung des städtischen Archivs, nämlich der 1927 verstorbene Amtsgerichtsrat Heinrich Leinemann. Leinemann war in seiner Wahlheimat Geseke Mitglied zahlreicher Vereine. Sein geschichtliches Interesse ließ ihn zusammen mit einigen Gleichgesinnten 1925 auch den bis heute bestehenden

253 Liese, Wilhelm: *Necrologium Paderbornense. Totenbuch Paderborner Priester (1822–1930)*, Paderborn 1934, S. 299, würdigt seine wissenschaftliche Leistung so: „*Bruder des bekannten Bonner Historikers, dem er als Wissenschaftler kaum nachstand, obwohl sich seine Studien auf engerem Gebiete bewegten.*“ Mit dem „Bonner Bruder“ ist übrigens Franz Wilhelm Kampschulte gemeint, geb. in Wickede am 12. November 1831, gest. in Bonn am 3. Dezember 1872, Studium in Münster, Berlin und Bonn, Promotion in Bonn 1856, Habilitation 1857, außerordentlicher Prof. 1858, ordentlicher Prof. in Bonn 1861 für das Fach Geschichte – Herrn Dr. Norbert Schlossmacher, Stadtarchiv Bonn, sei hiermit für seine freundliche Auskunft vom Februar 2003 zur Person Franz Wilhelm Kampschultes herzlich gedankt.

254 Hinteler, Hermann: Dr. Theol. Heinrich Johann Kampschulte (1823–1878). Geistlicher – Historiker – Politiker, in: *Geseker Heimatblätter*, Nr. 185, S. 129–130.

255 Liese, S. 299.

256 Kampschulte.

257 Er schreibt: „*Auf eine neuere Geschichte der Stadt Geseke ist wohl vorerst nicht zu rechnen, da der größte Kenner der alten städtischen Geschichte, Herr Pfarrer Löhers zu Störmede, (dem auch ich vormals manche freundschaftliche Belehrung und Anregung zu danken habe) sich zur Herausgabe einer solchen nicht mehr entschließen kann.*“ Kampschulte, S. 3f.

Verein für Heimatkunde Geseke e. V. mitbegründen, ebenso war er am Aufbau des 1926 eingerichteten Geseker Heimatmuseums beteiligt. In einem in den Geseker Heimatblättern im März 1927 erschienenen Nachruf hieß es: „*Besonders lag ihm die Sorge für das städtische Archiv am Herzen; manche Stunde hat er zwischen den vergilbten Akten zugebracht, in einigen Jahren sollte die Arbeit beendet sein.*“<sup>258</sup> Heinrich Leinemann ist jedoch bei seinen Ordnungsbemühungen in dem städtischen Archiv über, wie Leesch schreibt, „*eine allgemeine Beschreibung des Inhalts und einen ganz untauglichen Gliederungsplan nach systematischen und staatsrechtlichen Gesichtspunkten nicht hinaus gelangt.*“<sup>259</sup> Seine Notizen haben sich erhalten und sind noch heute im Stadtarchiv vorhanden.<sup>260</sup>

### **4.3 Die ersten Ansätze einer nichtstaatlichen Archivpflege in Westfalen und die Ordnungsbemühungen um das Stadtarchiv in den 1930er Jahren bis zur ersten archivfachlichen Ordnung 1954/55**

In den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts begann man seitens der Geseker Stadtverwaltung den Plan einer archivfachlichen Ordnung des Stadtarchivs endlich ernsthaft zu verfolgen. Der entscheidende Anstoß dazu kam jedoch, so darf mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, hauptsächlich von außen – sieht man von der grundsätzlich positiven Einstellung des Bürgermeisters Feldmann zu dieser Angelegenheit einmal ab.

Das soll nicht heißen, dass nicht auch in Kreisen der grundsätzlich geschichtsinteressierten Geseker Bevölkerung ein Interesse einzelner Personen am städtischen Archiv bestanden hätte, wie man schon an den Ordnungsbemühungen des Amtsgerichtsrates Heinrich Leinemann ablesen kann. Der 1925 neu gegründete Geseker Heimatverein wendete jedoch in den ersten Jahren seines Bestehens seine Aufmerksamkeit mehr dem gleichfalls neu eingerichteten Heimatmuseum zu, wie man aus dem erhaltenen, heute im Stadtarchiv als Leihgabe deponierten Schriftwechsel des Vereins ersehen kann.<sup>261</sup> Bei seiner Gründung hatte sich der Verein zum Ziel gesetzt, aus eigener Initiative neben musealen Gegenständen auch Archivgut privater Provenienz zu sammeln, es seinem Vereinsarchiv einzugliedern und so auf Dauer für die Nachwelt zu erhalten. Dieses geschah in den folgenden Jahrzehnten mit einigem Erfolg.

Leider hatte man seitens des Vereins zunächst auch aus dem städtischen Archiv dreizehn Urkunden entnommen, die im Museum zu Schauzwecken ausgelegt wurden.<sup>262</sup> Diese

---

258 [Bannenberg, Gustav:] Heinrich Leinemann †, Geseker Heimatblätter, Nr. 10, 1927, o. S.

259 Leesch, Findbuch.

260 StadtA Geseke B I, 90.

261 StadtA Geseke, Depositum des Vereins für Heimatkunde Geseke e. V. Der Schriftwechsel des Vereins ist zwar bereits umgebettet, aber zur Zeit (2003) noch nicht verzeichnet.

262 Reisebericht des Archivassistenten Dr. Herberhold vom 10. bis 13. März 1937. WAA Dienstakten: StadtA Geseke.

wurden vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dem Archiv restituiert, wobei der genaue Zeitpunkt der Restitution nicht bekannt ist. Da aber erst mit dem Findbuch von Wolfgang Leesch die Urkunden einzeln verzeichnet wurden,<sup>263</sup> ist nicht bekannt, ob ein Teil der möglicherweise ursprünglich vorhandenen Urkunden nicht doch das gleiche Schicksal erlitt, das dem Museumsgut während des Zweiten Weltkrieges beschieden war, nämlich ausgelagert und zum Teil verstreut zu werden und bis heute verschollen zu bleiben.

Als Benutzer des städtischen Archivs – auch im Auftrage der Stadtverwaltung – lassen sich Vereinsmitglieder in dieser frühen Zeit ebenfalls nachweisen. An die Stadtverwaltung gerichtete und nur durch Recherche im Archivgut zu beantwortende Anfragen Externer wurden durch die Stadtverwaltung an den Verein weitergeleitet, in dieser Zeit vorzugsweise an Anton Engels. Dieses Verfahren behielt man bis zur Einstellung einer hauptamtlichen Archivarin in den 1980er Jahren bei.<sup>264</sup>

#### *Einrichtung einer Archivberatungsstelle in Münster*

Folgenreicher war jedoch, dass im März 1927 der westfälische Provinzialausschuss die Einrichtung einer ehrenamtlichen Archivberatungsstelle beschloss und dieser am 20. Mai 1927 3000 RM zur Bestreitung der anfallenden Unkosten bewilligte. In einem Brief des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen, gez. Dieckmann, an den Oberpräsidenten der Provinz vom 20. August 1927 wurde die Aufgabe der zu gründenden Einrichtung zur provinziellen Archivpflege wie folgt umschrieben: *„Aufgabe dieser Archivpflege soll insbesondere die kostenlose fachmännische Beratung der westfälischen Städte und Gemeinden sein, die im Besitze von Archiven sind und eine solche Beratung in Archivfragen wünschen. Auch die Abhaltung von Archivpflegekursen in den verschiedenen Teilen der Provinz, wie sie einzeln schon bisher vom Westfälischen Heimatbund mit Unterstützung der Provinz veranstaltet sind, soll von der neuen Stelle in die Hand genommen werden. Ferner ist eine planmäßige Bereisung der kommunalen Archive der Provinz in Aussicht genommen, um schneller als es im Wege der bisherigen eingehenderen Inventarisierung durch die Historische Kommission, die selbstverständlich fortgesetzt werden soll, möglich wäre, für die Zwecke der westfälischen Geschichtsforschung über die Bestände der kommunalen Archive in der Provinz ein Bild zu bekommen und durch die dabei mögliche fachmännische Beratung auf eine sachgemäße Aufbewahrung und Erhaltung der Archive hinzuwirken. Die ausschlaggebende Bedeutung der Archive für die Geschichtsforschung und Rechtserkenntnis verlangt, daß alles getan wird, um die Archive, die zum Teil einen unersetzlichen Wert darstellen, in ihren Beständen zu erhalten und sie der wissenschaftlichen Erforschung zu erschließen. Während aber die staatlichen Archive und neuerdings*

263 Leesch, Findbuch, Urkundenabteilung. Das Urkundenverzeichnis nennt insgesamt 101 Urkunden aus dem Zeitraum 1383 bis 1803. Die Urkunden sind durch Regesten erschlossen. Leesch verzeichnet 8 Urkunden des 14. Jahrhunderts und 15 Urkunden des 15. Jahrhunderts.

264 Belege dazu finden sich in vielen für diese Arbeit benutzten neueren städtischen Akten sowie im derzeit noch nicht vollständig verzeichneten Schriftwechsel des Geseker Heimatvereins. Daher wird auf einen Einzelnachweis hier verzichtet.

*in Westfalen seit Gründung der ‚Vereinigten westfälischen Adelsarchive e. V.‘ auch die Adelsarchive in vorbildlicher Weise gepflegt werden, steht es um die anderen nichtstaatlichen Archive und darunter leider auch um sehr viele Archive der mittleren und kleineren Gemeinden, für die die Einrichtung vor allem gedacht ist, sehr wesentlich schlechter, so daß einer solchen provinziellen Archivpflege, wie mir von allen Seiten bestätigt worden ist, eine sehr dankbare Aufgabe der Beratung und der Unterstützung der Gemeinden in Archivfragen gesetzt ist.“<sup>265</sup>*

Ausdrücklich betonte man in dem selben Schreiben, das in Abschrift dem Staatsarchiv Münster mit Datum vom 24. August 1927 zur Kenntnis gebracht wurde, *„daß durch die neue Einrichtung in das Aufsichtsrecht des Staates über die Archive in keiner Weise eingegriffen werden soll. Die neue Einrichtung ist vielmehr zugleich auch als eine Unterstützung der staatlichen Stellen gedacht, denen sie auf Wunsch jederzeit ihre Tätigkeit zur Verfügung stellen wird.“<sup>266</sup>*

Als ehrenamtlicher Leiter der neuen Stelle wurde Archivdirektor Dr. Heinrich Glasmeier (1892–1945), zugleich Leiter der Vereinigten westfälischen Adelsarchive e. V., vorgesehen. Der Regierungspräsident wurde gebeten, *„insbesondere den mittleren und kleineren Gemeinden die Benutzung der neuen Einrichtung zu empfehlen und den Leiter der Stelle einen Ausweis auszustellen, der ihn bei den einzelnen Gemeinden einführt.“<sup>267</sup>*

Seitens des Staatsarchivs wurden jedoch sogleich Bedenken geäußert, die in einem Brief vom 10. Oktober 1927 an den Regierungspräsidenten ausführlich dargelegt wurden: *„Die Einrichtung einer ‚Archivberatungsstelle‘, wie sie die Provinzialverwaltung in Aussicht genommen hat, ist an sich durchaus lobenswert und würde jedenfalls, wie ich annehme, gutes wirken können. Auch gegen die Persönlichkeit des zur Leitung dieser Stelle in Aussicht genommenen Herrn Archivdirektor Dr. Glasmeier ist m. E. nichts einzuwenden; in seinem bisherigen Verhalten als wissenschaftlicher Leiter der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive hat er sich immer von einem durchaus loyalen und einwandfreien Verhalten gegenüber dem Staatsarchiv bestimmen lassen und, was ich uneingeschränkt hervorheben möchte, stets auch die Interessen des Staatsarchivs in jeder Beziehung zu wahren sich bemüht.*

*Aber andererseits glaube ich nicht verabsäumen zu dürfen, auf ein grundsätzliches Bedenken, das ich gegenüber der beabsichtigten Einrichtung habe, hinzuweisen.*

*Es kann keinem Zweifel unterliegen und wird ja auch von dem Landeshauptmann anerkannt, dass wenigstens die Stadtarchive kraft der Bestimmungen der Städteordnungen der staatlichen Beaufsichtigung unterstehen. Diese Beaufsichtigung wird in den einzelnen Provinzen durch die Staatsarchive ausgeübt, die allerdings, wie zuzugeben ist, durch die Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel an einer stets wirksamen Durchführung dieser Beaufsichtigung vielfach behindert sind. Selbst wenn es in dem*

---

265 StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 490.

266 StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 490.

267 StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 490.

*Schreiben des Herrn Landeshauptmanns heisst, dass durch die neue Einrichtung in das Aufsichtsrecht des Staates über die Archive in keiner Weise eingegriffen werden soll, so ist m. E. doch die Möglichkeit vorhanden, dass sehr leicht die ganze Einrichtung eine Entwicklung annimmt, die, wenn auch nicht von vorneherein beabsichtigt, so doch tatsächlich in das Aufsichtsrecht des Staates eingreift und dieses auf die Dauer sogar gänzlich beiseite schiebt. Die Kommunen werden die provinziale Archivberatungsstelle als die massgebende Stelle ansehen, die ihnen in Archivfragen Auskunft und Rat erteilen kann. Zumal wenn der Leiter dieser Stelle mit einem staatlichen Ausweis auftritt oder aber die einzelnen kommunalen Archive von staatlicher Seite auf das Bestehen der Stelle ausdrücklich hingewiesen werden, muss sich bedingt die Meinung festsetzen, dass diese Einrichtung der Provinz die für diese Dinge allein in Betracht kommende Stelle ist, während dies doch tatsächlich nicht der Fall ist, vielmehr in solchen Fällen das zuständige Staatsarchiv die aus der staatlichen Aufsicht fließenden Obliegenheiten wahrzunehmen hat.*

*Aus den dargelegten Gründen kann ich nicht umhin, mich gegen die Erfüllung der in dem Schreiben des Herrn Landeshauptmanns ausgesprochene Bitte auf Empfehlung der Beratungsstelle und Ausstellung eines Ausweises für ihren Leiter auszusprechen.*<sup>268</sup>

Den Bedenken des Staatsarchivs kam man in der Formulierung des Textes des schließlich doch vom Regierungspräsidenten ausgestellten Ausweises und in der diesbezüglichen Rundverfügung formal entgegen, ohne in der Sache von dem einmal beschlossenen Projekt Abstand zu nehmen und unter Hinweis darauf, dass *„bei dem erheblichen Nutzen, der von der neuen Einrichtung der Provinz für das Archivwesen und im besonderen für die allgemeinen Verwaltungsinteressen erwartet werden kann, [man geglaubt habe, sich] dem Wunsche der Provinzialverwaltung auf Förderung dieses Unternehmens nicht entziehen zu können. Andererseits dürfte durch die Fassung der Rundverfügung und des Ausweises den dortigen, an sich nicht unbegründeten Bedenken Rechnung getragen sein.*<sup>269</sup>

Glasmeyer wurde schließlich ein auf den 23. Oktober 1927 datiertes Ausweisdokument ausgestellt, worin es hieß: *„Der Inhaber dieses Ausweises, Herr Archivdirektor Dr. Glasmeyer[,] Leiter der ‚Vereinigten Westfälischen Adelsarchive‘ e. V. in Münster, ist ehrenamtlicher Leiter der von der Provinzialverwaltung eingerichteten ‚Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen‘. Bei der grossen Bedeutung einer sachgemässen und fachmännisch beratenen Archivpflege empfehle ich den Gemeinden des Regierungsbezirks, Herrn Archivdirektor Dr. Glasmeyer in seinen auch den Gemeinden zu gute kommenden Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen und ihm jede mögliche Förderung zu Teil werden zu lassen. An dem gesetzlichen Aufsichtsrecht des Preussischen Staatsarchivs in Münster wird durch die Einrichtung der ‚Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen‘ nichts geändert.*<sup>270</sup>

268 StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 490.

269 StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 490, Schreiben des Regierungspräsidenten, gez. Dr. Amelunxen, an das Staatsarchiv Münster vom 23. Oktober 1927.

270 StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 490.

### *Archivbereisung Heinrich Glasmeiers*

Eine der ersten Amtshandlungen von Heinrich Glasmeier war eine Bereisung der westfälischen Archive. Bereits am 14. November 1927 besuchte er das Stadtarchiv Geseke. Seine Eindrücke hielt er in einem Bericht fest: „Der Bürgermeister war abwesend, der Stadtsekretär gab nach längerem Zögern zu [!], dass ein Stadtarchiv vorhanden sei. Er führte mich dann in einen neben der Polizeiwache im Kellergeschoss liegenden und bei dem Neubau eigens als Archiv gebauten Raum [eine Behauptung, die nachweislich falsch war, vgl. Kap. 4.2, Rathausneubau – gemeint ist wohl der ursprünglich als Arrestraum vorgesehene Kellerraum] mit gewölbter Decke und mit Eisentür. Die Archivalien lagen in grosser Unordnung und Verschmutzung auf dem Boden und auf rohen Repositorien umher. Einige wenige Pergamenturkunden fanden sich ausserdem in einer alten eisenbeschlagenen Kiste, deren Schlüssel nach langem Suchen gefunden wurden. Einen grossen Teil des Archivs nahmen Akten aus der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft der Stadt ein. Der Sekretär hielt diese Sachen für wertlosen Plunder, der nächstens verbrannt werden sollte. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, dass diese Archivalien ein sehr wichtiges wirtschafts- und zeitgeschichtliches Material darstellen, dessen Erhaltung durchaus zu wünschen sei; dagegen wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn die 7 Kisten mit Luhns Seifenpulver, die Schrubber, Besen, Putztücher, Eimer, Petroleumlampen, Gipsbüsten, Wegeschilder u. dgl. baldigst aus dem Archivraum entfernt würden; auch sei es wünschenswert, wenn ein Lehrjunge mit der Reinigung und Ordnung der neueren Aktenbündel beauftragt werde. Auf diese Weise liesse sich dann doch wenigstens einigermaßen Übersicht gewinnen. Sehr geklagt wurde seitens des Beamten darüber, dass frühere Benutzer die Unordnung noch vergrössert hätten, da sie nur die sie interessierenden Stücke herausgesucht und alles andere dabei durcheinander geworfen hätten. Für eine planmäßige Neuordnung fehlen der Stadt angeblich Mittel und geeignete Kräfte. Wie in so vielen anderen Fällen zeigt sich auch hier wieder die Notwendigkeit, solche kleine Archive demnächst durch eigene Beamte der Archivberatungsstelle bzw. des zu gründenden Instituts ordnen zu lassen.“<sup>271</sup>

### *Entwicklung der Archivberatungsstelle Münster*

Schon auf dem 74. Provinziallandtag 1929 erhielt die Archivberatungsstelle erstmals einen eigenen Haushaltsansatz. Die Aufgaben der Archivberatungsstelle – wie nochmals klargestellt wurde – bestanden darin, „in erster Linie für die kleinen und mittleren Städte, Gemeinden, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, die keinen eigenen fachmännisch vorgebildeten Archivar im Hauptamt anstellen können“ da zu sein. Sie sollte aber auch „sonstigen Archivbesitzern zur Verfügung“ stehen. Ihr Aufgabenspektrum bestand in der „kostenlose[n] Beratung, [...] Bereisung sämtlicher nichtstaatliche[r] Archive der Provinz, genaue[n] Inaugenscheinnahme, Anregung zur Abstellung von Miß-

---

271 WAA Bestand 712, Nr. 11: Bericht über eine Archivbereisung von Dr. Glasmeier vom 14. November 1927. Dieser Bericht wurde der Verfasserin am 29. August 2002 dankenswerter Weise durch Herrn Ltd. Landesarchivdirektor Prof. Dr. Norbert Reimann, Westfälisches Archivamt, zugänglich gemacht.

ständen, nachdrückliche[n] und planmäßige[n] Förderung der von der Historischen Kommission betreuten Bestandsaufnahme dieser Archive, Abhaltung von Archivpflegekursen“. Bemerkenswert war, besonders wenn man dies mit den Bemühungen des Staatsarchivars Roger Wilmans im 19. Jahrhundert vergleicht, dass die nichtstaatliche Archivpflege das Prinzip der freiwilligen Beratung und nicht das der behördlichen Aufsicht verfolgte, „wennleich die Betonung dieses Grundsatzes damals in erster Linie deshalb erfolgte, weil man – im Unterschied zu heute – das generelle Aufsichtsrecht des Staates nicht in Frage stellen wollte.“<sup>272</sup>

Bedingt durch die Weltwirtschaftskrise Ende der zwanziger Jahre und Verknappung der finanziellen Mittel, war die Geschäftsstelle der 1923 speziell für die Betreuung der Adelsarchive geschaffenen „Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e. V.“, deren Leitung Glasmeier bis 1936 inne hatte, in das Staatsarchiv Münster verlegt worden. Das selbe Schicksal hatte die Archivberatungsstelle, deren Leitung Glasmeier bereits 1933 nieder legte, als er das Amt des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks in Köln übernahm. Die Provinzialverwaltung beauftragte daraufhin den Direktor des Staatsarchivs Münster, Dr. Eugen Meyer, nebenamtlich mit der Betreuung der Archivberatungsstelle. Dies war eigentlich als Notlösung gedacht gewesen. „Tatsächlich aber nahm die Arbeit der Archivberatungsstelle, gestützt durch den nunmehr stärkeren fachlichen und institutionellen Hintergrund des Staatsarchivs, einen deutlichen Aufschwung. Dabei wurde jedoch von Meyer selbst strikt darauf geachtet, daß bei allem engen Zusammenwirken von Staatsarchiv und Archivberatungsstelle deren Aufgaben prinzipiell getrennt blieben. [...] Bis Kriegsbeginn baute Meyer sogar einen eigenen Mitarbeiterstab der Archivberatungsstelle auf, der aus drei, zeitweise vier festangestellten wissenschaftlichen Hilfskräften, einer Bürokräftin und einer Fotografin bestand.“<sup>273</sup> Nachfolger Meyers war seit 1939 Prof. Dr. Johannes Bauermann (1900–1987), Staatsarchivdirektor und Leiter der Archivberatungsstelle bis 1956.<sup>274</sup>

#### *Archivbereisungen Eugen Meyers*

Man kann heute nur vermuten, wie intensiv sich die Überzeugungsarbeit der Archivberatungsstelle nach dem ersten Besuch Glasmeiers gegenüber der Geseker Verwaltung gestaltet haben mag, schriftliche Belege dafür ließen sich im Zuge der Recherchen zu vorliegender Darstellung für diesen frühen Zeitraum nicht auffinden. Spätestens jedoch 1936 hatte man seitens der Geseker Stadtverwaltung die Ordnung des Archivs ernsthaft ins Auge gefasst und war auch bereit, die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen. Das war umso bemerkenswerter, als wenige Jahre zuvor, nämlich 1933, die Stadt sich mit einigen Geldern auch an der Wiedereinrichtung des Geseker Hellwegmuseums in neuen Räumen beteiligt hatte. Die Haltung der Stadtbehörde zu historisch-kulturellen Belangen hatte sich also deutlich verbessert. So konnte Meyer am 12. April 1936 in einem Schrei-

---

272 Reimann, S. 142.

273 Reimann, S. 144f.

274 Reimann, S. 145.

ben an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Verwaltung des Provinzialverbandes, berichten: „Bei der heutigen Dienstreise nach Geseke, Rüthen und Warstein habe ich mit dem Bürgermeister der Stadt Geseke vereinbart, daß das dortige umfangreiche Stadtarchiv unter Kontrolle und nach den Richtlinien der Archivberatungsstelle von einem unserer wissenschaftlichen Hilfsarbeiter geordnet und aufgestellt wird. Das Archiv befindet sich jetzt in völlig ungeordnetem Zustand im Keller des Rathauses in Geseke. Die Kosten für die Durchführung der Arbeit trägt die Stadt.“<sup>275</sup>

### *Archivbesichtigung durch Franz Herberhold*

Bei dieser Bereisung scheint Meyer das städtische Archiv noch nicht näher in Augenschein genommen zu haben. Dies unternimmt der damalige Archivassistent (und spätere Leiter der Archivberatungsstelle in den Jahren 1957–1973) Dr. Franz Herberhold im Rahmen einer vom 10. bis 13. März 1937 durchgeführten Archivreise. Der darüber gefertigte Bericht gibt sehr genau Aufschluss über Zustand und Unterbringung des Archivs:

„Die Stadt Geseke besitzt noch einige Urkunden und Akten aus vorpreußischer Zeit. Gegen die Unterbringung im Keller, der trocken und sicher ist, bestehen keine Bedenken, doch mußte die Art der Aufstellung beanstandet werden. Alte und neue Akten lagen wirt durcheinander. Keinerlei Ordnung war erkennbar. Zwischen Ratsprotokollen und Bauerschaftssachen des 17. Jahrhunderts fanden sich Kriegswirtschaftsakten, Stücke einer älteren reponierten Registratur u. ä. Gleichzeitig benutzte die Polizei den Raum, um beschlagnahmte Koffer und Kisten hier abzustellen. Die ältere reponierte Registratur (bis ca. 1894) war auf dem Dachboden im sog. Aktenzimmer untergebracht. Auch hier lag alles wüst durcheinander. Die Akten waren nur z. T. in Regalen, zum größeren Teil lagen sie auf dem Fußboden etwa 1 m hoch übereinander, so daß es unmöglich war, auch nur ein Stück heraus zu ziehen. Das Ganze war unbenutzbar. Ein Verzeichnis gibt es nicht. Die jüngere reponierte Registratur (etwa seit 1894) findet sich in Schränken auf dem Boden. Ein Teil der Urkunden (14. Jahrhundert 8, 15. Jahrhundert 5) ist im Museum zu Schauzwecken ausgelegt. Die dauernde Einwirkung von Sonnenlicht wirkt sich nachteilig aus. Um sie vor Zerstörung zu bewahren, sollen sie wieder ins Archiv gebracht und durch Fotokopien ersetzt werden. Für die Ordnung des Archivs sind diesmal 1000 RM im Etat angesetzt. Es fehlt aber offensichtlich noch eine geeignete Person.“<sup>276</sup> Die Ermahnungen Glasmeiers hatten offensichtlich insofern Erfolg gehabt, als man die historisch wichtigen Kriegswirtschaftsakten – wenigstens zu diesem Zeitpunkt – doch nicht vernichtet hatte. Am grundsätzlich mangelhaften Ordnungszustand hatte man indes nichts geändert, falls man nicht den Austausch der „sieben Kisten mit Luhns Seifenpulver“ etc. gegen die beschlagnahmten Koffer und Kisten der Polizeidienststelle als Fortschritt bewerten möchte.

Seltsam ist, dass Herberhold im letzten Satz des Berichts das Fehlen einer geeigneten Person erwähnt, wo es doch in dem knapp ein Jahr zuvor verfertigten Bericht Meyers

---

275 WAA Dienstakten: StadtA Geseke.

276 WAA Dienstakten: StadtA Geseke.

hieß, dass eine wissenschaftliche Kraft aus Münster für die Ordnung des Archivs eingesetzt werden sollte. Immerhin war man dieses Mal seitens der Kommune durchaus bereit, ernsthaftere Schritte zu unternehmen, denn in dem Briefkonzept des am 14. April 1937 an den Bürgermeister der Stadt Geseke abgeschickten Schreibens heißt es: „Aus dem Reisebericht des Herrn Dr. Herberhold ersehe ich, daß das alte Archiv der Stadt Geseke völlig ungeordnet und nicht den Anforderungen entsprechend untergebracht ist. Ich begrüße es deshalb, daß die Stadt in ihrem Etat einen Betrag eingesetzt hat, um diesem Übelstande abzuhelpfen. Anscheinend fehlt es aber noch an einer geeigneten Persönlichkeit, der die Ordnung des Archivs übertragen werden könnte. Da dem Staatsarchiv [!] an der Ordnung sehr gelegen ist, würde ich im Einverständnis mit Ihnen bereit sein, mich um eine geeignete Persönlichkeit zu bemühen und evtl. durch einen Zuschuß aus den Mitteln der Archivberatungsstelle [!] die Durchführung der Arbeiten zu unterstützen. Zuvor bitte ich jedoch mir mitzuteilen, welche Mittel die Stadt bereitstellen kann.“<sup>277</sup> Ob auf dieses Schreiben eine Erwiderung erfolgt, ist aus den entsprechenden Akten nicht ersichtlich.

#### *Einsetzung ehrenamtlicher Archivpfleger*

Der Reichs und Preußische Minister des Innern hatte in einem Runderlass vom 4. August 1937 „Richtlinien über die Zusammenarbeit der Staatsarchive und der Einrichtungen der gemeindlichen Selbstverwaltung an den Aufgaben der landschaftlichen Archivpflege“ erlassen.<sup>278</sup> Unter anderem wurde darin festgelegt: „In den Stadt- und Landkreisen werden ehrenamtliche Archivpfleger eingesetzt, die auf Vorschlag des Landrats (Oberbürgermeisters) von dem Direktor des zuständigen Staatsarchivs im Einvernehmen mit dem Leiter des Provinzialverbandes (Bez.-Verbandes, Landeskommunalverbandes Hohenzollern) bestellt werden; die Archivpfleger sind in ihrer pflegerischen Tätigkeit dem Leiter der Archivberatungsstelle nachgeordnet.“ Diese Archivpfleger waren vom Leiter der Archivberatungsstelle „zu beraten, zu schulen und zu überwachen“. Von ihrer Arbeit sollte er sich „wenigstens einmal in jedem Jahr an Ort und Stelle durch Bereisung [...] überzeugen und [...] außerdem wenigstens einmal im Jahr eine Zusammenkunft sämtlicher Pfleger [...] einberufen, auf der die Erfahrungen ausgetauscht und Richtlinien für die weitere Arbeit aufgestellt werden sollten.“ Zu einem solchen Gesamttag ist es dann noch 1939 gekommen.<sup>279</sup>

Als Niederschlag dieser archivpflegerischen Tätigkeit für das Stadtarchiv Geseke hat sich ein „Auszug aus der Niederschrift über die Bereisung des Kreises Lippstadt mit dem Kreisarchivpfleger Schroeder – Lippstadt am 8. November 1938“ erhalten. Darin heißt es: „Das umfangreiche Material der Stadt Geseke füllt einen ganzen Raum im Keller aus [Schroeder scheint also nicht den ganzen Archivbestand gesichtet zu haben]. Es ist völlig ungeordnet, die Bestände liegen durcheinander. Die Urkunden sind in einer eisernen

277 StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 811.

278 RdErl. D. RuPrMdl v. 4.8.1937 – Im Stadtarchiv Geseke vorhanden in: StadtA Geseke NG vorl. Nr. 46.

279 Richterling, S. 6.

*Kiste zusammen gelegt. Das Aktenmaterial beginnt bereits im 15. Jahrhundert. Es scheint notwendig, mit der Ordnung und Aufstellung sobald als möglich zu beginnen. Ich stelle Vorschläge für die Beschaffung der Regale in Aussicht und versprach, eine Persönlichkeit – Dr. Viegener? – für die Ordnung des Archivs vorzuschlagen.*<sup>280</sup> Bei jenem „Schroeder“ handelte es sich um einen an anderer Stelle als „Museumsleiter“<sup>281</sup> bezeichneten Herrn aus Lippstadt.<sup>281</sup> Seinem Vorschlag, einen Dr. Viegener mit der Ordnung des Archivs zu beauftragen, wurde seitens der Archivberatungsstelle nicht gefolgt, ohne dass eine Begründung aus dem erhaltenen Schriftverkehr ersichtlich wäre.

*Erster vergeblicher Versuch eine wissenschaftliche Hilfskraft zur Ordnung des Geseker Archivs einzusetzen*

Kurze Zeit später, am 16. Dezember 1938, fragte Dr. Meyer bei der Stadt an: „*Unter Bezugnahme auf die mehrfachen mündlichen Besprechungen über die Ordnung und Neu-aufstellung des Stadtarchivs Geseke teile ich ergebenst mit, daß die Archivberatungsstelle voraussichtlich in der Lage sein wird, ab 1. April 1939 oder spätestens 1. Mai 1939 eine wissenschaftliche Hilfskraft der Archivberatungsstelle für die Arbeit in Geseke, die schätzungsweise 3/4 bis 1 Jahr Zeit in Anspruch nehmen wird, freizustellen. Es wäre jedoch notwendig, daß die Stadt Geseke zu der Besoldung des Bearbeiters, der als Angestellter der Archivberatungsstelle bezahlt wird, einen Zuschuß von monatlich 100.– RM für die Dauer der Arbeit zur Verfügung stellt. Es würde also bedeuten, daß hierfür seitens der Stadt Geseke im nächsten Haushaltsjahr ein Betrag bis 1200.– RM zur Verfügung steht. Da ich bereits jetzt Dispositionen für die Arbeit des nächsten Jahres treffen und dem Herrn Landeshauptmann den Voranschlag für die von der Archivberatungsstelle benötigten Geldmittel einreichen muß, wäre ich für eine baldgefl. Mitteilung dankbar, ob unter diesen Voraussetzungen die Arbeit, die unter Leitung und Aufsicht der Archivberatungsstelle durchgeführt würde, begonnen werden soll.*“<sup>282</sup> Seitens der Stadt antwortet der Bürgermeister am 21. Dezember 1938: „*Ich bin bereit, zu der Besoldung des Bearbeiters einen Zuschuß von monatlich 100.– RM für die Dauer der Arbeit zur Verfügung zu stellen und bitte, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen.*“<sup>283</sup>

Nun hätte einer Erledigung der Angelegenheit nichts mehr im Wege gestanden. Woran es letztendlich lag, dass es – dieses Mal seitens des Archivamts – zu einer mehrmonatigen Verzögerung kam, ist aus den eingesehenen Unterlagen nicht ersichtlich. Ein Zusammenhang mit der Neubesetzung der Stelle des Leiters des Staatsarchivs bzw. der Archivberatungsstelle ist jedenfalls nicht auszuschließen. Inzwischen hatten sich jedoch die Verhältnisse in der Stadt geändert. Was genau zu dem Umschwung beitrug, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Jedenfalls hat es nichts mit der Tatsache zu tun, dass Bürgermeister

---

280 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 45.

281 StaatsA Münster, Staatarchiv Dienstregistratur, 810.

282 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 41.

283 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 41.

Alois Feldmann, der historisch-kulturellen Belangen besonders offen gegenüber stand, aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt wurde. Denn dies geschah bereits zum 15. September 1937. Sein Nachfolger, Erich Reckhard, der zuvor Amtsbürgermeister in Anröchte gewesen war, wurde schon am 1. Oktober 1937 zum kommissarischen Bürgermeister ernannt und am 31. Dezember 1937 endgültig in seinem Amt bestätigt.<sup>284</sup>

Jedenfalls antwortet Bürgermeister Reckhard auf die familienkundliche Anfrage eines auswärtigen Heimatgeschichtlers am 23. August 1939 u. a.: *„Der bisherige Sachbearbeiter für Stadtarchivangelegenheiten ist vor kurzer Zeit in den dauernden Ruhestand getreten. Es war seiner Zeit in Aussicht genommen, die Ordnung des Archivs voranzutreiben. Sie hat leider in der Zwischenzeit nicht in Angriff genommen werden können. Das Archiv wird auch in absehbarer Zeit wegen Personalmangels nicht geordnet werden können.“*<sup>285</sup> Auf die Nachfrage des (seit 1938) neuen Leiters der Archivberatungsstelle, Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Johannes Bauermann (1900–1987), vom 25. September 1939, also wenige Wochen nach Kriegsbeginn, *„ob mit der Verfügbarkeit des Zuschusses für die Ordnung des dortigen Archivs noch gerechnet werden darf; ich würde alsdann versuchen eine Kraft freizumachen oder einzustellen“*<sup>286</sup>, antwortete der Bürgermeister abschlägig: *„Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse und der dadurch bedingten Sparsamkeit auf sämtlichen Gebieten der städt. Verwaltung, müssen die Arbeiten betr. Ordnung des Stadt-Archivs vorläufig zurückgestellt werden.“*<sup>287</sup> Hier wurde also eindeutig der Kriegsausbruch als Grund vorgeschoben, die Ordnung des Archivs nicht anzugehen, obgleich man sich bereits vor Kriegsbeginn gegen die Aufnahme der Ordnungsarbeiten entschieden hatte.

#### *Der erste städtische Archivbetreuer Josef Beerwerth*

Diese Angelegenheit wird noch unklarer, wenn man weiß, dass der frühere Bürgermeister Feldmann, der selbst nicht aus Geseke stammte, in den dreißiger Jahren Josef Beerwerth als Verwaltungsangestellten in die Geseker Verwaltung geholt hatte. Dort war er im Stadtbauamt tätig. Beerwerth, geb. am 19. August 1901, wurde, wohl um ihn vor der Einberufung zu schützen, spätestens zu Beginn des Krieges mit Erschließungsaufgaben im Stadtarchiv betraut. 1944 wurde er dennoch eingezogen und galt seitdem als vermisst.<sup>288</sup> Freilich ließ sich nicht feststellen, ab wann genau Beerwerth mit den Arbeiten im Archiv begann. Seine Tätigkeit dort kann jedoch wenigstens ab August 1940 belegt werden.<sup>289</sup>

284 Leesch, Bürgermeister, Nr. 66, o. S.

285 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 45.

286 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 41.

287 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 41.

288 Hinteler, Hermann: Hinweise und Mitteilungen: Josef Beerwerth, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 235, 1980, S. 104. Dass der eigentliche Grund für die Beschäftigung des Verwaltungsangestellten Beerwerth mit Archivarbeiten darin gelegen habe, ihn vor der Einberufung zu schützen, war der Verfasserin mehrfach von dem 1996 verstorbenen Ehrenvorsitzenden des Geseker Heimatvereins, Dr. Hinteler, mündlich mitgeteilt worden.

289 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 862. Dort: Postkarte Josef Lappes vom 4. August 1940 an *„Herrn Beerwerth (Stadtbauamt) Geseke i. W. bei Herrn Bürgermeister a. D. Feldmann.“*

Beerwerth hat nicht nur eine umfangreiche Personalkartei, vorwiegend nach den Protokollbüchern und Katastern angelegt, sondern auch die im Staatsarchiv Münster befindlichen Hexenprozessakten ausgewertet. Seine Ausarbeitungen befinden sich, nachdem sie zuerst im Museums-Archiv gelagert wurden,<sup>290</sup> heute in dem im Stadtarchiv deponierten Teil des Vereinsarchivs des Geseker Heimatvereins. Der Teil seiner Arbeiten dagegen, die auf archivalischen Quellen des städtischen Archivs beruhen, sind gegenwärtig Teil des stadteigenen Archivbestandes.

Beerwerth hat neben der Durchführung reiner Auswertungsarbeiten auch über die sorgsame Aufbewahrung des städtischen Archivgutes verantwortungsvoll gewacht oder es zumindest versucht. Eine auf den 20. Oktober 1943 datierte und von ihm unterzeichnete Vorlage, gibt darüber hinaus Aufschluss über die Unterbringungsbedingungen des Archivs in der Kriegszeit:

*„Durch die Anbringung des Splitterschutzes vor den Fenstern ist der Durchzug der frischen Luft im Archiv sehr behindert. Wenn nun auch noch die Zwischentür, also die eigentliche Archivtür geschlossen bleibt, entsteht im Archiv durch die Heizkörper eine derartig feuchte und warme Luft, daß der Bestand der Archivalien dadurch bedroht ist. Die Papiere werden feucht und bröckeln ab. Um dieses zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, daß die eigentliche Archivtür stets geöffnet bleibt und die Schutzbretter vor den Fenstern entfernt werden, damit wenigstens etwas frische Luft hindurchstreichen kann. Es ist unbedingt hierauf zu achten, da tatsächlich die Archivalien bisher schon sehr gelitten haben und keine andere Möglichkeit der Unterbringung besteht. Vielleicht wäre es zu überlegen, die massive Archivtür durch eine Lattentür zu ersetzen. Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich schon wiederholt festgestellt habe, daß die erste Tür zu dem Archiv fast ständig geöffnet ist. Wenn die Außentür zur Polizeiwache offensteht, wie das sehr häufig der Fall ist, hat jeder ungehinderten Zugang zu den Archivräumen. Eine Kontrolle ist ganz unmöglich und eine Gewähr für die Archivalien kann infolgedessen nicht übernommen werden. Auch bitte ich darauf zu achten, daß die erste Archivtür stets geschlossen bleibt. Formulare, die sich in dem eigentlichen Archivraum befinden, können m. E. sehr gut in den Diensträumen verwahrt werden, so daß keine Notwendigkeit besteht, daß jedesmal das Archiv aufgesucht wird.“* Seitens des Bürgermeisters wurde am 28. Oktober den Abteilungen I bis IV die Vorlage mit der Anweisung zur Kenntnis gebracht und von diesen pflichtgemäß abgezeichnet: *„Den in der Vorlage gemachten Anregungen ist soweit wie möglich nachzukommen.“*<sup>291</sup>

### *Verzeichnis der Geseke-Betreffe in anderen Archiven von Josef Lappe*

Noch zu Zeiten des Bürgermeisters Feldmann hatte Josef Lappe, als er erfuhr, dass das Stadtarchiv neu geordnet werden sollte, am 25. April 1937 angeboten, eine Geschichte der Stadt Geseke zu verfassen und zuvor eine Zusammenstellung der die Geschichte Gesekes

---

290 Hinteler, Beerwerth, S. 104.

291 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 91.

292 Schreiben Lappes an Bürgermeister Feldmann vom 25. April 1937. StadtA Geseke NG vorl. Nr. 862.

betreffenden Quellen in anderen Archiven anzufertigen.<sup>292</sup> Bürgermeister Feldmann schrieb am 28. April 1937 deshalb an Josef Lappe: *„Ihre Anregung kommt meinem Wunsche sehr entgegen. Ich trage mich bereits seit längerer Zeit mit dem Gedanken, ein Sammelwerk über die Geschichte der Stadt Geseke herauszugeben. Als Vorbereitung für diese Arbeiten habe ich in diesem Jahre die Ordnung des Stadtarchivs in Aussicht genommen und bereits wegen eines geeigneten Herrn mit dem Direktor des Staatsarchivs in Münster eine Vereinbarung getroffen. Ihre Vorarbeiten für die spätere geschichtliche Zusammenfassung will ich gern unterstützen. Ich bitte mir jedoch zuvor aufzugeben, welche Kosten der Stadt an Tagegeldern und Reisekosten für die von Ihnen in Aussicht genommene Untersuchung der angeführten Archive entstehen werden. Nach Erhalt Ihrer Antwort und Prüfung der vorhandenen Haushaltsmittel werde ich Ihnen unverzüglich Bescheid geben.“*<sup>293</sup>

Es scheint, als ob der ursprüngliche Antrieb, das städtische Archiv zu ordnen, zumindest für Bürgermeister Feldmann, darin bestand, damit die Basis für eine noch zu schreibende Stadtgeschichte zu schaffen.

Am 4. Mai 1937 ist es betreffend die Erstellung einer Stadtgeschichte zu einer Anhörung der Ratsherren gekommen. Bezüglich der Anfertigung der Quellensammlung wurde am 5. Mai 1937 beschlossen: *„Das Anerbieten des Stud. Rat Dr. Lappe zur vorbereitenden Arbeit für die Herausgabe einer Stadtgeschichte wird einstweilen zurückgestellt. Für die Untersuchung der verschiedenen Archive soll Lappe ein Unkostenzuschuß von 50 RM gewährt werden.“*<sup>294</sup> In den folgenden Jahren bewilligte man Lappe, der sich deshalb an den mütterlicherseits mit ihm verwandten Beigeordneten Diplomingenieur Th. Hans gewandt hatte, gegen Nachweis stets die tatsächlich entstandenen (höheren) Auslagen. Ein Honorar hat er für seine Bemühungen jedoch nie erhalten. Die Archivforschungen zogen sich bis wenigstens 1943 hin, dann endet die darauf bezogene Akte. Das durch die Bemühungen Lappes entstandene Inventar der Geseke-Betreffe in anderen Archiven befindet sich heute in der Findbuchsammlung des Stadtarchivs Geseke. Es ist ein noch immer für die lokale Geschichtsforschung nützlichem Hilfsmittel.

#### *Archivpflegerische Bemühungen während des Zweiten Weltkriegs*

Die Entscheidung der Stadt Geseke von 1939, das Archiv doch nicht zu ordnen, ließ die Archivberatungsstelle nicht in ihrem archivpflegerischen Bemühen erlahmen. Belegt ist, dass Bauermann selbst am 28. April 1943 das Stadtarchiv besichtigte.<sup>295</sup> Und noch am 1. Juli 1944 kündigte er an: *„Am Mittwoch, den 5. Juli vorm., wird die wissenschaftliche Assistentin der Archivberatungsstelle, Frau Dr. Hesse, dorthin kommen, um die Unterbringung der Kirchenbücher bei den Pfarrämtern zu prüfen. Sie würde bei dieser Gelegenheit auch in der Amtsverwaltung vorsprechen, um sich über den Zustand des Stadtarchivs zu unterrichten. Ich bitte, den Verwalter des Archivs in Kenntnis zu setzen.“*<sup>296</sup>

293 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 862.

294 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 862.

295 StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 811.

296 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 45.

Frau Dr. Hesse besichtigte am 5. Juli 1944 das Archiv. Ein auf dem Anschreiben Bauermanns notierter handschriftlicher Vermerk Bürgermeister Reckhards lässt nicht nur die archivarische Nachwelt staunen und ist erklärungsbedürftig. Reckhard hatte geschrieben: *„Besichtigungsergebnis: Gut!“* Wenn man überlegt, in welchem Zustand sich das Archiv bei den Besichtigungsreisen Glasmeiers, Herberholds und Schroeders befand und welchen Eindruck die Vorlage Beerwerths von der Unterbringung der Archivalien gibt und dies mit Berichten aus der Nachkriegszeit vergleicht, so kommt man zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung des städtischen Archivs wohl nur in einer Hinsicht als gut zu bezeichnen war: Es war vor Kriegseinwirkungen so gut geschützt, wie es die Gegebenheiten in der Stadt gerade eben zuließen.

Der Leiter des Staatsarchivs und der Archivberatungsstelle, Prof. Dr. Bauermann, hatte bei Ausbruch des Krieges einen Schwerpunkt seiner archivpflegerischen Arbeit darin gesehen, vor allem für die geordnete Auslagerung wichtiger Archivbestände an sichere Orte zu sorgen.<sup>297</sup> Während des Krieges ergingen von der Ebene der Reichsregierung bis zu der des Landrates immer wieder Erlasse und Verordnungen, die sich auf die sichere Unterbringung von Registraturen und Archiven bezogen. Insbesondere auf den Schutz der Personalakten vor Luftangriffen sollten die Behörden ihr Augenmerk richten. Mit Datum vom 24. September 1943 und mit Bezug auf eine landrätliche Verfügung vom 16. September des Jahres hatte der Bürgermeister in Geseke seine Verwaltung angewiesen: *„Die Personalakten, sowie sonstige wichtige Akten und Karteien sind im Erdgeschoß (Archiv) des Rathauses aufzubewahren.“*<sup>298</sup> Die ebenerdigen Archivräume im Rathaus wurden also in Geseke als die vor Luftangriffen sichersten Räume der Stadtverwaltung betrachtet.

### *Archivgut der Stadt Wanne-Eickel*

Ein Kuriosum am Rande: Am 31. Mai 1943 bat die Stadt Wanne-Eickel: *„Das unersetzliche Kulturgut der Stadt Wanne-Eickel, und zwar das Archiv mit Urkunden, soll gegen die Einwirkung feindlicher Bombenangriffe gesichert und deshalb in ländlicher Gegend untergebracht werden. Das in Frage kommende Kulturgut ist z. Zt. in 2 Schränken mit den Ausmaßen – Höhe 1,81 m, Breite 4,60 m, Tiefe 50 cm, und Höhe 2 m, Breite 1 m, Tiefe 50 cm – untergebracht. Ich bitte um Mitteilung, ob sich dort für die Dauer des Krieges die Unterbringung des Kulturgutes in einem Dienstgebäude ermöglichen läßt oder an welcher sonstigen Stelle Ihres Verwaltungsbezirks die Unterbringung erfolgen kann. Der Landrat des Kreises Lippstadt hat mir empfohlen, mich dieserhalb mit Ihnen in Verbindung zu setzen.“* Mit Schreiben vom 2. Juni 1943 antwortet der Geseker Bürgermeister: *„Eine Unterbringung des unersetzlichen Kulturgutes der dortigen Stadt in dem hiesigen Verwaltungsgebäude ist nicht möglich. Ich habe mich jedoch mit der zu meinem Amtsbezirk gehörenden Frhrl. v. Ketteler'schen Forstverwaltung in Eringerfeld, Post Rüthen-Möhne,*

---

297 Reimann, S. 145.

298 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 91.

in Verbindung gesetzt. Diese Stelle ist evtl. bereit, die Schränke in dem Gutsgebäude unterzubringen. Der Forstmeister Kneer, mit dem ich dieserhalb Rücksprache genommen habe, bittet jedoch um vorherige Besichtigung der Unterbringungsmöglichkeiten. Sie wollen sich daher mit der Forstverwaltung direkt ins Benehmen setzen.<sup>4299</sup> Ob es zu einer zumindest zeitweisen Unterbringung gekommen ist, ist aus den im Archiv erhalten gebliebenen Akten nicht zu ersehen, aber wenig wahrscheinlich.<sup>300</sup>

#### *Zusammenlegung der Verwaltung von Stadt Geseke und Amt Störmede*

Die Unterbringung fremden Archivgutes in der städtischen Verwaltung verbot sich schon wegen des dort herrschenden Platzmangels. Vom 1. Mai 1943 (bis Mitte 1945) war durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 10. April 1943 die Verwaltung des Amtes Störmede der Stadtverwaltung Geseke für die Dauer des Krieges angegliedert worden. Nur das Ernährungsbüro blieb im Amtshaus in Störmede, die übrigen Mitarbeiter wechselten nach Geseke. Für die Unterbringung der Personalakten im Archiv wurde im Oktober des selben Jahres noch ein Schrank angefordert.<sup>301</sup>

Obwohl die Stadt Geseke während des zweiten Weltkrieges bombardiert wurde und besonders zwei Angriffe in den Jahren 1944 und 1945 auch schwere Schäden an Gebäuden und Menschenleben anrichteten, war das Archivgut der Stadt Geseke davon nicht betroffen.

#### *Archivpflegerische Bemühungen in der Nachkriegszeit*

Unmittelbar nach Ende des Krieges nahm auch die Archivberatungsstelle ihre Arbeit wieder auf und brachte sich spätestens am 18. Januar 1946 den betroffenen Städten und Gemeinden durch einen Brief Bauermanns, betreffend die „*Gemeindliche Archivpflege*“, an den Regierungspräsidenten wieder in Erinnerung (siehe Anhang 2). Unter anderem wurde in diesem Brief der Sorge Ausdruck verliehen, dass bei den bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Ordnung und zum Wiederaufbau der Archive auch wirklich „*sachverständige Kräfte*“ herangezogen würden. „*Es wäre zu bedauern und schwer wieder gut zu machen, wenn jetzt durch dilettantischen Eifer etwas verdorben würde.*“ Darauf folgte der Hinweis

299 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 41.

300 In einem Antwortschreiben der Stadt Wanne-Eickel vom 23. August 1945 an das Staatsarchiv Münster heißt es bezüglich möglicher Kriegsschäden: „*Das städtische Archiv wurde mit seinen wesentlichen Besitz im Schloss Wittgenstein bei Berleburg sichergestellt. Den Hauptbestandteil bilden die Hausakten aus Schloß Dahlhausen in Bochum und Zeitungssammlungen. Verluste oder Beschädigungen sind nicht eingetreten. Die Rückholung des Archivs hat wegen der hier bestehenden Unterbringungsschwierigkeiten bisher nicht stattgefunden.*“ Bezüglich der städtischen Altregistratur musste man jedoch am 4. März 1946 dem Staatsarchiv mitteilen: „*Die abgelegten Akten der Stadtverwaltung Wanne-Eickel sind durch Kriegseinwirkungen restlos vernichtet worden. Es handelt sich um Aktengut bis zum Jahr 1926, teilweise auch um jüngeren Datums. Ferner sind am 29.9.1943 die laufenden Akten des Stadtbauamtes, der Stadtpolizei und des Stadternährungsamtes vernichtet worden.*“ Beide Schreiben in: StaatsA Münster, Staatsarchiv Dienstregistratur, 811.

301 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz Fach 1, 1.

auf die Archivberatungsstelle und die Information, dass mit der Bereisung nichtstaatlicher Archive wieder begonnen worden sei.<sup>302</sup>

Die Erfahrungen, die man mit den bereits Ende der 1920er/Anfang der 1930er Jahre benannten Archivpflegern gemacht hatte, ließen die Einsetzung von zusätzlichen ehrenamtlichen Vertrauensleuten als Unterstützungspersonen geboten erscheinen. Am 12. Januar 1949 wandte sich deshalb die Archivberatungsstelle an den Oberkreisdirektor in Lippstadt: *„Die Erfahrungen, die mit der Archivpflege für das nichtstaatliche Archivgut bisher gemacht worden sind, lassen es im Zusammenhang mit den Aufgaben, die sich aus den Nachwirkungen des Krieges ergeben, erwünscht erscheinen, dass ausser dem Archivpfleger bei dem gesamten Kreis auch Vertrauensleute für den Bereich jeder Amts- oder Stadtverwaltung bestellt werden. Die Aufgaben dieser Vertrauensleute würden darin bestehen, das in den Amtsbezirken vorhandene Schriftgut archivalischer Art, insbesondere verstreute Archivalien in Privatbesitz, festzustellen und laufend im Auge zu behalten.“* Die Vertrauensleute sollten im Benehmen mit den Amtsverwaltungen und den für den Kreis bestellten Archivpflegern durch den Kreis vorgeschlagen werden.<sup>303</sup>

### *Archivbesichtigung durch Kreisarchivpfleger Krause*

In Geseke wurde daraufhin der damalige Vorsitzende des Geseker Heimatvereins, Zahnarzt Dr. Nolte als Vertrauensmann eingesetzt, der aber seiner Aufgabe wohl aus Zeitmangel nicht in vollem Maße nachkommen konnte, im Gegensatz zu dem Kreisarchivpfleger Dr. Krause, der am 31. Mai 1949 eine Besichtigung des Archivs durchführte. Er berichtete von seiner Besichtigung am 5. Juni 1949 dem Oberkreisdirektor:

*„Das Archiv befindet sich in einem Kellerraum des Rathauses und füllt ihn völlig aus. Es ist sehr umfangreich und umfaßt mehrere tausend Stück. Die Urkunden liegen fast ungeordnet auf dem Fußboden und in vier großen Regalen. Versuche, die Urkunden zu ordnen, sind in neuerer Zeit wiederholt gemacht worden, wie mir der Stadtdirektor mitteilt, aber immer wieder abgebrochen worden (durch Tod oder Kriegsausbruch). In einer großen eisernen Kiste liegen ältere Urkunden durcheinander. Diese Urkunden habe ich durchgesehen. Es sind Verträge, Rechnungen und Quittungen aus dem 14. Jahrhundert, viele auf Pergament mit Siegel, aber höchstens von lokalgeschichtlichem Wert. Fast alle Urkunden sind in hochdeutscher Sprache oder in westfälischem Platt abgefaßt. Lateinische Urkunden waren nicht in dem Kasten. Gerichtsakten habe ich bisher nicht gefunden. Die Akten der berüchtigten Geseker Hexenprozesse befinden sich im Staatsarchiv in Münster. Das Archiv soll in einem größeren Kellerraum aufgestellt werden. Der Stadtdirektor hat auf meine Veranlassung neue Regale bestellt. Mit dem vom Stadtdirektor bestellten Stadtarhivpfleger, Zahnarzt Dr. Nolte, habe ich verhandelt. Er klagt über Zeitmangel, da er in seinem Beruf stark beschäftigt sei. Es ist eine völlige Ordnung des Archivs nötig. Wie ich mich durch Stichproben überzeugt habe, befinden sich im Archiv auch völlig wertlose*

---

302 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 45.

303 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 45.

*Aktenstücke, die besser reponiert [sic!] würden. Ein Inventarverzeichnis ist nicht vorhanden. Die Inventarisierung und Ordnung des Archivs würde nach meiner Schätzung ca. 2 Monate angestrengtester Tätigkeit erfordern.*<sup>304</sup>

Seitens des Oberkreisdirektors wurde daraufhin bei der Stadt angefragt, ob sie beabsichtige, eine Ordnung des Archivs auf eigene Kosten durch den Kreisarchivpfleger vornehmen zu lassen. Davon wollte man dort jedoch zunächst Abstand nehmen und erst einmal zwei Kellerräume der ehemaligen Bürgermeisterei-Wohnung (im Rathaus) fertig machen, um dann die Akten neu aufzuteilen. Anschließend, so teilte man am 28. Juni 1949 mit, würde eine Neuordnung in Aussicht genommen.<sup>305</sup>

Einige Jahre später, nämlich am 27. Februar 1953 beschloss man endlich, *„solange die in Aussicht genommene Neuordnung des hiesigen Archivs nicht erfolgt ist, wird Dritten die Benutzung von Beständen nicht gestattet.“*<sup>306</sup>

### *Erste fachgerechte Ordnung des Stadtarchivs durch Wolfgang Leesch*

Inzwischen hatte man nämlich, spätestens seit 1952, seitens der Archivberatungsstelle erneut Verhandlungen zur Neuordnung des Stadtarchivs aufgenommen. Auf deren Anfrage, ob im städtischen Haushaltsplan Mittel für das städtische Archiv bereitgestellt worden wären, erklärte Stadtdirektor Konrad Pohlmeier am 21. März 1952, *„daß für die Ordnung des Archivs für persönliche und sächliche Ausgaben ein Betrag von 3 bis 400,- DM zur Verfügung steht.“*<sup>307</sup>

Die eigentlichen Ordnungsarbeiten im Stadtarchiv wurden dann in den Jahren 1954 bis 1955 durch einen zunächst als freier Mitarbeiter bei der Archivberatungsstelle beschäftigten, später beim Staatsarchiv Münster<sup>308</sup> tätigen Facharchivar, Landesarchivrat Dr. Wolfgang Leesch, durchgeführt. Leesch bezog in seine Ordnungsarbeiten auch die bereits von Dr. Herberhold vorgefundene jüngere reponierte Registratur mit ein. In dem von ihm angelegten Findbuch ist sie unter „Aktenabteilung C“ zu finden. Sie enthält die 1880 eingerichtete Magistratsregistratur, deren Gliederung er übernahm und für die ein umfangreiches Verzeichnis Leesch vorlag. (Die anderen Abteilungen mussten völlig neu geordnet werden.) Diese Registraturschicht endet ca. 1930, als in der Verwaltung die Dezimalregistratur eingeführt wurde.<sup>309</sup>

Nach der Neuordnung gliederte sich das Archiv in 4 große Abteilungen:

1. Aktenabteilung A (älteste Zeit bis Anfang des 19. Jahrhunderts):
  - Akten der städtischen Kommunalverwaltung, Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit
  - Archive des landesherrlichen Gogerichts und seiner Fortsetzung, des Justizamts (seit 1807)

304 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 45.

305 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 45.

306 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 45.

307 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 91.

308 Reimann, S. 145 und S. 145, Anm. 49.

- Archiv der landesherrlichen Polizeideputation (seit 1804)
  - Archiv der Herren Erben-Korporation
  - Archive der Geseker Bauerschaften (Holthäuser, Hüsteder, Stalper, Stockheimer und Völmeder)
  - Archiv der Volxmars oder Völsmer-Bauerschaft zu Langeneicke
  - Archive der Geseker Hudegenossenschaften (Hüsteder, Stockheimer, Hellweger)
  - Reste des älteren Teils des Archivs der Geseker Schützengilde
  - Reste von Gilde- bzw. Ämterarchiven
  - Reste von Familienpapieren des großherzoglich-hessischen Regierungsrats Hillebrand zu Geseke
  - Familienarchiv der Erbsälzerfamilie Bredenoll zu Geseke
2. Aktenabteilung B (von 1815 bis zur Anlegung einer neuen städtischen Registratur 1880):
- Akten der Bürgermeisterei Geseke betr. die Gemeinde Geseke (bis 1837) und seitdem Registratur des Magistrats zu Geseke
  - Akten der Bürgermeisterei Geseke bis 1837 betreffend die übrigen Gemeinden
  - Akten des Amtes Erwitte betreffend die Gemeinde Böckenförde
3. Aktenabteilung C:
- Akten der städtischen Registratur von 1880 bis zur Einrichtung der Dezimalregistratur von 1930
  - Akten des städtischen Wasserwerks
  - Akten des städtischen Elektrizitätswerks
  - Akten der Gesellschaft „Bürgerverein“ zu Geseke
  - Akten der Freiwilligen Feuerwehr zu Geseke
4. Urkundenabteilung (101 Stück):
- 39 Urkunden der Stadt Geseke (1420–1803)
  - 30 Urkunden des städtischen Heilig-Geist-Hospitals (1383–1630)
  - 22 Urkunden des gemeinen Armenfonds (1515–1709)
  - 1 Urkunde des Schuhmacheramts (1724)
  - 6 Urkunden aus der Gerichtstätigkeit des Stadt- und des Gogerichtes (1394–1722)
  - 2 „verschiedene“ Urkunden (1455–1565)<sup>310</sup>

Bei den Sichtungsarbeiten wurden neben eindeutig in das städtische Archiv gehörenden Unterlagen auch solche gefunden, die provenienzmäßig anderen Archive zugehörten. Warum sich diese Unterlagen im städtischen Archiv befanden, ist nicht in jedem Fall erklärbar bzw. geht nicht aus den eingesehenen Akten hervor. Nach Beendigung der Arbeiten wurden diese Unterlagen an das Staatsarchiv Münster, die Katasterverwaltung Lippstadt, das Amt Störmede, das Amtsgericht Geseke, das Pfarrarchiv Esbeck, das Pfarrarchiv

---

309 Leesch, Stadtarchiv, Nr. 73, o. S.

310 Leesch, Findbuch.

Mönninghausen, das Pfarrarchiv Störmede, das Geseker Stiftskirchenarchiv und an das Geseker Stadtpfarrarchiv abgegeben bzw. es wurden anderswo aufgefundene Archivalien städtischer Provenienz, wie im Falle einiger Schriftstücke des Pfarrarchivs Störmede, dem Bestand des Stadtarchivs restituiert (siehe zu beidem Anhang 3a; dort unter 1. ein Tippfehler: gemeint ist Abgabe an das Staatsarchiv Münster, nicht an das Stadtarchiv).

Nachdem das Stadtarchiv schon Jahrhunderte bestanden und es mehrfach Versuche gegeben hatte, seine Bestände zu ordnen und zu verzeichnen, war es endlich zu einer archivfachlichen Ansprüchen genügenden Ordnung gekommen. Das Archiv verblieb jedoch auch weiterhin im Keller des Rathauses. Wie es unmittelbar nach der Ordnung ausgesehen haben mag, vermittelt ein kurzer Abschnitt aus einem Brief Leeschs an den Stadtdirektor vom 21. Juli 1955: *„Bei meinem letzten Aufenthalte hatte ich mit Tischlermeister Seitz die Anbringung von Hartfaserplatten an den Stirnseiten der Aktenregale, die Anbringung von Gleitschienen für Vorhänge und die Anfertigung eines Schlüssels für die Zwischentür besprochen. Wäre es wohl möglich, falls dies noch nicht erledigt ist, die Arbeit zu veranlassen, damit ich bei meinem nächsten Besuche alles fertig vorfinde und dann das fertige Archiv ordnungsgemäß übergeben kann? Ich hatte auch gebeten, möglichst auch die in den offenen Regalen liegenden obersten Aktenbände, die inzwischen schon wieder Staubschichten angesetzt haben, zu reinigen, ehe die Vorhänge davor kommen.“*<sup>311</sup> Den Wünschen Leeschs wurde bald entsprochen.<sup>312</sup>

Sicherlich würde heute kein Mitarbeiter der Archivberatungsstelle mehr bei der Neueinrichtung eines Archivs aus konservatorischen Gründen die Unterbringung von Archivalien in Holzregalen [?] mit Hartfaserplatten und als Staubschutz die Anbringung von Vorhängen – schon wegen der damit verbundenen Gefahr der Schimmelsporenübertragung – tolerieren. Dennoch stellte diese Unterbringungsweise damals sicherlich eine den örtlichen Gegebenheiten (und finanziellen Mitteln der Stadt) angemessene Form dar.

Der damalige (seit 1957) Leiter der Archivberatungsstelle, die am 1. Januar 1958 zu einer nunmehr unabhängigen Behörde geworden war,<sup>313</sup> Dr. Franz Herberhold (1906–1979), besichtigte Januar 1958, also kurze Zeit nachdem er sein Amt übernommen hatte, auch das Stadtarchiv Geseke. Der Stadtdirektor konnte am 15. Januar 1958 (offensichtlich stolz) notieren: *„Dr. Herberhold hat sich das Archiv angesehen und war über die Ordnung angenehm überrascht.“*<sup>314</sup>

Über die Zeit der eigentlichen Ordnungsarbeiten hinaus hielt man seitens der Stadt und des Geseker Heimatvereins in den folgenden Jahren Kontakt zu Dr. Leesch. So konnte man ihn dafür gewinnen, einige Aufsätze zur Geschichte des Archivs und zu stadtgeschichtlichen Themen zu publizieren bzw. Vorträge im Rahmen der Vortragsreihe des Geseker

311 ZWA Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

312 Schreiben des Stadtdirektors an Leesch vom 13. August 1955: *„Was die Einrichtung des Archivs anbelangt, kann ich mitteilen, daß jetzt alles komplett fertig ist. Auch der Staubsauger ist entsprechend in Tätigkeit gesetzt worden.“* ZWA Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

313 Reimann, S. 146.

314 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 45.

Heimatvereins vor dem städtischen Publikum zu halten.<sup>315</sup> Auch die Idee einer Ausstattung des Rathaussaals mit Bildern früherer Bürgermeister wurde im Zuge der Neuordnung des Archivs geboren. Im Rahmen der anschließenden Recherchen nach Bildmaterial<sup>316</sup> verfasste Leesch auch eine Reihe von Kurzbiographien, die 1956 als Aufsatz in den Geseker Heimatblättern erschienen.<sup>317</sup>

Leider wurde das bei der Archivordnung angelegte Findbuch nie publiziert, obwohl es sowohl seitens des Archivamtes als auch der Stadt durchaus Anstrengungen in dieser Richtung gab.<sup>318</sup>

---

315 Zum Nachweis der stadt- und archivgeschichtlichen Publikationen siehe Literaturverzeichnis. Darüber hinaus hat Wolfgang Leesch auch in den Geseker Heimatblättern, Nr. 80–82, 1958–1959, o. S., eine Bibliographie lokalgeschichtlicher Beiträge erstellt, siehe ebenda.

316 ZWA Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

317 Leesch, Bürgermeister.

318 ZWA Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996) Woran diese Bemühungen letztlich scheiterten konnte dem Schriftwechsel nicht entnommen werden.



## 5. Registratur und Archiv(gut) des Amtes Störmede

### 5.1 Verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Hintergrund

1843 war die „*Westfälische Landgemeindeordnung*“ von 1841 im Kreis Lippstadt eingeführt und mit ihr das Amt Geseke geschaffen worden (vgl. Kap. 4.1). 1845 wurde das Amt Geseke, nunmehr erweitert um vier weitere Gemeinden, in „Amt Störmede“ umbenannt. 1845 umfasste das Amt Störmede die zehn Gemeinden Störmede, Mönninghausen, Bönninghausen, Ehringhausen, Ermsinghausen, Langeneicke, Dedinghausen, Esbeck, Rixbeck und Böckenförde. Amtssitz war die Gemeinde Störmede.

Die nach der Landgemeindeordnung von 1841 geschaffenen Ämter galten als staatliche Verwaltungsbezirke, die aber mit Zustimmung ihrer Gemeinden auch kommunale Aufgaben übernehmen und einen Kommunalverband bilden durften. An ihrer Spitze stand ein Amtmann. „Der Amtmann hatte in erster Line staatliche Aufgaben – von Auftragsverwaltung darf man hier nicht sprechen – zu erledigen, insbesondere die lokale Polizei und die Kommunalaufsicht über die Gemeinden, und wurde daher nicht gewählt, sondern ernannt, und zwar anfangs durch die Regierung, seit der westfälischen Kreisordnung vom 31.7.1886 (§ 27) durch den Oberpräsidenten auf Vorschlag des Kreis Ausschusses. Für Kommunalangelegenheiten, aber auch nur für diese, stand ihm die Amtsversammlung zur Seite, die unter seinem Vorsitz tagte und sich aus den Vorstehern der amtsangehörigen Gemeinden, den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter und von den Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte gewählten Amtsabgeordneten zusammen setzte. Das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden wurde vom Amtmann überwacht, der Gemeindeetat von ihm aufgestellt.“<sup>319</sup>

Der teilweise staatliche Charakter der westfälischen Ämter führte (bis 1886 bzw. 1927) – wenn auch nicht bezüglich des Amtes Störmede – später zu Irritationen, als es darum ging, Registraturgut der Amtsverwaltungen an das zuständige Archiv abzugeben.<sup>320</sup>

319 Leesch, Provinz Westfalen, S. 213.

320 Vgl. Conrad, Amtsverfassung, S. 21, der besonders die Entwicklung derjenigen Ämter in preußischer Zeit und später verfolgt, welche entstanden waren aus den nach französischem Vorbild in nicht-hessisch verwalteten Landesteilen Westfalens eingerichteten Mairien. Er stellt fest: „Über den rechtlichen Charakter der westfälischen Ämter bestand noch bis in das 20. Jahrhundert eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Viele Verwaltungsjuristen sahen sie, insbesondere im Hinblick darauf, daß sie sich aus rein staatlichen Verwaltungsbezirken, den Mairien, entwickelt und die Amtmänner zudem durch die Obrigkeit ernannt wurden, als ausschließlich staatliche Verwaltungsbezirke an. Genährt wurde diese These nicht zuletzt dadurch, daß der Staat von der Möglichkeit der Auftragsverwaltung in den Ämtern besonders während der Weimarer Republik immer häufiger Gebrauch machte. Diese Aufgaben nahmen derart zu, daß bald von einer schleichenden Verstaatlichung der Ämter bzw. der Gemeinden gesprochen worden ist. Insbesondere geschah dies auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltungspolizei, von deren

Am 11. März 1850 wurde die „*Gemeindeordnung für den preußischen Staat*“ eingeführt, die bis 1856 gültig blieb. Aufgrund dieser Gemeindeordnung wurde der Geseker Bürgermeister Ignatz Rieländer (geboren in Geseke am 21. Dezember 1803, gestorben in Münster am 17. Dezember 1880) ab Januar 1851 bis August 1856 Stellvertreter des Amtmannes Lucas, der sein Amt von 1847 bis 1860 ausübte.<sup>321</sup>

Am 19. März 1856 folgte die Einführung der „*Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen*“. Danach sollte „die Stelle des Amtmannes [...] in der Regel – was in der Praxis jedoch nicht durchführbar war – ehrenamtlich durch einen ‚Ehrenamtmann‘ aus Kreisen der Rittergutsbesitzer verwaltet werden, der vom König mit Ernennungsurkunde des Innenministers ernannt wurde, während der Berufsamtman von der Regierung berufen wurde. Er war Vorsitzender der Amtsversammlung, die sich aus den Gemeindevorstehern des Amtsbezirks, den Beisitzern der im Kreistag vertretenen Güter und den von den Gemeindevertretungen gewählten Amtsverordneten zusammensetzte.“<sup>322</sup> Diese Landgemeindeordnung erfuhr später einige Änderungen. Für das Amt Störmede wurden jedoch immer nur Berufsamtänner ernannt.

Nachdem Amtmann Lucas in Pension gegangen war, wurde zum 1. Dezember 1860 der Geseker Bürgermeister Friedrich Frettlöh (geboren in Hagen bei Wipperfürth am 26. März 1804, gestorben am 22. September 1892) durch die Regierung in Arnberg in Personalunion zum Amtmann des Amtes Störmede ernannt. Dieses Amt übte er bis zum Ende seiner Amtszeit als Geseker Bürgermeister am 30. September 1876 gleichzeitig aus.<sup>323</sup> Das hatte jedoch keine Zusammenlegung der Verwaltungen zur Folge.

Sein Sohn Amandus Gerlach Cäsar Frettlöh (geboren in Struthütten, Kreis Siegen, am 31. Januar 1842, gestorben in Geseke am 26. April 1892) wurde als Nachfolger seines Vaters zum Geseker Bürgermeister gewählt. Durch Beschluss der Amtsverwaltung vom 19. Dezember 1874 war er zuvor schon als Amtsbeigeordneter und Vertreter des Amtmannes in Störmede gewählt und am 19. Januar 1875 in dieses Amt eingeführt worden.<sup>324</sup>

Nach Ausscheiden Friedrich Frettlöhs aus dem Dienst, war im Amt Störmede der Postverwalter Bernhard Wiese aus Letmathe im Sauerland zu dessen Nachfolger ernannt worden. Als Wiese bereits am 1. Oktober 1883 nach Anröchte versetzt wurde, bestimmte man Ewald Röper aus Schmallenberg zu seinem Nachfolger. Röper wurde jedoch 1891 zum Bürgermeister der Stadt Olpe gewählt.<sup>325</sup> Während Röpers Amtszeit wurde 1886 eine neue Kreisordnung eingeführt, die mit dem Kreisausschuss ein eigenes Organ der kommu-

---

Ausmaß die älteren Amtsregistraturen ein beredetes Zeugnis ablegen. Auf diesem Hintergrund ist es nicht weiter verwunderlich, daß manche Ämter Archivalien an das für zuständig gehaltene Staatsarchiv Münster abgegeben haben. Doch sind diese Archivalien wieder restituiert worden. Es besteht kein Zweifel, daß das Amt als Selbstverwaltungskörperschaft gedacht war.“

321 Leesch, Bürgermeister, Nr. 65, o. S.

322 Leesch, Provinz Westfalen, S. 215.

323 Störmede, S. 117.

324 Leesch, Bürgermeister, Nr. 65, o. S.

325 Störmede, S. 117.

nalen Selbstverwaltung schuf. Der Kreisausschuss hatte nun das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Amtmannstellen. Damit wurde der Selbstverwaltungscharakter des Amtes betont. Der Amtmann wurde nun nicht mehr durch den Regierungspräsidenten, sondern durch den Oberpräsidenten ernannt. 1886 war auch jene *Westfälische Provinzialordnung* eingeführt worden, die dem Oberpräsidenten erstmals die staatliche Aufsicht über die kommunale Selbstverwaltung zubilligte.<sup>326</sup>

Amtsnachfolger Röpers wurde der Regierungsbeamte Karl Kemna aus Leithe bei Wattenscheid. Kemna übte dieses Amt bis zu seinem Tode am 15. Juli 1920 aus.<sup>327</sup> In die Amtszeit Kemnas fiel die Angliederung des Gutsbezirks Eringerfeld. Die Westfälische Landgemeindeordnung von 1856 hatte die Umwandlung der bis dahin gemeindefreien Rittergüter zu verwaltungsmäßig organisierten Gutsbezirken vollzogen. Voraussetzung für die Einrichtung eines Gutsbezirks war, dass das Gut bereits vor 1841 in die Rittergutsmatrikel eingetragen war und „den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet“ war. Die allgemeine Auflösung der in der demokratischen Weimarer Republik als unzeitgemäß empfundenen Gutsbezirke erfolgte durch das *Gesetz über die Neuorganisation verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes* vom 27. Dezember 1927.<sup>328</sup> Der Gutsbezirk Eringerfeld wurde am 1. April 1898 aus Teilen der Gemeinden Langeneicke und Störmede, beide Amt Störmede, sowie aus Teilen der Gemeinden Langenstraße-Heddinghausen und Oestereiden, beide Amt Altenrüthen, gebildet und dem Amt Störmede zugeteilt. Die Auflösung des Gutsbezirks und Umwandlung in die Gemeinde Eringerfeld erfolgt am 30. September 1928.<sup>329</sup> Ab da bis zu seiner Auflösung umfasste das Amt Störmede somit elf Gemeinden. Zuvor, 1926, hatte Freiherr Wilderich von Ketteler-Harkotten und Schwarzenrab seinen Wohnsitz nach Eringerfeld verlegt.<sup>330</sup>

Als Nachfolger des Amtmannes Kemna zog der in Wamel an der Möhne geborene Fritz Joest in das Amtshaus in Störmede ein. Joest war zuvor Kreisdirektor in Altena gewesen. Zunächst kommissarisch, ab Januar 1922 hauptamtlich, leitete er das Amt Störmede bis Anfang 1943. In seiner Amtszeit wurde 1925 die Amtskasse nach Ehringhausen in ein eigens dafür errichtetes Gebäude verlegt. Zehn Jahre später, Anfang April 1935 verlegte man auch den Sitz des Amtes in das zentraler gelegene Ehringhausen. Die Amtsverwaltung bezog das Obergeschoss der Amtskasse.<sup>331</sup>

Im *Dezember 1927* war ein *Notgesetz* verabschiedet worden, das die *vollständige Kommunalisierung der Ämter* bewirkte. Der Amtmann wurde nun nicht mehr vom Oberpräsidenten ernannt, sondern von der Amtsverwaltung gewählt. Die bisher unbegrenzte Amtsdauer wurde für die berufsbeamtlich tätigen Amtmänner auf 12 Jahre befristet. Die

---

326 Conrad, Amtsverfassung, S. 21.

327 Störmede, S. 117.

328 Leesch, Provinz Westfalen, S. 224.

329 Leesch, Provinz Westfalen, S. 396.

330 Mitteilung der Freiherrl. v. Kettelerschen Rentei, Eringerfeld, an das Amt Störmede vom 13. Oktober 1926. StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1, 2 Bd. III.

331 Störmede, S. 117.

Amtsversammlung konnte nunmehr alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden in ihre Kompetenz ziehen (die sogenannte „Kompetenz-Kompetenz“).<sup>332</sup>

Über einige Zwischenstufen (u. a. der *preußischen Amtsordnung* von 1934, die dem Amt das Recht zur Führung von Siegel und Wappen verlieh) brachte die *„Deutsche Gemeindeordnung“* vom 30. Januar 1935, die ab 1. April 1935 für das gesamte Reichsgebiet galt, die gesetzliche Zusammenfassung von Stadt- und Landgemeinden.<sup>333</sup> Die bereits erwähnte Angliederung der Verwaltung des Amtes Störmede an die der Stadt Geseke vom 1. Mai 1943 für die Dauer des Krieges,<sup>334</sup> bedeutete jedoch nicht die Auflösung des Amtes als solches.

Am 1. April 1946 trat in der Britischen Besatzungszone die *„Revidierte Deutsche Gemeindeordnung“* in Kraft, die die Amtsverwaltung im demokratischen Sinne wieder umgestaltete. Sie galt bis zur Einführung der *„Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952“*. Die Unterscheidung von Stadt- und Landgemeinden blieb weiterhin aufgehoben. Die preußische Amtsordnung von 1934 blieb mit einigen Modifikationen von 1946 bis zur *„Amtsordnung vom 10. März 1953“* in Kraft. In der Folge verlor das Amt die „Kompetenz-Kompetenz“. 1954 musste auf Grund eines *Verfassungsurteils* die Bestimmung aufgehoben werden, dass die Aufgaben des Gemeindevorstehers amtsangehöriger Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen werden sollten. Das Amt konnte nunmehr die Aufgaben der Gemeinden nur noch mit deren Zustimmung übernehmen. Die den Gemeinden übertragenen staatlichen Auftragsangelegenheiten („Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“) nahm jedoch das Amt wahr. Die Amtsvertretung wurde unmittelbar von den Einwohnern gewählt. Die nach dem Kriege eingeführte Zweigleisigkeit der Verwaltung wurde in den Ämtern durch den Amtsbürgermeister und den von Amtsbeigeordneten unterstützten Amtsdirektor vollzogen.<sup>335</sup>

Im Zuge der Regionalreform zwischen 1966 und 1974 löste man die westfälischen Ämter auf und ersetzte sie durch großräumige Samtgemeinden, wodurch der Zustand vor 1841 wiederhergestellt worden war.<sup>336</sup>

Das Amt Störmede wurde, wenn man einige nur kurzzeitig tätige Personen in der unmittelbaren Nachkriegszeit außer Acht lässt, ab 1946 bis 1960 durch den aus Bochum kommenden Amtsdirektor Becker, und von 1960 bis zum 31. Dezember 1974 durch den Amtsdirektor und späteren Landtagsabgeordneten Lucas Schaa aus Tecklenburg geleitet. Unter ihm vollzog sich die Auflösung des Amtes.<sup>337</sup> Von den zuletzt elf Gemeinden des Amtes wurden zum 1. Januar 1975 die sechs Gemeinden Störmede, Mönninghausen, Bönninghausen, Langeneicke, Eringerfeld, Ehringhausen und Ermsinghausen mit der Stadt Geseke vereinigt. Die restlichen Gemeinden wurden der Stadt Lippstadt angegliedert.

---

332 Conrad, *Amtsverfassung*, S. 21.

333 Leesch, *Provinz Westfalen*, S. 217.

334 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1,1.

335 Leesch, *Provinz Westfalen*, S. 217f.

336 Leesch, *Provinz Westfalen*, S. 219.

337 Störmede, S. 118.



*Abb. 3: Der Sitz der Amtsverwaltung in Ehringhausen*

Das Amt Störmede wechselte also wie die übrigen westfälischen Ämter in seiner 130 Jahre währenden Geschichte mehrfach den Charakter: „Vom staatlichen Verwaltungsbezirk, in dem der Amtmann als Gehilfe des Landrats Polizei- und Kommunalaufsicht über die ihm unterstellten Gemeinden ausübte (1841), 1. zum Selbstverwaltungskörper mit dem Recht einer Gebietskörperschaft (direkte Wahl der Amtsvertretung seit 1919, Wahl des Amtmannes seit 1927), einer durch Kompetenz-Kompetenz den angehörigen Gemeinden übergeordneten Zuständigkeit (1927) und dem Recht zur Führung von Siegel und Wappen (1934) und 2. zum Gemeindeverband mit enger wechselseitiger Bindung zwischen dem Amtmann, der an der Erledigung aller gemeindlichen Funktionen beteiligt war, und den Gemeindevorstehern, die dem Amtmann in allen Angelegenheiten des Amtes als Hilfsorgane zur Verfügung standen (1934). Nach dem Zweiten Weltkrieg ist das Amt infolge Verlustes der Kompetenz-Kompetenz (1953), der jederzeitigen Möglichkeit des Ausscheidens auch der nichtstädtischen Gemeinden aus dem Amtsverband und des Verbotes der Leitung der Gemeinden durch den Amtsdirektor (1954) zu einer freiwilligen Bürogemeinschaft der Gemeinden geworden, denen das Amt seinen Verwaltungsapparat und seine Berufsbeamten zur Verfügung stellt, wofür von diesen zur Kostendeckung eine Amtsumlage erhoben werden kann.“<sup>338</sup>

Diese Entwicklung muss man sich vergegenwärtigen, wenn man erlauben will, wie hoch der Verlust des archivalischen Schriftgutes zu veranschlagen ist, das aus der Amtsverwaltung und der Verwaltung der Gemeinden erwachsen war, und wovon sich heute nur noch ein ungleichmäßig strukturierter Restbestand im Stadtarchiv Geseke befindet.

## 5.2 Registratur und Archivgut des Amtes Störmede

Ein Archiv im vollen Wortsinne hat das Amt Störmede nie besessen. Überlegungen zur Sicherung erworbener Rechte und Privilegien, die in den Städten des Mittelalters in der Frühphase ihres Bestehens zur Gründung von Archiven geführt hatten, entfielen bei Einrichtung der Ämter des 19. Jahrhunderts. Eine Traditionslinie zu den bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Ämtern gab es nicht. Der zweite Grund älteres Schriftgut, das keinen direkten verwaltungstechnischen Wert mehr besaß, zu einem Archiv zu vereinigen, nämlich ein gewisses Verständnis für den Wert älteren Schriftgutes für die historische Forschung, war schon bei den städtischen Verwaltungen des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts kaum entwickelt, selbst wenn sie sehr altes Überlieferungsgut besaßen. Um so weniger war dies – ungeachtet bestehender Rechtsvorschriften – bei den Beamten der vergleichsweise jungen Ämter zu erwarten. Wohl bewahrte man nicht mehr aktuell gebrauchte Akten in Altregistraturen auf, die sich erhielten, sei es, weil man ihnen noch einen gewissen verwaltungstechnischen „Restwert“ zubilligte, sei es, weil man sie schlicht in abgelegenen Räumen vergaß.

---

<sup>338</sup> Leesch, Provinz Westfalen, S. 218.

*Amtsregistratur*

Zur Registratur des Amtes Störmede sind nur wenige archivalische Quellen überliefert. Als ältestes Zeugnis für die Registratur des Amtes Störmede hat sich ein um 1865 entstandenes Repertorium erhalten. Es wurde von Wolfgang Leesch bei der Neuordnung des Stadtarchivs Geseke unter den dortigen Archivalien aufgefunden.<sup>339</sup>

Leesch hatte bei einer Archivreise am 29. März 1953 auch das Amt Störmede besucht. Dort fand er Altakten vor, die seiner Schätzung nach 1898 begannen und durch einen Aktenplan erschlossen waren.<sup>340</sup> Also hat es zumindest eine Trennung der Registraturen gegeben, denn die bis heute erhalten gebliebene Überlieferung des Amtes setzt insgesamt schon in den 1840er Jahren ein. Über den Zeitpunkt der Trennung haben sich jedoch keine Quellenbelege erhalten.

*Neuordnung der Amtsregistratur 1903*

Vom Ordnungszustand der Registratur erfahren wir erst zum Ende des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts etwas. In den erhalten gebliebenen Akten, die den Dienstbetrieb betreffen, finden sich für den Zeitraum 1898 bis 1922 mehrere Meldungen des Amtmannes an den Landrat zu Lippstadt, die in fast gleichlautenden Formulierungen mitteilten, dass sich die Registratur in einem geordneten Zustand befände und sämtliche aktenreife Sachen zu den Akten gebracht und geheftet wären. In einer dieser Akten befindet sich auch ein Schreiben vom 24. Februar 1903, indem sich der Amtmann des Amtes Erwitte an seinen Kollegen im Amt Störmede mit der Bitte wandte, ihm eine Abschrift des Verzeichnisses der dortigen Registratur sowie eine des Terminkalenders zuzusenden, da die Registratur in Erwitte „sehr veraltet ist und einer Vervollständigung bedarf“. Er habe deshalb schon mit dem Landrat Rücksprache gehalten. Dieser habe ihm geraten, sich an eines der Ämter des Kreises zu wenden, welches im Stande wäre ihm das Gewünschte in kurzer Zeit zu beschaffen. „Die dortige Registratur [gemeint ist die des Amtes Störmede] ist mir als mustergültig [!] bezeichnet.“<sup>341</sup> Der Störmeder Amtmann konnte seinem Erwitter Kollegen jedoch zunächst nicht behilflich sein: „Die gewünschte Abschrift des hiesigen Aktenverzeichnisses kann ich leider nicht erteilen, weil auch der Umbau der hiesigen Registratur noch nicht zum Abschluß gebracht ist. Die Arbeiten an der hiesigen Registratur werden voraussichtlich in 2–3 Monaten beendet sein.“<sup>342</sup> Demnach war um 1903 die Registratur des Amtes einer gründlichen Neuordnung unterzogen worden.

---

339 StadtA Geseke B I, 90.

340 WAA Dienstakten: Amt Störmede.

341 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1, 2 Bd. II.

342 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1, 2 Bd. II. Scheiben des Amtmannes von Geseke an das Amt Störmede vom 4. März 1903.

*Systematische Aktenvernichtungen*

1922 muss es zu einer umfangreichen Aktenvernichtung gekommen sein, denn am 8. November 1922 wird der Amtskasse des Amtes Störmede mitgeteilt: „Das Amt hat an den Händler Pollak zu Geseke 28 Ctr. [!] alte Akten und Papierabfälle zum Preis von 1500 M pro Centner, also insgesamt für 42 000 M verkauft.“<sup>343</sup> Der erstaunlich hohe Preis erklärt sich aus der damals herrschenden Inflation. Über den tatsächlichen Anteil der Akten an den vernichteten Papieren besagt diese Quelle natürlich nichts, dennoch erschreckt der hohe Gewichtsumfang der vernichteten Papiere. Diese Gewichtsangabe (umgerechnet 1400 kg) vergleicht man am besten mit dem Akten- und Papieraufkommen aus den „Durchforstungsaktionen“ in der größeren Geseker Verwaltung während der Zeit des Nationalsozialismus, als, forciert noch ab 1937 im Zuge der Rohstoffbewirtschaftung,<sup>344</sup> Altakten, Zeitschriften, Bücher, Zeitungen, das gesamte „Korbpapier“ und das durch die öffentliche Papiersammelstelle im Rathaus gesammelte Altpapier (also auch das, was von der Bevölkerung dorthin an Altpapier abgeliefert wurde) der Rohstoffgewinnung zugeführt werden mussten. Dort wurden (als Spitzenwerte) z. B. im Jahr 1935 2877 kg Altpapier und 1937 nach einer „Aussonderung der entbehrlichen Akten usw.“ nochmals ca. 1000 kg abgeliefert.<sup>345</sup> Spätere Ablieferungen erreichten diesen Umfang bei weitem nicht.

Diese Aktenvernichtung des Amtes Störmede stand aber in keinem Zusammenhang mit dem Befehl des Ministeriums des Innern vom 17. September 1924 „*betr. Vernichtung militärischer Akten und Listen*“. Darin hieß es: „Aufgrund des Artikels 178 des Vertrages von Versailles (RGBl. 1919 S. 687) hat die Interalliierte Militärkontrollkommission die Vernichtung aller bei den Zivilbehörden vorhandenen Urkunden, Listen, Stammrollen usw. verlangt, die gegebenenfalls die Rekrutierung und überhaupt Mobilisierungsmaßnahmen erleichtern könnten.“ Es folgten erläuternde Angaben, welches Schriftgut darunter zu rechnen war. „Sollten Akten der letztgenannten Art ausnahmsweise aus wissenschaftlichen oder statistischen Gründen besonderen Archivwert besitzen, so sind sie an das zuständige Staatsarchiv abzuführen.“<sup>346</sup> Daraufhin meldete am 31. Oktober 1924 Amtmann Joest dem Landrat in Lippstadt, dass er am selben Tage 37 Rekrutierungsstammrollen, 30 Landsturmmrollen und 2 Listen, insgesamt 15 kg Papier, also eine vergleichsweise geringe Menge, der Papiermühle in Sundern zugeführt habe. Am 24. November 1924 wurde eine vom Landrat zuvor angeforderte „Nachweisung der von der Vernichtung auszuschließenden militärischen Akten“ nach Lippstadt gesandt.<sup>347</sup> Die darin aufgeführten 36 Akten befinden

343 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz Fach 1, 2 Bd. III.

344 Runderlass des Ministerpräsidenten, Generaloberst Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, vom 1. Juli 1937. In diesem Erlass wurde u. a. auch eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen der Akten angeregt. Die Verwaltungen sollten jedoch Sorge tragen, „daß wertvolles Archivgut vor der Vernichtung bewahrt bleibt“. Der Runderlass ist u. a. enthalten in: StadtA Geseke NG vorl. Nr. 91.

345 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 91.

346 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1, 6.

347 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1, 6.

sich vermutlich z.T. auch heute noch im Stadtarchiv, jedenfalls gewinnt man diesen Eindruck, wenn man nur die Aktentitel der Nachweisung mit denen im erhalten gebliebenen Findmittel vergleicht, denn Laufzeiten sind nicht angegeben.

Generell waren Verwaltungen schon seit dem 19. Jahrhundert verpflichtet, Verzeichnisse derjenigen Akten, die sie zu vernichten gedachten, dem zuständigen Staatsarchiv vor der Vernichtung vorzulegen. Diese Bestimmung galt auch für die unteren Verwaltungsebenen. Als daher am 11. Mai 1925 der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten anordnete, *„die aus der Zeit der Zwangsbewirtschaftung herrührenden und dort und bei den unterstellten Behörden noch lagernden Akten pp. der verschiedenen Dienststellen und Organisationen alsbald“* auszusondern und *„die entbehrlichen Akten in einem Verzeichnis“* zusammenzustellen und dieses Verzeichnis *„zunächst bestimmungsgemäß dem zuständigen Staatsarchiv vorzulegen“*, beeilte man sich auch im Amt Störmede, eine Liste der auszusondernden Akten anzulegen. Diese Liste wurde dem Landrat am 11. August 1925 übermittelt. Sie umfasst 47 Akten, die heute, wenn die Aktentitel nicht zu viel versprechen, nach ihrem sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Informationsgehalt wohl überwiegend als archivwürdig betrachtet würden. Die Vernichtung dieser Akten muss wohl nicht genehmigt worden sein, auch wenn aus der diesbezüglichen Akte nichts Näheres hervorgeht.<sup>348</sup> Denn Akten gleichlautender oder ähnlich klingender Titel werden noch in dem vermutlich in den 1950er Jahren angelegten Aktenverzeichnis genannt. In der Liste von 1925 wurden jedoch ebenfalls keine Laufzeiten vermerkt, sondern nur Aktentitel und Aktenzeichen, die sich aus der Fach-Nummer und der Kapsel-Nummer (siehe dazu weiter unten) ergaben, was eine genaue Identifizierung erschwert.

Bemerkenswert ist jedoch an diesem Vorgang, dass sich eine solche (potentielle) Kassationsliste überhaupt in den kommunalen Akten befindet. Denn Aktenvernichtungen, gerade auch durch die kommunalen Verwaltungen, ohne vorherige stillschweigende oder ausgesprochene Billigung durch das zuständige Staatsarchiv, waren die Regel. Diese Liste ist denn auch die einzige, die sich auffinden ließ, sowohl was die Akten des Amtes Störmede als auch die der Stadt Geseke anbelangt – jedenfalls soweit sie im Zuge der Recherchen zu dieser Darstellung eingesehen wurden. Möglicherweise sind diesbezügliche Akten aber auch nur zu einem früheren Zeitpunkt als wertlos vernichtet worden.

#### *Die Registratur in den 1930er und 1940er Jahren*

Irgendwann nach 1922 geriet im Amt Störmede die Aktenführung in Unordnung. Denn am 14. September 1938 wurde intern vermerkt: *„Die Akten befinden sich in einem sehr vernachlässigten Zustande, der so nicht fortbestehen kann. Ich ordne deshalb an, dass Sie [gemeint sind vier Verwaltungsmitarbeiter] vom 15. d. Mts. ab, ausser Mittwoch und Samstag, von nachmittags 5 Uhr ab bis Dienstschluss Akten zu heften haben.“*<sup>349</sup>

Das „Aktenheften“ wurde noch bis weit in die 1940er Jahre betrieben, so lange blieb

348 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1, 6.

349 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1, 2 Bd. IV.

man bei dem System der preußischen Fadenheftung (Liegeakten), das eine Abheftung der Akten erst sinnvoll machte, wenn ein Vorgang abgeschlossen war. Für das Bauamt und für das Wohlfahrtsamt hatte man bereits um 1930 Stehordner eingeführt. 1950 wurde für die gesamte Verwaltung die Dezimalregistratur eingeführt.<sup>350</sup>

In der Stadtverwaltung Geseke hatte man 1955 die Neuordnung der Registratur in Auftrag gegeben. Den Ordnungsarbeiten wurde jedoch nicht der Musteraktenplan des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes „für Gemeinden, Ämter, Städte und Landkreise in Nordrhein-Westfalen“ von 1953 zugrunde gelegt, sondern die Firma Regis-Organisation, Fritz Ohff, Unna, mit der Erstellung eines Aktenplans beauftragt. Die eigentlichen Umstellungsarbeiten scheinen jedoch erst 1958 begonnen zu haben.<sup>351</sup>

Eine genauere Vorstellung von der Aufbewahrung der Akten vermittelt ein am 14. Juni 1941 durch die Kreisverwaltung verfasster „*Bericht über die Prüfung der Verwaltungs-Führung bei der Amtsverwaltung Störmede in Ehringhausen am 13. und 14. Juni 1941.*“ Darin heißt es:

„Die Akten sind – ausser für das Wohlfahrtsamt (Stehordner nach Dezimalsystem) – zentral im Keller aufbewahrt. [...]“

#### *Aktenhaltung a) (außer Wohlfahrtsamt)*

*Die im Keller untergebrachten Akten sind nach Fächern laut Aktenplan als Liegeakten geordnet. Die Hefung der Akten ist soweit vorgeschritten, dass in den Akten nur wenige noch lose Sachen aus der letzten Zeit liegen. Aktenschwänze sind nicht angebracht. Es ist ein gemeinschaftlicher Hauptaktenplan vorhanden, der auch die reponierten Akten enthält. Die reponierten Akten sind aus den laufenden Akten nicht ausgesondert.*

##### *A 1*

*Es wäre zu empfehlen, für die noch gültigen Akten einen neuen Aktenplan aufzustellen und diese Akten von den reponierten Akten zu trennen.*

##### *A 2*

*Gleichzeitig wäre zu erwägen, ob nicht für die neuen Akten – unter Wegfall der Hefung – Stehordner beschafft werden sollen und das Dezimalsystem im Aktenplan eingeführt wird.*

*Der Amtsbürgermeister spricht sich gegen diese Umstellung aus, da die zeitige Aktenhaltung keine Schwierigkeiten biete. [...]*

#### *Aktenhaltung b) Wohlfahrtsamt*

*Die Akten des Wohlfahrtsamts sind auf dem Flur in zwei verschlossenen Rollschränken in Stehordnern untergebracht. Die Akten sind in einem besonderen Aktenplan nach Sach- und Untergruppen verzeichnet.*

350 WAA Dienstakten: Amt Störmede, Reisebericht von Wolfgang Leesch vom 26. März 1953.

351 StadtA Geseke NG vorl. Nr. 91.

E 1

*Zu bemängeln ist, dass diese Einteilung im Laufe der Zeit bei der Einheftung der Akten nicht genügend beachtet ist. So finden sich Akten in den nicht zugehörigen Sachgruppen. Der fehlende organische Aufbau soll wiederhergestellt werden. Auch im Wohlfahrtsamt ist die Trennung zwischen abzulegenden und neuen Akten bei den Akten und im Aktenplan noch durchzuführen.*

*Aktenhaltung c) Personalakten*

*Die Personalakten werden vom Bürobeamten im verschlossenen Schreibtischfach aufbewahrt. Auch diese Akten sind als Liegeakten mit Fadenheftung eingerichtet [...]*<sup>352</sup>

Ältere und laufende Akten wurden also Anfang der 1940er Jahre noch zusammen aufbewahrt und – mit Ausnahme der Akten des Wohlfahrtsamtes – durch einen gemeinschaftlichen Aktenplan erschlossen. Demnach hat es zu diesem Zeitpunkt keine eigentliche Altregistratur gegeben.

*Archivpflegerische Bemühungen*

Bereits 1928 hätte sich die Verwaltungsspitze des Amtes Störmede archivpflegerische Kenntnisse erwerben können. Am 4. Dezember 1928 schrieb der Landrat des Kreises Soest an den Amtsbürgermeister Joest: „*Der Leiter der Archivberatungsstelle, Dr. Glasmeier in Münster, hat sich bereit erklärt, in Lippstadt einen eintägigen Archivpflegekurs abzuhalten und zwar soll derselbe am Donnerstag, den 13. Dezember d. Js. von 10–13 Uhr und von 15–18 Uhr im Kreishaus (Kreissitzungssaal) stattfinden. Ich lade Sie zu diesem Kurs hiermit ergebenst ein. Die Teilnahmegebühr beträgt 3,00 R. M. [...]*“ Amtsbürgermeister Joest sagte jedoch am 12. Dezember seine Teilnahme ab.<sup>353</sup> Es finden sich in den dazu eingesehenen Akten der Vorkriegszeit nirgendwo Hinweise, die erkennen ließen, dass der Amtsverwaltung der historische Wert ihres älteren Registraturgutes bewusst gewesen wäre. Aber auch seitens der Archivberatungsstelle scheint man sich, abgesehen von diesem einzelnen Vorstoß, nicht in dem Maße um das Amtsarchivgut bemüht zu haben, wie man dies im Falle des freilich älteren Archivs der Stadt Geseke versuchte – falls der Mangel an Hinweisen nicht einfach auf ein Überlieferungsproblem zurückzuführen ist.

*Archivbesichtigungen durch Wolfgang Leesch 1953 und 1954*

Spätestens jedoch ab 1953 bemühte man sich bei der Archivberatungsstelle in Münster intensiver archivpflegerisch auf die Amtsverwaltung in Ehringhausen einzuwirken und traf dort, wenigstens in der Person des Amtsdirektors Becker, durchaus auf Verständnis und Entgegenkommen. Wolfgang Leesch, der, wie bereits erwähnt, am 26. März 1953

352 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1, 2 Bd. IV.

353 StadtA Geseke, Amt Störmede, schwarz, Fach 1, 2 Bd. III.

die dortige Verwaltung besuchte, hat in einem Bericht den vorgefundenen Zustand der nunmehr offensichtlich vorhandenen Altregistratur beschrieben:

„[...] Die [...] Akten seit etwa 1898 werden durch einen Aktenplan erschlossen, der in 150 Fächer eingeteilt ist (der Fachbegriff ist hier rein räumlich verstanden, so dass manche Sachgruppen sich auf mehrere Fächer erstrecken). Sie sind in dem rechten von drei nebeneinander liegenden Kellerräumen und im Kellerflur in Regalen untergebracht und scheinen einigermaßen geordnet zu liegen. Umfang etwa 11 Aktensäulen zu 2 m Höhe.

Die älteren Akten seit den 40er Jahren des 19. Jhs. sind nach Abteilungen, Fächern und Nummern gegliedert, neben denen noch eine ältere Gliederung in Titel, Capseln und Nummern erkennbar ist. Sie sind unverzeichnet und lagern in dem linken der drei Kellerräume auf einem Regal. Umfang etwa 1 Aktensäule. Es handelt sich nur um einen kümmerlichen Rest, der sich aus der vom damaligen, inzwischen verstorbenen Amtsbürgermeister Gockel angeordneten sinnlosen Vernichtungsaktion gerettet hat; damals sollen zwei Lastwagen [!] mit älteren Akten, die man ohne jegliche Wertungsgesichtspunkte aufgeladen hat, zur Papiermühle geschafft worden sein. [Amtsbürgermeister Gockel war einer derjenigen, die von der damaligen britischen Besatzungsbehörde nach Kriegsende eingesetzt, nur kurzfristig ihr Amt ausübten.<sup>354</sup> Da sein Nachfolger, Amtsdirektor Becker, bereits 1946 ins Amt berufen wurde, muss die Vernichtungsaktion wenige Monate nach Kriegsende stattgefunden haben.]

Die jetzige Unterbringung von Akten in dem Kellerflur ist untragbar, da sich z. Zt. dort die elektrische Pumpe befindet. Da diese nicht dicht ist, bedecken ständig Wasserlachen den Fussboden und ist die Luft dort feucht. Amtsdirektor Becker, der Verständnis für den Wert der alten Akten zeigt, und Amtsobersinspektor Temme beabsichtigen, die Pumpe in den linken der drei genannten Kellerräume, wenn möglich, unter Hinzunahme des mittleren, in dem sich jetzt einige Bestände des Bauamtes und des Ordnungsamtes befinden, zu konzentrieren, was räumlich durchaus möglich wäre, wenn man dort etwas höhere und längere Regale aufstellte. Man bat, diese Vorschläge nochmals der Amtsverwaltung in einem Schreiben der Archivberatungsstelle zu unterbreiten.<sup>355</sup>

Das gewünschte Schreiben erging auch am 16. April 1953. In der Amtsverwaltung beillte man sich, zumindest die bemängelte Wasserpumpe zu verlegen. Amtsdirektor Becker schreibt am 22. April 1953: „In obiger Sache [Unterbringung der Akten] wird Ihnen mitgeteilt, dass inzwischen die Wasserpumpe aus dem Kellergang in den ehem. Waschküchen-Kellerraum verlegt worden ist. Mit der Umräumung der Akten in einen geeigneten Kellerraum innerhalb des hiesigen Gebäudes wird in nächster Zeit begonnen.“<sup>356</sup>

Im Jahr 1954 besuchte Leesch erneut die Amtsverwaltung in Störmede und musste feststellen, dass in der Zwischenzeit nicht viel für eine Verbesserung der Lagerbedingungen getan worden war. In seinem Bericht vom 15. Oktober 1954 heißt es:

354 Störmede, S. 118.

355 WAA Dienstakten: Amt Störmede.

356 WAA Dienstakten: Amt Störmede.

„Seit meinem letzten Besuch am 26.3.53 sind hier leider keine Verbesserungen festzustellen ausser der Verlegung der Pumpe aus dem Kellerflur in einen Seitenraum des Kellers. Amtsdirektor Becker erklärte mir, dass man infolge anderer wichtiger Arbeiten und wegen des geringen Verständnisses der Amtsvertretung nicht vorwärts gekommen sei. Wir besprachen im Keller die Unterbringung der zum grossen Teil immer noch im offenen Kellerflur lagernden Akten in den zwei rechten Seitenräumen des Kellers im Sinne des s.Zt. an die Amtsverwaltung gerichteten Schreibens der Archivberatungsstelle. Es würde sich aber wohl doch noch ein aufmunterndes und für die Amtsvertretung geeignetes Schreiben empfehlen, wie ich es dem Stadtdirektor [sic!] auch in Aussicht gestellt habe. Das Befremden darüber, dass in den vergangenen 1½ Jahren überhaupt nichts zur besseren Unterbringung und Ordnung der Akten geschehen ist, müsste darin zum Ausdruck kommen.“<sup>357</sup>

Am 26. Oktober 1954 schrieb Leesch – er befand sich zu diesem Zeitpunkt auf Gut Scheppen bei Essen – an die Archivberatungsstelle: „In Ehringhausen ist leider alles unverändert, lediglich die Pumpe ist, wie vorgesehen, aus dem Kellerflur in den vordersten der drei seitlichen Kellerräume verlegt worden. Amtsdirektor Becker hat nochmals Lösung in dem vom StA [sic!] vorgeschlagenen Sinne versprochen. Ich habe ihm einen ‚groben Brief‘ in Aussicht gestellt, und würde einen solchen seitens des Staatsarchivs [sic!] unter Bezugnahme auf das noch immer unerledigte frühere Schreiben empfehlen.“<sup>358</sup> Dass Leesch hier von „Staatsarchiv“ spricht, ist vermutlich nur ein „Versprecher“, denn die Archivberatungsstelle befand sich zu diesem Zeitpunkt – obwohl organisatorisch unabhängig – noch im Staatsarchiv Münster.

### Findmittel

Die Ermahnungen seitens der Archivberatungsstelle scheinen gefruchtet und Amtsdirektor Becker sich mit seinem Anliegen durchgesetzt zu haben. Denn ein vermutlich in den 1950er Jahren, auf jeden Fall aber vor 1977<sup>359</sup> entstandenes Aktenverzeichnis ist in mehrfacher Ausfertigung überliefert, das heute als Findbuch-Ersatz noch immer in Gebrauch ist. Es handelt sich eigentlich um zwei Verzeichnisse, die in einem Band zusammengebunden wurden. Beide Verzeichnisse legen den selben in 150 Fächer geteilten Aktenplan (siehe Anhang 4) zu Grunde, den Leesch bereits bei seinem ersten Besuch 1953 vorgefunden hatte und nach dem die seiner Schätzung nach ab 1898 beginnende Registraturschicht damals bereits erschlossen worden war.

Das „Aktenplan betreffend die uralte Akte im Keller (rote Beschriftung)“ bezeichnete Aktenverzeichnis wurde für den, nach der Gockelschen Vernichtungsaktion übrig gebliebenen, ab den 1840er Jahren beginnenden Aktenbestand angelegt. Dieser Bestand

357 WAA Dienstakten: Amt Störmede.

358 WAA Dienstakten: Amt Störmede.

359 In einer Aktennotiz betreffend die Altakten des ehemaligen Amtes vom 17. Januar 1977 berichtet der damalige Mitarbeiter der Archivberatungsstelle Münster, Dr. Alfred Bruns, bereits von der Einteilung der Akten in eine „uralte“ und in eine „alte“, Registratur und einem Verzeichnis – ohne Laufzeiten –, das beim Landesamt läge. WAA Dienstakten: Amt Störmede.

hatte jedoch ursprünglich eine Gliederung nach Titeln, Capseln und Nummern. Ein alter Aktenplan stand wohl nicht mehr zur Verfügung, daher wurden bei der Verzeichnung die alten Signaturen mit einem roten Farbstift überschrieben und gemäß den Sachgruppen und Fächern des jüngeren Aktenplans neu verzeichnet. Die unter einem Fach vereinigten Akten versah man nach Aktentitel mit einer laufenden Nummer. Reichte dies zur Untergliederung nicht aus, dann wurde die laufende Nummer nochmals durch Kleinbuchstaben alphabetisch untergliedert. Es wurden aber weder Laufzeiten angegeben, noch wie viele Bände zu dem jeweiligen Aktentitel vorhanden waren.

Das Verzeichnis für den jüngeren Bestand wurde als „*Aktenplan betreffend die alte Akte im Keller (schwarze Beschriftung)*“ betitelt. Bei diesem Verzeichnis war eine nochmalige Untergliederung nach Kleinbuchstaben nicht notwendig, da einfach die auf den Akten aufgebrachten Signaturen übernommen werden konnten. Auch hier verzichtete man auf die Angabe von Laufzeiten und Band-Nummern, obwohl dies auf den Akteneinbänden häufig angegeben war. Nicht allen Sachgruppen konnten Akten zugeordnet werden, so dass auch für den jüngeren Altbestand Lücken zu konstatieren sind. Nach der Verzeichnung war es in den folgenden Jahrzehnten zu neuerlichen Aktenverlusten gekommen, wie sich herausstellte, als dieser Bestand in das neu eingerichtete Stadtarchiv Geseke überführt wurde.

Der in dem Verwaltungsprüfungsbericht der Kreisverwaltung von 1941 erwähnte besondere, nach Sach- und Untergruppen gegliederte Aktenplan des Wohlfahrtsamtes konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden. Es haben sich, wie eine grobe Sichtung des Teils der Amtsakten, der noch unverzeichnet ist, ergeben hat, nur wenige ältere Unterlagen aus der Tätigkeit dieses Amtes erhalten.

#### *Bemühungen um das Archivgut vor und nach Abschluss der kommunalen Neuordnung*

Im Vorfeld der kommunalen Neugliederung hatte man sich in archivarischen Fachkreisen schon früh Gedanken u. a. zum Verbleib des Registratur- und Archivgutes derjenigen Verwaltungen gemacht, die bei Abschluss der Neuordnung aufgelöst werden sollten. 1973 schließlich widmete sich der 48. Deutsche Archivtag in Würzburg ganz dem Thema „*Wandlungen der Verwaltungsorganisation und ihre Auswirkung auf die Archive*“.<sup>360</sup> In seinem dort gehaltenen Vortrag zur Auswirkung auf die Kommunalarchive äußerte Dietrich Höroldt, nachdem er darauf hingewiesen hatte, dass die Gefährdung von Archivgut von der Neugliederung wohl aktualisiert, aber nicht eigentlich geschaffen worden ist, dennoch optimistisch: „*Die Neugliederung ist m. E. in ihren Auswirkungen durchaus positiv zu beurteilen: schafft sie doch größere Verwaltungseinheiten, von denen sicher nicht alle, aber doch erheblich mehr als bisher befähigt bzw. willens sein werden, Archive einzurichten und dafür Fachkräfte einzustellen.*“<sup>361</sup> Aus heutiger Sicht wird man ihm, mindestens bezogen auf die Geseker Verhältnisse, wohl recht geben müssen.

360 Die Beiträge sind abgedruckt in: Der Archivar, Jg. 27, 1974, Sp. 5ff.

361 Höroldt, Dietrich: Auswirkungen auf die Kommunalarchive unter besonderer Berücksichtigung des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar, Jg. 27, 1974, Sp. 38–44, hier Sp. 44.

Ein sicherlich auch durch Einwirken von Facharchivaren zustande gekommener Runderlass des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 30. September 1970 hatte zuvor schon präzise geregelt, was mit dem Archivgut der aufgelösten Gemeinden zu geschehen habe:

*„Archive von Gemeinden, die im Zuge der kommunalen Neugliederung aufgelöst werden, sind grundsätzlich in die Archive der Gemeinden zu übernehmen, die Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden sind. Sie sind diesen Archiven unverändert als in sich geschlossene Archivabteilung anzugliedern. Werden aufgelöste Gemeinden auf verschiedene Gemeinden verteilt, so verbleibt das Archiv ungeteilt beim Rechtsnachfolger für das Gebiet des bisherigen Sitzes der Gemeinde der Gemeindeverwaltung; die übrigen Nachfolgegemeinden sind zur Vervielfältigung oder kurzfristigen Entleihung des von ihnen benötigten Archivguts berechtigt.*

*Aus den Registraturen der Verwaltungen der aufgelösten Gemeinden sollten nur die Vorgänge in die Registraturen der Verwaltungen der aufnehmenden Gemeinden übernommen werden, die für den laufenden Geschäftsgang unentbehrlich sind. Das archivwürdige Registraturgut sollte alsbald der Archivabteilung der aufgelösten Gemeinde eingegliedert werden, bei deren Verwaltung es entstanden ist. Danach kann der nicht für die Aufbewahrung im Archiv bestimmte Rest vernichtet werden. Auf die §§ 62 Abs. 1, 64 Abs. 2 c) Gemeindeordnung sowie auf Nr. 3 der VerwVO zu § 64 der Gemeindeordnung wird hingewiesen. Bei der Aussonderung soll ein fachlich ausgebildeter Archivar herangezogen werden.*

*Gemeinden, unter deren Bediensteten sich kein fachlich ausgebildeter Archivar befindet, wird empfohlen, sich bei der Einrichtung des Archivs von der Archivberatungsstelle Rheinland, 5000 Köln, Kennedy-Ufer 2 (Landeshaus), bzw. vom Landesamt für Archivpflege Westfalen-Lippe, 4400 Münster, Warendorfer Straße 25, beraten zu lassen. Es ist in jedem Fall erwünscht, mit diesen Dienststellen der Landschaftsverbände Verbindung aufzunehmen.*

*Der Erlaß ist sinngemäß auch auf die Archive von Gemeindeverbänden anzuwenden. [...]*<sup>362</sup>

Rechtsnachfolger des Amtes Störmede war die Stadt Geseke. Der bisherige Sitz der Amtsverwaltung war die Gemeinde Ehringhausen, die der Stadt Geseke angegliedert wurde. Also war es unzweideutig, dass das Archiv- bzw. ältere Registraturgut – und zwar ungeteilt – nach Geseke abzugeben war. Die Stadt Geseke hatte in den 1970er Jahren jedoch noch keinen fachlich ausgebildeten Archivar und noch keine zufriedenstellenden Unterbringungsmöglichkeiten für eigenes und erst recht nicht für zusätzliches Archivgut (vgl. Kap. 6).

Wie man im Amt Störmede zu dem Erlass des Kultusministers stand, lässt sich mangels archivalischer Belege nicht feststellen. Insgesamt gibt es nur wenige (bereits ins Archiv bzw. Zwischenarchiv gelangte) schriftliche Zeugnisse zu diesem Vorgang. In der Stadt Ge-

<sup>362</sup> Der Erlass ist u. a. enthalten in: ZWA Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

seke hatten sich am 7. Oktober 1974 die Herren Oberarchivrat Dr. Alfred Bruns vom Landesamt für Archivpflege in Münster, Dr. Hermann Hinteler als Vorsitzenden des Vereins für Heimatkunde Geseke e. V. und Dipl. Ing. Edgar Lüüs als 2. Vorsitzenden des Vereins für Heimatkunde sowie für die Verwaltung die Herren Bürgermeister Willi Heinrichsmeier, Stadtoberamtsrat Schwarte und Stadtoberamtmann Surweme zu einem Gespräch im Sitzungssaal des Rathauses getroffen, in dem es u. a. auch um das Archivwesen ging. In dem am 13. November dazu gefertigten Aktenvermerk heißt es u. a.: *„Bezüglich der Sicherstellung des Archivmaterials der sieben Gemeinden aus dem östlichen Bereich des Amtes Störmede und der Amtsverwaltung selbst wird sich Herr Dr. Bruns unmittelbar an die Amtsverwaltung Störmede in Ehringhausen wenden.“*<sup>363</sup> Die Verhandlungen hinsichtlich dieses Archivgutes sollten also durch einen Mitarbeiter des Archivamtes geführt werden.

Bruns sandte denn auch am folgenden Tag, dem 8. Oktober 1974, ein Schreiben betreffend den *„Verbleib der Altakten des Amtes Störmede nach der kommunalen Neugliederung“* an Amtsdirektor Schaa: *„[...] Gerade der Wert eines jeden Amtsarchivs veranlaßt mich, Sie rechtzeitig auf den Verbleib Ihrer Archivalien und Altakten anzusprechen. Insgesamt werden alle älteren Akten an den Rechtsnachfolger, die Stadt Geseke, übergeben. Lediglich laufende Vorgänge der nach Lippstadt kommenden Gemeinde sind dorthin abzugeben. Um eine Klärung an Ort und Stelle herbeizuführen, ist das Landesamt für Archivpflege gern bereit, nach dort zu einer Besprechung zu kommen. Ich bitte Sie daher, einen Termin zu benennen.“*<sup>364</sup> Ob es unmittelbar danach bereits zu einem Treffen gekommen ist, lässt sich der Akte nicht entnehmen.

An den Stadtdirektor von Geseke dagegen richtete der damalige (seit 1974) Leiter des Archivamtes, Landesarchivdirektor Dr. Helmut Richtering (1922–1989), noch im November 1974 einen Brief, in dem er unter Bezugnahme auf den weiter oben zitierten Rundlass des Kultusministers aus dem Jahr 1970 nochmals die wichtigsten Bestimmungen des Erlasses zur Kenntnis brachte und betonte: *„Vor eigenmächtiger Vernichtung angeblich nicht mehr benötigter Vorgänge wird gewarnt; sie kann im Einzelfall zu Schadensersatzansprüchen führen.“* Wohl auch in Hinblick auf die Situation vor Ort hieß es weiter: *„Falls sich Lagerungsschwierigkeiten für das zu übernehmende Archiv- und Aktengut ergeben, sollte es an der bisherigen Stelle vorläufig belassen, gegebenenfalls in einem geeigneten, genügend gesicherten Raum zusammengefaßt werden.“*<sup>365</sup>

#### *Überprüfung der Lagerbedingungen des Amtsarchivguts durch Alfred Bruns 1977*

Diese zuletzt angebotene Notlösung wurde dann auch zunächst praktiziert. Das Archivgut des Amtes Störmede verblieb bis ca. 1984 in den Kellerräumen des ehemaligen Amtshauses in Störmede, während die laufenden Akten von der Stadt Geseke übernommen und weitergeführt wurden. Von den dortigen Unterbringungsbedingungen überzeugte sich Dr.

363 ZWA Geseke, Lfd. Nr. 72 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

364 ZWA Geseke, Lfd. Nr. 72 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

365 ZWA Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

Bruns am 16. Januar 1977 selbst. In seinem auf den folgenden Tag datierten Aktenvermerk heißt es u. a.: *„Am Sonntag, den 17. Januar 1977, besuchte ich mit Herrn Stadtdirektor P[r]ahl, Geseke, das ehemalige Amtsgebäude in Ehringhausen des früheren Amtes Störmede. Dort lagert im Keller in offenen Holzregalen die sogenannte ‚uralte‘ und ‚alte‘ Registratur des früheren Amtes Störmede, das in der Stadt Geseke aufgegangen ist. Die Akten sind, soweit sich das feststellen ließ, wohl stark verstaubt aber sonst gut erhalten. Im benachbarten Kellerraum lagern nur Stehordner. [...] Räumlichkeiten: Es besteht wohl die Möglichkeit, Räume in sonstigen unbenutzten Räumen des früheren Amtshauses Ehringhausen für das Archiv zu nutzen. Hierzu wäre, auch wegen der Mittel eine Archivplanung erforderlich, wozu mit dem Geseker Stadtdirektor zu verhandeln wäre. Zeitraum: Derzeit besteht für die alten Registraturen des Amtes Störmede nach Augenschein keine Gefährdung, jedoch könnte das im feuchten Keller des Geseker Rathauses ruhende Stadtarchiv mit nach Ehringhausen überführt werden, so daß eine erneute Bereisung und Archivplanung bis in den Frühsommer erfolgen sollte.“*<sup>366</sup>

Mit dem letzteren Vorschlag, nämlich das Archiv in Ehringhausen anzusiedeln, hätte sich in der Stadt Geseke und in der dortigen Bevölkerung sicherlich niemand anfreunden können, auch hätte die große Entfernung zur Hauptverwaltung auf Dauer gewiss Probleme bereitet. Verständlich wird dieser Vorschlag jedoch, wenn man bedenkt, dass zu diesem Zeitpunkt noch kein geeignetes Archivgebäude gefunden worden war, weil alle bis dahin vorgeschlagenen möglichen Standorte archivtechnischen Ansprüchen nicht genügen konnten.

### *Bestandsstruktur*

Was schließlich in das Archiv übernommen wurde war das *ältere Schriftgut* der *Amtsverwaltung*. Die bei den einzelnen *Gemeinden* entstandene Überlieferung hingegen ist nur in Ausnahmefällen in das Geseker Stadtarchiv gelangt. So befinden sich die Niederschriften von Sitzungen des Gemeinderates (1945/46–1974) für die Gemeinden Dedinghausen (1945–1974), Böckenförde (1946–1974), Esbeck (1945–1974) und Rixbeck (1946–1974) heute wohlverwahrt im Stadtarchiv Lippstadt (wo sie aus archivischer Sicht durchaus auch verbleiben können). Dorthin sind ebenfalls gelangt sieben Protokollbücher der Gemeinden Dedinghausen (1847–1956), sechs Protokollbücher der Gemeinde Esbeck (1847–1966), vier Protokollbücher der Gemeinde Rixbeck (1847–1944), eine Akte zu Böckenförde, die u. a. Protokolle der Gemeindevertretung enthält und eine Gesamtlaufzeit von 1886, 1931–1972 umfasst, sowie Rechnungen betreffend Böckenförde (1819–1966). Die Protokollbücher sind wohl unmittelbar nach Aufhebung des Amtes Störmede nach Lippstadt übergeben worden.<sup>367</sup> Die Protokollbücher der heute zur Stadt Geseke gehörenden Gemeinden wurden jedoch nicht vollständig der Stadt Geseke übergeben und sind daher nicht für alle Gemeinden erhalten geblieben. Sie weisen große Überlieferungslücken auf. Die

<sup>366</sup> WAA Dienstakten: Amt Störmede.

<sup>367</sup> Freundliche Auskunft von Frau Dr. Claudia Becker, StadtA Lippstadt, vom April 2002.

Protokolle des Amtes Störmede fehlen gänzlich. Über ihren Verbleib können nur Vermutungen angestellt werden.

Das ältere, fadengeheftete Schriftgut der Amtsverwaltung, so wie es das Aktenverzeichnis aufführt, hat um 1984 relativ unbeschadet, wenn auch in völlig verstaubtem Zustand und nicht mehr ganz vollständig, schließlich das Archiv erreicht. Das jüngere, in Stehordnern aufbewahrte Aktenmaterial des ehemaligen Amtes hat jedoch durch offensichtlich ungünstige Lagerbedingungen und vermutlich auch durch unsachgemäßen Transport stark gelitten. Eine grobe Sichtung dieses noch nicht verzeichneten Schriftgutes ergab zudem, dass es zum überwiegenden Teil aus Belegen zur Jahresrechnung besteht sowie aus einzelnen Sozialhilfeakten. Diese ungewöhnliche Struktur mag auch dadurch bedingt sein, dass die neueren Akten von der Geseker Verwaltung weitergeführt wurden. Eine spätere Verzeichnung dieser kurrenten Akten wird dies zu berücksichtigen haben. Welche Lücken eine ca. Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre durchgeführte „wilde Kassation“ tatsächlich schlug, kann heute nur vermutet werden.<sup>368</sup>

---

<sup>368</sup> Danach sollen im Zuge der Räumung derjenigen Gebäudeteile des alten Amtshauses, in dem Akten lagerten, und die zu Umkleidekabinen für eine nahe gelegene Sportstätte umgebaut werden sollten, containerweise Akten vernichtet worden sein, wie der Verfasserin von mehreren Zeitzeugen mündlich berichtet wurde.

## 6. Das heutige Stadtarchiv Geseke

### 6.1 Vorgeschichte

Nach der Ordnung des Archivgutes der Stadt Geseke durch Wolfgang Leesch waren die Bestände zunächst weiterhin im Keller des Rathauses verblieben. In einer Besprechung zwischen Landesarchivdirektor Dr. Herberhold und Stadtdirektor Hense betreffend u. a. die „*Vertiefung der Archivbetreuung*“ hielt der am 9. August 1962 dazu verfasste Bericht fest: „*Herr Dr. Herberhold besprach mit dem Unterzeichneten [Hense] im einzelnen die gegenwärtige wie zukünftige Archivbetreuung und machte darauf aufmerksam, daß die Stadt nichts unversucht lassen solle, den geordneten Archivbestand zu erhalten und stets nach modernen Gesichtspunkten zugunsten der Bürgerschaft vorzuhalten.*“<sup>369</sup> Wie dies im Detail geschehen sollte, geht aus dem Bericht nicht hervor.

#### *Sicherungsverfilmung 1967*

Ab den 1960er Jahren wurde, eingedenk der Erfahrungen in den beiden vorangegangenen Weltkriegen, in einer breit angelegten Aktion die Sicherungsverfilmung der wertvollsten Archivalien in den Archiven betrieben. Durch einen an den Regierungspräsidenten gerichteten Erlass des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 2. Juli 1965 sollten auch die wertvollsten Archivalien der nicht zu den Großstädten gehörenden Städte mit bedeutender Vergangenheit in die Sicherungsverfilmung einbezogen werden. Zu den zunächst in Frage kommenden 16 Städten im Zuständigkeitsbereich des Westfälischen Archivamtes zählte die Stadt Geseke. Hier wurden 1967 Teile des von Wolfgang Leesch als Bestand A verzeichneten Archivgutes der kurkölnischen und hessischen Periode auf insgesamt 71 Filmrollen zu je 1000 Aufnahmen sicherungsverfilmt. Diese Filme wurden anschließend im Staatsarchiv Düsseldorf aufbewahrt. Eine für die Benutzung in Lesegeräten geeignete Mikrofilm-Kopie auf Ozalid-Duplizierfilm SM wurde im selben Jahr von der Stadt für den eigenen Gebrauch in Auftrag gegeben.<sup>370</sup> Die Filmrollen befinden sich heute in der Stadtverwaltung. Leider versäumte man es, gleichzeitig ein dafür geeignetes Lesegerät zu beschaffen, so dass weiterhin die „Originalen“ aus dem mehr oder weniger unbeaufsichtigten Stadtarchiv benutzt wurden, was nicht ohne Folgen für die Unversehrtheit der Bestände blieb.

#### *Archivalienentfremdung nach der Archivordnung*

Bedauerlicherweise wurde in die Verfilmungsaktion nicht der im Findbuch als „A XIII Judenangelegenheiten“ bezeichnete und den Zeitraum 1672–1814 umfassende Teilbe-

<sup>369</sup> ZWA Geseke, Lfd. Nr. 72 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

<sup>370</sup> ZWA Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

stand miteinbezogen. Diese Archivalien wurden nach 1955 dem Archiv entnommen und sind seitdem verschollen. Bedenkt man, dass in der Stadt Geseke nachweisbar seit dem 16. Jahrhundert Juden ansässig waren und zudem jüdische Familien im Wirtschafts- und Handelsleben der überwiegend agrarisch geprägten Stadt eine bedeutende Rolle spielten, dann kann man die Schwere dieses Verlustes ermessen. Leider blieb dies nicht der einzige „Archivalienschwund“, der für den Altbestand des städtischen Archivgutes zu beklagen war, wie eine von der ersten hauptamtlichen Archivarin in den 1980er Jahren anhand des Findbuchs von Leesch aufgestellte Verlustliste belegt.<sup>371</sup>

#### *Suche nach geeignetem Magazinraum*

Vielleicht auch aus sicherungstechnischen Erwägungen heraus, sicherlich aber weil es sich bald erwies, dass die Kellerräume im Rathaus zu feucht für die dauernde Unterbringung des Archivgutes waren, begann man in den 1970er Jahren eine Verlagerung der Bestände in geeignetere Räume zu erwägen. Bei diesen Bemühungen zogen das Archivamt, die Stadt und auch der Geseker Heimatverein, besonders dessen Vereinsvorsitzender Dr. med. Hermann Hinteler (geboren am 10. August 1920 in Ahlen, verstorben am 2. März 1996 in Geseke), in dem das Archiv einen interessierten und engagierten Fürsprecher hatte, an einem Strang.

Aufgrund eines Beschlusses des Kulturausschusses vom 26. September 1974 setzte man für den 7. Oktober 1974 einen Gesprächstermin an zwischen Vertretern der Stadt, des Geseker Heimatvereins und dem Vertreter des westfälischen Archivamtes in Münster, Dr. Alfred Bruns. Bei diesem Treffen erwog man die Unterbringungsmöglichkeiten für das Archivgut im Kellergeschoss des in der Stadtmitte gelegenen, vor wenigen Jahren gebauten Gymnasiums „Antonianum“. Es wurde festgestellt bzw. vereinbart:

- „1. Für die Unterbringung genügen auf jeden Fall zwei Kellerräume.*
- 2. Von der Verwaltung ist zunächst die relative Luftfeuchtigkeit in diesen Räumen zu messen; das Ergebnis ist Herrn Dr. Bruns mitzuteilen.*
- 3. In den beiden Räumen sind Ventilatoren einzubauen, und zwar mit einer Koppelung an einen Hygrometer.*
- 4. Die Eingangstüren zu den Kellerräumen sind noch einzusetzen; schließlich ist ein Anstrich erforderlich.*
- 5. Die Unterbringung des Archivmaterials ist in Stahlregalen vorgesehen, und zwar in den dazu passenden Kästen. Zu den Kosten ist ein Landeszuschuss in Höhe von 50% zu erwarten.*
- 6. Die Verwaltung wurde gebeten, über die vorgesehenen Räume Zeichnungen anzufertigen, die Herrn Dr. Bruns zu übersenden sind. Dieser legt sodann die Stellflächen fest und unterbreitet der Stadt ein Angebot.*
- 7. Die Verwaltung wurde gebeten, das vorhandene Archivmaterial nach lfm. zu ermitteln.*

---

371 Sie befindet sich bei den Dienstakten des Stadtarchivs Geseke.

8. *Die Kosten für die Unterbringung des Archivmaterials werden sich voraussichtlich auf ca. 5000,- DM belaufen. Dieser Betrag wäre im Haushaltsjahr 1975 bereit zu stellen.*<sup>372</sup>

Zu diesem Zeitpunkt war also noch nicht an die Einrichtung eines auch für den Besucherverkehr geeigneten und durch eine Fachkraft betreuten Archives gedacht worden, sondern es sollte lediglich für eine archivfachlichen Ansprüchen genügende Unterbringung der bereits vorhandenen Bestände in geeigneten Magazinräumen gesorgt werden. Während man die im Amtshaus in Ehringhausen lagernden Bestände in die Überlegungen mit einbezog, wurde jedoch keine Regelung bedacht, wo das künftig anfallende archivwürdige Schriftgut der Stadtverwaltung unterzubringen wäre. Es konnte sich also von vornherein nur um eine Übergangslösung handeln. Die in den beiden zur Unterbringung bestimmten Räumen des Luftschuttkellers des Gymnasiums durchgeführten Messungen<sup>373</sup> ergaben jedoch während eines Zeitraums von zwei Wochen im Oktober des selben Jahres Messwerte von 71 bis 75,5 % relativer Luftfeuchtigkeit, waren also für die Dauermagazinierung gänzlich ungeeignet.

Wie schon erwähnt (vgl. Kap. 5.2) war 1977 seitens des Archivamtes sogar die Unterbringung im ehemaligen Amtshaus in Ehringhausen erwogen worden, eine Lösung, mit der man sich offensichtlich in Geseke nicht anfreunden konnte. Die Suche nach einem geeigneten Gebäude musste somit fortgesetzt werden.

### *Böddeker Hof*

Im Zuge der Baumaßnahmen zum Schulzentrum Mitte waren in den 1970er Jahren viele ältere Gebäude im Innenstadtbereich abgerissen worden, um für die Schulbauten ausreichend Platz zu schaffen. Unter anderem sollte auch ein um 1509/10 errichtetes westfälisches Steinwerk, wohl Teil der ehemaligen Zehntscheune des Klosters Böddeken, genannt Böddeker Hof, abgerissen werden. Durch die Intervention von Hermann Hinteler, der später auch offiziell als ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege der Stadt Geseke eingesetzt wurde, konnte der Abriss quasi in letzter Minute verhindert werden.<sup>374</sup> Das Gebäude wurde unter Denkmalschutz gestellt, restauriert und zunächst vom Geseker Heimatverein für Vereinszwecke genutzt. Ohne die einzelnen Stadien der Entscheidungsfindung hier nachzeichnen zu wollten, sei nur festgehalten, dass Stadt, Archivamt und

372 ZWA Geseke, Lfd. Nr. 72 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

373 ZWA Geseke, Lfd. Nr. 72 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996).

374 In der anlässlich des Todes von Dr. Hinteler am 6. März 1996 im Festsaal des Gymnasiums Antonianum von Bürgermeister Holtgrewe gehaltenen Ansprache hieß es u. a.: *„Ich kann hier nicht alle einzelnen Verdienste aufzählen. Einiges sei aber doch stellvertretend genannt: z. B. der Böddeker Hof; hier kann ich mich noch schwach erinnern, daß seinerzeit bereits der Abrißbagger bereit stand und es allein Herrn Dr. Hinteler zu verdanken ist, daß dieses historisch wertvolle Gebäude noch an seinem Platz steht und das Stadtarchiv beherbergt.“* Ansprache von Bürgermeister Franz Holtgrewe, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 396, 1996, S. 178–179.

Geseker Heimatverein schließlich in der Einschätzung übereinstimmten, nach einigen erneuten Sanierungsmaßnahmen den Böddeker Hof als Sitz des nun mit einer hauptamtlichen Kraft zu ver sehenden Archivs der Stadt Geseke einzurichten. Dass hierbei neben dem guten Willen und dem Engagement aller Beteiligten Hermann Hinteler eine besondere Rolle gespielt hat, würdigte Bürgermeister Franz Holtgrewe anlässlich einer Trauerfeier für den 1996 Verstorbenen öffentlich, indem er ihn in seiner Trauerrede „*als Initiator für die Einrichtung des Stadtarchivs und die Einstellung einer hauptamtlichen Archivarin*“ bezeichnete.<sup>375</sup> Auf städtischer Seite wiederum hat sich besonders der damalige Stadtkämmerer, Josef Rieländer, intensiv für den Schutz der Bestände und die Anstellung einer hauptamtlichen Archivarin eingesetzt. Josef Rieländer, dessen besonderes Verdienst von Mitgliedern des Geseker Heimatvereins ebenso wie von den Angehörigen der städtischen Verwaltung auch heute noch anerkennend hervorgehoben wird, hat darüber hinaus eine Reihe von stadt- und verfassungsgeschichtlichen Aufsätzen in den Geseker Heimatblättern publiziert – aus denen auch für diese Darstellung geschöpft wurde – und sich sein Interesse am Archiv bis heute bewahrt.

Mit der Einrichtung des Archivs in dem denkmalgeschützten Böddeker Hof wurde gleichzeitig den Belangen des Denkmalschutzgesetzes Genüge getan, das eine sinnvolle Nutzung unter Schutz gestellter Gebäude vorschreibt. Den Bedürfnissen von Bevölkerung und Verwaltung wiederum kam dieser Standort entgegen, denn der Böddeker Hof lag zentral in der Innenstadt und die Hauptverwaltung konnte auch zu Fuß innerhalb weniger Minuten erreicht werden.

## 6.2 Das heutige Stadtarchiv und seine Bestände

Zum 1. Oktober 1983 konnte mit Frau Monika Weissenfels, später verheiratete Ortmanns, die erste hauptamtliche Archivarin des gehobenen Dienstes eingestellt werden. Frau Ortmanns war zuvor im Stadtarchiv Mülheim tätig gewesen. Damit verfügte die Stadt Geseke lange vor Erlass des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes im Jahre 1989, das alle Gemeinden gesetzlich verpflichtete, in eigener Regie für die fachgerechte Betreuung ihres Archivgutes Sorge zutragen, über ein archivfachlichen Ansprüchen genügendes, hauptamtlich besetztes Archiv. Die wertvollsten und ältesten schriftlichen Zeugnisse der Stadt Geseke und des ehemaligen Amtes Störmede bekamen endlich ein „eigenes Zuhause“. Zum ersten Mal wurde es auch möglich, die ganze Bandbreite der Aufgaben eines modernen Kommunalarchivs zu erfüllen.

Das Archivgut der Stadt Geseke wurde ebenso wie das des ehemaligen Amtes Störmede jetzt zügig in den restaurierten Räumlichkeiten des Böddeker Hofes untergebracht. Dieses, hinsichtlich seiner Raumkapazität, damals als ausreichend angesehene Gebäude wurde am 9. Dezember 1984, nach einem Jahr intensiver Ordnungsarbeiten, für die Öffentlichkeit

---

<sup>375</sup> Ansprache, S. 179.



*Abb. 4: Das erste Archivegebäude, der sogenannte Böddeker Hof, in der Wichburgastraße*

im Rahmen eines „Tages der offenen Tür“ geöffnet. Von Anfang an erfreute sich das neue Archiv eines regen öffentlichen Besucherverkehrs.

Auf einer Stellfläche von ca. 165 qm, verteilt auf drei Etagen, wurden in den kommenden Jahren neben dem bereits charakterisierten Altbestand der Stadt Geseke und dem des Amtes Störmede nun auch die in den Kellern und Dachböden der Geseker Verwaltung und dem ehemaligen Amtshaus lagernden neueren (ungeordneten) Altakten untergebracht.

In den folgenden Jahren wurden die Archivbestände amtlicher Provenienz, unter Vorwegnahme der Möglichkeiten, die das spätere nordrhein-westfälische Archivgesetz den Archiven ausdrücklich einräumt (§ 4 Abs. 5), bewusst durch Archiv- und Sammlungsgut privater Provenienz ergänzt.

So schloss der Verein für Heimatkunde Geseke e. V., der, wie dargelegt, von Anfang an mit einer treibenden Kraft bei der Einrichtung des Archives gewesen war, am 16. Dezember 1985 mit der Stadt Geseke einen Vertrag, mit dem er sein umfangreiches Vereinsarchiv als Dauerleihgabe im Stadtarchiv deponierte. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Vereinsarchiv unter nicht so günstigen Bedingungen in dem vom Heimatverein betreuten Geseker Hellwegmuseum untergebracht gewesen. Diese Regelung brachte Vorteile für beide Seiten. Das Vereinsarchiv unterlag nun einer gewissen Aufsicht und stand einem größeren Kreis von Benutzern offen, was ganz im Sinne des Heimatvereins war. Das Stadtarchiv wiederum bekam damit einen Bestand privater Provenienz, der die amtlicher Provenienz entstammenden Bestände um die historischen Informationen ergänzte, die in amtlichem Schriftgut nicht zu finden waren, weil die darin behandelten Angelegenheiten nie Gegenstand kommunaler Aufmerksamkeit gewesen waren. Dieses Vereinsarchiv beinhaltet außer dem Schriftwechsel des Vereins, also dem eigentlichen Vereinsarchiv, eine umfangreiche heimatgeschichtliche Bibliothek (mit Sonderbestand seit 16. Jahrhundert) und vielfältiges archivalisches Sammlungsgut, das mit einzelnen Stücken bis in das 17. Jahrhundert zurück reicht.

Zur gleichen Zeit wurde das bis dahin zusammen mit dem Vereinsarchiv im Geseker Hellwegmuseum untergebrachte Archiv der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft (ab 19. Jahrhundert) ebenfalls als Dauerleihgabe an das Stadtarchiv übergeben. Des Weiteren deponierte der Männergesangsverein Sängertreu sein Archiv im Stadtarchiv ebenso wie dies etwas später der Kulturring Langeneicke tat.

Zum 31. Dezember 1991 beendete Monika Ortmanns ihr Wirken als Stadtarchivarin, um sich außerhalb Gesekes einem neuen Tätigkeitsfeld zuzuwenden.

Nach einer viermonatigen Vakanz erhielt das Stadtarchiv am 1. April 1992 mit der Verfasserin dieser Darstellung eine neue Leitung. Seitdem wurde – ebenfalls wieder unter Vermittlung und mit Unterstützung des Geseker Heimatvereins und u. a. unter finanzieller Beteiligung des Westfälischen Archivamtes – als weiteres großes Depositum die einzige noch vollständig erhaltene Reihe der Geseker Zeitung von 1892 bis 1972 von der Geseker Verlegerfamilie Flamm dem Archiv mit der Auflage übergeben, die Originalbände restaurieren und auf Mikrofiches verfilmen zu lassen, und nur die verfilmte Fassung zugänglich zu machen. (Die Stadtverwaltung selbst lässt die laufend erscheinende Geseker Zeitung, die seit 1973 identisch mit dem Lippstädter „Der Patriot“ ist, binden und im Stadtarchiv



Abb. 5: Dr.-Adenauer-Grundschule. In der obersten Etage befindet sich das heutige Stadtarchiv

lagern, so dass – abgesehen von einem Einzelband des Jahres 1936 – seit 1951 die Reihe der Geseker Zeitung bis heute als stadt eigener Bestand fortgeführt wird.) Die beschädigten Bände wurden daher in der Restaurierungswerkstätte des Westfälischen Archivamtes fachmännisch instand gesetzt und durch eine kommerzielle Firma verfilmt. Die Geseker Zeitung gehört heute zu dem am häufigsten genutzten Bestand.

Vor einiger Zeit konnte auch das Archiv des Sauerländischen Gebirgsvereins, Abteilung Geseke, als Dauerleihgabe in das Archiv übernommen werden. Ebenso wurden mehrere kleinere Familiennachlässe, sei es als Leihgabe, sei es als Schenkungen in den vergangenen Jahren als Ergänzung der Bestände nichtamtlicher Provenienz übernommen.

Neben diesen Beständen und weiteren kleineren Deposita, gehört heute zum Gesamtbestand des Stadtarchivs eine laufend ergänzte Archivbibliothek (Präsenzbibliothek), die Teile der ehemaligen Verwaltungsbibliothek mit Gesetzes- und Druckschriftensammlung sowie Veröffentlichungen zur Lokal- und Landesgeschichte umfasst, eine sogenannte zeitgeschichtliche Dokumentation, eine Zeitungs- und Zeitschriftensammlung sowie eine Zeitungsausschnittsammlung. Natürlich werden auch Fotos, Pläne, Totenzettel und andere, zu einer möglichst breit angelegten lokalgeschichtlichen Dokumentation benötigten Unterlagen gesammelt.



Abb. 6: Lesesaal des heutigen Stadtarchivs

Da die Raumkapazität im Böddeker Hof schon bald in einem Maße erschöpft war, dass Bedenken hinsichtlich der Statik der überlasteten Holzböden aufkommen konnten, erfolgte in der zweiten Jahreshälfte 1998 der Umzug des Stadtarchivs in sein derzeitiges Domizil, der obersten Etage der ehemaligen Realschule, über der heutigen Dr.-Adenauer-Grundschule, Ostmauer 2. Dies wurde möglich, weil durch Zusammenlegung und Umsiedlung zweier Schulen das ehemalige Realschulgebäude frei wurde. Zuvor war wieder der fachliche Rat des Archivamtes in Münster eingeholt worden. Während der „heißen Phase“ des Umzuges musste das Archiv für den Benutzerverkehr geschlossen werden, wurde aber schon am 13. Januar 1999 wiedereröffnet.

Den heutigen Besuchern stehen mit einem großen und hellen Besuchersaal erheblich verbesserte Arbeitsbedingungen zur Verfügung. Die Arbeitsbedingungen der Archivarin haben sich gleichfalls erheblich verbessert. Ein separates Büro mit durch Glasscheiben durchbrochener Wand zum Besuchersaal hin, erleichtert – auch unter Sicherheitsaspekten – die Betreuung der Benutzer. Die archivischen „Schmutzarbeiten“ wie reinigen, enteisen und umbetten des Schriftgutes können nun in einem separaten kleinen Werkraum erledigt werden. Die Raumkapazität ist mit drei Magazinräumen vorerst ausreichend. Auch wenn nicht alle Punkte der archivarischen Wunschliste abgehakt werden konnten, so hat

sich doch die archivische Situation durch den Umzug insgesamt erheblich verbessert, ohne dass die Vorteile, die der alte Standort bot, deshalb aufgegeben werden mussten: Auch das neue Archiv ist zentral und verwaltungsnah gelegen.

Seit 1989 obliegt dem Stadtarchiv auch die Betreuung des damals eingerichteten Zwischenarchivs, von dessen derzeit vier Magazinräumen in der Innenstadt sich drei im Keller des sogenannten „Alten Rathauses“ und einer im Keller der Dr.-Adenauer-Grundschule befinden. Das Zwischenarchiv beinhaltet diejenigen Akten, die noch einer teils gesetzlichen, teils vereinbarten Aufbewahrungsfrist unterliegen, für das aktuelle Verwaltungshandeln aber nicht mehr benötigt werden, in Ausnahmefällen dennoch durch Verwaltungsmitarbeiter angefordert werden müssen.

Archive generell, aber besonders Kleinstadtarchive, die in ihren Gemeinden oft die einzigen Ansprechpartner – neben den Heimat- und Geschichtsvereinen – für authentische historische Informationen sind, stehen heute gesteigerten Ansprüchen der steuerzahlenden Öffentlichkeit aber auch des eigenen fachlichen Selbstverständnisses gegenüber. Dementsprechend groß ist die Bandbreite der Aufgaben, die es zu erfüllen gilt. Das Stadtarchiv Geseke, das, abgesehen von gelegentlich in der Vergangenheit kurzzeitig beschäftigten, archivarisch nicht geschulten und daher nur begrenzt einsetzbaren Hilfskräften, während der meisten Zeit nur durch eine hauptamtliche Kraft betreut wird, bemüht sich dennoch diesen vielfältigen Ansprüchen gerecht zu werden.



## 7. Schlussbetrachtung

Im Laufe seiner vielhundertjährigen Geschichte erfuhr das Stadtarchiv Geseke, wie fast alle Archive, mehrfach einen Bedeutungswandel. Ursprünglich in kurkölnischer Zeit, im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, ein geschätzter und geschützter Hort rechtserheblicher Urkunden und anderer wichtiger Schriftstücke, verliert es schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend seine rechtliche Relevanz und damit die Wertschätzung seiner Archiveigner. In Folge der durch die napoleonischen Kriege bewirkten verfassungsmäßigen und territorialen Umgestaltungen in Deutschland und dem Ende des alten Reiches, verliert auch die Stadt Geseke unter ihren neuen Herren ihre Selbständigkeit in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten und wird sogar vorübergehend als rechtliche Einheit ganz aufgelöst. In der hessen-darmstädtischen Periode wird das Archiv noch einmal kurz Gegenstand obrigkeitlichen Interesses, aber nur zu von ihm unabhängigen administrativen Zwecken. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts ist es den Archiveignern selbst nur noch lästig. Seinen Inhalt und seinen Wert kennt man nicht mehr und man beschäftigt sich mit ihm in der preußischen Zeit nur noch auf obrigkeitlichen Druck hin. Vielleicht hätte man sich von den „Papieren ohne Wert“ sogar ganz getrennt, wenn sie nicht als Teil des kommunalen Vermögens einem gewissen Bestandsschutz unterlegen hätten.

Gleichzeitig beginnt mit dem 19. Jahrhundert auch die Epoche, in der geschichtsinteressierte Laien, leider nicht immer zum Wohle der Bestände, sich mit den Archiven beschäftigen und sie gelegentlich mit durchaus nicht immer bösen Absichten ihrer ältesten Stücke berauben. Die Archivalien werden zu historischen Quellen für den Geschichtsforscher, zum begehrten Sammelobjekt für den Antiquar (Siegel!) oder, nun schon im 20. Jahrhundert, zur Zimelie, die man im Museum ausstellt. Andererseits ist es gerade das erwachende Interesse an heimatgeschichtlichen Themen, das dem Archiv als Hort authentischer Geschichtsquellen im öffentlichen Bewusstsein neuen Wert verleiht.

Im Gegensatz zur Indifferenz der städtischen Verwaltung wird das Geseker Archiv aber spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Ziel erster Ansätze zunächst staatlicher Archivpflegebemühungen. Ein Erfolg ist ihnen jedoch nicht beschieden. Erst die Gründung einer Einrichtung nichtstaatlicher Archivpflege in Münster kann ab der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf Basis freiwilliger Mitwirkung der Gemeinden und Städte auch in Geseke erste Erfolge zeitigen.

Deren Überzeugungsarbeit trifft auf eine zunehmend verständnisvoller werdende städtische Verwaltung. Schon vor dem Zweiten Weltkrieg gibt es auch aufseiten des Geseker Archiveigners Einzelne, die die Bewahrung der nun als wichtiges Kulturgut wahrgenommenen Bestände als kommunale Aufgabe erkennen und sich in Zusammenarbeit mit eben dieser nichtstaatlichen Archivberatungsstelle in Münster bemühen, sie zumindest fachgerecht ordnen zu lassen. Diesen Bemühungen setzt der Zweite Weltkrieg ein vorläufiges Ende. Sie werden jedoch unmittelbar nach Kriegsende fortgesetzt. Doch erst nach der in den 1950er Jahren erfolgten Ordnung der Geseker Archivbestände durch einen wissen-

schaftlichen Archivar setzt sich in den folgenden Jahren zunehmend die Erkenntnis durch, dass auf Dauer das Archivgut nur zu bewahren und seine Nutzung für alle Interessierten möglich ist, wenn eine dauerhafte archivfachliche Betreuung gewährleistet ist und es ein geeignetes, für die Bevölkerung problemlos zugängliches Archivgebäude gibt. Seit 1983/84 ist das der Fall. Wenigstens ab diesem Zeitpunkt erfahren auch die Bestände des ehemaligen Amtes Störmede auf kommunaler Ebene die Beachtung und Betreuung, die ihrem historischen Wert zukommen.

Und nun ist alles gut? Nein, leider nicht! Denn schon drohen den Archiven allgemein – und nicht nur dem Geseker Stadtarchiv – neue Gefahren. Seit Einführung der elektronischen Datenverarbeitung und mit der zunehmenden Umstellung von den Papierakten auf digitale Akten bzw. Dokumente ergeben sich eine Fülle von Problemen, die die Bewertung, Übernahme und dauerhafte Aufbewahrung solchen potentiellen Archivgutes betreffen. Anfälliger gegen bewusste oder durch Unachtsamkeit bzw. Vernachlässigung bewirkte Vernichtung, sind sie schon während ihres „Lebensabschnittes“ als ein Hilfsmittel des verwaltungsmäßigen Handelns – ihrem ursprünglichem Entstehungsgrund – gefährdet, um so mehr jedoch, wenn sie ihren verwaltungstechnischen Zweck erfüllt und somit aus Sicht der Verwaltung „nutzlos“ geworden sind. Keine der zur Zeit in archivischen Fachkreisen diskutierten Archivierungstechniken für diese digitalen Dokumente vermochte bis jetzt restlos zu überzeugen. Hinzu kommt, dass Archive in viel stärkerem Maße als dies in der Vergangenheit der Fall war, auf das Verständnis, die Unterstützung und die Zusammenarbeit mit den „Schriftgutproduzenten“ angewiesen sind, damit schon bei der Entstehung der digitalen Unterlagen ihre spätere Archivierbarkeit bedacht wird und gewährleistet ist, dass einerseits nicht willkürlich Datenmaterial gelöscht werden kann und andererseits nur das wirklich archivwürdige bewahrt wird. Die Aufbewahrung aller digitalen Daten würde mit ihrer nicht mehr zu bearbeitenden Materialfülle eine spätere Nutzung zu geschichtlichen Zwecken fast ebenso unmöglich machen, wie ihre Vernichtung. Dies setzt aber auch bei den Schriftgutproduzenten ein Problembewusstsein voraus, das zu erwecken in den nächsten Jahren eine Daueraufgabe für alle Archivare sein wird.

Das Problem der Archivierbarkeit digitaler Unterlagen ist nicht nur auf das „Schriftgut“ amtlicher Provenienz beschränkt. Im Privathaushalt dürfte eine längere Aufbewahrung solcher Unterlagen noch vor viel größeren Problemen stehen. So wird beispielsweise das heute digital erzeugte Hochzeitsfoto bis zur Silberhochzeit nicht mehr existieren. Die Ergänzung der amtlichen Überlieferung im Archiv durch Dokumente privater Provenienz ist jedoch auch dann gewünscht, wenn dieses Überlieferungsgut in digitaler Form angeboten wird. Zunehmend werden aus privater Hand dem Geseker Archiv auf CD's oder als Dateien Dokumente angeboten, von denen schon absehbar ist, dass sie aufgrund ihrer nicht standardisierten Softwareformate oder ihres Trägermaterials nicht auf Dauer aufzubewahren sind.

Wenn es nicht gelingt, Verfahren zu entwickeln, die die geordnete Übernahme und dauerhafte Aufbewahrung heute entstehender digitaler Dokumente gewährleisten, dann dürfte es zu einem Totalverlust aller schriftlichen, optischen und akustischen Zeugnisse

kommen, die an unsere Gegenwart später erinnern könnten. Dies würde auch den Verlust von Dokumenten rechtserheblichen Charakters betreffen. Für das Geseker Stadtarchiv, wie auch für andere Archive, würde dies bedeuten, dass sie langfristig wieder auf den Stand von Bewahrern von Altbeständen herabsinken, ohne dass ihnen dauerhaft aufzubewahrende neuere Bestände nachwachsen würden.

Wenn öffentlichen Archiven jedoch das Problem der Archivierbarkeit von digitalen Daten zu lösen gelingt – was sie nur mit Unterstützung des Gesetzgebers, ihrer „Schriftgutproduzenten“ bzw. Archiveigner und der Hersteller von elektronischer Soft- und Hardware schaffen können – wird ihre Bedeutung als Bewahrer von authentischen Rechts- und Geschichtsquellen noch steigen, denn sie verbürgen in der Regel einen größeren Grad an Kontinuität und Zuverlässigkeit als private Archive oder Sammlungen, wie die Erfahrung zeigt, dies zu leisten vermögen.

## Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

KreisA	Kreisarchiv
StaatsA	Staatsarchiv
StadtA	Stadtarchiv
ZwA	Zwischenarchiv
WAA	Westfälisches Archivamt

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1. Gedruckte Quellen

Arnsberger Intelligenz-Blatt, Beilage Nr. 76 vom 22. September 1807.

Die Chronik der Stadt Geseke von Laurenz Reen, Druck und Verlag von L. Flamm, Geseke [o.J.].

Dunker, Alfons: Geseker Album I, Geseke [Selbstverlag], 2. Aufl. 1979, S. 273–287 (dort deutsche Fassung der Geschichte Gesekes von Jodocus Mattenkloidt).

Lumen majus obfuscans minus, sive nobilissimae urbis Gesecae, inter laudatissimas et antiquissimas districtus Westphalici civitatis oppidi celeberrimi, origio, flos et praeclare gesta ab admodum reverendo domino Jodoco Mattenkloidt, ipso urbis Gesecae quondam concive et canonico regulari in Boedeken, olim annotata et conscripta, nunc vero perfecta et in unum redacta à reverendo patre Jodoco Poetteken, canonico regulari in Boedecken. Anno incarnationis Dominicae, in: Seibertz, Johann Suibert: Quellen der Westfälischen Geschichte, Bd. 1, 1857, S. 429–465.

[Schupmann, Adolf:] Der alte Rat Schupmann spricht [späterer Titel: Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke], in: Geseker Zeitung vom 24. Februar – 11. Mai 1940.

Scotti, J.J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preussischen Regierung im Jahre 1816. II. Abteilung enthält die landgräfliche und resp. Großherzogl. Hessen-Darmstädtische Gesetzgebung für das Herzogtum Westfalen, vom 6. Oktober 1802 bis zum 15. (Resp. 25.) Juli 1816, Düsseldorf 1831, S. 328, Nr. 257. (Scotti)

Seibertz, Johann Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. II: 1300–1400, Arnsberg 1843, Nr. 765, S. 473–483. (Seibertz, Urkundenbuch)

Seibertz, Johann Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. III, Arnsberg 1854, Nr. 1029, S. 261–264: 1577. Febr. 20. Jurisdiktionsreiß zwischen Churfürst Salentin und der Familie von Hörde zu Störmede. Nach einem alten, offiziellen Abdrucke.

## 2. Ungedruckte Quellen<sup>376</sup>

### *Stadtarchiv Geseke*

Bruns, Alfred: Geseker Quellen. Dokumente zur Geschichte der Stadt Geseke, 1996 [bisher ungedrucktes Manuskript, vorhanden im Stadtarchiv Geseke]. (Bruns, Quellen)

A I, 1	Kopialbuch der städtischen Willküren usw.	16./17. Jh.
A I, 2	Privilegien-, Statuten und Gedenkbuch der Stadt Geseke, angefertigt von Matthias Engers 1697	
A I, 21	Archivangelegenheiten Darin: Bitte der Stadt an den Kurfürsten um Bestätigung ihrer Privilegien, deren Originale durch Brand des Archivs vernichtet sind (Entwurf und Reinschrift), 1695; Hinterlegung der städtischen Zehnrolle im Stadtarchiv, 1808; Anweisung der Regierung zu Arnshagen zur Verfertigung eines Archivverzeichnisses und daraufhin vorgenommene Archivdurchsicht, 1805	1695–1808
A I, 22	Aktenverzeichnis städtischer Akten (bis etwa 1812), angefertigt von Vikar Löhers zu Geseke, später Pfarrer zu Störmede	1838
A I, 23	Chronik der Stadt Geseke, angefertigt von Hofkammerat Laurentz Reen, ehemaligem Stadtsekretär und Freigrafen sowie Bürgermeister	1820
A XI, 22	Protokoll- und Lagerbuch der Armenprovisoren	1660–1782
A XXVIII, 4	Abgrenzung der städtischen Jurisdiktion Darin: Rezess zwischen dem Kurfürst Maximilian Henrich und der Stadt Geseke über die Abgrenzung der Jurisdiktion 1663	1663
A XXVIII, 11	Stadtgerichts- und Ratsprotokollbücher Bd. 21: 11.11.1693–7.12.1696 Bd. 54: 8.2.1748–28.7.1749	
A XXVIII, 13	Conskribiertes Hypothekenbuch (abschriftliche Protokolle über Hypothekierungen und Verpfändungen) des Magistratsgerichts	1780–1810

<sup>376</sup> Hier erfolgt nur der Nachweis der in den verschiedenen Archiven durch die Verfasserin selbst eingesehenen Archivalien. Bei Quellen, die in bereits edierter Form vorlagen und benutzt wurden, sei auf die Anmerkungsapparate der in vorliegender Darstellung jeweils nachgewiesenen Publikationen verwiesen.

A XXIX, 1	Kopialbuch von Urfehdeerklärungen vor dem Stadtgericht und landesherrliche Befehle in einzelnen Strafsachen des 15. und 16. Jahrhunderts	1605
A XXIX, 2	Urfehdeerklärungen vor dem Stadtgericht	1595–1608
A XXXII, 1	Abgrenzung der Jurisdiktion des Gogerichts Darin: Jurisdiktionsabgrenzung zwischen dem kurkölnischen Gogericht und den von Hörde zu Störmede (Salentinischer Rezeß) vom 20.2.1577 (Abschr. D. 18. Jh.); Strittige Gerichtsgrenze zwischen dem Gogericht Geseke und der Dorfschaft Steinhausen 1585	1577–1585
A XXXVI, 4	Übergabe der Gerichtsakten des Stadtgerichts an das Justizamt nach Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit Darin u. a.: Verzeichnis der abgelieferten Akten, 1811	1810–1811
B I, 86	Schriftwechsel betr. Anfertigung einer Stadtchronik, Bd. 2	1818–1850
B I, 87	Chronikalische Aufzeichnungen über Ereignisse des 17. Jahrhunderts, angefertigt von Pfarrer Löhers, Störmede	19. Jh.
B I, 87a	Anfertigung von Archivrepertorien	1833–1839
B I, 88	Trennung der städtischen Akten und der ländlichen Akten des bisherigen Bürgermeisterebezirks Geseke und Einrichtung der neuen Amtsregistratur	1837
B I, 89	Inspektion und Benutzung des Stadtarchivs	1873–1877
B I, 90	Aktenverzeichnisse Darin: Repertorium der Akten der Magistratsregistratur Geseke, angefertigt für die Übergabe der Bürgermeistergeschäfte, 1856; Repertorium der Schulfondsakten, angefertigt für die Übergabe der Bürgermeistereigeschäfte, 1856; Repertorium der Akten des Armenregisters, 1856; Repertorium der Akten der Magistratsregistratur Geseke, 1865; Repertorium der Registratur des Amtes Störmede, 1865	1856–1865
V IV, 7/8	Neubau eines Rathauses zu Geseke	1889–1927
NG vorl. Nr. 41	Heimatschutz und Denkmalpflege, Museen	1931–1958
NG vorl. Nr. 45	Stadtarchiv	1931–1958
NG vorl. Nr. 46	Kulturelle Einrichtungen	1935–1959
NG vorl. Nr. 91	Registraturen, Akten – Verwaltung und Vernichtung	1933–1958
NG vorl. Nr. 862	Quellen zur Stadtgeschichte – insbesondere Schriftwechsel mit Josef Lappe	1937–1943

Amt Störmede, Dienstbetrieb, gen. schwarz Fach 1,1	Bd. II: 1896–1940 Bd. III: 1940–1947
Amt Störmede, Dienstbetrieb, spec. schwarz Fach 1,2	Bd. II: 1898–1903 Bd. III: 1903–1928 Bd. IV: 1929–1946
Amt Störmede, Amtsregistratur, gen. spec. schwarz Fach 1,6	1903–1941

<i>Akten die sich noch im Zwischenarchiv des Stadtarchivs Geseke befinden</i>		
ZwA Geseke, Lfd. Nr. 43 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996)	Stadtarchiv	1958–1975
ZwA Geseke, Lfd. Nr. 75 (Abgabeliste Kulturamt vom 11.12.1996)	Geschichte der Stadt Geseke	1958–1981

*Westfälisches Archivamt Münster*

Dienstakten: Stadtarchiv Geseke
Dienstakten: Amt Störmede
Dienstakten: Pfarrarchiv St. Pankratius Störmede

*Staatsarchiv Münster*

Staatsarchiv Dienstregistratur, 113	Landesarchiv in Arnberg	1802–1812
Staatsarchiv Dienstregistratur, 340	Allgemeine Bestimmungen für die Staatsarchive, Bd. 3	1895–1930
Staatsarchiv Dienstregistratur, 364	Ausgänge, Bd. 12	1866
Staatsarchiv Dienstregistratur, 483	Archivpflege in Westfalen	1874–1882
Staatsarchiv Dienstregistratur, 490	Inventare nichtstaatlicher Archive (INA)/Errichtung einer Archivbera- tungsstelle in Westfalen	1898–1930
Staatsarchiv Dienstregistratur, 810	Archivpflege (Allgemeines)	1933–1959
Staatsarchiv Dienstregistratur, 811	Archivpflege (Allgemeines), Archiv- pflege in Westfalen	1933–1960
Staatsarchiv Dienstregistratur, 812	Archivpflege in Westfalen	1945–1950
Großherzogtum Hessen, Unter- behörden im Herzogtum Westfalen II A 13	Die Zivilbesitznahme im Quartal Rüthen B) Stadt und Amt Geseke	1802
Großherzogtum Hessen, Unterbe- hörden im Herzogtum Westfalen II A 41a	Die Amtsdrosten im Herzogtum West- falen (mit Akten der Regierung, nach Akten der Rentkammer und der preußi- schen Regierung)	1802–1803, 1805–1807, 1834

*Kreisarchiv Soest*

- Bestand A Landratsamt Lippstadt, Ausführung der Städteordnung in 1835–1851  
Lager-Nr. 268 Geseke 1835  
Darin u. a.: Aktenverzeichnis der Re-  
gistratur Geseke, 1837
- Bestand A Landratsamt Lippstadt, Die Gemeindearchive, Aufbewahrung 1832–1931  
Lager-Nr. 1521 wichtiger Akten und Urkunden, An-  
fertigung der Repertoire, Abgabe von  
Schriften an Staatsbibliotheken und  
Universitäten

**3. Literaturnachweis**

- Adelsarchive in Westfalen. – Kurzübersicht –, bearb. von Wolfgang Bockhorst, Münster 1998 (Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V. 9).
- Arens, Alexander: Josef Lappe, der dreistöckige Dr., in: Geseker Heimatblätter, Nr. 330, 1989, S. 135–136.
- Arens, Eduard: Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadtkirche in Geseke, in: Westfälische Zeitschrift, Bd. 88, 1931, Abt. II, S. 140–159. Wiederabdruck in: Geseker Heimatblätter, Nr. 39–41, 1932–1933, o. S. (Arens)
- Ansprache von Bürgermeister Franz Holtgrewe, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 396, 1996, S. 178–179. (Ansprache)
- [Bannenberg, Gustav:] Heinrich Leinemann †, Geseker Heimatblätter, Nr. 10, 1927, o. S. Behörden der Übergangszeit 1802–1816. Bearbeitet von Wilhelm Kohl und Helmut Richter, Selbstverlag des Staatsarchivs Münster 1964 (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 1), S. 38–90. (Behörden)
- Bender, Joseph: Geschichte der Stadt Rüden, Werl/Arnsberg 1848. (Nachdruck Werl, 1973) (Bender)
- Bergmann, Rudolf: Die Wüstungen des Geseker Hellwegraumes. Studien zur mittelalterlichen Siedlungsgenese einer westfälischen Getreidebaulandschaft, Münster 1989 (Bodenaltertümer Westfalens 23).
- Brenneke, Adolf: Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, bearbeitet nach Vorlesungsnachschriften und Nachlaßpapieren und ergänzt von Wolfgang Leesch, Leipzig 1953. (Brenneke/Leesch)
- Bruns, Alfred: Das älteste Geseker Amtsbuch. Zur Stadtgeschichte im 14. Jahrhundert. Nach einem Text eines Vortrages vor der Hauptversammlung des Vereins für Heimatkunde e. V. Geseke am 2. Februar 1973, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 182, 1974, S. 105–109. (Bruns, Amtsbuch)
- Bruns, Alfred: Das älteste Geseker Stadtsiegel, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 179, 1974, S. 80. (Bruns, Stadtsiegel)

- Bruns, Alfred: Geschichtsforschung im Herzogtum Westfalen. Der Historische Verein zu Arnsberg. Eine Dokumentation, Brilon 1992 (Veröffentlichung des Sauerländischen Heimatbundes. Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 9).
- Bruns, Alfred: Geseke im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges 1618–1656, in: Der dreißigjährige Krieg im Herzogtum Westfalen, hg. vom Westfälischen Schieferbergbau- und Heimatmuseum Schmalleberg-Holthausen, Red. Michael Senger, Schmalleberg 1998, S. 159–160.
- Bruns, Alfred: Geseke seit 1217 Stadt, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 164, 1972, o. S. (Bruns, 1217 Stadt)
- Bruns, Alfred: Geseker Stadtsiegel und Sekrete, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 206, 1977, S. 73–75. (Bruns, Sekrete)
- Bruns, Alfred: 400 Jahre neue Geseker Stadtordnung. Vortrag von Dr. Alfred Bruns am 10. Dezember 1993 im „Hellweg-Museum“, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 380–382, 1994, S. 53–62, 65–70. (Bruns, Stadtordnung)
- Bruns, Alfred: Zur Geschichte der Freigrtschaft Stalpe. Manuskript eines Referates, gehalten am 14. 3. 1986 im Museum Geseke anlässlich eines „Abends am Kamin“, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 304, 1987, S. 169–171.
- Conrad, Horst: Die Westfälische Amtsverfassung unter besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirks Münster, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, 9 (1977) S. 18–26. (Conrad, Amtsverfassung)
- Conrad, Horst: Kommunalverfassung und kommunale Archive im Kreis Soest, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, 11 (1978) S. 5–16. (Conrad)
- Conrad, Horst/Teske, Gunna (Hg.): Sterbzeiten. Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Westfalen. Eine Dokumentation, Münster 2000 (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 23), S. 70–73.
- Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Abteilung Paderborn e. V. Codices (Cod 1–180) Akten I (Acta 1–184). Neu bearbeitet von Ralf Klötzer und Marcus Weidner, Münster 2003 (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens NF 17).
- Decker, Reiner: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift, 131/132 (1981/1982) S. 339–386.
- Diekamp, Wilhelm: Geheimer Archiv-Rath Dr. Wilmans. Ein Nekrolog, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 39, 1881, S. 186–197.
- [Dupuis, Simon Stephan Bartolomäus:] Bemerkungen und Uebersicht über den Zustand des Archiv- und Registraturwesens im Herzogthum Westfalen im Jahr 1816, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 51, 1893, S. 97–120. (Dupuis)
- Geseke – Eine Stadt wird vorgestellt, hrsg. v. Stadt Geseke und Verein für Heimatkunde Geseke e. V., Redaktion Hermann Hinteler/Monika Ortmanns, [Geseke]1987. (Geseke)
- Günther, Ralf J.: Wald und Marken in der Rüthener Geschichte, in: Geschichte der Stadt Rüthen, im Auftrage der Stadt Rüthen herausgegeben von Wolfgang Bockhorst und Wolfgang Maron, Paderborn 2000, S. 269–284.

- Haag, Elisabeth: Josef Lappe „Der dreifache Dr.“ Dr. phil, Dr. rer. pol., Dr. jur. utr. Kommunalpolitiker – Studienrat – Historiker. Lünen 1989 [Ausstellungskatalog]. (Haag)
- Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, Teil 2: Landesteil Westfalen-Lippe. Bearb. von Alfred Bruns unter Mitarbeit der Kommunalarchive in Westfalen-Lippe und der Referenten des Westfälischen Archivamtes. (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 21) Hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Archivamt, Münster 1996. (Handbuch)
- Herberhold, Franz: Die „Aktenordnung für Städte“ und die Zukunft der Kommunalarchive, in: Der Archivar, 14. Jg. (1961) Sp. 203–222.
- Hillenkamp, Rudolf: Aus der Schneiderzunft zu Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 5, 1926, o.S.
- Hinteler, Hermann: August Löhers geb. 1824 zu Geseke – gest. 25. Oktober 1898 zu Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 281, 1984, S. 232.
- [Hinteler, Hermann:] Dem Andenken Anton Engels, geboren am 23. November 1874 in Geseke – gestorben am 25. März 1959 in Geseke. Ehrenvorsitzender des Vereins für Heimatkunde e. V. Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 84, 1959, o.S.
- Hinteler, Hermann: Die Rathäuser der Stadt Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 338, 1990, S. 193–196.
- Hinteler, Hermann: Dr. theol. Heinrich Johann Kampschulte (1823–1878). Geistlicher – Historiker – Politiker, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 185, S. 129–130.
- Hinteler, Hermann: Hinweise und Mitteilungen, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 225, 1979, S. 24.
- Hinteler, Hermann: Hinweise und Mitteilungen: Josef Beerwerth, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 235, 1980, S. 104. (Hinteler, Beerwerth)
- Hinteler, Hermann: Rechnungsrat Rudolf Hillenkamp, gestorben 1934, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 260, 1982, S. 64.
- Hoffmann, Heinz: Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden, 2. Aufl. München 2000 (Schriften des Bundesarchivs 43). (Hoffmann)
- Hömberg, Albert: Lippstadt – Geseke – Rüthen. Ein historischer Vergleich, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 100, 1961, o.S. (Hömberg)
- Höroldt, Dietrich: Auswirkungen auf die Kommunalarchive unter besonderer Berücksichtigung des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar, Jg. 27, 1974, Sp. 38–44.
- Hücker, Wilhelm: Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 68, 1910, II. Abt., S.1–128. (Hücker)
- Janssen, Wilhelm: Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter, in: Westfalen, Bd. 58, 1980, S. 82–90. (Janssen)
- Kampschulte, Heinrich: Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke, Werl 1868. (Kampschulte)

- Klueting, Harm: Nachholung des Absolutismus: Die rheinbündischen Reformen im Herzogtum Westfalen in hessen-darmstädtischer Zeit (1802–1816), in: Westfälische Zeitschrift, 137 (1987) S. 227–244. (Klueting)
- Kraas, Heinrich: Als das kurkölnische Herzogtum Westfalen an Hessen kam, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 78, 1958, o. S.
- Kraas, Heinrich: Die katholischen Seelsorger der Stadt Geseke im 19. Jahrhundert, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 258–260, 1982, S. 46–63.
- Lacroix, Karl Féaux de: Das Herzogtum Westfalen unter hessischer Verwaltung, in: Sauerländischer Gebirgsbote, 1900, Heft Februar, S. 12–16. [Lacroix druckt einen 1815 im Westfälischen Anzeiger erschienen Bericht von Ludwig Wilhelm Albert Koester ab.] (Lacroix/Koester)
- Lahrkamp, Helmut: Ein Bericht über den Zustand des Sauerlandes aus dem Jahr 1677, in: Westfälische Zeitschrift, 116 (1966) S. 101–107.
- Lappe, Josef: Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, Breslau 1908. (Lappe, Bauerschaften)
- Lappe, Josef: Die Geschichte der Schützengesellschaft zu Geseke, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 37, Abt. II, 1909, S. 201–237. (Lappe, Schützengesellschaft)
- Lappe, Josef: Die Geseker Huden. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Borna-Leipzig 1907.
- Lappe, Josef: Nachtrag zur Geschichte der Schützengesellschaft zu Geseke, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 39, Abt. II, 1911, S. 344–346. (Lappe, Nachtrag Schützengesellschaft)
- Lappe, Josef: Willküren der Stadt Geseke, In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 75, Abt. II, 1917, S. 105–139. (Lappe, Willküren)
- Leesch, Wolfgang: Das Stadtarchiv zu Geseke – Seine Geschichte und Bedeutung, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 73–75, 1957, o. S. (Leesch, Stadtarchiv)
- Leesch, Wolfgang: Die Verwaltung der Provinz Westfalen 1815–1945. Struktur und Organisation, Münster 1993 (Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen 4, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVIII). (Leesch, Provinz Westfalen)
- Leesch, Wolfgang: Geschichte des Stadtarchivs Geseke, in: Verzeichnis des Stadtarchivs zu Geseke, angefertigt 1954/55 [masch. Manuskript]. (Leesch, Findbuch)
- Leesch, Wolfgang: Geseke und seine Bürgermeister in Preußischer Zeit, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 64–67, 1956, o. S. (Leesch, Bürgermeister)
- Leesch, Wolfgang: Literatur zur Geschichte der Stadt Geseke (Stand von Ende 1959), in: Geseker Heimatblättern, Nr. 80–82, 1958–1959, o. S.
- Leesch, Wolfgang: Quellen und Erläuterungen zur Karte „Politische und administrative Gliederung um 1590“ im Geschichtlichen Handatlas von Westfalen (mit einer Beilagenkarte), in: Westfälische Forschungen, Bd. 26, 1974, S. 94–122.

- Liedhegener, Clemens: Die Behörden – insbesondere Aemterorganisation im Herzogtum Westfalen unter Hessen Darmstadt, in: Westfalen, 18. Jg., 1933, Heft 1–2, S. 13–25. (Liedhegener)
- Liese, Wilhelm: Necrologium Paderbornense. Totenbuch Paderborner Priester (1822–1930), Paderborn 1934. (Liese)
- Löhers, August: Geschichte der Stadt Geseke, Geseke 1895.
- Lüüs, Edgar: Das alte Rathaus und das Pastorat der Stadtkirche zu Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 200, 1976, S. 26–30. (Lüüs)
- Ludorff, Albert: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lippstadt, Münster 1912.
- Meisner, Heinrich Otto: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969.
- Oepen Joachim: Archivrat Simon Stephan Bartholomäus Dupuis (1769–1816), in: Zuflucht zwischen Zeiten 1794–1803. Kölner Domschätze in Arnsberg. Hrsg. im Auftrag des Arnsberger Heimatbundes e. V. und der Stadt Arnsberg von M. Gosmann, Arnsberg 1994 (Stadtkundliche Schriftenreihe über die Stadt Arnsberg 19, 1994), S. 197–198.
- Pohlmeier, Konrad: Geseke im 17. und 18. Jahrhundert. Wie man lebte, wirtschaftete und regierte, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 120–129, 1965–1966, o. S.
- Reimann, Norbert: Die Sorge um die Archive als Aufgabe landschaftlicher Kulturpflege in Westfalen. Sonderdruck aus: Der Märker, 45. Jg., 1996, H. 12, S. 139–153 (Festgabe für Walter Hostert zum 70. Geburtstag). (Reimann)
- Richter, Evelyn: Das Stadtarchiv Geseke im Jahr 1998, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 425, 1999, S. 172–175.
- Richter, Evelyn: Das Protokollbuch der Geseker Schneider-Innung von 1853–1869, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 397, 1996, S. 191–192.
- Richter, Evelyn: Mehr als nur Akten, Staub und alte Bücher – Das Stadtarchiv Geseke (Vortrag, gehalten am 19. März 1993 im Hellweg-Museum Geseke), in: Geseker Heimatblätter, Nr. 371–372, 1993, S. 219–227.
- Richterling, Helmut: Fünfzig Jahre landschaftliche Archivpflege. Die Sorge um die nicht-staatlichen Archive in Westfalen und Lippe, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, 1977, H. 9, S. 3–11. (Richterling)
- Rieländer, Josef: Das Wahlrecht nach den Stadtverfassungen in der Stadt Geseke von 1806–1933, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 284, 1985, S. 15 – Nr. 269, 1986, S. 112.
- Schelhasse, Ferdinand: Die alten ländlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirke im Kreise Lippstadt, in: Kalender des Kreises Lippstadt, 1. Jg., 1921, S. 37–53.
- Schnettler, Otto: Josef Lappe: Ein Lebensbild, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 158, 1971, o. S.
- Schöne, Manfred: Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft 1802–1816, Olpe 1966 (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland 1). (Schöne)
- Schumacher, Elisabeth: Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von

- Österreich, Olpe 1967 (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland). (Schumacher)
- Störmede. Ein Dorf stellt sich vor. Hrsg. anlässlich der Gösselkirmes 1991 vom Kulturring Störmede, Geseke 1991, S. 115. (Störmede)
- Steffens, Ferdinand: P. Jodocus Mattenkloidt. Ein Lebensbild des ersten Verfassers einer Geschichte der Stadt Geseke, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 85, 1959, o. S.
- Stümpel, Magret: Familienbuch Stiftskirche Geseke, 1996. Masch. Manuskript, vom Verein für Heimatkunde Geseke e. V. eingebunden und im StadtA Geseke, Dep. Geseker Heimatverein vorhanden.
- Tewes, Ludger: Die Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter (1306–1463), Köln, Wien 1987 (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 4).
- Wahle, Walter: Alhard von Hörde der Ältere, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 203–210, 1976–1977, S. 51–112. (Wahle, Alhard von Hörde)
- Wahle, Walter: Arrestlokale, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 200, 1976, S. 30–32.
- Wahle, Walter: Aus der Störmeder Geschichte, in: 300 Jahre St. Pankratius-Schützenbruderschaft Störmede 1669–1969. Festschrift zur Dreihundert-Jahrfeier 12.–14. Juli 1969, hrsg. von der St. Pankratius-Schützenbruderschaft Störmede, [Geseke 1969], S. 43–70. (Wahle, Störmeder Geschichte)
- Wahle, Walter: Fragen der Stadtverfassung in Geseke um 1700, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 129, 1966, o. S. – Nr. 135, 1967, o. S. (Wahle, Stadtverfassung)
- Wahle, Walter: Geseke wird hessisch, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 256–257, 1982, S. 25–28, 33–35. (Wahle, hessisch)
- Wahle, Walter: Graf Oberstein in Geseke 1591, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 146, 1969, o. S.
- Wahle, Walter: Pfarrer Johannes Löhers und Weihbischof Freusberg, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 187, 1974, S. 150f.
- Wahle, Walter: Richter und Rat von Geseke in Urkunden des Klosters Nazareth zu Störmede, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 125, 1965, o. S.
- Warnke, Ursula: Der fränkisch-merowingische Töpferofen von Geseke, Kr. Soest, in: 799 – Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn. Ausstellung der Stadt Paderborn, des Erzbistums Paderborn und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. Juli – 1. November 1999. Beitragsband zum Katalog der Ausstellung, hrsg. v. Christoph Stiegemann und Matthias Wehmhoff, Mainz 1999, S. 295–298.
- Weber, Carl/Schnettler, Otto: Angesehene Bürger und Ehrenbürger der Stadt Salzkotten, in: Amt Salzkotten-Boke (Hg.), Stadt und Amt Salzkotten, Paderborn 1970, S. 165–171.
- Weissenfels, Monika: Das Stadtarchiv Geseke – Seine Geschichte und Bestände, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, 23 (1985) S. 71–75.
- Winkelmann, Wilhelm: Der fränkische Töpferofen von Geseke. Geseke seit dem 7. Jahrhundert fränkisch, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 234–235, 1980, S. 89–92, 101–103.

Wolf, Manfred: Salzkotten im 17. und 18. Jahrhundert, in: 750 Jahre Stadt Salzkotten. Geschichte einer westfälischen Stadt, hrsg. von der Stadt Salzkotten und Detlef Grothmann, Bd. 1, Paderborn 1996, S. 145–206.

#### **4. Abbildungsnachweis**

Abb. 1 Ersterwähnung des Geseker Urkundenarchivs; StadtA Geseke, A I, 1 Bl. 93.

Abb. 2 Das 1894 bezogene heute sogenannte „Alte Rathaus“; Aufnahmedatum: Mai 2003; Fotografin: Stephanie Marks, Stadt Geseke.

Abb. 3 Der Sitz der Amtsverwaltung in Ehringhausen; Aufnahmedatum: unbekannt; Fotograf: unbekannt.

Abb. 4 Das erste Archivgebäude, der sogenannte Böddeker Hof, in der Wichburgastraße; Aufnahmedatum: Mai 2003; Fotografin: Stephanie Marks, Stadt Geseke.

Abb. 5 Dr.-Adenauer-Grundschule. In der obersten Etage befindet sich das heutige Stadtarchiv; Aufnahmedatum: Mai 2003; Fotografin: Stephanie Marks, Stadt Geseke.

Abb. 6 Lesesaal des heutigen Stadtarchivs; Aufnahmedatum: Mai 2003; Fotografin: Stephanie Marks, Stadt Geseke.

Alle Abbildungen sind Teil der Bildsammlung des Stadtarchivs Geseke.



# Anhang

## Instruction

zu Anfertigung der städtischen Archiv-Repertorien.

Zur Aufnahme in die Archive eignen sich nur Schriften, die unter gewissen Feierlichkeiten und in einer gewissen Form, über Rechte und Thatfachen auf eine verbindende und verbürgende Weise abgefaßt sind (Urkunden).

Ferner schriftliche Aufzeichnungen, die, je nachdem sie von älterem oder jüngerem Datum sind, mehr oder weniger Verwandtschaft mit den Urkunden haben (Litteralien). Zu diesen gehören: Nachrichten über Grund und Boden, Einkünfte und Hebungen, Dienste und Leistungen aller Art, namentlich Heberollen, Heberegister, Lager-, Grund- und Flurbücher; Aufzeichnungen über den geordneten Besitzstand, über die Verwaltung und Bewirtschaftung; Weistümer, Hofrechte, Stadtrechte, Markenrechte, Gerichts-Protocolle; endlich Copial-Bücher, Diplomatorien, Matrakeln u. s. w.

Es gehören den Archiven an: Acten, welche rein antiquarischer oder historischer Natur sind, und Verhältnisse betreffen, die gänzlich untergegangen und zur gegenwärtigen Zeit in keine Beziehung stehen, oder von diplomatischem oder sonst wissenschaftlichem Interesse sind, oder die äußeren Verhältnisse und desfalligen Rechte und Gerechtfame oder Verpflichtungen betreffen, so wie Alles, was bis zum Jahre 1600 reicht, so weit es nicht durchaus Worthlos ist.

Urkunden, Litteralien und Acten neuerer Zeit, die von dem angeedeuteten Interesse sind, dürfen den Archiven nicht entzogen werden; namentlich Contracte und Beiträge über Erwerbungen und Veräußerungen.

Die hierüber verhandelten Acten können jedoch den Registraturen verbleiben.

Rechnungen sind für Archive sehr wichtig, indem dieselben, besonders aus älterer Zeit, wichtige Data für die Orts- und Landesgeschichte, für die Münzfunde, Genealogie u. s. w. enthalten. Rechnungen, die bis zum Jahre 1600 reichen, gehören unbedingt zum Archiv. Für die Folgezeit muß das eben Angeführte zum Leitfaden dienen.

Alles, was einem und demselben Jahre angehört, ist zusammen zu stellen, und zwar chronologisch nach den anzugebenden Tagen der Ausfertigung.

Der Inhalt der Archivalien ist in deutscher Sprache, ohne die eigenen Worte der Urkunden u. wieder zu geben, so vollständig aufzuführen, als es ohne große Weitläufigkeiten geschehen kann.

Neben der Anführung des Inhalts, ist die Angabe des Orts, wo die Ausfertigung geschehen, erforderlich.

Erklärung veralteter Ortsnamen durch die jetzt gebräuchlichen, ist, wenn es ohne weitläufige Nachforschungen geschehen kann, sehr wünschenswert.

Das Verzeichniss ist mit der laufenden Nummer zu versehen und in derselben Ordnung, ohne weitere Eintheilung in Titel oder Abschnitten, abgefonert von den Registraturen, sicher und dem Zweck entsprechend aufzubewahren.

Arnshberg, den 6. September 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abschrift! - 47 -

Staatsarchiv (21) Münster (Westf.)  
Fürstenbergstrasse 1-2  
Fernsprech. 40 917  
St.A.145

Münster, den 18.1.1946

Betr.: Gemeindliche Archivpflege.

Durch den Krieg ist die Arbeit auf dem Gebiete der Archivpflege, was den Ausbau des gemeindlichen Archivwesens, und die weitere Ordnung und Verzeichnung der Bestände der Gemeindearchive angeht, größtenteils zum Stillstand gekommen. Durch die Auswirkungen des Luftkrieges und die damit zusammenhängenden Bergungsmassnahmen auf der einen, die Plünderungen und Räubereien des Kriegsausgangs auf der anderen Seite ist vieles, was vor dem Kriege erreicht und geschaffen war, in Unstand geraten. Manches Archiv befindet sich infolgedessen in gefährdeter Lage und ist von schweren Schäden bedroht, wenn nicht bald für Abhilfe gesorgt wird. Immer wieder werden Klagen laut, dass kein geeigneter Mann mehr zur Verfügung stehe und dass die Ordnung und auch die Bestände selbst durch Umlagerungen gelitten haben oder dem Verderben ausgesetzt sind. Dieser Zustand bedarf der Abhilfe. Es muss dafür gesorgt werden, dass eine befriedigende Aufbeahrung und Ordnung wieder erreicht wird. Das ist auch mit einfachen Mitteln möglich. Hier und da ist man auch schon an die Arbeit gegangen. Es scheint mir im Hinblick darauf aber am Platze, von vornherein auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass bei allen Massnahmen, die etwa ergriffen werden, sachverständige Kräfte herangezogen werden. Es wäre zu bedauern und schwer wieder gutzumachen, wenn jetzt durch dilettantischen Eifer etwas verdorben würde. Zur Beratung der Gemeinden steht die mit dem Staatsarchiv verbundene "Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen" zur Verfügung, die in der Lage ist, Rat und Anleitung zu geben und auch geeignete Kräfte nachzuweisen; in Verbindung mit ihr ist auch mit einer Bereisung nichtstaatlicher Archive begonnen worden.

Ich bitte, die Gemeinden Ihres Bezirks im Sinne dieses Schreibens zu unterrichten.

gez. Baudmann

An den Herrn Regierungspräsidenten Arnberg.

Anhang 2: Gemeindliche Archivpflege. Brief des Staatsarchivs Münster an den Regierungspräsidenten vom 18. Januar 1946

A k t e n v e r m e r k

- - - - -

Als nicht in das Stadtarchiv gehörig, sind nach der Beendigung der Ordnung abgegeben worden:

1. An das Stadtarchiv Münster
  - a) Justizamt Geseke: Original-Obligationen und Kontrakte 1808-25 18 Bde.
  - b) Justizamt Geseke: Kauf-, Pacht- u. Zessionsverträge (or.) 1826-33 8 Bde. u. Repertorium z. 1825-33
  - c) Justizamt Güterübertragungskontrakte (or.) 1826, 28, 30-33 6 Bde.
  - d) Akten d.Reg. Arnsberg: Revision der Schulfondsrechnungen zu Geseke 1825
  - e) Notariatsprotokolle und Akten des Notars Johannes Gelichmann zu Geseke 1605 - 1611
  
2. An die Katasterverwaltung Lippstadt
  - a) Artikelverzeichnis der Gem. Geseke 19. Jh.
  
3. An das Amt Störmede
 

Losser Schriftwechsel des Amtes nach 1841

Armenrechnungsregister z. Mönninghausen u. Störmede nach 1841
  
4. An das Amtsgericht Geseke
  - a) Akten der Kreisgerichtskommission zu Geseke betr. Hypothekenatteste über den i.J. 1854 abgelösten Stiftszehnten.
  - b) Akten der Kreisgerichtskommission betr. Hypothekenatteste über den Herdinghäuser Zehnten zu Geseke der 1854 abgelöst worden ist.
  - c) Repertorien des Justizamts Geseke über Hypothekenschuldverschreibungen 1825-28 3 Hefte.
  
5. An das Pfarrarchiv Esbeck
  - a) Rechnungsregister der Kirche zu Esbeck 1691 u. 1698
  
6. An das Pfarrarchiv Mönninghausen
  - a) Rechnungsregister des Kirchenfonds 1825/26.
  - b) Etat 1827/32, 1835 2 Hefte
  
7. An das Pfarrarchiv Störmede
  - 2 Schriftstücke des 18. Jhs.
  
8. An das Stiftspfarrarchiv.
  - a) Akten der Stiftspfarrkirche betr. Abgrenzung der Pfarrbezirke, Pfarrzugehörigkeit u. einzelner Häuser der Aussenbezirke 1809 - 1859.
  - b) Akten der Stiftspfarrkirche betr. das erste Kanonikat 1816.

Anhang 3a: Aktenvermerk betreffend die nicht in das Stadtarchiv Geseke gehörenden, nach Beendigung der Ordnungsarbeiten abgegebenen Archivalien (o. D., um 1955) – Vorderseite. (Unter Punkt 1. ein Tippfehler: gemeint ist die Abgabe an das Staatsarchiv Münster, nicht an das Stadtarchiv.)

9. An das Stadtpfarrarchiv

a) Rechnungsregister 1828

b) Verzeichnis der z.d. Pfarramt angefertigten Abschriften u.  
Schreibgebühren dafür 1831.

- - - -

Aus dem Pfarrarchiv Störmede sind von mir nach Prüfung durch den  
Diozesanarchivar Dr. Cohanß und mit dessen und des Pfarrers Genehmigung  
ins Stadtarchiv übernommen und unter A X 20 ff eingeordnet worden:  
Paket loser Schriftstücke betr. Bertramsche Fundation, sowie ein wei-  
teres Paket loser Schriftstücke des 18. Jhs., die in das Stadtarchiv  
gehören und wahrscheinlich durch Pfarrer Löhers Störmede dem Stadt-  
archiv für geschichtliche Studien entnommen worden sind.

*Anhang 3b: Aktenvermerk betreffend die nicht in das Stadtarchiv Geseke gehören-  
den, nach Beendigung der Ordnungsarbeiten abgegebenen Archivalien  
(o. D., um 1955) – Rückseite*

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
der uralten und alten Registratur	
1	Dienstbetrieb
2	Hoheitssachen
3	Gesetzgebende Körper, Behörden, Organe der Behörden
4	Beurkundung des Personenstandes
5	Beurkundung des Personenstandes
6	Staatsangehörigkeitssachen; Verkehr mit dem Auslande
7	Rechtspflege
8	Rechtspflege
9	Ersatzwesen
10	Aktiver Dienst im stehenden Heer
11	Dienst in der Reserve, der Landwehr und dem Landsturm
12	Versorgungs- und Invalidenwesen
13	Truppenübungen und Leistungen für die bewaffnete Macht
14	Truppenübungen und Leistungen für die bewaffnete Macht
15	Musterung und Aushebung der Pferde u. Mobilmachungssachen
16	Reichsfinanzen und Reichssteuern
17	Reichsfinanzen und Reichssteuern
18	Direkte Reichssteuern
19	Landesfinanzen und Landessteuern
20	Vermessungswesen
21	Katasterverwaltung, Grund- und Gebäudesteuern
22	Gewerbe- und Betriebssteuern
23	Provinzial- und Kreissteuern
24	Provinzial- und Kreisverwaltung
25	Amts- und Gemeindeverwaltung; Allgemeines
26	Amts- und Gemeindeverwaltung
27	Gemeindebeamten
28	Gemeindebeamten
29	Gemeindebeamten
30	Gemeindebeamten
31	Vermögensverwaltung der Gemeinden
32	Vermögensverwaltung der Gemeinden
33	Grundvermögen der Gemeinden
34	Grundvermögen der Gemeinden
35	Grundvermögen der Gemeinden
36	Beschränktes Grundvermögen der Gemeinden
37	Forsten- und Obstbaumpflanzungen der Gemeinden
38	Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden

Anhang 4: „Inhaltsverzeichnis der uralten und alten Registratur“ des Amtes Störmede (o.D., vermutl. 1950er Jahre), S. 1